Die Saisonarbeit als sozialpolitisches Problem.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Franz Raue
Diplom-Volkswirt
Leer i. Westf.

1928

Die Saisonarbeit als sozialpolitisches Problem.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Franz Raue
Diplom-Volkswirt
Leer i. Westf.

1928

Referent: Herr Prof. Dr. Dr. Heinr. Weber
Korreferent: Herr Prof. Dr. F. W. Bruck

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung aus der Praxis. Insbesondere das Baugewerbe vermißt eine Untersuchung über die Eigenarten, die sich speziell aus dem Saisoncharakter des Gewerbes in sozialpolitischer Hinsicht ergeben. Es war daher nicht möglich, auf vorhergehende Untersuchungen aufzubauen, sondern es mußte versucht werden, auf unerforschtem Gebiet aus dem ursprünglichen Material eine einheitliche Darstellung zu schaffen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß der Lösung dieser Aufgabe besondere Schwierigkeiten entgegenstanden.

In der Begriffsbestimmung „Saisonarbeit" weicht die Darstellung von dem üblichen Sprachgebrauch ab, als eine Unterscheidung zwischen Saisonarbeit im engeren Sinne und Saisonarbeit im weiteren Sinne vorgenommen wird. Unter Saisonarbeit im engeren Sinne wird hier jene Arbeit verstanden, die durch die Natur in ihrem Produktionsprozeß an einen bestimmten Zeitabschnitt des Jahres gebunden ist. Hierhin gehören Landwirtschaft, Baugewerbe und Ziegelei. Nur mit diesen drei Wirtschaftszweigen befaßt sich die Arbeit und scheidet die Kampagneindustrie, die wohl in mancher Hinsicht gewisse Ähnlichkeiten aufweist, ebenfalls aus.

Im Herbst 1927 wurde die Arbeit abgeschlossen. Inzwischen sind aber vor allem auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes durch die Auswirkung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung völlig neue Fragen für die Saisonarbeit aufgetaucht. Diese Fragen werden heute in der Literatur eingehend erörtert, waren aber zur Zeit der Niederschrift dieser Arbeit noch nicht akut und sind in den nachstehenden Ausführungen daher auch nur leicht angedeutet.

An Zahlenmaterial stand aus den Ergebnissen der Berufszählung 1925 nur ein kleiner Abschnitt zu Verfügung. Die Arbeit stützt sich daher zum großen Teil auf die Berufszählung von 1907. Soweit Ergebnisse aus der Berufszählung 1925 vorlagen, wurden diese in die Arbeit hineingenommen.

Aus der Natur der Materialbeschaffung geht hervor, daß ein eingehendes Aktenstudium erforderlich war, da die Fachliteratur diesem Problem noch fremd gegenüber steht. Die Organisationen der

Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer haben in bereitwilligerweise die Durchsicht der Akten und des Tarifmaterials gestattet. Behörden, Ministerien und öffentliche Körperschaften ließen mir bei der Beschaffung des Materials weitgehende Unterstützung angedeihen. Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihre Bereitwilligkeit und für ihr Entgegenkommen mein verbindlicher Dank ausgesprochen.

Besonders bin ich Herrn Professor Weber zu Dank verpflichtet, unter dessen Leitung und regen Anteilnahme die Arbeit entstanden ist. Ferner danke ich Herrn Priv.-Doz. Dr. Lechtape, dem Assistenten des „Sozialpolitischen Seminars" sowie Herrn Dr. Willeke, dem Assistenten des „Seminars für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung" für ihre Unterstützung und Mühewaltung im Interesse der Untersuchung. Last not least bin ich Herrn Dr. Finster, dem Geschäftsführer des „Rheinisch-Westfälischen Baugewerbe-Verbandes", Essen zu besonderem Dank verbunden, der sich um die Förderung der Arbeit sehr verdient gemacht hat.

Die Arbeit setzt sich zum Ziel, einen ersten allgemeinen Überblick über die eigentliche Saisonarbeit zu geben. Sie kann nicht ein Abschluß, sondern nur eine Vorarbeit sein, auf der eingehendere Spezialuntersuchungen aufbauen können. Die Aufgabe der Untersuchung ist zum Teil schon erfüllt, wenn es gelungen ist, die besonderen Probleme, die sich aus dem Saisoncharakter der Arbeit ergeben, klar herauszustellen. Weiteren Spezialuntersuchungen muß die Bearbeitung von Einzelproblemen, die naturgemäß tiefgründiger sein können, vorbehalten bleiben.

Essen, im Dezember 1927.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Literatur-Verzeichnis.

Aereboe, Friedr.: Die ländliche Arbeitsfrage nach dem Kriege, Berlin 1918.

Albrecht-Wilhelmi: Die produktive Erwerbslosenfürsorge, Berlin 1926, Bücherei des Arbeitsrechtes.

Asmis, W: Zur Entwicklung der Landarbeiterlöhne in Preußen, Berlin 1919.

Becker, Ludwig: Die Heimweberei im westlichen Vogelsberg, Leipzig 1910.

Behrens. Fr.: Gewerkschaftliche Selbsthilfe der Landarbeiter, Bielefeld 1919.

Berger, Ernst: Arbeitsmarkt-Politik, Berlin und Leipzig 1926.

Brauns, Heinrich: Lohnpolitik, M.-Gladbach 1921.

Brauer, Theodor: Der Produktionsfaktor Arbeit, Jena 1925.

Bock, Otto: Die Ziegelei als landwirtschaftliches und selbständiges Gewerbe, Berlin 1924.

Böhm, Heinrich; Vorschläge zur Lösung der Landarbeiterfrage, Berlin 1926.

Britschgi-Schimmer: Die wirtschaftliche uud soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland, Karlsruhe 1916.

Conrad, J.: Grundriß der politischen Ökonomie, I. Teil, 11. Aufl., Jena 1923.

Dersch, H.: Das Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920, Mannheim 1920.

Dietze, v. C.: Die ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse seit der Revolution, Berlin 1922.

Ferenczi, Emrich: Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen, Jena 1913.

Frost, J.: Belgische Wanderarbeiter, Berlin 1908.

Gäbel, Käthe: Die Heimarbeit, Jena 1913.

Groß, G.: Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersatzarbeit, Berlin 1923.

Habersbrunner, Frz.: Die Lohn- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe, Leipzig 1903.

Herkner, Heinr.: Die Arbeiterfrage, Berlin und Leipzig 1922.

Hennig, Kurt: Entwicklung der Betriebssysteme im deutschen Baugewerbe, Halle 1926.

Hofer, Max: Die Lohn- und Tarifpolitik des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin 1926.
Huek; Die Fragen des Arbeitslohnes, Düsseldorf 1925.
Jahn, Heinrich: Die Pommersche Industrie der Steine und Erden, Magdeburg 1911.
Knoke, Anton: Ausländische Wanderarbeiter in Deutschland, Leipzig 1911.
Karger v. u. Hahne: Landwirtschaftliches Arbeitsrecht B. 3 Bücherei des Arbeitsrechtes, Berlin 1922.
Landmann, Robert: Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich, 7. Aufl., München 1925.
Lauer, Amalie: Landwirtschaftliche Heimarbeit in Deutschland, Leipzig 1915.
Liebich, Otto: Organisation- und Lohnverhältnisse im Baugewerbe, Berlin 1922.
Lippert, Hermann: Heimarbeit in der deutschen Schuhindustrie, Offenbach 1916.
Ludwig, Julius: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1915.
Mette, Wilh.: Die Ziegelindustrie in Westfalen, Diss. Münster 1922.
Meyer-Lübke: Romanisches etymologisches Wörterb., Heidelberg 1911.
Meyer, Gertrud: Die Spielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge, Leipzig 1911.
Molle, Fritz: Das Eichsfeld als Ausgangspunkt für Arbeiterwanderungen, Halberstadt 1922.
Ortegel, Robert: Die Forstwirtschaft, Berlin 1922.
Pick u. Weigert: Praxis des Arbeitsrechtes, Berlin 1925.
Plenge, Joh.: Westerwälder Hausierer und Landgänger, Leipzig 1898.
Röpke, Wilh.: Die Konjunktur, Jena 1922.
Schätzel, Walter: Internationale Wanderungen, ein weltwirtschaftliches Problem des Völkerbundes, Berlin 1919.
Schlotter. Peter: Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westfalen, Leipzig 1907.
Stutzke, Fritz: Innere Wanderungen, die Ursachen des Arbeitermangels in der Landwirtschaft, Berlin 1903.
Syrup, Fr.: Die ausländischen Industriearbeiter, Archiv für exakte Wirtschaftsforschung Bd. 9, Jena 1922.
„ VO. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen, Bücherei des Arbeitsrechtes, Bd. 1, Berlin 1921.
Seidel, Wolfgang: Die deutsche Gemüsekonserven-Industrie, Breslau 1927.
Stieger, Georg: Der Mensch in der Landwirtschaft, Berlin 1922.

Schanz, Georg: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung Bamberg 1895
Skeat, W.: An etymological Dictionary of the english language, Oxford 1888
Stier-Somlo: Kommentar z. Reichsversicherungsordnung, Berlin 1915.
Warburg u. Brendt: Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, Berlin 1924.
Wildangel: Die Arbeitgeberverbände und Tarifverträge in der Landwirtschaft, M.-Gladbach 1920.
Weigert, O.: Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 22., Bücherei des Arbeitsrechtes Bd. 6912.
Wolff, Helmuth: Die inneren Wanderungen, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1919, B. 39.
Wolff: Der Spessart, sein Wirtschaftsleben, Aschaffenburg 1910.
Wygodzinski: Die ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft, Weltwirtschaftl. Archiv B. 7.
„ Die Landarbeiterfrage in Deutschland, Tübingen 1917.
Zschucke, Martin: Die Erwerbslosenfürsorge, Dresden 1920.
Oppenheimer, Frz.: Großgrundeigentum und soziale Frage, Jena 1922, II. Aufl.
Oldenburg, G.: Handbuch f. d. ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Berlin 1926, 2. Aufl.

Berichte und Schriften.

Grundriß der Sozialökonomie, 6. Abtlg., 2. Aufl., Tübingen 1923.
Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1913, 1914, 1924/25.
Landwirtschaftliche Jahrbücher, 40. Bd., Berlin 1911.
Ernst Bierei: Die Bewegung der Arbeitslöhne in der Landwirtschaft.
Hagemann: Löhne der Einheimischen und Wanderarbeiter in Schlesien und in der Rheinprovinz.
Schriftenreihe des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt, Heft 5, 2. Aufl., Magdeburg 1926.
Bericht über die Geschäftsjahre 1922/25 des Rheinisch-Westfälischen Baugewerbe-Verbandes Essen 1925.
dto. für die Jahre 1926 und 1927.
Vorstandsbericht des Beton- nnd Tiefbauarbeitgeberverbandes für Deutschland vom 16. Sept. 1924, Berlin.
Geschäftsbericht des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes vom 13. Nov. 1924, Berlin.
Der deutsche Landarbeiter nach dem Weltkriege, von einem Landarbeiter, Leipzig 1917.
Die Wanderarbeiterfrage in der Landwirtschaft, herausgegeben

vom Meckl.-Strel. Landbund 1926.
Das Koalitionsrecht der Landarbeiter, Bonn 1909, herausgegeben von der deutschen Vereinigung.
Archiv der Landarbeiterfrage, Heft 1, Berlin 1919. Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande, 1. Sonderreihe.
Flämische Feldarbeiter für die deutsche Landwirtschaft, herausgegeben von der deutschen Feldarbeiterzentrale, Berlin 1908.
Dienstvorschrift über Beförderung landwirtschaftlicher Arbeiter, gültig vom 1. November 1906.
Die Lohnpolitik der deutschen Arbeitgeber, Schriftenreihe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Heft 7, Berlin 1924.
Bericht der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle über die Geschäftsjahre 1906/07.
Bericht über die Verhandlungen der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle zu Berlin am 25. März 1909.
Allgemeine deutsche Nachweistagung zu Düsseldorf, Mai 1925.
Schriftenreihe Arbeit und Beruf Nr. 1, Berlin 1925.
Das Problem der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Berlin 1925, Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung Teil 1 u. 2, Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1925/26.
Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes, 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.
Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.
Geschäftsbericht der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Jahre 1923/24 u. 1925/26.
Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe für das Jahr 1926/27.

Zeitschriften und Zeitungen.

Reichsgesetzblatt 1918—1926 Berlin
Reichsarbeitsblatt 1918—1927 „
Arbeit und Beruf 1919—1926 „
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt 1918—1925 Jena
Frankfurter Zeitung 1926 Frankfurt
Deutsche Bergwerkszeitung 1926 Essen
Der Grundstein (Wochenblatt des deutschen Baugewerksbundes) 1920/27 Hamburg
Deutsche Tiefbauzeitung Berlin 1925/26
Die Baugewerkschaft 1918/1926

Süddeutsche Tonindustrie- und Bauzeitung 1922/26 München
Deutsche Ton- und Ziegelindustrie-Zeitung 1922/26 Berlin
„Gut Brand“ Verbandsorgan des Gewerkvereins deutscher Ziegler 1921/26
Tonindustrie-Zeitung Berlin 1924/26
Ziegelwelt Halle a/S 1924/26
Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften Berlin 1925/26

Ausländische Literatur

Mc Graw Hill Co.: Seasonal Operations in the Construction Industries New-York 1924

The Annals of the amerikan academy of politikal and social sciense Vol. XXXIII January—June 1909 S. 128 „Seasonal occupation in the Building trades -cansas and effects.“

Annual Paid vacations for workers in countries outside of the United States. Preliminary Report. December 31. 1925 New-York 1926 Fosdick & Belknap

Parker, W. St.: The Problem of seasonal unemployment in the building industry. Int. Labour Review March 1924 Vol. 9. S. 361/371

Die Saisonarbeit als sozialpolitisches Problem.

Einleitender Teil:

Das Wesen der Saisonarbeit.

Da eine Behandlung der Probleme der Saisonarbeit nur auf Grund einer klaren Begriffsbestimmung der Saisonarbeit möglich ist, ist es erforderlich, vor Eintritt in das eigentliche Thema eine Definition der Saisonarbeit zu geben.

Auf Grund der herausgearbeiteten Definition werden die einzelnen Probleme behandelt werden, und zwar in einem ersten Kapitel die sozialpolitischen Probleme des Arbeitsmarktes, in einem zweiten Kapitel die sozialpolitischen Probleme des Arbeitsvertrages. Im Schluß werden aus der Untersuchung die Folgerungen gezogen, die sich für die öffentlichrechtliche Organisation der Saisonberufe ergeben.

§ 1. Etymologische Erklärung.

„Saison" bedeutet ursprünglich in der französischen Sprache Jahreszeit, geht dann allmählich auch zur Bedeutung Hauptjahreszeit über und in diesem Sinne hat es in der deutschen Sprache Eingang gefunden. So wird es gebraucht in der Zusammensetzung Hochsaison, Badesaison, Hauptsaison u. a. m. Von Geschäftssaison wird gesprochen, um eine lebhafte Periode im Geschäftsgang zu bezeichnen.

Das französische „Saison" wiederum stammt aus dem Lateinischen. [1]) Der Akkusativ des Vulgärlateinischen „sationem von „satio" bildet die Wurzel, aus der sich das französisch „saison" entwickelt hat. Das lateinische „satio" bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung die Handlung des Säens oder Pflanzens. Es stammt von der indogermanischen Wurzel SA, die Säen bedeutet.

Im Laufe der Zeit wurde das Wort „satio" nicht nur gebraucht, um die Handlung des Säens zu bezeichnen, sondern wird auch dazu verwendet, die Zeit des Säens zu bestimmen. So wird „satio" zur Zeitbestimmung für die Zeit, in der gesät wird, für das Frühjahr.

---

[1]) W. Meyer-Lütke: Romanisches etymologisches Wörterbuch. Heidelberg 1911 S. 573.

W. Skeat, An etymological Dictionary of the english language, Oxford 1888, S. 537.

In dieser Bezeichnung einer festen Jahreszeit wird es in das Französische und von dort in das Deutsche übernommen.

Saisonarbeit wäre dann jene Arbeit, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit ausgeführt werden kann, oder aus anderen Bedingungen zu einer bestimmten Jahreszeit ausgeführt wird. Die erstgenannte Formulierung entspricht am besten dem ursprünglichen Sinn des lateinischen „satio" gleich Säen, eine Handlung, die von Naturbedingungen abhängig ist, welche sich aus dem Wechsel der Jahreszeit ergeben.

§ 2. Begriffsbestimmung:

Die äußere Erscheinung: Die ungleichmäßig verteilte Arbeit.

Um den Begriff der Saisonarbeit herauszuarbeiten und ihren Inhalt zu umgrenzen, ist es erforderlich, die Charakteristika der Saisonarbeit zu erkennen und klar herauszustellen.

Das in die Augen springende Merkmal der Saisonarbeit ist die ungleichmäßige Arbeitsverteilung, das plötzlich gewaltige Anschwellen des Arbeitsbedarfes und das ebenso schnelle Absinken mit einer nachfolgenden Arbeitsleere. Dieses Auf und Ab der Bewegung wiederholt sich stetig von neuem, zwar in ihren Ausmaßen jährlich von einander verschieden, aber stets deutlich feststellbar.

Als Beispiel diene das Baugewerbe in den Jahren 1909 und 1912. Angegeben sind in der Tabelle die Prozentzahlen der Arbeitslosen, die durch Umfrage im Bau- bezw. Maurerverband festfestgestellt wurden:

Jahr	stille Zeit	Übergangszeit	eigentl. Bauzeit (Saison)[1]
1909	62,3 Proz.	24,5 Proz.	5,9 Proz.
1912	39,2 Proz.	14,8 Proz.	7,9 Proz.

Es zeigt sich deutlich, wie ungleichmäßig sich die Arbeit über ein Jahr hin verteilt, daß die Höhenunterschiede und Schwankungen des Arbeitsbedarfes ganz beträchtlich sind. Der ungleichmäßigen Arbeitsverteilung entspringen auch die sozialpolitischen Probleme, sowohl in der Saison die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte, wie auch in der stillen Zeit die Unterbringung der beschäftigungslosen Arbeiter. Dieser Umstand darf jedoch nicht dazu verleiten, die regelmäßig ungleichmäßige Arbeitsverteilung allein als bestimmend für den Begriff der Saisonarbeit anzusehen, wie es in den bisherigen Definitionen zu finden ist.

---

[1]) Otto Liebich, Organisations- und Absatzverhältnisse im Baugewerbe, Berlin 1922 S. 122.

Wygodzinsky [1]), J. Conrad [2]), Fried. Leitner [3]), G. Schmoller [4]), sie alle sehen letzten Endes einzig und allein die ungleichmäßige Arbeitsverteilung als ausschlaggebend für den Begriff der Saisonarbeit an.

Schmoller geht zwar auf die Verursachung ein. Doch sind die Verursachungsmomente zu allgemein, zu weit umgrenzt. Einflüsse der Jahreszeit und des Klimas können als Ursachen gelten, die auf einige bestimmte Berufe wirken und eine ungleichmäßige Arbeitsverteilung hervorrufen; aber bloße zeitweise Nachfrage oder mangelhafte Organisation des Absatzes berühren nicht allein die Saisongewerbe, sondern alle Industrien.

Da überhaupt die Saisonarbeit in der Nationalökonomie recht nebensächlich behandelt ist, so kann naturgemäß eine streng wissenschaftliche Abgrenzung des Begriffes nicht erwartet werden. Der Saisonarbeit wird scheinbar einerseits eine zu geringe Bedeutung beigemessen, um sie einer wissenschaftlichen Untersuchung für würdig zu halten, andererseits stehen große Schwierigkeiten entgegen, die Saisonschwankungen und Bewegungen zu erfassen. Die sozialökonomischen Probleme, die aus dem Saisoncharakter der Arbeit entspringen, waren in der Vorkriegszeit zu wenig in den Vordergrund getreten, ihre Bedeutung noch zu gering, als daß sie ein reges Interesse der Wissenschaft in Anspruch genommen und zu eingehender wissenschaftlicher Behandlung Veranlassung gegeben hätten. So auch erklärt sich, daß Männer wie Schmoller der Saisonarbeit wenig Beachtung schenken, bei ihrer Definition an der Oberfläche haften bleiben und nicht tief genug in ihr eigentliches Wesen eindringen.

---

1) Wygodzinsky: Der ausländische Wanderarbeiter in Deutschland. Weltwirtschaftl. Archiv B. 7 S. 351: „Die Landwirtschaft ist ein Saisongewerbe, d. h. ihre Produktionstätigkeit verteilt sich ungleichmäßig über das ganze Jahr.“

2) J. Conrad: Grundriß der politischen Ökonomie, I. T. 11. Aufl. Jena 1923 S. 109: „Außerdem bewirkt die Vereinigung verschiedener, ungleichzeitiger Tätigkeiten in hervorragendem Maße die bessere Ausnutzung der Arbeits- und Kapitalkraft, z. B. wenn in einem Betriebe der zu einem Saisongewerbe gehört, also zu bestimmten Zeiten regelmäßig wenig beschäftigt ist, Aufgaben anderer Art durchführen.“

3) Friedrich Leitner: Grundriß der Sozialökonomik VI. Abt. Tübingen 1923 II. Aufl. S. 110: „Die Saisonindustrie, wo Beschäftigung und Nachfrage sich wellenförmig bewegen, läßt geraume Zeit vor der Saison reisen, häufig zweimal jährlich.“

4) G. Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II. Teil, 7.—12. Aufl. Leipzig 1919 S. 439: „Ein erheblicher, vielleicht der größte Teil der heutigen Arbeitslosigkeit geht auf die sogenannte Saisonarbeit, d. h. auf den Umstand zurück, daß viele Berufe infolge des Klimas, der Jahreszeit, der bloß zeitweisen Nachfrage, der Organisation des Absatzes nur periodisch in bestimmten Zeiten ihre Arbeiter gebrauchen, für die übrige Zeit des Jahres sie entlassen.“

Ein Blick auf den tatsächlichen Wirtschaftsablauf zeigt, daß jeder Gewerbezweig gewisse Spannungen des Arbeitsbedarfes und der Beschäftigung regelmäßig zu gewissen Zeiten aufweist. „Saisonschwankungen ist fast jedes Gewerbe, sei es organischer, sei es anorganischer Natur, in höherem und geringerem Grade mittelbar oder unmittelbar ausgesetzt“.[1]) Auch die amerikanische Untersuchung „Verlustquellen in der Industrie“ stellt fest, daß fast alle Industrien in irgendwelcher Weise gewissen Saisonschwankungen unterworfen sind.[2]) Bei Verfolgung der Kurve des Beschäftigungsgrades in den einzelnen Industriezweigen zeigen sich regelmäßig auftretende Schwankungen, selbst dort, wo allgemein eine gleichbleibende Beschäftigung angenommen wird, im Kohlenbergbau, in der Kaliindustrie, Werftindustrie und in vielen anderen Berufen.[3])

So ist die Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung nicht allein eine typische Erscheinung der Saisonarbeit. Die Ungleichmäßigkeit springt bei der Saisonarbeit lediglich wegen der großen Höhenunterschiede besonders stark in die Augen. Wie sehr auch die ungleichmäßige Arbeitsverteilung in den Vordergrund geschoben zu werden verdient, so dringt eine Beobachtung, die nur diese Erscheinung berücksichtigt, nicht in das Wesen der Saisonarbeit ein. Die stark ausgeprägte, ungleichmäßige Arbeitsverteilung, ist ein äußeres Merkmal, sie ist Wirkung, nicht Ursache und kann nicht das Wesen der Saisonarbeit ausmachen. Sie zum alleinigen, absoluten Inhalt der Saisonarbeit stempeln zu wollen, bedeutet, die Saisonarbeit zur regelmäßigen Erscheinung in der Wirtschaft und die regelmäßige kontinuierliche Arbeit zur seltenen Ausnahme zu machen.

Diese Kautschukdefinition läßt sich auf alle Gewerbezweige ausdehnen. Soll schließlich die Intensität, mit der die ungleichmäßige Arbeitsverteilung auftritt, gemessen an den Höhenunterschieden des Arbeitsbedarfes der Hochsaison und der Ruhezeit mitbestimmend sein für das Wesen der Saisonarbeit, dann läßt sich der Begriff „Saisonarbeit“ überhaupt nicht systematisch erfassen, sondern kann nur emperisch gewonnen werden und muß so übernommen werden, wie er gerade tatsächlich im Wirtschaftsleben sich entwickelt hat. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, den Begriff „Saisonarbeit“ systematisch zu entwickeln.

Die inneren Bestimmungsgründe.

Die ungleichmäßige Arbeitsverteilung ist nur die äußere Erscheinungsform der Saisonarbeit, ist, wie gesagt Wirkung, nicht

[1]) W. Röpke: Die Konjunktur, Jena 1922 S. 22/23.

[2]) M. Witte: Verlustquellen in der Industrie. München-Berlin 1926, Seite 30.

[3]) Vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 17—19.

Ursache. Um aber zur klaren Begriffsbestimmung zu gelangen, ist es notwendig, die einzelnen Verursachungsmomente für die ungleiche Verteilung zu untersuchen und die für die Saisonarbeit typischen und charakteristischen Faktoren herauszustellen. Die ungleiche Verteilung kann zweifach begründet sein, einmal durch Bedingungen, die in dem zu verarbeitenden Produkt und Rohstoff selbst liegen, zweitens durch Bedingungen, die auf den Wirtschaftsvorgang von außen einwirken.

Der erste Fall liegt vor in der Rohzuckerfabrikation, bei den Zichorienfabriken, Fischräuchereien, Krautfabriken, und der Früchtekonservierung. Die Rohstoffe werden stoßweise angeliefert und erfordern eine sofortige Verarbeitung. Eine Lagerung oder Verzögerung der Verarbeitung würde das Verderben und die Unbrauchbarkeit der Rohstoffe zur Folge haben. Es handelt sich hier um Naturprodukte, die zurzeit der Reife in ungeheuren Mengen bei den Fabriken angeliefert werden. Die Verarbeitung muß sofort erfolgen und erfordert plötzlich eine große Anzahl Arbeitskräfte, die am Schluß der Ernte, nach Beendigung des Fabrikationsprozesses wieder entlassen werden. Die Bedingung für die Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung liegt in dem Naturprodukt selbst, das im Zustand der Reife nicht gelagert werden kann und selbst bei gleichbleibenden äußeren Bedingungen, der Witterung usw., der inneren Fäulnis verfällt. Die sofort notwendige Behandlung bewirkt einen starken Arbeiterbedarf. Diese vorgenannten Industrien werden in der Literatur und in der Praxis als Kampagneindustrien aufgezählt. [1] [2]

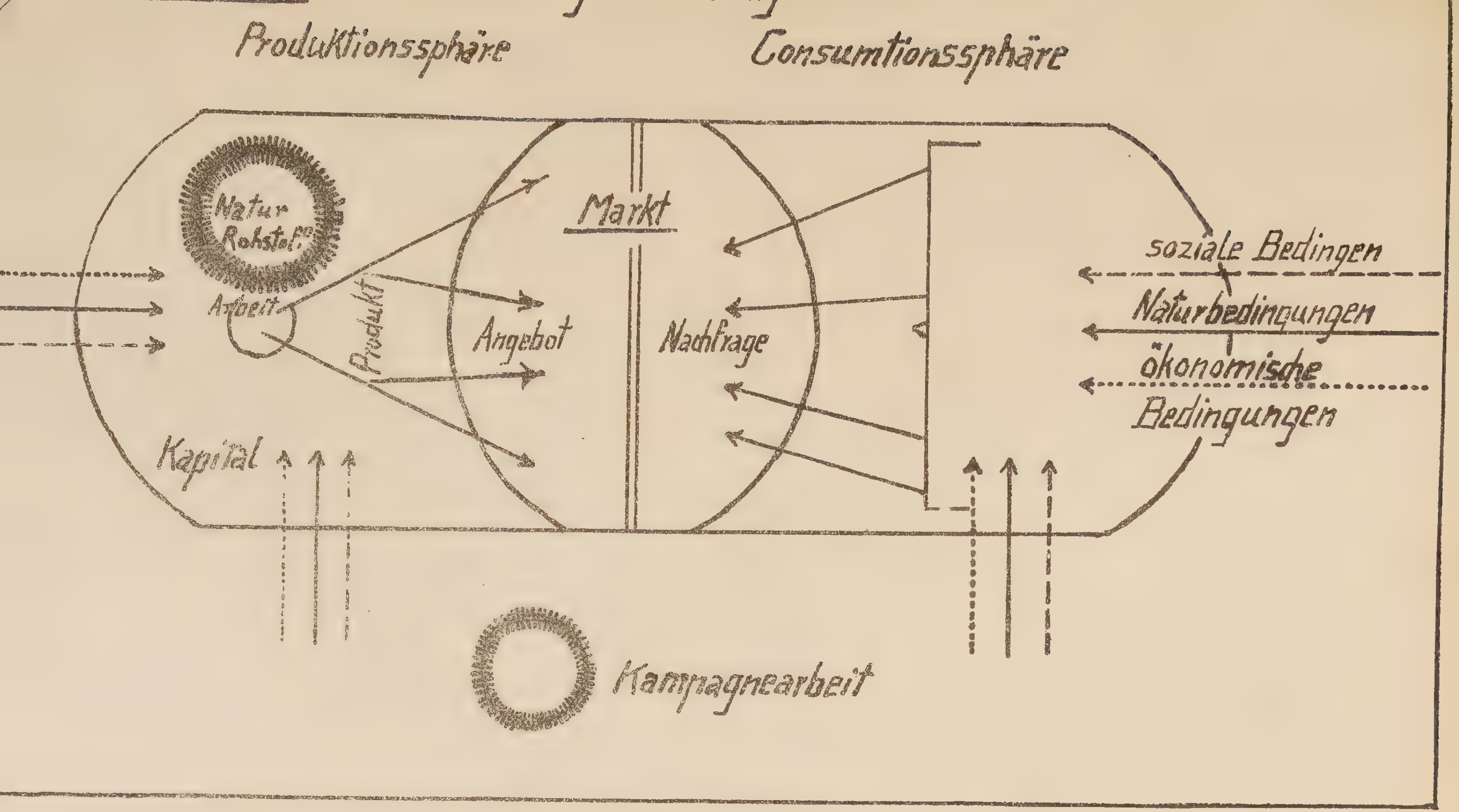
Falsch ist es aber, wie es vielfach geschieht, die Ziegeleiindustrie zur Kampagneindustrie zu rechnen, da hier die äußeren Bedingungen der Witterung ausschlaggebend für den Arbeitsbeginn und die Arbeitseinstellung sind. Auch die Bestimmung in der Definition: „Die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind“ ist zu weitgehend, weil auch das Baugewerbe und die Landwirtschaft darunter fallen können. Nicht zu den Kampagnebetrieben können deren Hilfsindustrien gezählt werden, wie Blechdosenfabrikation. Ihre Herstellung ist nicht auf eine bestimmte Jahreszeit beschränkt, wie es bei den Kampagnearbeiten der Fall ist. Blechdosen können das ganze Jahr hindurch fabriziert werden.

Als Kampagnearbeit ist vielmehr jene Arbeit zu bezeichnen, bei der die Natur des Rohstoffes die Arbeit auf bestimmte Jahres-

---

[1]) Syrup und Weigert: Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen. Berlin 1921 S. 27.

[2]) Robert v. Landmann: Kommentar zur Gew .O. B. II, 7. Aufl München 1925 S. 251/252.


Produktionssphäre
Consumtionssphäre
Natur Rohstoffe
Arbeit
Produkt
Angebot
Markt
Nachfrage
soziale Bedingen
Naturbedingungen
ökonomische Bedingungen
Kapital
Kampagnearbeit

zeiten beschränkt, bei der die Bedingungen, die in dem Naturprodukt selbst ruhen, bei gleichbleibenden äußeren Bedingungen eine ungleichmäßige Arbeitsverteilung erzwingen. Folglich sind jene Bedingungen, die in dem zu verarbeitenden Rohstoff selbst liegen, für die Begriffsbestimmung der Saisonarbeit im eigentlichen Sinne auszuscheiden. Sie bedingen die Kampagnearbeit, die sich hier mit der Saisonarbeit nahe verwandt zeigt.

Die Untersuchung des zweiten Verursachungskomplexes der Bedingungen, die von außen auf den Wirtschaftsvorgang einwirken, zeigt eine Verschiedenartigkeit. Einflüsse der Natur und der Witterung können den Wirtschaftsvorgang hemmen, fördern und unterbinden, wie es in der Landwirtschaft und dem Gasthausgewerbe der Fall ist. Gesellschaftliche Einrichtungen und soziale Bedingungen lösen für eine bestimmte Periode eine gesteigerte Nachfrage aus, oder verbieten für eine gewisse Zeit bestimmte Arbeiten. Zuletzt kann die ungleichmäßige Verteilung in der ökonomischen Überlegung des einzelnen begründet sein, weil er es für wirtschaflich vorteilhaft hält, zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Arbeit auszuüben. Diese Bedingungen werden aber oft durch Bedingungen der beiden zuerst genannten Arten beeinflußt. Jedenfalls läßt sich diese dreifache Verursachung der Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung deutlich unterscheiden, und es ist danach möglich, von einer naturbedingten, sozialbedingten und ökonomischbedingten ungleichmäßigen Arbeitsverteilung zu sprechen. (Siehe Tabelle A.)

Erklärung der Zeichnung.

In der Produktionssphäre wird Boden und Kapital durch die Arbeit vereinigt und zum Produkt verarbeitet. Das Produkt wird auf den Markt gestoßen, erscheint hier als Angebot und tritt der Nachfrage gegenüber, die aus der Konsumtionssphäre von den einzelnen Konsumenten und den Einzelwirtschaften geäußert wird.

Die Bedingungen für die ungleichmäßige Arbeitsverteilung können einmal im Rohstoff selbst liegen, dann handelt es sich um Kampagnearbeit; ferner kann von außen eine dreifache Verursachung die Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung hervorrufen, Naturbedingungen, soziale und ökonomische Bedingungen. Wirken diese Bedingungen auf die Konsumtionssphäre und beeinflussen sie den einzelnen Konsumenten, daß er zu bestimmten Zeiten seine Nachfrage auf dem Markt betätigt, und somit auf den Produktionsgang und die Arbeitsverteilung einwirkt, so ist diese Erscheinung nichts Typisches für die Saisonarbeit. Daher sind die Einflüsse von der Konsumtionssphäre für das Wesen der Saisonarbeit auszuschalten.

Wirken die drei verschiedenen Bedingungen auf die Produktionssphäre und beeinflussen den Produktionsgang, sodaß eine Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung sich ergibt, so fallen für die Bestimmung des Wesens der Saisonarbeit die sozialen und ökonomischen Bedingungen fort, weil sie supjektive Einflüsse darstellen, und die Saisonarbeit allein von objektiven Momenten abhängt. So bleiben die Naturbedingungen, die auf die Produktionssphäre wirken, allein noch übrig.

Diese verschiedenen Bedingungen können auf die Produktionssphäre und Konsumtionssphäre einwirken und eine ungleichmäßige Arbeitsverteilung zur Folge haben. Die Einwirkung auf die Konsumtionssphäre, d. h. auf die Person des einzelnen Verbrauchers und dessen Wirtschaft löst eine verminderte oder erhöhte Nachfrage aus. Die Naturbedingungen schaffen die Voraussetzungen für die Badesaison, der heiße Sommer bewirkt einen Bedarf und eine rege Nachfrage nach leichten Stoffen und Strohhüten, der kalte Winter verlangt wärmere Kleidung und Heizmaterial und steigert die Nachfrage nach diesen, sodaß sich für diese Industrien eine erhöhte Produktion und ein gesteigerter Arbeitsbedarf einstellt.

Gesellschaftliche Institutionen rufen für bestimmte Zeiten einen gesteigerten Bedarf und damit eine erhöhte Nachfrage hervor. Sozialbedingte ungleichmäßige Arbeitsverteilung in der Produktionssphäre findet sich in der Mazzenfabrikation, als Beispiel par ecellance. Die Mazzenindustrie arbeitet nur von November bis März, um für das Osterfest das jüdische Osterbrot, die Mazze, herzustellen. Weiter kann auch die Schokoladenindustrie hier aufgezählt werden, die mit Rücksicht auf die zur Osterzeit übliche Schenksitte von Schokoladeneiern und sonstigen Artikeln einen gesteigerten Arbeitsbedarf aufweist. Die Lederwarenindustrie erreicht zu Weihnachten, wo besonders Lederartikel als Geschenke beliebt sind, ihren höchsten Beschäftigungsgrad. Zu Weihnachten ist auch die Leb- und Honigkuchenfabrikation am stärksten beschäftigt.

Ökonomische Bedingungen und Überlegungen wirken auf die Konsumtion ein, zu gewissen Zeiten die Nachfrage zu äußern aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen heraus. Als Beispiel hierfür kann die Kaliindustrie angeführt werden. Ihre tote Saison dauert von Mai bis einschl. Juli und bringt eine Verringerung der Belegschaft mit sich. Im August und September aber ist wieder eine Steigerung festzustellen, die zu Wiedereinstellung zwingt. [1]) Der Grund für die Schwankung liegt in den Absatz- und Nachfrageverhältnissen. Die Landwirtschaft, die Abnehmerin der Kaliproduktion, äußert ihre Nachfrage nur in arbeitsruhigeren Zeiten. Zur Zeit der

[1]) Arbeit und Beruf 1924 Nr. 12 S. 200.

Ernte, der höchsten Arbeitsanspannung, läßt ihre Nachfrage beträchtlich nach und hat so die Schwankungen des Arbeiterbedarfes in der Kaliindustrie zur Folge.

Die Wirkung der verschiedenen Bedingungen auf die Konsumtionssphäre zeigt sich in einer Steigerung oder Senkung der Nachfrage. Was bedeutet nun diese zeitweise erhöhte oder verminderte Nachfrage? Sie hat zur Folge, daß sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verschiebt, d. h., daß sich die Marktlage verändert, die in dem stets wechselnden und der Beeinflussung und Berechenbarkeit in hohem Maße entzogenem Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich widerspiegelt.

So kann die ungleichmäßige Arbeitsverteilung von der Konsumtionsseite her nur durch Marktschwankungen herbeigeführt werden. Kann diese Marktabhängigkeit ein Charakteristikum für die Saisonarbeit abgeben? Nein, keineswegs! Mit der allgemeinen Marktlage ist jede Arbeit, jeder Beruf, jedes Gewerbe und jede Industrie unlöslich verknüpft. Sie alle sind eingespannt in den Rahmen der gesamten Wirtschaftslage und Konjunktur, wie auch von der Gestaltung des Einzelmarktes und ihren Schwankungen zwangsläufig abhängig.

Selbst kurzwellige, periodisch regelmäßig wiederkehrende Schwankungen, [1]) soweit sie lediglich durch Verschiebungen im Absatz bedingt werden, die im Gegensatz zu den übrigen Bewegungen berechenbar und voraussehbar sind, können nicht ein Spezifikum der Saisonarbeit bilden. Solche Saisonschwankungen sind mehr oder weniger stark in allen Gewerben feststellbar. Diese Tatsache wird klar beleuchtet durch eine Untersuchung der Labour Gazette über den englischen Arbeitsmarkt. [2]) Die Beobachtungsbasis ist zwar sehr eng, ermöglicht aber gewisse Schlußfolgerungen. Im Prinzip ist das Ergebnis auch auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Die verschiedenen Industrien werden in drei Gruppen zerlegt und für jede einzelne Gruppe die Kurve der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1923 bis 1925 gezeigt. Als Saisonberufe werden aufgeführt das Baugewerbe, das Bekleidungsgewerbe, Gastwirtsgewerbe, Reinigungsgewerbe, Transport und Einzelhandel. In der Arbeitslosenkurve dieser Berufe tritt die Saisongebundenheit scharf ausgeprägt zu Tage. Die Arbeitslosigkeit erreicht im Januar ihren höchsten, und im Juni ihren tiefsten Stand. (Siehe Tabelle B)

Den Saisongewerben werden fünf Stapelindustrien gegenübergestellt, Eisen und Stahl, Maschinenbau, Schiffsbau, Baumwollindu-

[1]) Über die begriffl. Bestimmung der Konjunktur s. S. W. Röpke „Die Konjunktur", Jena 1922 S. 9 ff.

[2]) Arbeit und Beruf Jahrg. 5. Nr. 3 S. 61 Dr. Bargheer: „Die Saisonschwankungen im englischen Arbeitsmarkt".

strie, Wollindustrie. Die Beschäftigung in diesen Industrien wird allgemeinhin als sehr fest angesprochen und die Arbeitsverteilung als äußerst regelmäßig angesehen. Ein Blick aber auf die Arbeitslosenkurve dieser Industrien lehrt, daß dies keineswegs der Fall ist. (Siehe Tabelle C) Es ist regelmäßig ein Steigen und Fallen des Arbeitsbedarfes festzustellen, jedoch umgekehrt wie bei den Saisongewerben. Der größte Arbeitsbedarf liegt in den Wintermonaten, Dezember und Januar und fällt im Sommer auf seinen niedrigsten Punkt, im August. So weisen selbst die Stapelindustrien regelmäßige, periodisch wiederkehrende Schwankungen in ihrer Arbeitsverteilung auf.

Die Kurve der Arbeitslosen der dritten Gruppe, jener Industrien außer Stapel- und Saisonindustrien, zeigt gleichförmige Schwankungen wie die Saisonindustrien, jedoch nur in geringerem Ausmaße. Bei ihnen liegt der Punkt des niedrigsten Arbeiterbedarfes, also der größten Arbeitslosigkeit ebenfalls im Januar. Die Arbeitslosenkurve fällt zum Sommer hin immer mehr und der günstigste Monat der größten Beschäftigung ist gleichfalls der Juni.

Nicht nur im Ausland, auch in Deutschland ist die Beobachtung gemacht, daß der Bergbau jahreszeitlichen Einflüssen ausgesetzt ist. „Der Einfluß der Temperaturen äußert sich in den Wirtschaftskurven, welche die Gewinnung und den Absatz von Brennstoffen wiedergeben, und zwar ganz besonders in den Wirtschaftskurven der deutschen Braunkohlenindustrie. Die Kurven der Steinkohlengewinnung weisen die jahreszeitlichen Schwankungen nicht in einem gleichhohen Grade auf.“ [1])

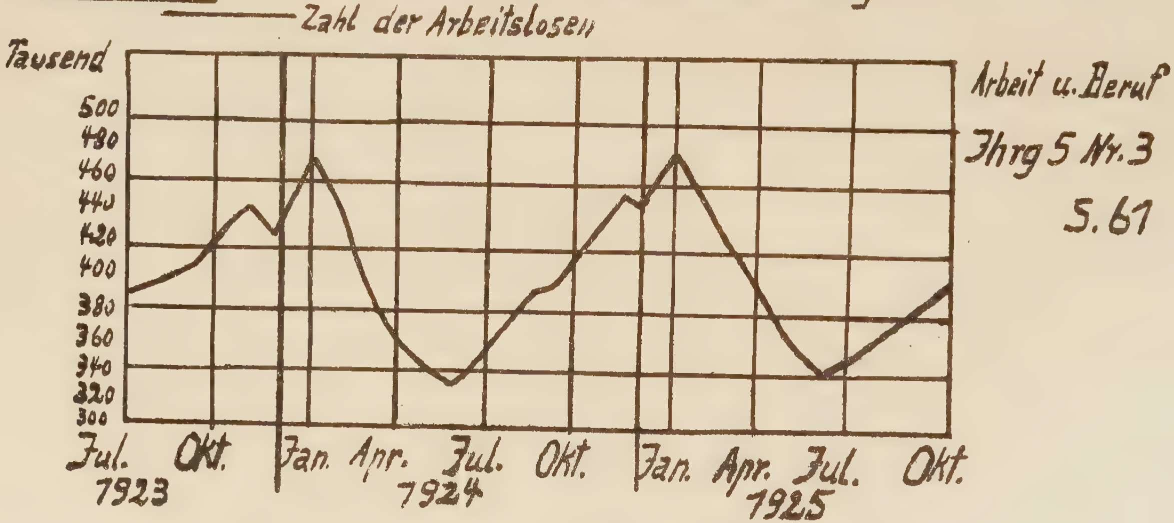
Regelmäßige, kurzwellige Schwankungen und zeitlich-gebundene Bewegungen sind somit in allen Industrien und Gewerben zu finden und können nicht als typische Erscheinung der Saisonbetriebe betrachtet werden. Bedingungen, die auf die Konsumtionssphäre einwirken und durch die damit ausgelöste starke Nachfrage eine günstige Marktlage hervorgerufen, die wiederum eine erhöhte Beschäftigung und Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung zur Folge hat, bilden keine Charakteristika für die Saisonarbeit. Von der Konsumtionsseite her kann das Wesen der Saisonarbeit nicht bestimmt werden.

Die Wirkungen der drei verschiedenartigen Bedingungen auf die Produktionssphäre sind ganz anders gestaltet. Hier wird kein verstärkter Bedarf hervorgerufen, nicht die Nachfrage der Konsumtion wirksam gesteigert und damit eine ungleichmäßige Arbeitsverteilung erzwungen, sondern auf der Produktionsseite unterbinden die verschiedenen Bedingungen die Produktion überhaupt oder beschränken sie in nicht unerheblichen Maße.

---

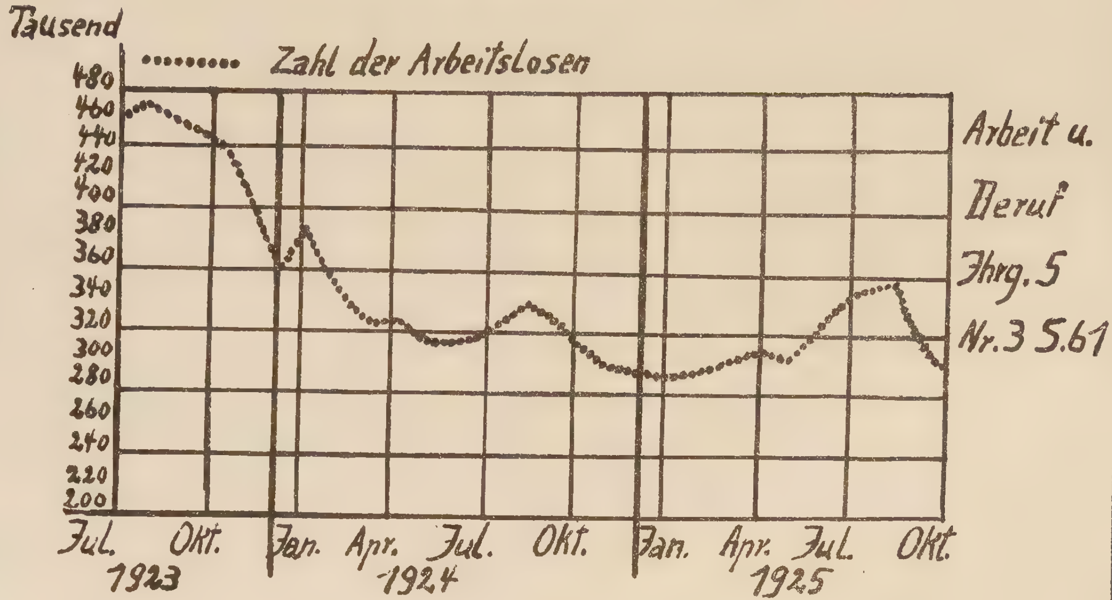
[1]) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. 1926 Heft 2 S. 111.

Tabelle: B Industrien mit Saisonschwankungen.



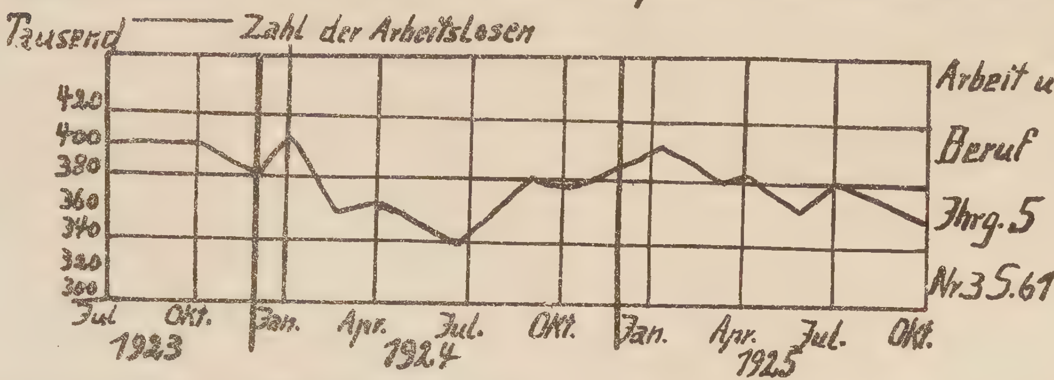
Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Gastwirtsgewerbe, Reinigungsgewerbe, Transport u. Einzelhandel.

Tabelle: C Fünf Stapelindustrien.



Eisen u. Stahl, Maschinenbau, Schiffsbau, Baumwollindustrie.

Tabelle: II Die Industrien außer Stapel- u. Saisonindustrien.



Am wirksamsten und schwerwiegendsten sind die Einflüsse der Natur. In der Landwirtschaft ist die Produktion auf das engste mit dem organischen Wachstum und dem Klima verknüpft. Sie bestimmen Gang und Zeit der Arbeit. Im Baugewerbe sind die Witterungsverhältnisse bestimmend für das Wesen der Bauarbeit. Bei Frost und starken Regenperioden muß die Arbeit ruhen. Die Naturbedingungen schalten die technischen Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeit aus und machen ein Bauen unmöglich.

Sozialbedingte Ursachen, die die Produktion unterbinden, sind sehr selten. Sie sind aber denkbar und kommen tatsächlich vor. Soziale Bedingungen zeigen sich z. B. bei der Jagd nnd Fischerei, wo für bestimmte Zeiten Schonfristen gesetzlich festgelegt sind, wodurch die Ausübung ganz oder zum großen Teil unterbunden wird. Ferner kann auf die Brennperioden in der Branntweinherstellung hingewiesen werden. Religiöse Vorschriften, die für bestimmte Zeiten gewisse Arbeiten verbieten, würden hierunter fallen.

Auch ökonomische Bedingungen können die Produktion beeinflussen. Sie tun es im stärksten Maße und bilden die häufigste und regelmäßigste Erscheinung. Aus wirtschaftlichen Überlegungen und Erwägungen heraus wird die Produktion eingestellt oder eingeschränkt und so eine Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung herbeigeführt. Die Gründe, die den ökonomisch denkenden und handelnden Menschen dazu zwingen so vorzugehen, können verschiedener Art sein. Sie haben letzten Endes immer ihren Ausgangspunkt in den jeweils guten oder schlechten Konjunkturlagen. Die Absatzverhältnisse der Gewerbe zwingen nach dem ökonomischen Gesetz so und nicht anders zu handeln. Es ist aber durchaus nicht notwendig, daß die Konjunkturlage des betriebenen Gewerbes dazu zwingt, die Erzeugung einzustellen oder einzuschränken, die schlechte Arbeitsmarktlage eines anderen Gewerbes kann zeitweilig dazu führen, sich für bestimmte Zeit einer gewinnbringenderen Beschäftigung zuzuwenden. Eine solche Beschäftigung zeigt die Heimarbeit, die als Ergänzung und zur Ausfüllung einer arbeitsfreien Zeit dienen soll, so die Spielwarenindustrie, Korb- und Bürstenmacherei. [1]) Für die Winterzeit arbeiten englische Bauarbeiter in Doks und Gasanstalten. [2]) Die Hausweber der Textilindustrie in der Gegend von Mühlhausen in Thüringen lassen im Herst ihren Webstuhl stillstehen und wandern in die Rohzuckerkampagne, wo sie mehr Geld verdienen können. Dadurch werden andere Zweige der Textilindustrie in Mitleidenschaft

---

[1]) Joh. Plenge: Westerwälder Hausierer und Landgänger. Leipzig 1898 S. 35.

[2]) Beveridge W. H. Uneployment' a problem of industrie. London 1909 S. 33.

gezogen. Spinner, Färber usw., die sonst voll beschäftigt waren, müssen ihre Beschäftigung einschränken nnd werden völlig arbeitslos.[1])

Entspringen die ökonomischen Bedingungen wirtschaftlichen Überlegungen, die der jeweiligen Marktlage Rechnung tragen und damit eine ungleichmäßige Beschäftigung zur Folge haben, so ist auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen, daß zeitlich gebundene Bewegungen, selbst regelmäßig wiederkehrende Schwankungen sich in allen Gewerben zeigen und eine mehr oder weniger starke ungleichmäßige Arbeitsverteilung hervorrufen. Die Einflüsse des Marktes sind überall feststellbar und ihre Wirkung auf die Arbeitsverteilung kann kein Charakteristikum für die Saisonarbeit abgeben. Damit müssen die ökonomischen Bedingungen, mögen sie auf die Produktion oder Konsumtion einwirken, für die Begriffsbestimmung ausgeschaltet werden.

Es ist nun die Frage enger zu stellen, ob innerhalb der Produktionssphäre die naturbedingte und sozialbedingte Arbeitsverteilung Saisonarbeit ist. Mit dem Begriff Saisonarbeit ist stets unwillkürlich ein objektives Moment verbunden, sie ist subjektiven Einflüssen entzogen und ausschließlich von objektiven Faktoren abhängig,[2]) so daß die Arbeit nur während einer bestimmten Zeit betrieben werden kann[3]) unbeeinflußt vom Willen des einzelnen Individuums und deren Gesamtheit, der Gesellschaft. Die Objektivität der Verursachung fehlt aber vollständig bei der sozialbedingten Arbeitsverteilung. Sie kann willkürlich nach freiem Ermessen der Gesellschaft stets verändert oder aufgehoben werden. Damit scheidet auch die im Produktionsgang sozialbedingte, ungleichmäßig verteilte Arbeit für den Begriff der Saisonarbeit aus.

Nachdem die Einflüsse von der Konsumtionsseite her sämtlich, von den auf die Produktion einwirkenden Bedingungen die ökonomischen und sozialen Bedingungen vollständig für die Begriffsbestimmung der Saisonarbeit ausgeschaltet sind, bleiben nur noch die Einwirkungen der Naturbedingungen auf den Produktionsgang bestehen.

Zu untersuchen bleibt nun, ob innerhalb der Erzeugungssphäre jede naturbedingte ungleiche Arbeitsverteilung für das Wesen der

[1]) Arbeit und Beruf Jahrgang 1922 Nr. 4 S. 151.

[2]) Th. Brauer: Der Produktionsfaktor der Arbeit. Jena 1925 S. 57—58. „Demgegenüber (der konjunktur- und geschmackgebundenen Arbeit) erscheint die Arbeit, die man als Saisonarbeit zu bezeichnen pflegt, als ausschließlich von objektiven Faktoren abhängig".

[3]) O. Liebich: Organisations- und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. Berlin 1922 S. 71. „Das Baugewerbe ist ein Saisongewerbe, d. h. es kann nur während eines beschränkten Zeitabschnittes des Jahres betrieben werden".

Saisonarbeit bestimmend ist. Conrad sieht in der regelmäßigen Verteilung zu bestimmten Zeiten ein wesentliches Merkmal für die Saisonarbeit. Ebenso findet Schmoller ein Charakteristikum in der periodischen Wiederkehr in bestimmten Monaten.[1]) Es ist auch unhaltbar, jede Naturbedingung, die als anormale, einmalige, unregelmäßige Erscheinung auf den Produktionsgang einwirkt als ein Spezifikum der Saisonarbeit anzusehen. Denn von anormalen, unregelmäßigen Natureinflüssen kann und wird verschieden schwer jeder Produktionszweig getroffen. Ein Grubenunglück, eine Hochwasserkatastrophe, ein fürchterliches Unwetter kann jede berufliche Arbeit zeitweise unmöglich machen, und doch ist von einer Saisonarbeit nicht die Rede, weil die Regelmäßigkeit der Wiederkehr, das Normale in der Erscheinung fehlt. Die regelmäßige Wiederkehr der Naturbedingungen und damit eine regelmäßige, ungleiche Arbeitsverteilung über ein Jahr hin ergibt sich aus dem normalen Wechsel der Jahreszeiten. Naturnotwendig treten zu bestimmten Zeiten die Bedingungen auf, die in den Produktionsgang eingreifen. Zwangsläufig ergeben sie sich Jahr für Jahr aus dem Lauf der Gestirne unseres Sonnensystems. Unbestimmt ist freilich, mit welcher Stärke die Naturbedingungen jeweils auftreten und genau bestimmbar ist auch nicht die Zeit, wann sie eintreten. Aber fest steht, daß sie um eine bestimmte Zeit sicher erscheinen werden.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Charakteristika ergibt folgende Feststellung: Saisonarbeit ist jene Arbeit, die sich ungleichmäßig über ein Jahr verteilt, verursacht durch Bedingungen, die auf die Produktionssphäre einwirken und als Naturerscheinungen sich aus dem Wechsel der Jahreszeiten regelmäßig ergeben. Diese begriffliche Abgrenzung entspricht auch vollkommen der ursprünglichen Bedeutung von „saison“ und dem Lateinischen „satio“. Auf eine kurze Formel gebracht kann die Saisonarbeit definiert werden: Saisonarbeit ist die regelmäßig, durch den Wechsel der Jahreszeit im Produktionsgang naturbedingte, ungleichmäßig verteilte Arbeit.[1])

Es ist danach klar, daß die Saisonarbeit keine Konjunkturerscheinung ist und es ist falsch, sie als solche mit Konjunkturschwankungen oder Saisonschwankungen zusammen zu werfen. Sie ist eine ganz

---

[1]) Vgl. die Fußnoten auf S. 14.

[2]) Der Begriff Arbeit muß als bekannt vorausgesetzt werden, trotzdem sich der Verfasser bewußt ist, daß es eine scharfe Definition der Arbeit nicht gibt. Eine solche zu geben, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn überhaupt nicht an der Unmöglichkeit scheitern, da die Arbeit als solche nicht zwingend definiert werden kann, wie B. Harms im Handw. Buch der Staatswissenschaften Jena 1923 B. 1 4. Aufl. Seite 368 unter „Arbeit“ schreibt.

normale Erscheinung im Wirtschaftsablauf, die mit der Kampagnearbeit verwand ist, aber doch wesentliche Unterscheidungsmerkmale trägt.

Die gegebene Definition deckt sich nicht mit dem in der Literatur und Praxis üblichen und gebräuchlichen Begriff Saisonarbeit, der viel umfassender ist. Schlechthin wird unter Saisonarbeit jene ungleichmäßige Arbeitsverteilung verstanden, die in ihrem Lauf regelmäßig, wiederkehrende Schwankungen aufweist, welche durch objektive Momente hervorgerufen werden. In diesem weiten Sinne hat auch das Institut für Konjunkturforschung eine Konponente der Konjunkturbewegung gekennzeichnet als „periodische Schwankungen, die an bestimmte Termine gebunden sind, also sozusagen mechanisch festgelegt sind.“ [1])

Diese Saisonarbeit im weitesten Sinne umfaßt auch den engeren Begriff der Saisonarbeit, wie er oben entwickelt worden ist. Was gegen die weite Fassung des Begriffes spricht, ist seine Unbegrenztheit. Es wird kaum möglich sein, einen Gewerbezweig aufzuzeigen, der nicht gewissen Saisonschwankungen unterworfen wäre. In mehr oder minder starkem Grade sind in jedem Beruf periodische Schwankungen feststellbar, die an bestimmte Termine gebunden sind. Zur Abgrenzung des Begriffes müßte dann die Intensität der Schwankung herangezogen werden, die aber nur als relative und nicht absolute Größe gegeben ist. Es fehlt daher an einem brauchbaren Maßstab. Ein Gewerbezweig könnte in einem Jahr Saisongewerbe sein im anderen wiederum nicht. Während bei der Saisonarbeit im engen Sinne, wie sie hier gefaßt ist, durch die Produktionstechnik, Naturzwangsläufigkeit: Freiluft, ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal gegeben ist.

Saisonarbeit im weitesten Sinne ist das Ergebnis empirischer Begriffsbildung, Saisonarbeit im engeren Sinne nach obiger Deduktion hat dagegen einen scharf abgegrenzten Inhalt und unterscheidet sich von ähnlichen Gebilden in wesentlichen Merkmalen und Auswirkungen, sodaß eine strenge Trennung gerechtfertigt ist.

Formen der Saisonarbeit.

Der Gang der Untersuchung über die Formen der Saisonarbeit wird zeigen, daß keine Abgrenzung der konkreten Fälle der Saisonarbeit erzielt, vielmehr nur die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, unter denen die Saisonarbeit zu betrachten ist, aufgezeichnet werden kann. Theoretisch läßt sich scharf von einander getrennt eine Reihe von Typen herausstellen, tatsächlich finden sich diese Formen im Wirtschafsleben nie rein vor. Sie kombinieren und überschneiden sich, scharfe Grenzen verschwimmen und verschwinden.

---

[1]) Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung 1. Jahrgang 1926 Heft II Seite 107.

1) Eine Aussonderung läßt sich vornehmen nach dem Produktionszweig. Es kann dann von einer landwirtschaftlichen Saisonarbeit, die die reine Landwirtschaft und Binnenfischerei umfaßt, von einer gewerblichen Saisonarbeit im Baugewerbe und in der Ziegeleiindustrie und von einer Saisonarbeit in Handel und Verkehr, die sich im Hausierhandel und in der Binnenschiffahrt zeigt, gesprochen werden.

2) Nach der Periodizität lassen sich langfristige und kurzfristige Saisonarbeit unterscheiden je nachdem, ob die Zeit, während der gearbeitet werden kann, relativ lang ist, wie im Baugewerbe und die Zeit der Ruhe verhältnismäßig kurz ist oder ob gerade das Gegenteil der Fall ist, wie die Ziegelei zeigt, die nur zweidrittel des Jahres voll beschäftigt ist.

3) Die Arbeitsstelle bietet eine andere Unterscheidungsmöglichkeit, ob die Arbeitsstelle sich stets an demselben Ort befindet und dort bleibt oder von Zeit zu Zeit wechselt. Danach liegt entweder Saisonarbeit mit wandernder oder fester Arbeitsstelle vor. Eine feste Arbeitsstelle weist die Ziegelei auf, das Baugewerbe wandert von einem Arbeitsplatz zum andern, während die Landwirtschaft zwischen beiden steht.

4) Ein anderer Gesichtspunkt, unter dem sich die Saisonarbeit betrachten läßt, ist die Deckung des Arbeitsbedarfes. Der Bedarf an Saisonarbeitern kann gedeckt werden durch einheimische, seßhafte Arbeiter wie es bei kleinen ländlichen Ziegeleien der Fall ist und bei den Klein- und Mittelbetrieben der Landwirtschaft im Süden und Westen Deutschlands vorherschend ist. Sie kann als seßhafte Saisonarbeit bezeichnet werden im Gegensatz zur wandernden, wo der Saisonarbeiter für eine gewisse Zeit seine bisherige Wohnung aufgibt, sich von seiner Familie trennt und dort für die Saison Wohnung nimmt, wo er Arbeit gefunden hat, um am Schluß der Saison an seinen alten Wohnsitz zurückzukehren.

5) Zuletzt kann die Saisonarbeit noch untergeteilt werden nach der Intensität, ob sie während einer bestimmten Zeit vollkommen ruht, totale Saisonarbeit oder ob sie nur starken Beschränkungen unterworfen ist. Nahe an eine totale Saisonarbeit kommt die Ziegeleiindustrie heran, während Landwirtschaft und Baugewerbe doch immer, selbst im Winter, einen guten Teil Stammarbeiter beschäftigen, wenn auch eine große Reduktion der Arbeiterschaft erzwungen ist. Von einer völligen Stillegung der Arbeit kann aber niemals, auch in der Ziegelei nicht die Rede sein. Es zeigt sich eben, daß eine reine Unterscheidung der Formen nur der Idee nach möglich ist.

§ 3. Der Begriff Saisonarbeit im modernen Arbeitsrecht.

Hat die Saisonarbeit in der staatswissenschaftlichen Literatur fast keine Rolle gespielt und der Sozialpolitik in der Vorkriegszeit geringe Veranlassung gegeben, sich mit ihr zu befassen, so tauchen in der Nachkriegszeit im modernen Arbeitsrecht eine Reihe von Problemen auf, die sich aus dem Saisoncharakter der Arbeit ergeben. Es galt bei der Fülle der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, die in der Revolution und in der Folgezeit erlassen wurden und die tief in das Arbeitsverhältnis eingriffen, auf die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse der Saisonarbeit Rücksicht zu nehmen, wenn nicht die Gefahr heraufbeschworen werden sollte, empfindliche Störungen im Wirtschaftsleben hervorzurufen.

Das moderne Arbeitsrecht sah sich so gezwungen, sich mit der Saisonarbeit auseinanderzusetzen. Zögernd ist es diesem Zwange gefolgt und hat sich an einigen Stellen in dunkle Worte gehüllt, dagegen an anderen Stellen bestimmter ihr Wesen definiert, und zwar hat es dort klar der obigen Begriffsformulierung Rechnung getragen. Dunkel und nicht eindeutig sind die Stellen, wo es sich veranlaßt sah, auf saisonähnliche Erscheinungen, auf saisongebundene, jahreszeitlich festgelegte Konjunkturschwankungen der Wirtschaft notwendige Rücksicht zu nehmen. Deutlich ist das Wesen der Saisonarbeit an nachfolgenden Stellen im Sinne der obigen Formulierung bestimmt.

1) In den Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. 5. 25. Art. 5 dieser Ausführungsverordnung lautet: „Wer sich an einem Ort aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist (Saisonarbeit), begründet dort einen Wohnort, wenn die Dauer des Aufenthaltes neun zusammenhängende Monate erreicht hat.“ [1])

Die Saisonarbeit ist also jene Beschäftigung, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß damit Konjunkturschwankungen ausgeschlossen sind, denn Einflüsse der Nachfrage auf die Beschäftigung sind keine Faktoren, die in der Natur der Arbeit begründet liegen. Dies sind Momente, die, vom menschlichen Willen abhängig, an den Beschäftigungsgang von außen herantreten. Daß der Beschäftigungsgrad der Textilindustrie im Frühjahr und Herbst stark zunimmt, in der übrigen Zeit wieder fällt, erklärt sich nicht aus der Natur der Textilarbeit. Sie kann das ganze Jahr hindurch gleichmäßig betrieben werden. Die Strohhutfabrikation ist ebenfalls nicht ihrer Natur nach

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1926 I. Teil S. 61.

auf einen Teil des Jahres beschränkt, sondern Einflüsse, die außerhalb ihrer Natur in der Nachfrage liegen, führen die Einschränkung herbei. Im Baugewerbe z. B. liegen die Verhältnisse ganz anders. Daß hier die Arbeit des Mauerns nicht ausgeführt werden kann, erklärt sich aus der Natur dieser Arbeit, weil es eben in der Natur des Mauerns liegt, daß die Temperatur wenigstens über Null stehen muß, da sonst der Mörtel nicht bindet und dann nicht gemauert werden kann. Im Baugewerbe ist also die Beschäftigung ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Artikel 5 bei der Saisonarbeit die Einflüsse von der Konjunkturseite her ausschaltet und nur Bedingungen, die sich aus der Natur der Arbeit ergeben, nicht auch soziale und ökonomische Bedingungen auf die Beschäftigung einwirken läßt und die so bedingte Arbeit als Saisonarbeit bezeichnet. Er steht also im Einklang mit der obigen Begriffsformelierung.

2) Im Erlaß des Preuß. Wohlfahrtsministers vom 19. 1. 26. In demselben Sinne spricht sich der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben vom 28. November 1919 aus:[1] „Von mehreren Seiten bin ich um eine Äußerung gebeten worden, ob Arbeitnehmer, die infolge ungünstiger Witterungseinflüsse zu vorübergehender Einstellung der Arbeit gezwungen sind, Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben. Es handelt sich vorwiegend um sogenannte Saisonarbeiter (Bauarbeiter, Landarbeiter usw.)“.

Auf dieses Rundschreiben beruft sich auch der Preuß. Wohlfahrtsminister in einem Erlaß vom 19. Januar 1926: „Nach den vom Herrn Arbeitsminister festgelegten Grundsätzen ist bei Beantwortung der Frage, ob Saisonarbeiter Erwerbslosenunterstützung erhalten können, davon auszugehen, daß eine Einstellung der Arbeit, die durch Witterungseinflüsse hervorgerufen wird, nicht als Kriegsfolge anzusehen ist.[2]“

Beide stimmen darin überein, daß die Witterungseinflüsse die Saisonarbeit bestimmen und zwar unmittelbar die Einstellung der Arbeit erzwingen, nicht auf dem Umweg über Konsumtion und Nachfrage. Sie lassen die Konjunkturschwankungen, selbst regelmäßig wiederkehrende Saisonschwankungen nicht für die Saisonarbeit bestimmend sein. Der Ausdruck Witterungseinflüsse ist etwas ungenau und zu weit gefaßt, aber es ist klar, was er besagen soll. Gemeint sind die Witterungseinflüsse oder Naturbedingungen, die sich regelmäßig aus dem Wechsel der Jahreszeiten ergeben. Beide Bescheide haben die Saisonarbeit im Sinne der vorher entwickelten Definition angefaßt.

---

[1]) Reichsarbeitsblatt 1921 I. T. S. 6.
[2]) Deutsche Tiefbauzeitung 1925 Nr. 25 S. 417.

3) In der Stillegungsverordnung vom 8. 9. 20. Die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen enthält im § 1,1 letzter Satz die Bestimmung:[1] „Die Anzeigepflicht (für Betriebsabbrüche und Stillegungen) besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind.“[2] Hier hat der Gesetzgeber eine mildere Behandlung der Saisongewerbe zulassen wollen und hat das mit den Worten „durch die Eigenart des Betriebes“ bezeichnet. Das geht deutlich aus der Ausführungsanweisung zu der obigen Verordnung vom 8. 11 .20. hervor, in der es heißt: „Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die, wie z. B. beim Saisongewerbe, durch die Eigenart des Betriebes sich ergeben, sind ausdrücklich durch den § 1 Abs. 1 der V. O. von der Anmeldepflicht befreit.“[3]

Betrieb ist im volkswirtschaftlichen wie auch im gesetzlichen Sinne die produktionstechnische Einheit und wird als solche der Unternehmung, der ökonomisch-wirtschaftlichen Einheit, die mehrere Betriebe umfassen kann, gegenüber gestellt. Bei der Bezeichnung Betrieb tritt die Produktionstechnik als wesentlicher Bestandteil in den Vordergrund, während die Verknüpfung mit den anderen Einzelwirtschaften und die Konjunkturverbundenheit, die ökonomische Einordnung in die Gesamtwirtschaft als der Unternehmung Wesentliches gilt. Verwendet der Gesetzgeber den Ausdruck „Eigenart des Betriebes“, um damit die Saisonbetriebe zu bezeichnen, so faßt er den Saisonbetrieb in dem engen Sinne auf, wo die Betriebsführung beeinträchtigt ist durch Faktoren, die in der Technik begründet liegen, wo Bedingungen auf den Produktionsgang einwirken, die die technische Fortführung unterbinden. Damit sind ohne bestimmenden Einfluß für die Saisonarbeit Bedingungen, die als Nachfrageschwankungen und Konjunjunkturerscheinungen auf die Erzeugung einwirken. Berücksichtigt werden lediglich objektive, technische Momente, die die Produktion und die Beschäftigungsmöglichkeit unterbinden oder beschränken. Auch an mehreren anderen Stellen, wenn Sonderbestimmungen im Gesetz vorgesehen sind, wird der Ausdruck „Eigenart des Betriebes“ oder „Natur des Betriebes“ oder „die besonderen Verhältnisse des Betriebes“ gebraucht. So auch in der V. O. über die Einstellung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920,[4] wo von den besonderen Verhältnissen des Betriebes die Rede ist.

Zusammenfassend kann noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das moderne Arbeitsrecht dem Begriff Saisonarbeit in dem oben ausgeführten Sinne Rechnung getragen und angewandt hat.

[1]) Reichsgesetzblatt 1920 S. 1901.
[2]) u. [3]) Reichsgesetzblatt 1920 S. 1901. [4]) ebenda S. 218.

Hauptteil.

Die sozialpolitischen Probleme der Saisonarbeit.

Die Saisonarbeit tritt in jedem der drei großen Produktionszweige auf, im Gewerbe, im Handel und in der Landwirtschaft. Aber nicht jede Saisonarbeit entwickelt sich zu einem sozialpolitischen Problem. Die Witterungseinflüsse können einerseits so geringer Art sein, daß sie leicht paralysiert werden können und der Sozialpolitik keine besonderen Probleme stellen, oder daß andererseits die betroffene Berufsgruppe so klein und wirtschaftlich und sozial von so geringer Bedeutung ist, daß von einem sozialpolitischen Problem nicht die Rede sein kann. Der Gang der Untersuchung führt nun durch die drei großen Produktionszweige und soll die Berufsgruppen aufdecken, die durch ihren Saisoncharakter sozialpolitische Probleme hervorrufen.

Erstes Kapitel:

Die sozialpolitischen Probleme des Arbeitsmarktes.

§ 4. Die Grundverhältnisse des Saisonarbeitsmarktes.

a) Die Nachfrage nach Saisonarbeitern.

Die Landwirtschaft ist auf das engste mit dem organischen Wachstumsprozeß verbunden, daher stark von der Natur abhängig und den Witterungseinflüssen im höchsten Grade ausgesetzt. Diese starke Abhängigkeit von der Witterung und der Jahreszeit bedingt eine erhebliche, ungleichmäßige Arbeitsverteilung in der Landwirtschaft und prägt ihr den Charakter der Saisonarbeit auf. Im Sommer von der Aussaat bis zur Ernte besteht ein gewaltiger Bedarf an Arbeitskräften, im Winter herrscht eine beschäftigungslose Zeit. Der Bedarf in den Monaten November bis einschl. März ist erheblich geringer als in den übrigen Monaten, im Februar und im März der Personenzahl nach bei etwa der halben täglichen Arbeitsdauer nur ungefähr 50 % des Augustbedarfes.[1])

Nach der Berufszählung 1907 (Reich alten Umfangs) beschäftigte die Landwirtschaft:

---

[1]) Soziale Praxis 1925 Nr. 17 S. 374.

Erwerbstätige im Hauptberuf	9 581 802
Erwerbstätige im Nebenberuf	5 493 584
„ „ insgesamt	15 075 386
davon landwirtschaftl. Beamte und Büroangestellte	422 325
also werktätige Berufsangehörige (vergl. Tabelle 1)	14 653 061

Nach der Berufszählung 1925 zählt

	Erwerbstätig im Hauptberuf
die Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei).	9 413 920
davon Angestellte und Beamte	119 532
also werktätige Berufsangehörige	9 294 388 [1]

Leitende Beamte, Betriebsleiter, Wirtschaftsbeamte, Aufsichts-, Rechnungs- und Büropersonal verrichten keine eigentliche Saisonarbeit, wenn auch ihre Tätigkeit eng mit der Saisonarbeit verbunden ist. Sie sind daher von den Saisonarbeitern zu trennen.

Die landwirtschaftliche Saisonarbeit tritt jedoch in allen Teilen des Reiches nicht im gleichen Grade auf. Sie wird beeinflußt sowohl durch die klimatische Lage, als auch in nicht geringem Maße von der Wirtschaftsform. Je weiter zum Osten, je länger und kälter der Winter und je kürzer die Arbeitsmöglichkeit auf dem Acker, umso stärker muß die Saisonarbeit hervortreten. In Ostpreußen muß der Landwirt schon am 15. Nov. mit der Ackerwirtschaft fertig sein und kann erst wieder Mitte April auf den Acker ziehen. Die lange, arbeitsstille Zeit von fast einem halben Jahr preßt den Saisonbedarf mehr zusammen, als dies im klimatisch günstiger gelegenen Westen der Fall ist.

Auch die Wirtschaftsform gibt der Saisonarbeit ihr besonderes Gepräge. Je extensiver die Wirtschaftsform, desto geringer der Arbeiterbedarf, desto weniger tritt der Spitzenbedarf und die Spannung zwischen Sommer- und Winterbedarf in die Erscheinung. Je intensiver die Betriebsführung, desto größer der Arbeitsbedarf und die Schwankung zwischen Sommer- und Winterbeschäftigung. Die Spannung der Beschäftigungsziffern im Winter und im Sommer wird in der Feldgraswirtschaft mit 1:1,4 heute mit 1:2,6 angegeben. [2])

Selbst bei der heute intensiven Wirtschaftsform werden starke Differenzierungen des Saisonbedarfes durch das Produktionsprogramm hervorgerufen. Es gibt hier zwei Extreme, zwischen denen sich die

---

[1]) Wirtschaft und Statistik 1927 Nr 13 S. 574.

[2]) Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkwirtschaftslehre, XVII. B. Volkwirtschaftspolitik. Schäffer u. Brode. Leipzig 1925 S. 46.

anderen Formen einordnen. Das eine Extrem findet sich dort, wo die Weidewirtschaft vorherrschend ist und der Hackfruchtbau fast gänzlich zurücktritt. Hier besteht beinahe die Möglichkeit, den Arbeitsbedarf mit ständigen Arbeitern zu decken. Das andere Extrem herrscht in den Gegenden des intensiven Zuckerrübenbaues, wo mit der Ernte die Arbeit vollendet ist und fast die ganze Arbeiterschaft im Winter entlassen wird. Anschaulich wird die Bewegung in den Kurven dargestellt, die die deutsche landwirtschaftliche Gesellschaft auf Grund statistischer Erhebungen veröffentlicht hat. Sie zeigen deutlich die zeitliche wie auch die graduelle Verschiedenheit des Spitzenbedarfes der verschiedenen Betriebsschemen. [1])

Ferner ist die Betriebsgröße von Bedeutung für den Bedarf an Saisonarbeitern in der Landwirtschaft. Im Kleinbetrieb stellt der Betriebsleiter allein mit seiner Familie die Hauptarbeitskraft. Dies reicht beim Mittelbetrieb nicht mehr aus, es muß eine Anzahl ständiger, wie nichtständiger Arbeitskräfte hinzugezogen werden. Erst recht der Großbetrieb ist ganz auf die fremde Arbeitskraft angewiesen, die den ständigen wie auch den Saisonarbeitsbedarf dekken muß. Dies beweist auch die Berufszählung vom Jahre 1925. Diejenigen Landesteile mit ausgesprochenem Großbetrieb, wie der agrarische Osten, zeigen entschieden höheren Bedarf an Saisonarbeitern als der Süden und Westen mit vorherschendem Klein- und Mittelbetrieb. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung 1925 betrug die Höchstzahl der in der Zeit von Mitte Juni 1924 bis Mitte Juni 1925 gleichzeitig beschäftigten, nicht ständig, fremden Arbeitskräften:

Württemberg	28 183	männl. und	19 856	weibl.	Arbeiter
Mecklenb.-Schw.	34 297	„ „	25 788	„	„
Oldenburg	9 987	„ „	5 219	„	„ [2])

Mag auch die Intensivierung der Bodenkultur und die Zusammendrängung der Nachfrage auf einen Teil des Jahres, mag auch die Abwanderung zur Industrie, die Landflucht, den Bedarf an Saisonarbeitern stark erhöht haben, so ist demgegenüber auf die Tatsache hinzuweisen, daß das soziale Empfinden wie auch die Lebensgewohnheiten der deutschen Landwirte im Ganzen einer über das unbedingte Maß hinausgehenden Differenzierung der Sommer- und Winterarbeit entgegen wirken. Wo diese Hemmungen fortfallen, wo Anziehung und Abstoßung von Arbeitskräften allein unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität und Rationalität erfolgen,

---

[1]) Vergl. Stieger „Der Mensch in der Landwirtschaft“ S. 68.
[2]) Wirtschaft und Statistik 1927, Heft 2 S. 60/61.

sind die Schwankungen der Arbeitsverwendungen außerordentlich groß.[1]) Trotz des schönen Zeugnisses Wygodzinskis für das soziale Verantwortungsbewußtsein der deutschen Landwirtschaft ist es doch nicht zweifelhaft, daß die Landwirtschaft durch die in- und ausländische Konkurrenz schließlich gezwungen wird, auch ihren Arbeitsprozeß zu rationalisieren und sich die Methode des Gewerbes und der Industrie auch in der Arbeitsbeschaffung und Entlassung anzueignen, selbst gegen ihren Willen, wenn sie nicht ihre Rentabilitätsgrundlage gefährden will. Die französische und belgische Landwirtschaft hat sich in der Bewirtschaftung der Arbeitskraft schon viel stärker dem System der Industrie angepaßt und sucht die größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft durch schärfste Konzentration.[2])

Selten tritt die landwirtschaftliche Arbeit rein auf, in der Regel ist sie mit einem anderen Erwerbszweig verbunden, sei es Viehzucht oder Forstwirtschaft.

Viehzucht.

Die Viehzucht oder Viehhaltung ist keine Saisonarbeit und an Witterungseinflüsse nicht gebunden. Sie gewährt daher den landwirtschaftlichen Arbeitern auch in der arbeitsstillen Zeit Beschäftigung, erfordert sogar im Winter bei der Aufstallung der Tiere mehr Arbeit und eignet sich vorzüglich zum landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

Forstwirtschaft.

Eine regelmäßige Arbeitsverteilungsmöglichkeit weist im großen und ganzen die Forstwirtschaft auf. Ein kleiner Teil der Waldarbeiten, z. B. Aussaat und Anpflanzung, sind nur von Witterungsverhältnissen und Jahreszeiten abhängig Der größte Teil der Arbeiter, Holzfällung, Wegebau usw. sind vollkommen unabhängig von der Witterung und Jahreszeit und zu jeder Zeit ausführbar, ein Vorzug der Forstwirtschaft sowohl für die Einzelwirtschaft, wie auch für den Arbeitsmarkt der gesamten Volkswirtschaft. Vom forsttechnischen Standpunkt aus besteht kein Hindernis, sich der Arbeitslage der eigenen Einzelwirtschaft, wie des Arbeitsmarktes der Gesamtwirtschaft bei der Ausführung der Arbeiten anzupassen.[3]) Wenn in der Forstwirtschaft die Beschäftigungsziffer im Sommer und Winter schwankt, ist dies eine willkürliche, nicht naturnotwendige Erscheinung und ist begründet in der ökonomischen Erwägung, sich den jeweiligen

[1]) Der ausländische Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. Wygodzinski, Weltw. Archiv B. 7, S. 355.

[2]) Vlämische Feldarbeiter für die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1908 S. 7. herausgegeben von der deutschen Feldarbeiterzentrale

[3]) „Die Forstwirtschaft" Rob. Ortegel, Berlin 1922 S. 34.

Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsverhältnissen einzuordnen. Der forstwirtschaftlichen Arbeit fehlt jeder Saisoncharakter.

Gärtnerei.

Ferner ist keine Saisonarbeit die Arbeit in den Kunst- und Handelsgärtnereien, also in jenen Gärtnereien, die nicht feldbaumäßig betrieben werden. Sie weisen eine ganz kontinuierliche Beschäftigung auf, und Arbeitsschwankungen, wie die Landwirtschaft sie kennt, sind hier unbekannt.

Hochsee- und Küsten- Fischerei.

Nahe verwandt mit der Landwirtschaft ist auch die Fischerei. In der Hochseefischerei und Küstenfischerei kann und wird das ganze Jahr hindurch gefangen. Die Möglichkeit zum Fangen besteht zu jeder Zeit. Die Frage ist nur, ob das Fangergebnis die Rentabilität sichert, da die Natur nur zu gewissen Jahreszeiten ihre Gaben anbietet, z. B. die Heringsfänge im Spätsommer.

Die jahreszeitliche Verteilung der Fangergebnisse ist nach der Fischart verschieden. Für die meisten und wichtigsten von ihnen ist ein bestimmter, in jedem Jahr ziemlich gleichmäßig wiederkehrender Verlauf unverkennbar. Die zeitliche Verteilung der Fänge der verschiedenen Fischarten schafft untereinander einen regelmäßigen Ausgleich, sodaß von Seiten der Natur eine ungleichmäßige Arbeitsverteilung nicht bedingt wird. Vielmehr ist die Schwankung der Beschäftigung in der Hochsee- und Küstenfischerei in den Absatzverhältnissen zu suchen, und zwar derart, daß der Fischkonsum in den Sommermonaten erheblich nachläßt und auch die Frischhaltung der Fische in den heißen Monaten mit großen Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden ist. Es ist daher die Arbeitsschwankung in der Hochseefischerei nicht natur-, sondern absatzmäßig bedingt und nicht als Saisonarbeit anzusehen.

Binnenfischerei.

Anders liegen die Verhältnisse in der Binnenfischerei. Die Fischerei wird im Winter oft durch Grundeis und Eisgang unterbunden. Auf den Binnenseen wird im Winter die Eisfischerei betrieben, hier ist es ganz besonders die Großgarnfischerei im Herbst, die einen erhöhten Arbeitsbedarf verlangt. Jeder See hat seine besonderen Zeiten, in denen sich die Fische besser oder schlechter fangen lassen.[1]) Die Zugnetzfischerei erfordert für diese Zeit Einstellung nicht ständiger Arbeitskräfte. Hierdurch werden Arbeitsschwankungen in der Binnenfischerei hervorgerufen, und ein Saisoncharakter ist der Binnenfischerei nicht abzusprechen. Ein Blick in die Betriebs- und Berufsstatistik zeigt jedoch, daß sich hieraus kein sozialpolitisches Problem entwickeln kann. Beinahe 50 % aller Betriebe sind Allein-Betriebe, 45 % beschäftigen 2—3 Personen.[2]) Daher sind Tarifverträge in

[1]) Zeitschrift für Fischerei 1926, Heft 2, S. 146.

[2]) Zeitschrift für Fischerei 1925, S. 11—12.

der Binnenfischerei gänzlich unbekannt. Insgesammt übten 1907 die Binnenfischerei 17 854 Personen aus, davon 6 163 im Nebenberuf, 11 691 im Hauptberuf, von denen wiederum 4 939 einen Nebenberuf betrieben. Arbeiter im eigentlichen Sinne (Gruppe c1 c2 der Statistik) gibt es nur 4 962. Bei solchen Zahlen und Verhältnissen kann von einem sozialpolitischen Problem nicht die Rede sein.

Im Gewerbe.

Baugewerbe.

Im Gewerbe ist es vor allem das Baugewerbe, das infolge seiner starken Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen ausgesprochene Saisonarbeit leistet. Wenn die Temperatur unter Null sinkt, kann das Mauerwerk nicht weiter fortgeführt werden, da infolge des Frostes der Mörtel nicht bindet. Regenperioden oder Schneetreiben behindern stark die Arbeit, unterbinden sie vollständig oder lassen das Mauerwerk derart mit Feuchtigkeit durchdringen, daß die Haltbarkeit und Dauerfestigkeit des Gebäudes enorm herabgesetzt wird und eine Bewohnbarkeit für die nächste Zeit in Zweifel steht. So muß das Baugewerbe die trockenen und warmen Sommermonate ausnutzen. Die Bautätigkeit ist daher am regsten von März bis November. Was für den Hochbau gilt, trifft in fast noch stärkerem Maße für das Tiefbaugewerbe zu. Hier wird bei steigendem Grundwasser in den regenreichen und frostbringenden Wintermonaten die Arbeit ganz stillgelegt oder doch stark eingeschränkt.

Die Witterungsverhältnisse drücken dem Baugewerbe deutlich den Stempel der Saisonarbeit auf. Dies beweist und erklärt auch der amerikanische Bericht des Hoover Comitee, der beim oberflächlichen Lesen leicht den Eindruck hinterläßt, als ob für die Arbeitsschwankungen im Baugewerbe nur die Gewohnheit, nicht das Klima, also die Nachfrage, nicht Natureinflüsse bestimmend seien. Der Report beginnt mit der Feststellung: „Custom, not climate is mainly responsible for seasonal idleness in the construction industries. Contrary to popular belief, bad weather is not the principal cause of variations in employment from month to month.“ [1]) Damit wird zwar die Hauptverursachung der Ungleichmößigkeit der Arbeitsverteilung in der Nachfrage gesehen, die im amerikanischen Baugewerbe nur für 7—8 Monate eine gute Beschäftigung bringt, 4—5 Monate jedoch fast zum völligen Stilliegen zwingt. Die Bekämpfung des Saisoncharakters soll daher in der Hauptsache durch starke Beeinflussung der Nachfrage erfolgen, aber der große Einfluß der Naturbedingungen auf die Arbeitsverteilung kann nicht geleugnet werden. Es wäre verfehlt, auf Grund des Berichtes das theoretisch erreichbare als praktisch erreicht

[1]) Seasonal operation in the construktion industries. Mc. Graw Hill Co., New-York 1924, S. XI.

anzusehen und den Saisoncharakter des Baugewerbes als beseitigt zu betrachten.

Trotz aller bisher getroffenen technischen Maßnahmen und ihrer vielleicht erfolgreichen Durchführung bleibt der Saisoncharakter,[1]) nur die störenden Einflüsse sucht man nach Möglichkeit künstlich auszuschalten. Dem Baugewerbe kann sein Saisoncharakter nur durch die Technik genommen werden, die im Rahmen wirtschaftlicher Rentabilität auch die Möglichkeit gibt, zu jeder Zeit, zu jeder Temperatur die Bauarbeiten auszuführen. Der heutige Stand der Technik bietet diese Möglichkeit noch nicht und so ist dem Baugewerbe der Saisoncharakter nicht abzusprechen.

Auch im Baugewerbe spielen Standort und klimatische Lage eine große Rolle für den Ablauf der Saison. Auf dem Lande und in den kleineren Städten herrscht die Gewohnheit, bei Eintritt der kälteren Jahreszeit die Bauarbeiten völlig einzustellen, während die Witterungsverhältnisse oft ein Weiterarbeiten gestatten würden. Dagegen wird die Saison in den Großstädten und in den Industriegebieten immer weiter ausgedehnt und nach Möglichkeit voll ausgenutzt.[2]) Ferner muß die Verschiedenheit der Frost- und Regentage im Osten, Süden und Westen Deutschlands zu Differenzierungen führen.

Das Baugewerbe beschäftigte nach der Berufszählung von 1907 (Reich alten Umfangs) als Erwerbstätige

im Hauptberuf	1 905 987
im Nebenberuf	108 044
insgesamt	2 014 031 Personen

davon leitende Beamte und kaufm. und techn.
Angestellte 117 509, die als Saisonarbeitskräfte ausscheiden,
Aufsichtspersonen, Poliere, Schachtmeister
47 929, demnach insgesamt werktätige Berufsangehörige 1 926 558.[3])

Nach der Berufsstatistik 1925 zählte

	Erwerbstätige im Hauptberuf
das Baugewerbe (Hoch-, Tief-, Eisenbetonbau einschließlich Baunebengewerbe)	1 660 101
davon Angestellte und Beamte einschließließlich Poliere u. Schachtmeister	120 757
also werktätige Berufsangehörige ausschließlich Poliere u. Schachtmeister	1 539 344[4])

[1]) Seasonal operation in the construction industries. Mc. Graw Hill Co., New-York 1924, S. 11.

[2]) Organisations- und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe, O. Liebich, Berlin 1922 S. 123.

[3]) Vergl. Tabelle 2.

[4]) Wirtschaft und Statistik 1927 Nr. 13 S. 576.
Es ist nach den vorliegenden Ergebnissen nicht möglich Poliere und Schachtmeister von den übrigen Angestellten getrennt aufzuführen.

Auch die Forschritte der Mechanisierung des Arbeitsprozesses werden die Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe beeinflussen und das Problem des Saisoncharakters in der Sozialpolitik zurückdrängen und auf das wirtschaftspolitische und wirtschaftstechnische Gebiet hinüberschieben. An die Stelle des Menschen tritt dann die Maschine, die in ihrem Arbeitsgang durch die Natureinflüsse behindert und in ihrer vollen Ausnutzung beschränkt wird. Gegenüber anderen Industrien ist im Baugewerbe eine stärkere Benutzung der Maschinenkraft im Vergleich zur Vorkriegszeit festzustellen. Gegenüber den Verhältnissen von 1907 beträgt die Zunahme der motorischen Kraft 202,9 %, während der Gesamtdurchschnitt der Zunahme in der Industrie 183,7 % beträgt.[1] Auf 100 beschäftigte Arbeiter trat eine Erhöhung von 11,4 auf 30,1 PS ein.

Ziegelei.

Gewerbliche Saisonarbeit findet sich ferner in der Ziegelei. Hier ist nicht das Brennen, sondern das Trocknen der Formlinge, Grünlinge oder Rohlinge von der Natur abhängig. Der Frost ist für die Formlinge, die in den Hallen zum Trocknen aufgestellt sind, verhängnisvoll. Die Kälte läßt das Wasser in noch feuchten Steinen gefrieren, sodaß sie Risse bekommen und zerbröckeln. Deshalb wird der Mischbetrieb und auch das Trocknen mit Beginn der Nachtfrostgefahr eingestellt, während die schon trockenen Rohlinge noch bis tief in den Dezember hinein gebrannt werden. In Deutschland könnten die Arbeiten auf den Ziegeleien schon im April beginnen, wenn nicht die erste Hälfte des Mai durch die Nachtfröste die größte Gefahr für die Formlinge brächte. Ebenso liegen die Verhältnisse im Herbst, sodaß schon im September mit den Arbeiten aufgehört werden muß.[2]

Für die Arbeit in der Ziegeleiindustrie läßt sich eine bestimmte Zeit kaum festlegen, da auch hier die klimatischen Verhältnisse, der Osten mit seinem rauhen Klima eine kürzere Saison, der mildere Westen und Süden eine längere Kampagnezeit bedingen. In wasserreichen Gegenden machen die stark entwickelten Wasserdämpfe, die sich in der abendlichen Abkühlung verdichten, ein Trocknen der Steine unmöglich, und führen zu einem frühzeitigeren Schlusse der Saison, als in anderen Gegenden üblich ist. Auch die Art des auf den verschiedenen Werken zu verarbeitenden Tons spielt eine große Rolle für die Ausdehnungsmöglichkeit der Saison. Im rheinisch-westf. Industriegebiet fällt nach einem Schiedsspruch die Dauer der Arbeiten auf der Ziegelei zwischen den 1. April und den 15.—30. Sept. Hieraus folgt, daß der Schluß der Arbeiten für den Former mit dem 30. Sept., für den Brenner frühestens am 15. November eintritt.[3]

---

[1] Wirtschaft und Statistik 1927 Heft 4 S. 166.

[2] „Die Ziegelei", Otto Bock, Berlin 1911, 4. Aufl. S. 38/39.

[3] Rundschreiben des Verbandes der rhein. westf. Ziegeleien. 22. Juli 1924.

Die Technik hat sich bemüht und es ist ihr gelungen, die Ziegelei von den Natureinflüssen dadurch freizumachen, daß die Trocknung der Rohlinge nicht mehr in freier Luft geschieht, sondern in künstlich geheizten Trockenanlangen. Freilich ist bei diesem Verfahren nicht immer und überall die wirtschaftliche Rentabilität gesichert, sodaß von einer Überwindung des Saisoncharakters auch hier noch nicht die Rede sein kann. In der Ziegelei fanden nach der Berufszählung 1907 (Reich alten Umfangs) im Hauptberuf 251 890
im Nebenberuf 15 396
insgesamt 267 286 Personen Beschäftigtigung, davon waren leitende Beamte, kaufm. und techn. Angestellte 5 297, die als Saisonarbeiter ausscheiden, Aufsichtspersonen, Ziegelmeister 7 439, werktätige Berufsangehörige insgesamt 271 989. [1])

Nach der Berufsstatistik 1925 beschäftigte [2])

die Ziegelei	Erwerbstätige im Hauptberuf 162 641
davon Angestellte und Beamte einschließlich Ziegelmeister	8 137
also werktätige Berufsangehörige ausschließlich Ziegelmeister	154 324

Zement- und Kalkindustrie.

Die Zement- und Kalkindustrie kann nicht zu den Saisonindustrien gerechnet werden, da infolge der Einwirkungen der Natur wohl der Produktionsgang erschwert, aber regelmäßig nicht derartig behindert wird, daß Produktionseinstellungen erforderlich sind. In diesem Sinne fiel auch eine Mitteilung des Arbeitgeberverbandes der rheinisch-westf. Zementwerke, Bochum, auf eine dahingehende Anfrage aus. [3])

[1]) Vergl. Tabelle 3.

[2]) Wirtschaft und Statistik 1927 Nr. 11, S. 574.
Auf Grund der bis jetzt veröffentlichten Ergebnisse ist es nicht möglich, Ziegelmeister getrennt von den übrigen Angestellten aufzuführen.

[3]) „. . . Wenn auch hier und da einmal in einzelnen Betrieben aus Witterungsgründen die Steinbrucharbeiter in ihrer Arbeit stundenweise behindert sind, so hat das mit Saisonarbeit nichts zu tun; denn die Produktion wird dadurch nicht bemerkenswert verzögert. Das gilt sowohl für den Sommer wie für den Winter. Die Arbeitsausfälle infolge von Witterungseinflüssen verteilen sich über das ganze Jahr. Sie betragen nach Meldungen unserer Mitgliedswerke beispielsweise für das Jahr 1924 0—3 %, nur in Einzelfällen mehr Prozent der Jahresarbeitstage, d. h. 0—9 Tage im Jahre. Daß für eine Reihe von Werken überhaupt keine Arbeitsausfälle zu verzeichnen sind, findet seine Erklärung darin, daß diese Werke die Möglichkeit haben, die Arbeiter außerhalb der Fabrik während der Behinderung an ihrem eigentlichen Arbeitsplatz (im Steinbruch, an den Transportanlagen zum Steinbruch, beim Kohlenabladen, Rangieren etc.) durch außergewöhnlich starken Regen innerhalb der Fabrik, unter gedeckten Räumen, produktiv zu beschäftigen, während diese Möglichkeit für andere Werke nicht besteht.“

Arbeitsschwankungen werden jedoch durch die Absatzverhältnisse bedingt, durch das zeitweise Ruhen der Nachfrage des Baugewerbes und auch der Landwirtschaft. Diese Schwankungen von der Nachfrageseite her sind jedoch als Konjunkturschwankungen zu registrieren.

Handel und Verkehr.

Hausiergewerbe.

Auch im Handel und Verkehr gibt es Saisonarbeiten. So kann im Winter das Hausiergewerbe wegen des schlechten Wetters und der ungangbaren Wege nicht betrieben werden. Aber es handelt sich hier um eine kleine, kaum ins Gewicht fallende Berufsgruppe, die an Bedeutung immer mehr verliert und der Sozialpolitik keine problematischen Fragen stellt.

Binnenschiffahrt.

Im Verkehr wurde lange Zeit die Binnenschiffahrt als Saisonarbeit betrachtet und behandelt. Neuerdings hat sich jedoch die Ansicht durchgesetzt, daß dieser Standpunkt nicht haltbar ist, wie auch aus einem Runderlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 9. 1926 hervorgeht.[1]) Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse werden die Binnenschiffer bei eintretender Erwerbslosigkeit nicht mehr als Saisonarbeiter behandelt, sondern sind den Arbeitern in kontinuierlichen Betrieben gleichgestellt. Der Binnenschiffahrt ist auf Grund der tatsächlichen Lage der Saisoncharakter abzusprechen.

Die Bedeutung der Arbeitskraft für die Saisonbetriebe.

Durch den Saisoncharakter der Arbeit, durch die zeitweise Unterbrechung und Einschränkung der Produktionstätigkeit gewinnt die menschliche Arbeitskraft eine besondere, höhere Bedeutung für die Saisonunternehmungen, als dies in den kontinuierlichen Gewerben der Fall ist.

Wird die Produktion eingestellt, liegt auch das Realkapital brach, es muß aber trotzdem amortisiert und verzinst werden. Amortisationsquote und Zinsen müssen in einer verhältnismäßigen kleineren Zeitspanne aufgebracht und herausgewirtschaftet werden, als dies in

---

[1]) „Durch meinen Runderlaß vom 20. Dezember 1922 — III B. 1960 — war angeordnet, daß Binnenschiffer bezüglich der Erwerbslosenfürsorge nach den für Saisonarbeiter geltenden Vorschriften zu behandeln sind. Die Binnenschiffer werden im Gegensatz zu den Saisonarbeitern nicht für eine bestimmte und begrenzte Zeit angenommen, sondern das ganze Jahr hindurch — auch in der kalten Jahreszeit — beschäftigt. Nur bei strengem Frost sind sie zeitweise wegen Eisgangs oder Vereisung der Wasserläufe gezwungen, stillzuliegen. Aber auch dann hört ihre Betätigung nicht auf, sondern die im Hafen befindlichen Kähne werden zu Stand- oder Lagerzwecken herangezogen. Auch können die Fahrzeuge bei längerem Stilliegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Tätigkeit der Binnenschiffer ist somit nicht als Saisonarbeit im eigentlichen Sinne anzusehen".

kontinuierlichen Betrieben erforderlich ist. Die Folge davon ist, daß Investionen und Anschaffung von Realkapital schwieriger und kostspieliger werden und weniger gewinnbringend sind.

Viel anpassungsfähiger an die Betriebsverhältnisse ist die menschliche Arbeitskraft. Der Arbeiter kann zu jeder Zeit eingestellt werden, und wenn die Saison zu Ende ist, ohne Schwierigkeiten entlassen werden. Er fordert zwar für seine Arbeit einen höheren Lohn, aber belastet in der arbeitsruhigen Zeit nicht das Unternehmen. Freier und genauer kann der Unternehmer disponieren und kalkulieren. So erklärt sich die hohe Belegschaftsziffer in den Saisongewerben und ein auffallendes Zurücktreten der Maschinenkraft. Wenn auch ein stetiges Vordringen nicht zu verkennen ist, ist das Verhältnis zwischen Menschenkraft und Maschinenkraft im Baugewerbe auch nach der Berufszählung von 1925 auffallend gering (siehe S. 35).

Dieses Verhältnis wirkt sich auch in der Zusammensetzung der Produktionskosten aus. Hier ist der große Anteil des Lohnes an den Gestehungskosten besonders auffällig. Der Lohnanteil wird im Hochbau mit 45% angegeben, was für den Tiefbau im Durchnitt noch zu gering ist. In der Landwirtschaft macht das Lohnkonto 40% der gesamten Unkosten aus. [1]) In der Ziegelei schwankt der Lohnanteil am Produkt je nach der technischen Vollkommenheit des Betriebes zwischen 40—80%. Diese Zahlen beweisen die hohe Bedeutung der menschlichen Arbeitskraft für die Saisonunternehmen.

Trotz der Bedeutung der Arbeitskraft hat die Arbeiterfluktuation, der Arbeiterwechsel, in den Saisonbetrieben noch viel zu wenig Beachtung gefunden. Während das Bestreben der Industrie dahin geht, die Fluktuation nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß herabzusetzen und diese Verlustquelle einzuengen, ist ein solches Bestreben auch für die Saisonunternehmen von größtem Nutzen. Derartige Abgänge und Neueinstellungen sind stets als ein großer Verlustposten zu buchen. [2]) Die Eigenart der Saisonarbeit erzwingt naturgemäß eine starke Fluktuation. Zu Beginn der Saison muß eine große Anzahl von Saisonarbeitern eingestellt werden, die am Schlusse wieder zur Entlassung kommt.

Selbst während der Saison finden noch starke Einstellungen und Entlassungen statt. Die Zahl der Stammarbeiter ist sehr gering im Verhältnis zu den Dauerbetrieben. Im Baugewerbe wird die Fluktuation noch erhöht durch die stete Wanderung der Arbeitsstelle. Während der Saison müssen sämtliche Aufträge erledigt werden. Es können daher die Projekte nicht nacheinander in Angriff genommen

---

[1]) Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 26 3, S. 10, 1926. „Zurück auf den Acker“ Dr. Ramm, Stettin.

[2]) Verlustquellen in der Industrie i. M. Witte, München Berlin 1926. S. 27.

werden, und die Belegschaft kann nicht von einem Bauplatz auf den andern verlegt werden. Weil die Zeit der Ausführung beschränkt ist. werden die Projekte nebeneinander ausgeführt und mit der Vollendung eines jeden kommt die Belegschaft zur Entlassung, falls sie nicht gerade auf einer anderen Baustelle Verwendung finden kann.

Das eine starke Arbeiterfluktuation allgemein möglichst zu bekämpfen ist — ganz zu verhüten wird sie nie sein, erst recht nicht in den Saisonbetrieben, wo sie eine naturnotwendige Folge der Eigenart der Saisonarbeit ist — sowohl vom privatwirtschaftlichen, wie auch vom volkswirtschaftlichen und nicht zuletzt vom sozialpolitischen Standpunkt aus, steht heute außer Frage. So muß es auch das Bestreben der Saisonunternehmen sein, die Fluktuation auf das niedrigste, notwendigste Maß herabzudrücken. Nach Möglichkeit ist ein großer Stamm von Arbeitern zu halten, die den Betrieb kennen und mit ihm verwachsen. Ferner sind möglichst die Arbeiter aus der vorigen Saison in der nächsten wieder einzustellen, sodaß sie sich mehr an das Unternehmen gebunden fühlen.

b. Das Angebot an Saisonarbeitern.

Die reinen Saisonarbeiter.

Ist im Vorhergehenden die Nachfrage nach Saisonarbeitern behandelt worden, so soll jetzt das Angebot der Saisonarbeiter untersucht werden. Für die Zusammensetzung des Angebots und seiner Bewegung läßt sich die Gültigkeit des Oppenheimschen Wanderungsgesetzes feststellen, daß die Menschen vom Orte höheren wirtschaftlichen Druckes zum Orte geringeren wirtschaftlichen Druckes auf der Linie des geringsten Widerstandes strömen.[1])

Die Saisonarbeitslosigkeit lastet in der arbeitsstillen Zeit besonders schwer auf dem Saisonarbeiter. Diesem wirtschaftlichen Druck sucht er sich zu entziehen und weicht dorthin aus, wo dieser Druck tragbarer und mit größerem Widerstand bekämpft werden kann. So zwingt der Saisoncharakter zu Wanderungen. In der Saisonarbeit liegt gleichzeitig ihr Wandercharakter begründet, und es erklärt sich so die Tatsache, daß die Wanderarbeiter unter den Saisonarbeitern eine so hohen Prozentsatz ausmachen.

Nicht für alle Saisonarbeiter ist die Saisonarbeitslosigkeit und die damit verbundene stärkere wirtschaftliche Belastung zwingend, diesem Druck nachzugeben und zu wandern. Einer großen Zahl ist es möglich, mit dem Arbeitsverdienst auszukommen. Ihre Arbeitslosigkeit ist auf eine kurze Zeitspanne beschränkt oder fällt überhaupt nicht ins Gewicht. Sie nehmen die Tage ihrer beruflichen Arbeitslokssigkeit mit in Kauf. Eine räumliche und berufliche Wanderung

---

[1]) Fr. Oppenheimer: Großgrundeigentum und soziale Frage. Jena 1922, S. 46.

ist für sie keine Notwendigkeit. Für sie sind diese Tage Erholung und Arbeitsruhe. Diese Art der Arbeiter können als reine Saisonarbeiter bezeichnet werden.

Unter den reinen Saisonarbeitern befinden sich aber auch solche, die das ganze Jahr hindurch arbeiten ohne jede Unterbrechung. Sie werden als Stammarbeiter von den Unternehmern auch in der arbeitsstillen Zeit gehalten und mit durchgezogen. Für diese Arbeiter gibt es keine berufsübliche Arbeitslosigkeit mehr, sie sind als ständige Arbeiter beschäftigt. Insofern können sie nur noch als Saisonarbeiter angesprochen werden, als ihre Arbeit an sich eine Saisonarbeit ist, zur Unterscheidung können sie unechte Saisonarbeiter genannt werden im Gegensatz zu den echten Saisonarbeitern, die die berufsübliche Arbeitslosigkeit ohne jede Wanderung auf sich nehmen.

Unechte Saisonarbeiter gibt es in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und in der Ziegelei. In der Landwirtschaft sind es insbesondere die Besitzer selbst und das häusliche Gesinde, Knechte und Mägde, ferner die Gutsbeamten und Angestellten. Im Baugewerbe werden die Poliere und Schachtmeister nach Möglichkeit auch während der Saisonpause von den Arbeitgebern weiter beschäftigt, wenn auch nur als einfache Maurer. Auch bewährte und tüchtige Facharbeiter sucht der Bauunternehmer sich zu erhalten und zieht diese im Winter mit Reparaturarbeiten usw. durch und sorgt für ihre ständige Beschäftigung. In der Ziegelei ist der Unternehmer auch bemüht, sich einen bestimmten Stamm von Arbeitern zu erhalten, die mit allerlei Nebenarbeiten im Winter beschäftigt werden.

Einen wie hohen Prozentsatz die unechten Saisonarbeiter von den reinen Saisonarbeitern stellen und in welchem Verhältnis sie zu den echten Saisonarbeitern stehen, läßt sich nicht ermitteln. Eine derartige Statistik wird nicht geführt und diese Zahl müßte ebenfalls von Betrieb zu Betrieb, von Jahr zu Jahr schwanken, je nach der Stärke der Witterungseinflüsse und nach den vorhandenen Aufträgen und Arbeiten. Die beiden Gruppen echte und unechte Saisonarbeiter lassen sich nur zusammen als reine Saisonarbeiter zahlenmäßig zum Ausdruck bringen als jene Gruppe, die den Saisonberuf als Hauptberuf ohne jeden Nebenberuf betreibt.

Nach der Berufszählung 1907 unter den werktätigen Berufsangehörigen zählte die Landwirtschaft 8 288 729 reine Saisonarbeiter
das Baugewerbe 1 446 990 „ „
die Ziegelei 205 516 „ „ [1])

Zwar kennt die amtl. Statistik nicht die Bezeichnung reine Saisonarbeiter. Es sind hierunter die werktätigen Berufsangehörigen zu verstehen, die keinen Nebenberuf ausüben.

[1](Vergl. Tabelle 1—3.

Nach der Berufszählung 1925 beschäftigt [2])

	Erwerbstätige im Hauptberuf	davon ohne Nebenberuf reine Saisonarbeiter	mit Nebenberuf
die Landwirtschaft einschl. Gärtnerei und Tierzucht ausschl. Fischerei und Forstwirtschaft	9 603 376	8 634 927	918 449
das Baugewerbe u. Baunebengewerbe einschl. Bauingenieur-, Architektur- u. Vermessungsbüros sowie Schornsteinfegergewerbe u. Reinigung von Gebäuden	1 707 681	1 383 122	319 122

Die Saisonwanderer.

Ein großer Teil der Saisonarbeiter ist während der arbeitsstillen Zeit gezwungen zu wandern, räumlich wie beruflich. Räumlich: weil die Lebenshaltung in der Heimat billiger ist, weil in der arbeitsstillen Zeit die doppelte Haushaltsführung zu kostspielig ist, weil in der Heimat, zu Hause, in der Familie oder auf der eigenen kleinen Besitzung soviel Beschäftigung vorhanden ist, sich zu ernähren. Zur beruflichen Wanderung wird der Saisonarbeiter gezwungen, weil in seinem eigentlichen Beruf durch die Natureinflüsse die Arbeitsleistung unterbunden ist und er für die Zeit der Saisonpause Beschäftigung und Verdienst erhalten will.

Die räumliche und berufliche Wanderung liegen nahe beieinander, sie verfolgen beide denselben Zweck. Es ist daher nicht anzunehmen, daß ein Saisonarbeiter, der räumlich wandert, nicht auch in der Heimat eine andere berufliche Arbeit auf sich nimmt, um auch für diese Zeit einen Verdienst zu haben, wenn auch die Arbeit noch so gering ist und nur für ihn selbst und die Familie geschieht.

Es scheint daher nicht zu gewagt, wenn auch gewisse Fehler und Unrichtigkeiten unvermeidlich sind, daß die räumlich wandernden Saisonarbeiter mit in der Zahl der beruflich Wandernden enthalten sind.

---

[1]) Wirtschaft und Statistik 1927 Nr. 22, S. 923.

Da die Ergebnisse für die Ziegelei in dem Gesamtergebnis für die Berufsgruppe „Industrie der Steine und Erden" mit enthalten sind, ist eine Angabe für die Ziegelei im Jahre 1925 nicht möglich. Ein Vergleich der Ergebnisse für die Landwirtschaft und das Baugewerbe mit den Zahlen der Berufszählung von 1907 und den Aufstellungen auf Seite 30 und 35 läßt sich nicht ziehen, da die Berufsgruppen nicht übereinstimmen. Die obigen Ergebnisse für die Landwirtschaft umfassen im Jahre 1925 auch Gärtnerei und Tierzucht, die des Baugewerbes auch Architekten, Ingenieur- und Vermessungsburos sowie Schornsteinfegergewerbe und Reinigung von Gebäuden, die in den Zahlen für 1907 fehlen. Erst die vollständige Veröffentlichung der Reichsergebnisse wird einen Vergleich ermöglichen lassen.

Es fehlt heute noch eine genaue Beobachtung der Wanderungen, sodaß die Zahl der räumlich wanderden Saisonarbeiter nicht allein angegeben werden kann. Lediglich die Berufszählung von 1925 bringt für die Landwirtschaft eine Aufstellung der nicht ständigen fremden Arbeiter, darunter besonders die Wandersaisonarbeiter. Leider ist diese Statistik für die Landwirtschaft noch nicht vollständig veröffentlicht. Es fehlen für Preußen die Veröffentlichungen über den Umfang der Wanderungen.

Eine erschöpfende Zusammenstellung kann über die Zahl der ständig und nicht ständig Beschäftigten in der Landwirtschaft im weitesten Sinne (miterfaßt sind Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei) gegeben werden. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse von 1925 und 1907 für das Reich heutigen Umfangs gegenübergestellt. Die Zahlen enthalten die Berufszugehörigen (Erwerbstätige und Angehörige). Aus der Gegenüberstellung geht deutlich das starke Steigen der ständig beschäftigten Arbeitskräfte in der Landwirtschaft hervor. Es scheint demnach, als wenn die Entwicklung dahingeht, auch der Landwirtschaft möglichst den Saisoncharakter zu nehmen. Die nichtständigen Arbeiter stellen den eigentlichen Saisonarbeiter dar. Ihre Zurückdrängung läßt auf eine Überwindung der Saisoneinflüsse schließen.

Landwirtschaft.[1]

Von der Gesamtzahl der Mitte Juni tätigen Personen sind

1925				1907			
Ständige		Nichtständige		Ständige		Nichtständige	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Betriebsleiter							
3151991	426848			2153201	323144		
Aufsichts- u. Rechnungspersonal einschl. Praktikanten							
74867	17833						
Familienangehörige							
1501151	3839296	667636	1458774	1059451	3003902	583784	1901101
Fremde							
1302655	910480	450330	536572	1155260	927793	823189	897285
6030664	5194457	1117966	1995346	4367912	4254839	1406973	2798386
11225121		3113312		8622751		4205359	

Es läßt sich also der räumlich wandernde von dem beruflich wanderden Saisonarbeiter zahlenmäßig nicht trennen, und daher ist wohl mit Vorbehalt die Annahme berechtigt, daß der räumlich Wandernde auch zugleich ein beruflich-räumlich Wandernder ist.

[1] Wirtschaft und Statistik 1927 Nr. 19, S. 804.

Bei dieser Annahme zählte 1907

die Landwirtschaft (unter Ausschluß der Beamten u. Angestellten) 6 364 322 Saisonwanderer

das Baugewerbe 479 568 „

die Ziegelei 56 533 „ [1])

Zu diesen wandernden Saisonarbeitern zählen auch die ausl. Arbeiter, die sowohl in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und in der Ziegelei tätig sind.

Die Zahl der ausländischen Arbeiter läßt sich aus der Zahl der legitimierten und befreiten Arbeiter feststellen.

An Arbeiterlegitimationskarten für ausländische Arbeiter wurden ausgefertigt:

Im Jahre	1910/11	1911/12	1924 *	1925 *
für die Landwirtschaft	387 902	308 123	109 692	139 098
für die Industrie	308 123	332 211	64 678	34 055
insgesamt	696 025	729 575	174 370	173 153

* einschließlich der vom Legitimationszwang Befreiten [2])

Leider sind die Zahlen der in der Industrie Beschäftigten beruflich nicht weiter ausgegliedert, sodaß genaue Zahlen für das Baugewerbe und die Ziegelei nicht zu ermitteln sind.

Die Saisonarbeiterreserven.

Als Saisonarbeitsreserven sind hier jene Arbeitskräfte bezeichnet, die in dem Betriebe selbst vorhanden sind und zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Es handelt sich also hier vorwiegend lediglich um Familienangehörige, die nur vorübergehend mitarbeiten zur Zeit der Hochsaison zur Arbeit mit herangezogen werden, nachher sich wieder ihrer Arbeit in der Familie widmen und hier eine Beschäftigung suchen. Diese Art der Arbeitskräfte, solche Saisonarbeiterreserven, spielen nur in der Landwirtschaft eine Rolle. Im eigentlichen Baugewerbe ist die Beschäftigung von Frauen, die das Hauptkontingent der Reserven stellen, überhaupt verboten, die Arbeit in den Ziegeleien ist für die Frauen zu schwer, und wo solche tätig sind, arbeiten sie auch während der ganzen Saison mit, weil die zeitweise Spitzenbelastung wie in der Landwirtschaft in der Ziegelei nicht auftritt. Nach der Berufszählung von 1907 waren von 23 406 erwerbstätigen Frauen 1796 im Nebenberuf in der Ziegelei tätig.

[1]) Vergl. Tabelle 1—3.
Auf Grund der bisher veröffentlichten Ergebnisse der Berufszählung 1925 sind Angaben über den gegenwärtigen Umfang der beruflichen Wanderung nicht möglich.

[2]) Statistisches Jahrbuch f. d. deutsche Reich 1913. S. 414. 1924/25 S. 294. 1926 S. 302.

Neben den Frauen treten die Männer als Reservearbeiter erheblich zurück, wahrscheinlich deshalb, weil es sich um Arbeitskräfte handelt, die für eine dauernde Beschäftigung nicht in Frage kommen, also ältere Leute, Invaliden, Kinder usw. Die Saisonarbeiterreserven werden am stärksten in den kleinen Betrieben unter 0,5 ha bis 20 ha herangezogen. In den größeren Betrieben verschwinden sie fast vollkommen.[1])

Vor dem Kriege spielten auch die Familienangehörigen, die beim Militär dienten, für die Landwirtschaft bei der Einbringung der Ernte eine große Rolle. Den Soldaten wurde ein Ernteurlaub gewährt, und die Generalkommandos waren angewiesen, die ländliche Arbeitsnachweise bei den Landwirtschaftskammern zu unterstützen.[2]) Heute noch werden von der Reichswehr Mannschaften für die Einbringung der Ernte zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1927 wurden die Sommermanöver in Mecklenburg abgesagt und die Truppen für Erntearbeiten bereitgestellt. Auch Strafgefangene werden als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft verwandt.

Die Stellung des Arbeiters zur Saisonarbeit.

Die drohende Arbeitslosigkeit ist ein Schreckgespenst für den Arbeiter, eine nigthmare, ein Alp, der ständig auf der Arbeiterschaft lastet.[3]) Gilt dies schon allgemein für die gesamte Arbeiterschaft, umsomehr für d n Saisonarbeiter. Für den Saisonarbeiter ist die Arbeitslosigkeit eine regelmäßige, unabwendbare Erscheinung. Am Ende der Saison, — das weiß der Arbeiter schon im voraus, und damit muß er rechnen, — droht die Entlassung. Dann beginnt für ihn die Zeit der Arbeitssuche, die von Erfolg sein kann, — wenn nicht, muß er beschäftigungslos in der stillen Zeit von seinem Verdienst aus der Saison zehren und auf den Beginn der Arbeit in der kommenden Saison warten.

Es ist klar, daß diese Aussicht keine besondere Anziehungskraft für die Saisonarbeit ausübt, trotz des höheren Saisonlohnes. Für die Saison ist die Beschaffung der Arbeitskraft, besonders des Spitzenbedarfes, weil für ihn die Saison am kürzesten ist und die Entlassung und Arbeitslosigkeit am ehesten droht, sehr schwierig. Es ist daher der fast stets auftretende Arbeitermangel zurzeit der Hochsaison leicht erklärlich. Wäre der hohe Spitzenbedarf der Saison ohne besondere Schwierigkeiten zu decken, so träten die Schwierigkeiten auf der anderen Seite wieder auf, die bald wieder Entlassenen und Be-

---

[1]) Vergl. Tabelle 4.

[2]) Schreiben des Generalkommandos des 7. Armeekorps an die Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen vom 2. 6. 1899.

[3]) The Ammals of the american academy of political and social science Vol. XXXIII January-June 1909 S 129.

schäftigungslosen auf anderen Arbeitsstellen unterzubringen. Die doppelte Überführung würde einen großen Leerlauf unvermeidlich zur Folge haben und die Voraussetzung wäre überhaupt die Abgabe- und Aufnahmebereitschaft großer Wirtschaftszweige, die sich der Saisonbewegung anpassen würde. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben.

Ist so die Deckung des Spitzenbedarfs mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, kann anderseits die Anziehungskraft der Saisonarbeit auf die eigentliche Saisonarbeiterschaft aus denselben Gründen der unregelmäßigen Beschäftigung und der drohenden Arbeitslosigkeit nicht sonderlich groß sein, vielmehr ist eine Abwanderung zur kontinuierlichen Arbeit festzustellen, die ganz besonders in der Nachkriegszeit in die Erscheinung tritt.

Im Baugewerbe waren während des Krieges und nach dem Kriege in erheblichem Umfange Bauhandwerker in andere Berufe (Metallindustrie, Werften, Eisenbahn) abgewandert. Die Schwierigkeiten, sie in ihren früheren Beruf zurückzuführen, lagen in der anderweitigen Gewöhnung der Abgewanderten, den vielfach vorhandenen Lohnunterschieden und in dem Saisoncharakter des Baugewerbes begründet.[1]) Zur Behebung des damaligen Bauarbeitermangels diente der Erlaß des Reichseisenbahnministers vom 3. 8. 21. an die Zentralstellen der Wirtschaftlichen Demobilmachung, bei Entlassungen zuerst die Bauhandwerker, die abgewandert seien, zu entlassen und ihrem früheren Beruf wieder zuzuführen. Der Fachausschuß für das Baugewerbe des Landesarbeitsamtes Münster beschäftigte sich im April 1925 mit dem Bauarbeitermangel und stellte fest, daß der Saisoncharakter die Ursache der zurzeit erheblichen Abwanderungen der Bauarbeiter sei.

In der Ziegelei tritt die Abwanderung nicht so stark in den Vordergrund, weil sie sich bei dem großen Angebot an Zieglern nicht so scharf in einem Mangel fühlbar macht. Von einer Abwanderung meldet das Lippische Gewerbeaufsichtsamt 1923. Sie erfolgte meist in die Industrie, weil die Ziegler außerhalb Lippe dauernde Lohnarbeit fanden,[2]) und der Wunsch bestand, das Wanderleben gegen eine seßhafte Tätigkeit einzutauschen. In weitsichtiger Erkenntnis fordert die „Süddeutsche Tonindustrie" München, dem Arbeiterproblem in der Ziegelindustrie größte Beachtung zu schenken.[3]) Der Drang und der Wunsch, regelmäßige Winterarbeit zu finden, ist oft so groß,

---

[2]) Arbeit und Beruf, 1921 Nr 1 S. 19.
[2]) Aus dem Jahresbericht des lipp. Gewerbeaufsichtsamtes 1923.
[3]) Süddeutsche Tonindustrie, München 1922 Nr. 50 S. 146.

daß die Arbeiter vor Schluß der Saison ihre Arbeit verlassen, um sich die regelmäßige Winterarbeit nicht entgehen zu lassen.[1])

Der Saisonarbeitslosigkeit als Ursache des Landarbeitermangels ist in weit größerem Maße Beachtung zu schenken, als es bisher geschehen ist. Die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft hat die Spannung zwischen Sommer- und Winterbedarf gewaltig gesteigert und den landwirtschaftlichen Arbeiter auch in die Gefahr der Arbeitslosigkeit gebracht, der früher Aussicht hatte, das ganze Jahr hindurch beschäftigt zu sein. Nicht sind es allein die besseren Lohnverhältnisse der Industrie, ihre besseren Wohnungen, nicht die größere Freiheit, nicht die Vergnügungsstätten der Stadt, die die Landarbeiter in erster Linie zur Abwanderung treiben — sie haben zweifellos ihr Teil dazu beigetragen — die Hauptverursachung ist in der Saisonarbeitslosigkeit zu suchen.[2]) In Ungarn ist festgestellt worden, daß die Abwanderung in den Gebieten geringer ist, wo der Lohn zwar niedrig, die Beschäftigungszeit aber länger ist.[3]) Einen Beweis, daß die ständige Beschäftigung, nicht allein der hohe Lohn und der Zug zur Großstadt für die Abwanderung ausschlaggebend sind, liefern die Waldarbeiter, die niederen Post- und Bahnarbeiter, die mit niedrigen Löhnen und Gehältern auskommen müssen. Post-, Eisenbahn- und Forstverwaltung kennen aber nicht die Leutenot auf dem Lande.

---

[1]) Otto Bock „Die Ziegelei" Berlin 1914 4. Aufl. S. 146.

[2]) Der deutsche Landarbeiter nach dem Weltkrieg, von einem Landarbeiter. Leipzig 1917 S. 7. „. . . . Als Entgegnung auf diese oben erwähnten Auslassungen der Landwirte in dieser Sache muß betont werden, daß die Anziehungskraft der Großstadt und der Industrie auf die Landarbeiter nicht in dem Maße besteht, wie die Landwirte glauben. Der Hauptgrund, welcher die Landflucht herbeigeführt hat, sind die Bedingungen, unter denen heute der Landwirt seine Arbeiter anwirbt, beschäftigt und wieder entläßt. — Die Angaben über wenigstens in vielen Fällen gewährte hohe Löhne an die Arbeiter sollen durchaus nicht angezweifelt werden, ebenso sind die in neuerer Zeit zugewiesenen Wohnungen vielleicht größtenteils besser, als viele Arbeiterwohnungen in der Stadt. Trotzdem hat sich die allgemeine Lage für viele Landarbeiter gegen früher erheblich verschlechtert, während bei den Industriearbeitern fast überall eine Besserung eingetreten ist.

Vor mehreren Jahrzehnten war die Arbeit in der Landwirtschaft für die Arbeiter ein sicheres Brot, heute ist sie jedoch für eine große Zahl nur eine sogenannte Saisonarbeit im Sommer. Früher war der Landwirt gezwungen, seine Arbeiter das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen, denn vor der Einführung der Dreschmaschine konnte nicht daran gedacht werden, im Winter die Leute zu entlassen. Außerdem erforderte die Aufbereitung des Holzes als Feuerungsmaterial für das ganze Jahr viel Zeit und mußte aus verschiedenen Gründen in die Wintermonate verlegt werden."

[3]) Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Wanderungen. Emr. Ferenczi, Jena 1923 S. 38.

Vielfach ist die Entlohnung des Industriearbeiters zum Landarbeiter nur scheinbar verhältnismäßig hoch und beruht auf einer Überschätzung des Geldlohnes und auf einer Unterschätzung des Naturallohnes in der Landwirtschaft. Die Abwanderung hat auch die landw. Löhne gesteigert, eine ganz natürliche Folge. Nach Angaben von P. Schlotter haben sämtliche Abwanderungskreise Westfalens sehr beträchtliche Lohnsteigerungen aufzuweisen. [1])

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Saisoncharakter auf die Arbeitnehmer nicht anziehend, sondern abstoßend wirkt und sie zur Abwanderung in kontinuierliche Berufe veranlaßt, was einen Arbeitermangel zur Folge hat und die Deckung des Arbeitsbedarfes in der Saison besonders der Spitzen sehr schwierig, wenn nicht fast unmöglich macht.

§ 5. Der Bewegungsablauf auf dem Saisonarbeitsmarkt.

Im vorhergehenden Abschnitt ist die Nachfrage und das Angebot an Saisonarbeit untersucht worden in seinem Ruhestand. Die Bewegung zwischen Angebot und Nachfrage, die Dynamik des Marktes, soll in diesem Abschnitt der Gegenstand der Untersuchung sein. Die Schwierigkeit beginnt schon mit der Frage, wie soll Angebot und Nachfrage erfaßt und registriert werden.

Die Verwertung der Andrangsziffern der Arbeitsnachweisämter bietet hier die einzige Möglichkeit, Angebot und Nachfrage nach Saisonarbeitern in ein zahlenmäßiges Verhältnis zu bringen und ein Bild von der Entwicklung und der in ihr ruhenden Tendenz zu geben. Nur in großen, allgemeinen Zügen spiegeln sich die Arbeitsmarktverhältnisse in den Andrangsziffern wieder, darüber hinaus kann aus ihnen nichts Weiteres mehr entnommen werden. Dabei dürfen die großen Fehlerquellen, die gerade in den Andrangsziffern stecken, nicht übersehen werden. Zunächst sei daran erinnert, daß nur ein geringer Prozentsatz der offenen Stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweits gemeldet wird und zwar aus den bekannten Gründen, mangelndes Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise, Kleben am Althergebrachten usw. Prof. Keßler hat auf der Arbeitsnachweistagung in Leipzig ausgeführt, daß der öffentliche Arbeitsnachweis heute mindestens 9/10 aller Erwerbsuchenden in Deutschland erfaßt, dabei besetzt er von den offenen Stellen schätzungsweise ein Drittel bis die Hälfte, schwerlich mehr als die

---

[1]) Die ländliche Arbeiterfrage in Westfalen. Peter Schlotter. 1907 Seite 50.

Hälfte. Die Ursache liege in dem geringen Interesse der Wirtschaft für die Benutzung der öffentlichen Abeitsnachweise. Auf Grund dieser Ausführungen muß die Zahl der dem öffentlichen Arbeitsnachweis nicht gemeldeten offenen Stellen als recht erheblich betrachtet werden.

Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Fehlerquellen zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden sein können. Es ist einleuchtend, daß in Zeiten größeren und vor allem schwierig zu deckenden Arbeiterbedarfes die öffentlichen Arbeitsnachweise relativ stärker herangezogen werden, als in den Zeiten größerer Erwerbslosigkeit, in denen durch ungeregelte Umschau sehr viele offenen Stellen besetzt werden. Es ist dabei klar, daß in solchen Fällen die Nachfrage bezw. das Angebot intensiver zur Geltung gebracht wird, als es der Wirklichkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Trotz dieser Nachteile ist die Brauchbarkeit im vorliegenden Falle deshalb zu rechtfertigen, weil es gilt, lediglich die große Entwicklungstendenz und den Bewegungsgang zu zeigen. Die zeitweilig auftauchenden Fehler werden dadurch vermieden, daß die Untersuchung sich auf einen großen Zeitraum erstreckt und lediglich die beruflichen Andrangsziffern Verwendung finden.

Als Zeitraum für die Untersuchung sind die Jahre 1920/21/22 und 1924/25/26 genommen. Das Jahr 1923 ist als anormales Jahr des Ruhreinbruchs, der schärfsten Inflation und einschneidenden Umstellung herausgelassen worden.

Während im Baugewerbe und in der Landwirtschaft die reinen Berufsziffern ermittelt werden konnten, sind die Andrangsziffern für die Zigelei nicht soweit spezialisiert, sondern als keramisches Gewerbe, Ziegler usw. zusammengefaßt, sodaß hier eine Scheidung nicht möglich war. Da aber die Ziegler den Hauptprozentsatz dieser Berufsgruppe stellen, wird auch diesen Zahlen durch die Schwankung der Arbeitsmarktlage der Ziegler ihr Gepräge aufgedrückt und gibt daher im großen und ganzen ein klares Bild von der Entwicklung der Arbeitsmarktverhältnisse in der Ziegelei. [1])

Die Statistik der Andrangziffern aller drei Berufsgruppen zeigt, daß in den einzelnen Jahren die Arbeitsmarktlage sehr verschieden war, deutlich kommt jedoch jedesmal die Saisonbewegung zum Ausdruck, hohe Andrangziffern im Winter, erhebliche Besserung der Arbeitsmarktlage im Sommer, in der Saison.

Saisonarbeit und Konjunktur.

Aus der statistischen Darstellung läßt sich der Einfluß der jeweiligen Konjunkturlage auf die Saisonarbeit beweisen. In den

[1]) Vgl. Tabelle 5, 6, 7.

Jahren 1920/21/22, dem Zeitraum der guten Konjunktur, war auch die Beschäftigungsmöglichkeit für die Saisonarbeiter sowohl während der arbeitsstillen Zeit wie besonders in der Saison günstig. Es trat sogar in der Saison ein ausgesprochener Arbeitermangel auf, wie das Jahr 1922 deutlich zeigt.

Auf die Jahre guter Konjunktur folgten 1924/25/26 die Jahre, reich an Rückschlägen und Erschütterungen. Dies zeigt sich auch in den Andrangziffern der Saisonarbeiter. Das Angebot schwillt in der Saisonpause zu einer nie geahnten Höhe und zeigt selbst besonder 1926 in der Hochsaison einen sehr hohen Stand, der die ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt kennzeichnet. Eine Ausnahmestellung nimmt allerdings die Landwirtschaft ein, die sich auch im Jahre 1926 einer verhältnismäßig guten Konjunktur erfreuen und in der Hochsaison kaum ihren Arbeitsbedarf decken konnte.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Saisonarbeit ebenso konjunkturabhängig ist wie jedes andere Gewerbe und die jeweilige Konjunkturlage sich auch in der Arbeitsmarktlage der Saisonberufe zum Ausdruck bringen muß. Daß aber auch umgekehrt die Saison den Beschäftigungsgrad in anderen Wirtschaftszweigen beeinflussen muß, liegt in der innigen Verbundenheit der Wirtschaft begründet und wird durch die Statistik bewiesen.

Für die Kalkindustrie machen sich mangels der Möglichkeit, Kalk auf Lager zu arbeiten, die Saisoneinflüsse auf den Absatz stark bemerkbar, besonders die vorwiegende Bau- und Düngekalk erzeugenden Kalkwerke sind in den eigentlichen Wintermonaten regelmäßig schlechter beschäftigt als in der übrigen Jahreszeit, da neben dem Abruf an Baukalk in der Zeit offenen Wetters auch der Abruf des Düngekalks vorwiegend im Herbst und Frühjahr erfolgt. Lieferungen von Kalk zu industriellen Zwecken, für die Kalksandsteinfabriken, die Zucker-, chemische, Stahl- und Eisenindustrie, — um nur die hauptsächlichsten zu nennen — die stellenweise, je nach Art des Natursteins und des Produktes gegenüber den Lieferungen von Bau- und Düngekalk überwiegen, sichern den Werken normalerweise eine dauernde Absatz- und Beschäftigungsmöglichkeit. Beweisführend hierfür sind die Zahlen der Beschäftigten auf den westfälischen Zementwerken auf 1000 abgerundet, die deutlich Schwankungen und regelmäßige Steigerungen aufweisen. [1])

Wie stark auch die Bautätigkeit den Eisenmarkt beeinflußt, zeigen die regelmäßigen erheblichen Schwankungen im Versand von Formeisen, das zum großen Teil für Bauzwecke benötigt wird und die erhöhte Bereitstellung zum Frühjahr erkennen läßt. [2]) (s. Kurve)

---

[1]) Vgl. Tabelle 8.

[2]) Vgl. Tabelle 9, 10.

Der erhöhte Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Baugewerbe sowie in den sonstigen Außenberufen bewirkt die allgemein bekannte außerordentliche Entlastung des Arbeitsmarktes, die veranschaulicht wird in zwei Kurven, durch die Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Arbeiterfachverbände und durch die Andrangsziffern[1]) (s. Kurve).

Diese Statistiken dürften genügen für die Beweisführung, daß die Saisongewerbe und die Saisonbewegungen großen Einfluß auf die gesamte Konjunkturlage ausüben und eine gute Saison für den Arbeitsmarkt und für die übrigen Industrien von größter Bedeutung sind: Eine gute Wirtschaftspolitik muß diese Verflechtung berücksichtigen und den Saisonberufen eine ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung angedeihen lassen und bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist stets dieser Stellung der Saisongewerbe als Schlüsselgewerbe Rechnung zu tragen. Es darf nicht geduldet werden, daß aus politischen Gründen oder dogmatischen Grundsätzen Maßnahmen gefordert und Verordnungen erlassen werden, die dem Saisoncharakter nicht Rechnung tragen oder gar mit den Erfordernissen der Saisoneigenart in direktem Widerspruch stehen.

Die absolute Bewegungskurve.

In den aufgeführten Statistiken mit Ausnahme der Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung (Tabelle 9 und 10) sind stets die Konjunktureinflüsse, sowie die zeitweisen Schwankungen der Witterungseinflüsse mitenthalten. Um aber ein klares Bild von dem Ablauf der Saison zu erhalten, ist es von größter Bedeutung, diese temporären Erscheinungen auszuschalten und die nur zeitweise auftretenden Einflüsse zu eliminieren, um eine regelmäßige reine Bewegungskurve der Saison zu erhalten.

Die nur zeitweise auftretenden Konjunktur- und Witterungseinflüsse werden eliminiert in dem Mittel mehrerer Jahresabläufe. Da die Konjunktur wie auch die Intensität der Witterungseinflüsse zeitweise verschieden sind, müssen im Mittel einer langen Periode — je länger die Zeitspanne, desto geringer sind die Fehlerquellen — die unregelmäßigen, zeitweisen Schwankungen verschwinden. (Diese Methode wird auch von der Frankfurter Zeitung und dem Institut für Konjunkturforschung angewendet, s. Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung S. 368, Frankfurt 1926 H. IV.)

Die große Konjunkturtendenz, der Trend, kann allerdings nicht zum Verschwinden gebracht werden, wird sich aber nur erst in einem großen Zeitraum erheblich bemerkbar machen können. Aus den Andrangsziffern der Jahre 1920/21/22 und 1924/25/26 ist vom Verfasser

---

[1]) Vergl. Tabelle 9, 10.

eine Kurve für die Saisonberufe errechnet werden, die ein klareres Bild über die absolute Bewegung des Saisonarbeitsmarktes gibt. Sie gibt allerdings nur ein negatives Bild, erhält aber durch eine Umdrehung ihre positive Form. Sie zeigt die Saisonläufe in den drei Saisonberufen in einer reineren Form. [1])

Die Kurve für das Baugewerbe gibt ein Bewegungsbild des Arbeitsmarktes für das gesamte Baugewerbe, der sich wiederum aus verschiedenen Teilmärkten zusammensetzt. Für die Errechnung der Kurve sind die Andrangsziffern für Klempner, Maurer, Zimmerer, Maler und Bauhilfsarbeiter zu Grunde gelegt. Betrachtet man die Ergebnisse für diese einzelnen Berufe, ist festzustellen, daß die Bewegung nicht eine einheitliche ist. Die Schwankungen setzen zeitlich verschieden ein und weichen auch in ihrer Intensität von einander ab. Bei den Maurern und Bauhilfsarbeitern setzt die Besserung der Arbeitsmarktlage am frühesten ein. Ihnen folgen die Zimmerer, dann schließen sich Klempner und Maler an. Das sich der Einfluß der Saison zeitlich verschieden äußert, erklärt sich leicht aus dem Produktionsgang. Zuerst fangen beim Rohbau die Erdarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Maurer an. Für die Zimmerleute wird erst etwas später Arbeit vorhanden sein mit Ausnahme der Einschaler bei Betonbauten. Ist der Rohbau soweit fertiggestellt, können Klempner und Maler mit dem weiteren Ausbau beginnen. Für die Klempner bringt dann der Herbst noch einmal eine lebhaftere Tätigkeit, wenn für das kommende Winterwetter die erforderlichen Reparaturen auszuführen sind. Für die Maler beginnt die gute Beschäftigung bereits vor Vollendung der Bauten, da im Frühjahr der Außenanstrich und die Renovierung der Wohnhäuser beginnt. Je nach der Wetterlage, dem Eintritt der Saison wird sich nun der Anfangstermin und der Aufschwung für die Saison verschieben. Im Durchschnitt mehrerer Jahre könnten auch diese Anfangstermine und Hauptbeschäftigungszeiten für die einzelnen Bauten festgelegt werden, wie es auch die amtl. amerikanische Untersuchung über die Saisonarbeit im Baugewerbe (Seasonal Operations in the Constructions Industries, New York 1924) getan hat. Das vorliegende Zahlenmaterial über die Andrangsziffern in den Bauberufen ist in Anbetracht der engen Beobachtungsbasis nicht geeignet für derartige Feststellungen, die weitergehendere Schlussfolgerungen zulassen würden. Es ist daher auch von einer Veröffentlichung der Zahlen abgesehen worden.

---

[1]) Vergl. Tabelle 11.

§ 6. Beeinflussung des Saisonmarktes.

(Arbeitsmarktpolitik.)

a. bei Arbeitermangel.

Vermittlung inländischer Arbeiter.

So sehr auch die Ebbe- und Fluterscheinung auf dem Saisonarbeitsmarkt eine natürliche und normale Erscheinung ist, ist nicht zu verkennen, daß diese Bewegung wirtschaftliche und soziale Schäden und Störungen hervorbringen muß, deren Heilung und Beseitigung Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist. Die Beeinflussungsmöglichkeiten sind sehr verschiedenartig und vielgestaltig. Es ist klar, daß, je nachdem ob die Ebbe oder die Flut auf dem Arbeitsmarkte bekämpft werden soll, auch die Mittel der Bekämpfung andere sein müssen.

Für die Saison spielt die Beschaffung der Arbeitskräfte eine Hauptrolle. Der Arbeitermangel, der naturgegeben mit der Saison erscheint, muß nach Möglichkeit vermieden und beseitigt werden. Als erstes und durchschlagendstes Mittel gilt hier die Arbeitsvermittlung, die gemeinnützige wie die öffentliche. Daß hierbei als oberster Grundsatz für die Vermittlung zu beachten ist, zuerst den Bedarf mit inländischen Arbeitern zu decken, und erst, wenn diese Möglichkeit erschöpft ist, ausländische Arbeiter zu vermitteln, ist wohl unumstritten anzuerkennen.

Sind auch hier die Schwierigkeiten für die Vermittlung fast dieselben, wie bei der Vermittlung für kontinuierliche Beschäftigung, so liegt eine ganz eigenartige Schwierigkeit in der schweren Bestimmbarkeit, wann, zu welchem festen Termin, für die Arbeitskräfte Verwendung vorhanden ist. Die Aufnahme der Arbeit ist von der Witterung so stark abhängig, tritt zum Teil verfrüht ein, teils schiebt er sich immer wieder hinaus, sodaß für eine längere Zeit im voraus nicht der Bedarf und die Abnahme an Arbeitern bestimmt angegeben werden kann. Es ist klar, daß bei solchen sprunghaften Erscheinungen der Bedarf meistens so plötzlich nicht gedeckt werden kann und eine starke Überlastung der Arbeitsvermittlung eintreten muß. Für den Arbeitnehmer ist damit der Arbeitsbeginn stets unbestimmt, und er ist oft zum langen Warten, von Tag zu Tag, von Woche zu Woche gezwungen. Im Baugewerbe ist bei dem sprunghaften Arbeiterbedarf auch auf die Baufinanzierung Rücksicht zu nehmen, die stark von der Vergebung der Hauszinssteuermittel und Aufstellung der öffentlichen Etats abhängig ist.

Der plötzlich auftauchende Bedarf läßt sich am schnellsten aus der nächsten Umgebung decken. Die verfügbaren Arbeitskräfte des örtlichen Arbeitsmarktes und seines nächsten Umkreises werden heran-

gezogen, ganz abgesehen von den mithelfenden Familienangehörigen. Daß diese Kräfte aber bei weitem nicht ausreichen, den Bedarf zu decken, zeigt die große Zahl der Wanderarbeiter, die aus Gegenden mit Arbeitsüberschuß in die Gebiete mit Arbeitermangel ziehen. Hier muß sich die Arbeitsvermittlung nach Möglichkeit in die eingelaufenen Bahnen einfügen, da stets der zuziehende Volksstamm sich der heimischen Bevölkerung anpassen muß. Einer Wanderung eine neue Richtung zu geben oder gar überhaupt einen Wanderungsstrom ins Leben zu rufen, ist mit größter Vorsicht zu unternehmen, erfordert eingehende Erfahrung und ist trotz alldem oft ein völliger Mißerfolg.

Ein Beispiel hierfür bietet die Vermittlung lippischer Ziegler nach Württemberg im Jahre 1926 durch das Landesarbeitsamt Westfalen-Lippe. Trotz sorgfältiger Vorbereitung ist ein völliges Fiasko eingetreten. Das Scheitern lag zum Teil in der ablehnenden Haltung der württemberger Arbeitgeber begründet, zum großen Teil aber in den ganz anders gearteten Lebens- und Arbeitsbedingungen in württembergischen Ziegeleien, die von den bisher im rheinisch-westfälischen Industriegebiet üblichen Bedingungen grundverschieden waren. Auch die schlechte Auslese der Arbeiter nach ihrer Eignung hat ihren Teil zum Mißerfolg beigetragen. Bei den Wanderungen spielt die Anpassungsfähigkeit und -möglichkeit eine ausschlaggebende Rolle für den Erfolg. Deshalb ist es zweckmäßig und empfehlenswert, die Wanderarbeiter nach Möglichkeit stets in ihre alte Arbeitsstelle oder wenigstens in deren näheren Umkreis wieder zu vermitteln.

Eine charakteristische Eigenart dieser Wanderung sind die Gruppenwanderungen. Die Wanderarbeiter schließen sich in der Heimat zu einer Gruppe zusammen, um geschlossen Arbeit zu suchen und gemeinsam zu arbeiten. Sie wollen nicht allein in die Fremde ziehen und dort einsam unter fremden Menschen arbeiten. Sie wollen zusammenbleiben und sich vereint durchschlagen. Die Gruppe besteht oft aus mehreren Familienangehörigen, nahen und weiteren Verwandten unter einem kundigen Führer oder Vorarbeiter, der die neue Gegend, Land und Leute und ihre Arbeit kennt. Oder der Vorarbeiter wirbt in der Heimat aus seinem weiteren Bekanntenkreis Arbeiter an und stellt sich seine Gruppe zusammen. Er kennt ja alle und jeden einzelnen nach seiner Art und Gesinnung und sucht sich dementsprechend seine Leute aus, sodaß auch hier die Gruppe einen festen Zusammenschluß bildet und sich oft Jahr für Jahr wieder zusammenfindet. Es ist nicht leicht, gerade eine solche Gruppe unterzubringen, wo Arbeitskräfte gebraucht werden. Zur Trennung ist aber die Gruppe nur schwer zu bewegen. Daß eine gruppenweise Arbeitsvermittlung unentbehrlich ist, beweist schon der § 184 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der besondere Vorschriften und Empfehlun-

gen für eine gruppenweise Vermittlung enthält. Schon vor dem Kriege wurde der Gruppenvermittlung von landw. Saisonarbeitern im öffentlichen Interesse große Bedeutung beigemessen und die Eisenbahn gewährte für die Hin- und Rückfahrten solcher Arbeitergruppen Fahrpreisermäßigung.

Ein weiteres Problem der Arbeitsvermittlung für die Saison beruht auf der Rückführung der abgewanderten Saisonarbeiter, das besonders bei Facharbeitern stark in die Erscheinung tritt. Schon oben ist dieses Problem der Abwanderung, seine Verhütung und die Rückführung eingehend, besonders für das Baugewerbe, behandelt worden. Hier stehen der Vermittlung große Schwierigkeiten entgegen, die in der Saisonarbeitslosigkeit begründet liegen, mit deren Überwindung auch erst diese Widerstände fallen.

Was oben für das Baugewerbe nachgewiesen wurde, zeigt sich in ebenso starkem, ja noch stärkerem Maße in der Landwirtschaft. Die Flucht vom Lande, mit eine Folgeerscheinung der landwirtschaftlichen Saisonarbeit, hat stets in der Landwirtschaft im Sommer einen starken Arbeitermangel bedingt. Die große industrielle Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbedarf der Landwirtschaft hat den Anstoß zur Durchführung der Umsiedlung jetziger Industriearbeiter, die aus der Landwirtschaft ausgewandert sind, auf das Land gegeben.[1]) Bei der Durchführung dieser Maßnahme kann es sich nicht um Augenblickserfolge handeln, der Ausgleich und die Umsiedlung werden nur allmählich erfolgen können.

Die Arbeitsvermittlung bleibt aber nicht allein bei der Vermittlung der Abgewanderten stehen, sondern versucht mit den industriellen Arbeitslosen den Saisonbedarf der Saisonbetriebe zu decken und dort Beschäftigung zu vermitteln. Da es sich bei den Arbeitslosen durchweg um Arbeiter handelt, die nicht Facharbeiter in dem Saisonberuf sind, so ist die Vermittlung in solche Berufe am geeignetsten, die wenig Facharbeiter fordern und an die Ausbildung der übrigen Arbeiter geringe Anforderungen stellen.

---

[1]) Abschrift der Besprechung im Ministerium f. Volkswohlfahrt. 19. Februar 25.

„In Ostpreußen, Brandenburg und Grenzmark besteht nach Angabe der zuständigen Landesarbeitsämter sehr wohl die Möglichkeit, geeignete Arbeitskräfte aus dem Westen in die Landwirtschaft aufzunehmen . . . . . Ganz besonders werden solche Familien für die Umsiedlung geeignet sein, die erst in letzter Zeit nach dem Industriegebiet abgewandert sind. Diese Familien müssen zuerst erfaßt und zunächst denjenigen Arbeitgebern angeboten werden, die sie früher gehabt haben.

Für die Finanzierung der Wohnungsneubauter für die umzusiedelnden Arbeitskräfte kommen Tilgungsdarlehen aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Frage . . . .“

Ungelernte Arbeiter sind sowohl im Baugewerbe, besonders im Tiefbau, sehr zahlreich, wie auch in der Ziegelei und Landwirtschaft überwiegend vorhanden. Die Landwirtschaft wird von der Arbeitslosigkeit, die heute auf unserer ganzen Wirtschaft lastet, am wenigsten betroffen und bietet wegen der geringen beruflichen Ausbildung, die die landwirtschaftliche Beschäftigung an die Arbeiter stellt, die größte Aussicht, zur Zeit der Saison Arbeitslose aus der Industrie aufzunehmen. Die Landarbeitsämter haben die Vermittlung städtischer Arbeitsloser in die Hand genommen, die durch Staatsbeihilfen tätig gefördert wurde. [1] [2] [3]

Bei der Saisonarbeitsvermittlung ist stets zu beachten, daß mit der Vermittlung in keiner Weise das ganze Problem gelöst ist, sondern nur ein Teil. Am Schluß der Saison tritt die Beschäftigungslosigkeit naturgemäß ein, und damit erscheint wieder ein Problem, das weiter unten behandelt werden soll. Stände nicht die Beschäftigungslosigkeit als sichere Erscheinung am Ende der Saison, würde die Vermittlung in die Saison sich leichter und reibungsloser vollziehen.

Berufsberatung, Berufsumschulung und Berufsausbildung.

Der Arbeitermangel, besonders der Facharbeitermangel in den Saisongewerben, kann und muß auch durch eine umfassende Heranbildung des Nachwuchses bekämpft werden. Der Lehrlingsfrage ist hier mehr als anderswo eine große Bedeutung beizumessen. Die Landwirtschaft kennt keine Lehrlinge, wie auch keine Facharbeiter. Die Ziegelei ist auch bis jetzt noch ohne Facharbeiterausbildung ausgekommen, aber es zeigen sich hier Bestrebungen, die eine regelrechte Lehrzeit mit Fortbildungsschulunterricht auch in der Ziegelei schaffen

[1]) Erlaß des Reichsarbeitsministers IV 2591/25 vom 24. März 1925. „Den Landesarbeitsämtern wurde im Jahre 1924 für die Vermittlung von rund 17000 städt. Arbeitslosen in die Landwirtschaft die in meinem Erlaß vom 10. März vorgesehene Beihilfe gezahlt (Bei der Zahl von 17000 ist die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise nicht mit eingerechnet.) Zur Weiterführung der von den Landesämtern für die Überführung der Städter in die Landwirtschaft getroffenen besonderen Maßnahmen habe ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch für das Jahr 1925 die Gewährung einer besonderen Beihilfe an die beteiligten Landesämter vorgesehen . . . Der Höchstsatz der Beihilfe beträgt für jeden von dem Landesamt auf das Land vermittelten Arbeitslosen 6 Mk., für die aus dem besetzten Gebiet in die Landwirtschaft des unbesetzten Gebietes vermittelten Arbeitslosen 11 Mk.

[2]) Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Landwirtschaftskammer vom 23. April 1926. „In den Jahren 1923, 1924 und 1925 sind mit Hilfe des Zuschusses mehr als 41500 städt. Arbeitsloser in die Landwirtschaft vermittelt worden.“

[3]) Arbeit und Beruf 1924 Nr. 18 S. 339.

wollen. [1]) Im Baugewerbe scheidet der Tiefbau für eine Facharbeiterausbildung vollkommen aus. Er lebt ganz auf Kosten eines älteren Bruders, des Hochbaues, und für ihn spielen die Facharbeiter nicht die ausschlaggebende Rolle.

Da der Saisoncharakter des Baugewerbes bei der Berufswahl eher abschreckend als anziehend wirkt, erklärt sich auch der verhältnismässig geringe Andrang von Lehrlingen zum baugewerblichen Beruf. [2]) Die lange Arbeitsruhe im Winter und die Abhängigkeit von der Witterung machen den Bauberuf bei den Jugendlichen unbeliebt. [3]) So sehr auch diese Abneigung begründet ist, so ist es auf der anderen Seite Aufgabe der Berufsberatung, dieses Vorurteil auf das gegebene Maß zurückzuführen und zu beschränken. Die Saisonruhe und die Abhängigkeit vom Wetter sind naturgegeben und lassen sich nicht bestreiten. Es muß aber andererseits darauf hingewiesen werden, daß der Arbeitsverdienst während der Saison relativ hoch ist, daß im normalen Wirtschaftsleben Beschäftigungsmöglichkeit bei der Winterarbeitslosigkeit vielfach vorhanden ist, daß der Bauberuf in keiner Weise gesundheitschädigend wirkt, wenn er auch gesunde und kräftige Naturen verlangt.

Es ist daher Pflicht der gesamten Bauarbeitgeberschaft, nach besten Kräften mitzuarbeiten und für einen ausreichenden und guten Nachwuchs sorgen. Das Handwerk allein kann den Facharbeiterbedarf nicht mehr decken. Auch die industriellen Bauunternehmungen müssen sich an der Lehrlingsausbildung beteiligen. Zu begrüßen ist daher die Gründung der „Lewa" und weiterer Lehrwerkstätten nach dem Muster der „Dinta", ein Beweis, daß sich auch die Bauindustrie dem Lehrlingsproblem widmet. [4]) Diese Bemühungen um den Nachwuchs sind nicht vergeblich gewesen und erfreulicherweise ist die Zahl der Lehrlinge im Bau-

---

[1]) Ton und Industriezeitung Berlin Nr. 26, 1925, S. 375.

[2]) Niederschrift über die Sitzung des Fachausschusses für das Baugewerbe d. L. A. A. Münster-Lippe, 19. September 1921.

[3]) Arbeit und Beruf. 1921/22, Nr. 9 S. 336.
„. . . . Ein weiteres wesentliches Moment als Anreiz, diesen Beruf zu ergreifen, wird darin liegen, daß die Aussicht auf möglichst dauernde Beschäftigung vermehrt wird, was sich erreichen läßt durch bessere Arbeitsverteilung über das ganze Jahr hin . . . ."

[4]) „Dinta" = „Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung". „Lewa" = „Lehrwerkstatt" für das Baugewerbe. Ursprünglich eingerichtet von der Bauunternehmung „Hoch- und Tief A.-G.", Essen, wurde sie von den Essener Firmen des Beton- u. Tiefbau-Arbeitgeberverbandes, Gruppe Rheinland und Westfalen, übernommen, denen die Firmen des Rheinisch-Westfälischen-Baugewerbe-Verbandes beitraten. Unter dem Namen „Lewa" ist vom Baugewerbe die Gründung von Lehrwerkstätten in verschiedenen Städten des Industriegebietes geplant.

gewerbe erheblich gestiegen. Sogar die Zahl von 1913 ist überschritten worden.[1])

Was die Berufsausbildung in der Saison selbst angeht, so erschwert der ständige Wechsel der Arbeitsstellen eine sachgemäße Ausbildung und Unterbringung der Lehrlinge. Das zeigt sich besonders beim baugewerblichen Großbetrieb, der sich im Gegensatz zur Industrie im allgemeinen nur wenig mit der Lehrlingsausbildung befaßt hat. Diese Nachteile, die sich aus dem häufigen Wechsel der Arbeitsstelle und dem Mangel an geeigneten Lehrpersonen ergibt, versucht man allerdings durch einen Austausch der Lehrlinge der einzelnen Betriebe untereinander auszugleichen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, an alle vorkommenden Arbeiten heranzukommen.[2])

Jeden Kenner des Saisonbetriebes muß es klar sein, daß es eine glatte Unmöglichkeit bedeutet, die Zahl der Lehrlinge und Jugendlichen in ein bestimmtes, festes Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter zu bringen oder zu halten, wie es § 128 der Gew. Ordnung und §§ 9 und 7 des Entwurfes zum Berufsausbildungsgesetz vorsehen. Mit dem starken Schwanken der Belegschaft wird auch stets dieses Verhältnis schwanken. Hierfür eine feste, gültige Norm aufzustellen, muß als undurchführbar angesehen werden.

Der Beschränkung der Lehrlingshaltung steht gegenüber die Sonderbelastung von Betrieben ohne ausreichende Lehrlingshaltung (§ 97 des Entwurfes zum Berufsausbildungsgesetz). Die Durchführung ist bei der Eigenart der Saisonbetriebe unmöglich. Ein angemessenes Verhältnis zwischen gelernten Arbeitern und Lehrlingen läßt sich bei den starken Schwankungen in diesen Betrieben überhaupt nicht aufstellen.

Erschwert wird die Lehrlingshaltung durch die Bestimmungen des Entwurfes über den Vertrag selbst. Der Lehrvertrag ist unkündbar und auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, er darf nicht unter drei und nicht über vier Jahre lauten. Die Frage, was bei gesetzlicher Einschränkung der Lehrlingshaltung wird, ist vollkommen ungeklärt, ebenso ob der Abschluß eines Lehrvertrages auf drei bezw. vier Bausommer den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da der betreffende Bausommer nicht eine bestimmte und genau umgrenzte Zeitdauer umfaßt.

---

[1]) Geschäftsbericht des rheinisch-westfälischen Baugewerbe-Verbandes Essen, 1925/26. Essen 1926 S. 79.
Maurer- und Zimmerergewerbe zusammen:

Im Jahre	1913	waren Lehrlinge vorhanden	29 940
„ „	1924	„ „ „	33 258
„ „	1925	„ „ „	37 441

[2]) „Das Baugewerbe“ Nr. 12, S. 112, 1925.

Heute wird der Lehrvertrag meist auf Bausommer abgeschlossen. Der Lehrling wird jedoch nicht, wie es vielfach noch in anderen Berufen üblich ist, in den Haushalt des Lehrherrn aufgenommen, sondern steht ganz auf sich selbst. Dies erleichtert die Möglichkeit, ihn während der arbeitsstillen Zeit, wenn keine Beschäftigung mehr für ihn vorhanden ist, einfach zu Hause zu lassen. Es ergibt sich von selbst aus dem Saisoncharakter des Berufes, daß dem Lehrherrn das Recht gegeben wird, bei notwendigen Betriebseinschränkungen oder Stillegungen, die in der Eigenart des Betriebes begründet liegen, das Lehrverhältnis zu unterbrechen oder für die Zeit ruhen zu lassen. Diesem Umstande trägt auch der § 6 der R. T. V. f. d. Baugewerbe vom 30. März 1927 Rechnung, der den Arbeitgeber nur verpflichtet, nach Möglichkeit für eine ständige Beschäftigung des Lehrlings zu sorgen. Der Entwurf des Gesetzes der Berufsausbildung hat daher weiter die Frage zu klären, ob der Lehrvertrag während der Wintermonate gelöst wird und somit für jeden Sommer ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, oder ob der Lehrvertrag weiterlaufen soll.

Bei den Saisonwanderern ist der Abschluß eines ordentlichen Lehrvertrages besonders schwierig. Die älteren Arbeiter bringen den Nachwuchs mit, meist Verwandte oder Bekannte. Ohne ordentliche Lehrzeit und Lehrverhältnisse kommt der junge Arbeiter in ein paar Jahren praktischer Arbeit als Bauhilfsarbeiter in die Stellung des Vollarbeiters. Also für die Qualifikation eines Vollfacharbeiters im Baugewerbe ist ein voraufgegangenes ordentliches Lehrverhältnis nicht erforderlich. Eine Bevorzugung der Vollfacharbeiter in der tariflichen Entlohnung, die eine regelrechte Lehre durchgemacht haben, gegenüber den anderen, ist praktisch bei dem gewöhnlich akuten Facharbeitermangel in der Hochsaison einfach nicht durchführbar. Hierdurch wird ein ordentliches Lehrverhältnis umgangen und der Arbeiter erhält bereits von Anfang an den höheren Hilfsarbeiterlohn anstatt der Lehrlingsentschädigung. Ferner ist eine Trennung der Kolonne nicht notwendig, was bei einem ordentlichen Lehrvertrag sich kaum vermeiden ließe. Denn von Jahr zu Jahr und auch oft während der Saison wechseln sie ihren Arbeitgeber. Bei diesem steten Wechsel kann kein dauernder Lehrvertrag abgeschlossen werden. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, daß ein jugendlicher Wanderarbeiter mit dem Arbeitgeber der ersten Baustelle einen besonders gearteten Lehrvertrag abschließt, der Pflichten und Rechte wie im Lehrvertrag — allerdings dem Fall angepaßt — festlegt, daß aber dieser Vertrag über die Innungen von dem jeweils neuen Arbeitgeber durch verschiedene Bausommer hindurch übernommen und erfüllt wird.

Auch mit dieser Frage hat sich seiner Zeit besonders das Landarbeitsamt Westfalen-Lippe befaßt. [1])

Während der Saison zeigt sich auch der Besuch der Berufs- und Fortbildungsschulen als keineswegs ohne Nachteile durchführbar. Nicht das der Arbeitgeber lediglich durch die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe gezwungen ist, dem Lehrling die Schulstunden, soweit sie in die Arbeitszeit fallen, voll zu bezahlen, sondern besonders der Verlust an Arbeitszeit während der Saison ist unersetzbar.

Im Gewerbe ist die Unterrichtszeit für die Fortbildungsschulpflichtigen ganz allgemein gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt, ohne Rücksicht darauf, daß in den Saisonberufen der arbeitsreiche Sommer keinen Verlust an Arbeitszeit gestattet, die sowohl für die Ausbildung des Lehrlings, wie auch für den Betrieb unwiederbringlich ist. Die Arbeitsleere im Winter würde mit der Schulausbildung sehr gut ausgefüllt werden können, wie es in der Landwirtschaft der Fall ist. [2])

Die Regelung der Schulzeit hat in der Landwirtschaft eine befriedigende Lösung gefunden, die auch ihrer Saisoneigenart Rechnung trägt. Nach ihrem Muster muß auch für die Saisongewerbe

---

[1]) „Wir können uns sehr gut denken, daß ein Junge aus dem Siegerland durch seinen Vater mit dem Arbeitgeber der ersten Baustelle einen besonders gearteten Vertrag abschließt, der Pflichten und Rechte wie im Lehrvertrag allerdings auf den Fall angepaßt — festlegt, daß aber dieser Vertrag über die Innungen von dem jeweils neuen Arbeitgeber (durch verschiedene Bausommer hindurch) übernommen und erfüllt wird. Die Wintermonate könnten der theoretischen Schulung dienen und es könnten so die Voraussetzungen für die Ablegung der Gesellenprüfung geschaffen werden in einer Weise, die allerdings neu ist, aber doch beide Teile zufriedenstellt.

[2]) Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Dr. Oldenburg, Berlin 1926, 2. Auflage.

1) „§ 7. 2) Die Unterrichtszeiten werden vom Vorstand der Gemeinden, weiteren Kommunal- und Zweckverbänden festgesetzt und bekannt gemacht.

3) Für Jugendliche in den landwirtschaftlichen Betrieben soll die Unterrichtszeit in der Regel in die Wintermonate gelegt werden.

Ausführungsanweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Oktober 1924. Zu § 7 Bei ländlichen Fortbildungsschulen ist eine Unterrichtsdauer von mindestens 6 Stunden pro Woche durchschnittlich vorzusehen, d. h. es ist zulässig, den Unterricht zu gewissen Jahreszeiten stärker auszudehnen, zu anderen einzuschränken, vorausgesetzt, daß im Winterhalbjahr im ganzen mindestens 120 Stunden erreicht werden. Bei der Wahl der Unterrichtszeit ist auf die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Berufe nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen mit der Maßgabe, daß der Unterricht in der Regel spätestens um 7 Uhr abends beendet sein soll."

eine Neuregelung, die ihrer Besonderheit entspricht, geschaffen werden. Die starke Verkürzung der an sich beschränkten Ausbildungsmöglichkeit im Sommer durch den Achtstundentag und besonders durch die Erhöhung der Fortbildungsschulstunden hat im Baugewerbe die Frage aufgeworfen, ob die Entwicklung nicht notgedrungen zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 und 3½ bis 4 Jahren führen müsse.[1]) Eine Verlängerung der Lehrzeit würde den Zustrom der Jugendlichen noch mehr zurückdrängen, was durchaus nicht wünschenswert wäre. Daher muß die Losung für die Berufsausbildung in den Saisonberufen lauten: der arbeitsreiche Sommer der praktischen Ausbildung, der arbeitsleere Winter der theoretischen Vertiefung! Dies gilt auch ganz besonders für die Lehrwerkstätten.

Um den Facharbeitermangel in den letzten Jahren im Baugewerbe zu beheben, ist noch ein weiterer Versuch gemacht worden, durch die Einrichtung von Kursen mit großen Kosten Arbeiter von einer Berufsgruppe für eine andere umzuschulen, oder in kürzerer Zeit Nichtfacharbeiter zu Facharbeitern heranzubilden. Die Versuche sind als gescheitert zu betrachten, die Erfolge waren sehr zweifelhafter Natur und entsprechen durchaus nicht den aufgewandten Kosten.[2])

Mit großen Aufwendungen von Geld und Zeit wurden Umschulungskurse in Angriff genommen. Das Reichsarbeitsministerium traf Umschulungsmaßnahmen und gewährte dem Unternehmer für jeden Umschulungsfall Unterstützungszulagen. Der Erfolg entsprach jedoch in keiner Weise den gehegten Erwartungen.

Die Vermittlung ausländischer Saisonarbeiter.

Vor dem Kriege war es eine Unmöglichkeit, den Bedarf an Saisonarbeitern auf dem inländischen Arbeitermarkt zu decken. Nach dem Weltkrieg ist trotz der industriellen Arbeitslosigkeit stets ein gewisses Kontigent ausländischer Arbeiter in Deutschland beschäftigt worden. Die zwingenden Gründe hierfür werden weiter unten dargelegt.

Zuerst tritt die Ausländerbeschäftigung in der Landwirtschaft sehr stark in den Vordergrund. Mit der Intensivierung der Betriebsweise und dem Vordringen des Hackfruchtbaues steigert sich der Ar-

---

[1]) Das rhein.-westf. Baugewerbe Nr. 40 S. 329, 1924. Professor L. Jahn: „Die Frage des Nachwuchses im Baugewerbe“.

[2]) Das Problem der Erwerbslosigkeit. Walter Gräbner, Bielefeld 1926, S. 13“ . . . Die Erfolge waren nach den Berichten derjenigen Stellen, welche solche Umschulungen vorgenommen haben, bisher immer sehr zweifelhafter Natur. Vor allem entsprachen auch die aufgewandten Kosten in keiner Weise den erzielten Erfolgen.“

beitsbedarf der Landwirtschaft, besonders der Großbetriebe des Ostens und Mitteldeutschlands, wo Polen, Galizien und Böhmen die Arbeitskräfte lieferten. [1]) Die Landwirtschaft des Westens deckte ihren Saisonbedarf mit holländischen und belgischen Arbeitern. [2]) Die Ziegelei beschäftigte vor dem Kriege eine große Anzahl Ausländer der verschiedensten Nationalitäten, Italiener, Polen, Belgier, Holländer usw. [3]) Im Baugewerbe fanden besonders Böhmen, Belgier und Italiener Beschäftigung. Italiener waren bei jeder Bauarbeit zu treffen, bei Erd- und Tiefbauarbeiten, wie auch im Hochbau als Facharbeiter. [4])

---

[1]) Das Genehmigungsverfahren f. ausl. landw. Arbeitskräfte, 2. Aufl. Magdebg. 1926, Schriftenreihe des Landarbeitsamtes Sachsen-Anhalt Heft 5 Seite 5. „Die Ausdehnung der intensiven Betriebsweise, besonders die Zunahme der Hackfrucht, namentlich des Zuckerrübenbaues, ergab in der Landwirtschaft für die Zeit der Bestellung und Ernte einen stärkeren Arbeiterbedarf, der meist nicht wie bei den ständigen Arbeitskräften aus der Bevölkerung des engeren eigenen Bezirks zu decken war. Es begannen auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt jahreszeitliche Binnenwanderungen. Das Eichsfeld und der Warthe- und Netzebruch stellten zunächst die Saisonarbeiter, später haben dann Hinterpommern, Westpreußen, das südliche Posen und Oberschlesien den Mangel ortsansässiger landwirtschaftlicher Bevölkerung in den Gebieten des Hackfruchtbaues ausgeglichen. Allmählich aber verloren die Saisonarbeiter die Neigung zu landwirtschaftl. Tätigkeit und wandten sich mehr gewerblichen Betrieben zu. Die Anwerbebeamten der wegen des Arbeitsmangels in der Landwirtschalt inzwischen begründeten landwirtschaftl. Vereinsarbeitsnachweise mußten immer mehr auf außerdeutsches Gebiet übergreifen, um den gemeldeten Bedarf decken zu können. Ehemalige Wanderarbeiter aus der Landsberger Gegend oder aus Oberschlesien tauchten wohl noch in der Provinz Sachsen als Aufseher oder Vorarbeiter selbst angeworbener ausländischer Kolonnen auf. Mehr und mehr aber verdrängten Ausländer des Ostens die Binnengänger in der Landwirtschaft. Namentlich nach Polen, Galizien, Böhmen verlegten die Vereinsarbeitsnachweise ihre Tätigkeit. Hierin liegt wohl der Beginn organisierter Ausländervermittlung in der Landwirtschaft.“

[2]) Vlämische Feldarbeiter für die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1908. Deutsche Feldarbeiterzentralstelle S. 3.
Von Westen her hat sich in den letzten Jahrzehnten eine sehr beträchtliche Zuwanderung von holländischen Arbeitern entwickelt, die zum Teil bei den Hafenarbeiten in Emden, zum Teil in der Landwirtschaft des nordwestl. Deutschlands Arbeit suchen, und deren Zahl heute schon auf mehr als 40 000 geschätzt wird. Auch von Belgien her bietet sich die Gelegenheit, Arbeiter für die deutsche Landwirtschaft heranzuziehen; eine Gelegenheit, die umso günstiger erscheint, als die von dort kommenden Leute tüchtige Feldarbeiter sind und Belgien, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in der Lage ist, sehr große und ständig wachsende Mengen von Arbeitern abzugeben.“

[3]) Die Zigeleiindustrie in Westfalen. Wilh. Mette, Münster 1922 S. 48.

[4]) Die wirtsch. u. soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden Jul. Ludwig, Karlsruhe 1915. S. 108.

Fortsetzung der Fußnote [4]) auf der folgenden Seite.

Die Ausländerbeschäftigung ist stets heiß umstritten gewesen, besonders wieder in den letzten Jahren. Nachteilen stehen Vorteile gegenüber, ein freies objektives Urteil zu finden ist hier sehr schwer.

Eine nationale Gefahr birgt die Ausländerbeschäftigung in sich durch die geringe Kulturhöhe dieser Massen, die aber wiederum Voraussetzung ist, um die von den heimischen Arbeitern verlassenen Arbeitsstellen wieder zu füllen. Dieses Bedenken tritt bei den Saisonarbeitern mehr zurück, da sie nur für kurze oder doch beschränkte Zeit im Lande weilen. Sie bleiben in großer Zahl zusammen als bewußt anerkannte geschlossene Fremdkörper und werden mit der Bevölkerung nicht untermischt.[1])

Die Möglichkeit des Lohndrucks besteht durchaus. Der ausländische Saison-Arbeiter lebt sparsamer und anspruchsloser und kann mit einem geringeren Lohn auskommen. Durch einen festen Zusammenschluß der ausländischen Saisonarbeiterschaft könnte evtl. ein höherer Lohn erzielt werden. Dem steht aber, wie bekannt, die schwere Organisierbarkeit der ausländischen Arbeiter gegenüber.[2])

Als großer Nachteil wird oft die durch die Ausländerbeschäftigung eintretende Schädigung und Verminderung des Nationalvermögens aufgeführt. Dem muß gegenüber gehalten werden, daß der Arbeiter als Gegenwert für den erhaltenen Lohn seine Arbeitsleistung im Lande läßt, das für die Wirtschaft viel wertvoller zu sein pflegt. Für die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter kann weiter als Vorteil ausgeführt werden, daß sie lediglich den Spitzenbedarf decken und ihr Arbeitsverhältnis kein dauerndes ist. Würden keine Ausländer herangezogen, müßten sich unliebsame Störungen auf dem Arbeitsmarkt geltend machen, da die Saisonarbeit keine dauernde Beschäftigung gewährt und der Inländer nach Schluß der Saison der Arbeitslosenfürsorge zur Last fällt. Der Ausländer kehrt nach Ablauf der Saison in seine Heimat zurück. Für die Saisonberufe könnte daher die Heranziehung von ausländischen Saisonar-

---

Fortsetzung der Fußnote [4]) von S. 62.

„ . . . . . Werden neue Bahnlinien gelegt, so können wir sicher sein, sie beim Erd- und Mauerwerk anzutreffen. Die städtischen Hoch- und Tiefbauunternehmer bevorzugen entschieden die südlichen Konkurrenten unserer Bauarbeiterschaft. Sehr verbreitet, gesucht und geschätzt ist ihre Tätigkeit in den Ziegeleien und im Betonbetrieb. Als Granit- und Steinhauer genießen sie einen Ruf. Mit Mörtel und Zement wissen sie ebensogut umzugehen wie mit Stuck."

[1]) Der ausländische Industriearbeiter. Frdr. Syrup, Jena 1922; S. 295/298
Dem Sinne nach entnommen.

[2]) ebenda.

beitern zur Deckung des Spitzenbedarfs nur gefördert werden.[1]) Bei all dem Für und Wider darf eins nicht aus dem Auge gelassen werden, die wirtschaftliche Notwendigkeit, die in diesem Streit letzthin den Ausschlag geben muß; die Notwendigkeit, daß der Arbeiterbedarf der im Inland nicht oder doch nicht genügend gedeckt werden kann und doch Deckung finden muß, wird stets den Zuzug vom Ausland erzwingen.

Verschiedene Mittel und Wege sind versucht worden, um die Nachteile der Ausländerbeschäftigung zu beseitigen, sich aber ihrer Vorteile dennoch zu sichern. Aus nationalen und völkischen Beweggründen war der Aufenthalt der polnischen Wanderarbeiter vor dem Kriege beschränkt bis zum 20. Dez. eines jeden Jahres. Heute gilt die Legitimation eines jeden ausländischen landw. Arbeiters nicht länger als bis zum 15. Dez. und kann nicht eher als am 1. Februar erneuert werden, um den ausländischen Arbeiter nicht zum ständigen Arbeiter werden zu lassen, sondern um ihn stets als Saisonarbeiter zu kennzeichnen.

Um den arbeitsmarktpolitischen Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, ist nach dem Kriege in Anbetracht der außerordentlich schlechten Arbeitslage durch das Genehmigungsverfahren versucht worden, die Ausländerbeschäftigung nach Möglichkeit einzudämmen oder ganz zu beseitigen.[2]) Für landw. ausländische Arbeiter

---

[3]) ebenda. „Einen volkswirtschaftlich günstigen Einfluß übt auch die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter in den Kampagnebetrieben aus, die nur einen Teil des Jahres arbeiten, wie z. B. die Zigeleien, Zuckerfabriken, das Baugewerbe. Hier ist von vornherein auf kein dauerndes Arbeitsverhältnis zu rechnen, das den heimischen Arbeitern gleichmäßig während des Jahres Arbeit und Verdienst gibt. Würden hier keine Ausländer herangezogen, so dürften sich voraussichtlich unliebsame Störungen und starke Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Noch schlimmer würden diese Erscheinungen sein, wenn die Bauunternehmungen nicht auf die ausländischen Arbeiter zurückgreifen würden."

[2]) D. Genehmigungsverfahren f. ausl. landw. Arbeitskräfte. 2. Aufl. Magdeburg 1926. Schriftenreihe des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt. Heft 5, S. 6.

„Die Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten auf dem Gebiet der Ausländerzulassung war vor dem Kriege nicht einheitlich. Vorübergehend war vom Jahre 1880—1890 die Zuwanderung von Polen wegen nationalpolitischer Bedenken sogar verboten. Der ständig zunehmende Arbeitermangel zwang die Regierung jedoch, das Verbot durch Einführung der Karrenzvorschrift, die eine Rückkehr nach der Heimat auf wenigstens 6 Wochen vorschrieb und damit eine Verhinderung dauernder Niederlassung bezweckte, zu ersetzen. Sonstige Bestimmungen sollten die Durchführung der Maßnahmen sichern, die im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegen. Die Errichtung der Arbeitsnachweise bei den Fortsetzung der Fußnote 2) auf Seite 65.

gilt die Sonderheit, daß sie nur auf Grund eines vom landw. Fachausschuß des Reichsamt für Arbeitsvermittlung aufgestellten Arbeitsvertrages beschäftigt werden dürfen. Andere mit ausländischen landw. Wanderarbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträge sind insoweit unwirksam, als sie von dem genannten Arbeitsvertrag zu Ungunsten des Arbeiters abweichen. [1]) Dieser Einheitsvertrag stellt somit einen unabdingbaren Kollektivarbeitsvertrag, einen allgemeinverbindlichen Tarif für ausländische Arbeiter dar. Er schützt einerseits die ausländischen Wanderarbeiter vor Ausbeutung durch den Arbeitgeber anderseits die inländische Arbeiterschaft vor der drückenden Konkurrenz der Ausländer.

Die Handhabung des Genehmigungsverfahrens ist oft der Gegenstand lebhafter Angriffe gewesen. Die Landesarbeitsämter haben die Genehmigungsversagung mehr gebraucht, den arbeitsmarktpolitischen Belangen zu dienen, als den Interessen der Produktion und der Betriebsführung entgegenzukommen. Den rechten Mittelweg zu finden ist hier sehr schwer. Besonders die Landwirtschaft wurde durch die Beschränkung der ausländischen Arbeiterschaft hart getroffen, und die Frage der Ersetzbarkeit der ausländischen Arbeiter durch deutsche lebhaft diskutiert. [2])

Fortsetzung der Fußnote [2]) von Seite 64.
Landwirtschaftskammern und der deutschen Feldarbeiterzentrale bezweckte, die von vielen Mißständen behaftete Vermittlung der gewerbsmäßigen Agenten und Stellenvermittler zurückzudrängen. Eine Prüfung der Bedürfnisfrage für die hereingeschafften Ausländer erfolgte allerdings nicht. Sie wurde erst durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 9 IV. 1920 eingeführt. Es sollten dabei alle Arbeitsstellen, die für deutsche Arbeitskräfte geeignet und für die auch einheimische Arbeiter verfügbar wären, diesen unbedingt vorbehalten bleiben. . , . . Neben diesem auf arbeitsmarkttechnischen Belang eingestellten objektiven Prüfungsverfahren, das nicht über die Person, sondern den Arbeitsplatz sich erstreckte, lief ein subjektives Verfahren, das sich an die Person des Ausländers wendet und in der Legitimierung ausläuft."

[1]) Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923.

„§ 10 Ausl. landw. Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftl. Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt f. Arbeitsvermittlung) aufgestellten Arbeitsvertrages beschäftigt werden. Andere mit ausl. landw. Wanderarbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträge sind insoweit unwirksam, als sie von dem in Abs. 1 genannten Arbeitsvertrag zu ungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarung treten die entsprechenden Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Arbeitsvertrages."

[2]) Sonderabdruck aus Arbeit und Beruf 1925. Nr. 19 und 21. Regierungsrat Hugo Flemke: „Die Ausländerbeschäftigung in der ostdeutschen Landwirtschaft." Arbeit und Beruf Nr. 6. 1926. Groß Gerhard: „Ausländische Arbeiter in der Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersatzbarkeit." Greifswald 1918) Berlin 1925.

Diese Frage kann hier theoretisch nicht entschieden werden, aber soviel ist klar, daß die Betriebe zu einer solchen Umstellung Zeit gebrauchen. Die vollständige plötzliche Entfernung der ausländischen Wanderarbeiter könnte zum völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch führen. Der inländische Ersatz leistete bis jetzt nicht die gleichwertige Arbeit.[1] [2])

Das Ausländerproblem ist nicht gelöst mit dem Genehmigungsverfahren der Landesarbeitsämter, die sich stark von arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten leiten lassen. Die Verwaltungsstellen, welche die Genehmigung erteilen, haben entgegengesetzte Inseressen in Einklang zu bringen, einerseits vom allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Standpunkt die Ausländerbeschäftigung bei schlechter Lage des inländischen Arbeitsmarktes möglichst hintanzuhalten, andererseits den Einzelwirtschaften die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Interessengegensatz allen Wünschen gerecht zu werden, ist unmöglich. Einfacher und zweckmäßiger scheint die Lösung zu sein, die nach Art des Schutzzolles für die ausländische Arbeitskraft beim Überschreiten der Grenze einen Kopfzoll erheben will. Die Höhe dieses Zolls ist von reichswegen von Jahr zu Jahr festzusetzen unter Berücksichtigung der jeweiligen inländischen Arbeitsmarktlage und der produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Nur der Betrieb, der notwendig auf ausländische Arbeiter angewiesen wäre, würde in der Lage sein, die Sonderbelastung seines Lohnkontos zu tragen und Ausländer zu beschäftigen. Damit fällt die Prüfung des Einzelfalles und der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren fort.

Aereboe hat schon 1918 den Kopfzoll in Vorschlag gebracht und den Ertrag desselben ausschließlich als Beihilfe für den Bau von Landarbeiterwohnungen verwenden wollen.[3]) Den Vorschlag Aereboe's hat 1926 die Frankfurter Zeitung wieder aufgegriffen und rechnet mit einem Zollsatz von 6—7 R.-Mk. pro Kopf.[4]) Will man den Ertrag des landwirtschaftlichen Kopfzolles dem Wohnungsbau für Landarbeiter überweisen, könnte der Ertrag

---

[1]) Die Wanderarbeiterfrage in der Landwirtschaft 1926. Herausgegeben vom Meckl. Strel. Landbund. S. 3.

[2]) Die ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse seit der Revolution. C. v. Ditze. Berlin 1922. S. 224-25.

„. . . . Die notwendige Umstellung wird nicht ohne nachteilige Wirkung für die landwirtschaftl. Erzeugung abgehen. Aber wenn ihr genügend Zeit gelassen wird, muß es auch ohne eine Gefährdung unseres gesamten Wirtschaftslebens möglich sein.“

[3]) Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage nach dem Kriege. Frd. Aereboe. Berlin 1918. S. 8.

[4]) Frankfurter Zeitung 1926. Nr. 313.

des Zolles für ausländische gewerbliche Saisonarbeiter seine zweckmäßigste Verwendung für die Unterstützung der erwerbslosen Saisonarbeiter während der Winterarbeitslosigkeit finden.

Wanderung und Unterkunft.

So sehr auch die Wanderungserscheinung durch den Saisoncharakter der Arbeit bedingt ist und eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstellt, ebensosehr sind stark zu beachtende Nachteile mit der Wanderung verbunden, die soziale Schäden zur Folge haben, deren Bekämpfung Aufgabe der Sozialpolitik ist. Bei den Wanderarbeitern ist häufig der Ernährer, der Vater der Familie, den überwiegend größten Teil des Jahres fern von Haus und Familie. Dies bedingt, daß ein doppelter Haushalt geführt werden muß, wodurch sich der Saisonverdienst entsprechend erniedrigt. Die Frau ist allein zu Haus, auf ihr lasten die Sorgen und die Arbeit der heimischen Wirtschaft, in ihren Händen liegt die Kindererziehung und daß eine Frau schwerlich diesen Aufgaben gewachsen ist, lehrt die Erfahrung täglich. Auch das sittliche Leben in der Familie ist durch das lange Fernsein größten Gefahren ausgesetzt. Es muß deshalb den Familienvätern wenigstens nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, an Sonntagen ihre Familie zu besuchen. Durch verbilligte Fahrten können die finanziellen Schwierigkeiten verringert werden. Die Arbeitsvermittlung muß bemüht sein, wo die Wanderarbeiter durch diese starken Bande— Besitztum und Familie — mit ihrer Heimat verbunden sind, sie in der näheren Umgebung unterzubringen.

Das Gewerbeaufsichtsamt in Lippe gibt eine interessante Statistik über die Dauer des Fernseins lippischer Wanderarbeiter von der Heimat:

„Die Abwesenheit beträgt im allgemeinen:
30 Wochen und weniger im Jahre bei 29% der Wanderarbeiter
30—40 „ „ „ „ „ „ 35% der Wanderarbeiter
über 40 Wochen „ „ „ „ 36% der Wanderarbeiter
Etwa um Ostern, je nach der Witterung früher oder später, erfolgt der allgemeine Abzug der Wanderarbeiter aus dem Lande. Die Rückkehr in die Heimat erfolgt im allgemeinen
vor dem 1. Okt. bei 26% der Wanderarbeiter
zw. 1. Okt. — 1. Dez. b. 28% „ „
nach dem 1. Dez. bei 39% „ Wanderarbeiter. [1])

Es ist klar, daß ein so langes Fernsein von Weib und Kind, von Haus und Hof nicht ohne Schaden sein kann. Die Wanderarbeiter empfinden dieses selbst und wo nicht die wirtschaftliche Notwendigkeit

---

[1]) Aus dem Jahresbericht des lippischen Gewerbeaufsichtsamtes 1923.

zwingt, wenden sie sich gern von ihrem Wanderleben ab und werden zu seßhaften Arbeitern. Es läßt sich deutlich ein Rückgang der Wanderarbeiter eben aus diesem Grunde feststellen. Für Lippe liegen Zahlenangaben des Gewerbeaufsichtsbeamten vor und die Abnahme ist ziemlich stark. Es wurden insgesamt 9 596 Wanderarbeiter gezählt.

Von ihnen waren:

Ziegelmeister	369	(34	„
Ziegelarbeiter	7 600	(79	„
Maurer	925	(10	„
Sonstige (meist Zechenarb.)	702	(7	„
zusammen	9 596	Wanderarbeiter	

Es waren gezählt worden 1910 13 551
1905 14 397

Die Abnahme seit der letzten Zählung (innerhalb 13 Jahren) betrug 3 955 Personen = 29 %. Die Abnahme von 1905 bis 1910 (innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren) hatte 6 % betragen.

So bringt zum Teil die Saisonarbeit eine erhebliche Abwanderung, eine Flucht vom Lande mit sich, und größere Städte verdanken ihr Entstehen diesen Wanderungen.[1])

Die Flucht vom Lande entspricht aber ursächlich nicht allein den Wanderungen, sondern wirtschaftlichen Notwendigkeiten, Bevölkerungsüberschuß, geringe Erwerbs- und Aufstiegmöglichkeiten. Dieser wirtschaftliche Druck ruft die Wanderungen hervor, die als Vorstufen für die endgültige Niederlassung in der Stadt oder in ihrer Nähe eine bessere Anpassung im wirtschaftlich-sozialen Sinne ermöglichen. Dies ist zweifellos ein stark ins Gewicht fallender Vorteil der Wanderungen, ein Weg, der sich auch umgekehrt einschlagen läßt, um städtische Arbeiter in die Landwirtschaft zurückzuführen, um sie durch Saisonwanderungen an die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu gewöhnen und später erst endgültig anzusiedeln.

Was für die inländischen Saisonwanderungen gilt, gilt naturgemäß in noch stärkerem Maße für die inländischen Saisonwanderer.

---

[1]) Die wirtschaftl. und soz. Lage der Wanderarbeiter in Baden. Jul. Ludw, Karlsruhe 1915, S. 149.

„Für viele dieser Wanderarbeiter aber bedeutet das alljährlich „unterlandgehen" nur eine Vorstufe zur Seßhaftmachung in den Zuwanderungsgebieten, und wir können heute feststellen, daß die Bevölkerung größerer Städte der Zuwanderungsgebiete (Mannheim, Heidelberg) sich zu einem nicht geringen Teil aus den Nachkommen solcher ehemaligen, durch die Wanderarbeit auf die besseren Erwerbsmöglichkeiten der Stadt aufmerksam gemacht, Odenwälder zusammensetzt.

Wanderarbeit also als Ursache der Flucht vom Lande!"

Infolge des niederen Kulturstandes und der Sprachverschiedenheit wird der Wanderarbeiter, soweit er Wanderarbeiter bleibt, sich stets fremd fühlen und sich dadurch jeder kulturellen Einwirkung entziehen. Aber sie werden ihre wirtschaftlichen und technischen Kenntnisse bereichern und dies wird ihnen ein Aufsteigen in die Klasse der selbständigen Produzenten in der Heimat erleichtern und ermöglichen.

Für die einzelnen Staaten besteht die Gefahr, daß sie um die Wanderarbeiter in einen Konkurrenzkampf mit den leicht erreichbareren und arbeitersuchenden Nachbarstaaten bezüglich Löhne und Arbeitsbedingungen treten müssen. In diesem Konkurrenzkampf um die Wanderarbeiter zwischen den einzelnen Staaten sieht Walter Schätzel eine Gefahr für den Völkerfrieden und fordert, daß die Lösung der Wanderfrage eine Aufgabe des Völkerbundes sein muß. [1])

Deutsche Saisonwanderungen in das Ausland kommen heute in kaum nennenswertem Umfange noch vor. An den Grenzen sind solche kleine Verschiebungen nicht vermeidbar. Sie fallen auch kaum ins Gewicht. Bekannt waren die Hollandgänger in Nordwestdeutschland. [2]) Für Deutschland bildet die Saisonwanderung seiner Arbeiter in das Ausland heute kein Problem.

Eng verknüpft mit dem Problem der Wanderung ist die Frage der Unterkunft. Bei den Bauarbeitern spielt die Unterkunft nicht eine so bedeutende Rolle wie in der Ziegelei und in der Landwirtschaft. Die baugewerblichen Saisonarbeiter sorgen zum allergrößten Teil selbst für ihre Wohnung und ihr Unterkommen. Sie finden auch ihre Arbeit meist in den Städten, wo die Wohnungsverhältnisse besser sind als auf dem Lande, oder doch für den Saisonarbeiter dieselben Verhältnisse gelten wie für die übrigen Arbeiter. Bestimmte Vorschriften sind hier nur für die Bauhütten und Baubuden erlassen. Der Raum muß eine bestimmte Höhe und Größe haben, dicht umschlossen, lüftbar und heizbar sein. Tische und Sitzplätze sind zur Verfügung zu stellen. [3])

In der Ziegelei haben die Unterkunftsverhältnisse stets zu Beschwerden und Klagen der Gewerbeaufsichtsbeamten geführt und sind auch zur Kenntnis der breiten Öffentlichkeit gelangt. Abhilfe zu schaffen war nirgends notwendiger als hier. Die ungesunden Zu-

---

1) Internationale Wanderungen. Walter Schätzel, Berlin 1919, S. 74.

2) Die Hollandgänger in Hannover und Oldenburg. Joh. Tack, Leipzig 02, S. 146. „Die Gesamtsumme der Holländer wird sich am Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts auf ca. 4000—5000 belaufen haben. Seit dem Aufschwung, welchen das gesamte Deutschland und mit ihm auch der Nordwesten auf wirtschaftlichem Gebiete genommen, und infolge der sich mehrenden Erwerbsmöglichkeit im Heimatland hat die Zahl der Hollandgänger stetig abgenommen. Leider sind keine Erhebungeu veranstaltet, sodaß wir den Rückgang im einzelnen nicht verfolgen können. Heute beträgt die Zahl der Hollandgänger aus dem südlichen Emsland und Ostfriesland ca. 400—500 Mann.“

3) Preuß. Ministerialblatt vom 4. 7. 1913 u. 11 6. 1920.

stände liegen zum größten Teil in dem Saisoncharakter der Ziegelindustrie begründet. Die Wohnungen werden nur während der Saison bewohnt, im Winter stehen sie leer. Jahr für Jahr ziehen andere Saisonarbeiter dort ein. Ein persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann nicht entstehen. Dem Ziegeleibesitzer liegt wenig an dem Wohlergehen der Arbeiter und an einem guten Unterkommen. Die Ziegelarbeiter ihrerseits sind mehr um ihren Verdienst bekümmert als um ihre doch nur vorübergehenden Wohnungen. [1])

Von staatlicher Seite ist durch scharfe Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsbeamten und strenge Vorschriften Besserung gebracht worden. Auch tariflich ist für die Beseitiguug der ungesunden Zustände Sorge getragen worden. [2]) Es sind besondere Bedingungen für den Aufenthaltsraum verlangt worden. Es sollen vorhanden sein Tische, Stühle, Bänke, Schränke, Licht, Feuerung, getrennte Schlafräume mit Betten und Strohsäcken, Waschgelegenheit usw. Die Notwendigkeit, solche Bestimmungen in den Tarifvertrag aufzunehmen, zeigt schon, daß die Zustände sehr dürftig gewesen sind und auch heute noch eine weitere Besserung angestrebt werden muß.

Auch in der Landwirtschaft ist die Lösung der Unterkunftsfrage von größter Bedeutung für den Erfolg der Arbeitsvermittlung. Könnte die Landwirtschaft genügend große Wohnungen zur Verfügung stellen und würde der Bau von Landarbeitereigenheimen noch mehr erleichtert, wäre eine bedeutende Schwierigkeit in der Vermittlung städtischer Arbeiter in die Landwirtschaft beseitigt. [3])

In Erkenntnis dieser Lage sind von Reich und Ländern Mittel für den Bau von Landarbeiterwohnungen bewilligt. Zugleich soll dadurch die Ablösung ausländischer Arbeiter durch Inländer erreicht werden. Deshalb wurde sogar der Weg der verstärkten Förderung eingeschlagen. [4]) Um aber den Arbeiter an seine Wohnung und an seine Arbeitsstelle festzubinden und damit seine Arbeitskraft für die Landwirtschaft festzuhalten, ist es notwendig, ihm eine kleine Wirtschaft in eigenen Betrieb zu übergeben,

---

[1]) Die Ziegelindustrie in Westfalen W. Mette, Münster 1922. S. 47.

[2]) Tarifvertrag für Ziegelei Rheinl. Westf. 15. April 1926.

[3]) Arbeit und Beruf. Jahrg. 5 Nr. 5, S. 115.
„Der vorhandene Mangel an Landarbeitern ist nicht ein Mangel an Arbeitskräften schlechthin, sondern eine Frage des zwischenbezirklichen und zwischenberuflichen Arbeitsmarktausgleiches und eine Gestaltung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses . . . Könnten die landwirtschaftlichen Großbetriebe genügend gute Wohnungen zur Verfügung stellen oder würde den ansässigen, selbständigen Landarbeitern die Herstellung des Landarbeitereigenheimes noch mehr erleichtert, würde für viele Landarbeiter und Landarbeiterinnen der Grund wegfallen, ihr weiteres Fortkommen der Stadt oder durch Aufnahme von Industriearbeit zu suchen.“

[4]) Runderlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 8 9. 1926.

die nur einen Teil seiner und seiner Familie Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Bei der rechtlichen Regelung wird die Form des persönlichen Eigentums zugunsten des genossenschaftlichen Eigentums vermieden, um eine zu große Selbständigkeit zu verhindern, oder das Land wird in Pacht gegeben.

Das Bauprogramm für Landarbeiterwohnungen wird auf weite Sicht fortgesetzt. Als Bauprogramm Preußens z. B. sind für die nächsten Jahre jährlich 12 500 Wohnungen für Landarbeiter vorgesehen, die mit Staatsmitteln erbaut werden sollen. [1])

Der Mangel an Landarbeiterwohnungen wird noch vergrößert durch das Besetzthalten der Wohnungen durch Industriearbeiter. So wird aus Sachsen gemeldet, daß einige landwirtschaftliche Betriebe bis zu 90% ihrer Werkwohnungen mit Arbeiterfamilien besetzt haben, die in der Industrie arbeiten. [2])

Daß die Landarbeiterwohnungen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht in vielen Fällen nicht den allgemeinen Anforderungen entsprachen und auch heute noch nicht entsprechen, ist eine bekannte Tatsache. Die vorläufige Landarbeitsordnung sucht hier Abhilfe zu schaffen und stellt besondere Anforderungen an die Wohnungen und Wohnräume. [3]) Es ist leider nur eine Sollvorschrift und ihre Erfüllung läßt zu wünschen übrig.

Die technischen Maßnahmen und die Arbeitsverteilung.

Durch **technische Maßnahmen** kann der Arbeitermangel in der Saison weniger fühlbar gemacht und beseitigt werden. Es handelt sich hier um die Verwendung arbeitsparender Maschinen, wie sie besonders in der Landwirtschaft bei der Verminderung des Kontingents ausländischer Arbeiter mit Erfolg angewandt sind: Drillmaschinen, Hackmaschinen, Rübenerntemaschinen, Rübenpflug usw.

---

1) Kölnische Volkszeitung Nr. 825 S. 2. 1926.

2) Allgemeine deutsche Nachweistagung. Seite 56.
„. . . . Damit ist sehr stark die werbende Tätigkeit bei landwirtschaftlichen Arbeitgebern zu weiterem Bau von Werkswohnungen gehemmt. Es ist vielleicht eine falsche sozialpolitische Einstellung, einen zu starken Schutz diesen Arbeitern zuzubilligen, die einer auf dem Markt verfügbaren, zur Arbeit in der Landwirtschaft bereiten Landarbeiterfamilie die Wohnungen wegnehmen, ohne der Landwirtschaft selbst ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen."

3) V. O. betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung. 24. 1. 1919. RG. Bl. 111—114.
„§ 15. Die Wohnung soll in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei sein und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mit Bett, Tisch, Stuhl und verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein."

Arbeitsmarktpolitisch gesehen ist nur die Einführung solcher Maschinen vorteilhaft, die zu Zeiten der Hochsaison den starken Spitzenbedarf an Arbeitskräften fortnehmen.[1]) Die Einführung der Dreschmaschine, die privatwirtschaftlich und produktionstechnisch große Vorteile brachte, ist vom Standpunkt des landwirtschaftl. Arbeitermarktes aus betrachtet von schwerwiegenden nachteiligen Folgen gewesen.

Auch im Baugewerbe und in der Ziegelei würde durch eine größere Verwendung von Maschinen der Arbeiterbedarf während der Saison herabgesetzt werden. Zum großen Teil ist aber die Technik noch nicht soweit fortgeschritten, um die viele Handarbeit, die gerade in den Saisonbetrieben notwendig ist, durch maschinelle Einrichtungen zu ersetzen. Ferner muß hier auch die Rentabilität des Maschinenkapitals in Saisongewerben besonders berücksichtigt werden.

Zuletzt muß betont werden, daß durch die Technik das gesamte Saisonproblem gelöst werden kann, wenn es ihr gelingt, die Saisonarbeit völlig von den Witterungseinflüssen freizuhalten. So ist das Saisonproblem auch ein technisches Problem.[2])

Die Organisation der Arbeitsvermittlung.

Als letzter Punkt ist hier noch zu untersuchen, ob die Organisation des Arbeitsmarktes sich den Eigenarten und besonderen Verhältnissen der Saisonbetriebe anpaßt. Was der Vermittlung der Saisonarbeiter ihr besonderes Gepräge gibt, ist die starke Vermittlung von Wanderarbeiten. Sie geht großenteils über weite Strecken, während die Vermittlung der ortsansässigen oder in der Nähe wohnenden Saisonarbeiter keine besonderen Schwierigkeiten gegenüber der regelmäßigen Arbeitsvermittlung bietet, abgesehen von der Häufigkeit und Anhäufung der Vermittlung, die stets regelmäßig wenigstens zweimal im Jahre auftritt. Die Wanderungen da-

[1]) Deutsche Bergwerkszeitung 2. Februar 1927. Nr. 27. Versammlung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen. Düsseldorf, 1. Februar. Prof. Martiny: „. . . . Bei der Mechanisierung ist zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftliche Arbeit eine beträchtliche Spitze zur Zeit der Ernte aufweist und daß bei unveränderter Spitzenbelastung eine außerhalb der Spitze liegende Ersparung von Arbeitern und Gespannen wertlos ist.“

[2]) Ferner wäre in diesem Zusammenhang noch die Arbeitsverteilung zu erwähnen als ein Mittel, um eine bessere Deckung des Arbeiterbedarfs in der Saison zu erzielen. So einleuchtend wie die Möglichkeit ist, so klar ist, daß der Saison durch die Witterungseinflüsse auch hier ihre Grenzen gesetzt sind Die Arbeitsverteilung wird auch viel weniger zur Bekämpfung des Saisonbedarfes verwandt, als zur Beseitigung der Saisonarbeitslosigkeit. Es wird deshalb zweckmäßiger sein, die Arbeitsverteilung unter dem Problem der Arbeitslosigkeit zu behandeln, da die Saisonarbeitslosigkeit das negative Bild des Saisonbedarfes an Arbeitskräften ist.

gegen bieten besondere Schwierigkeiten. Nicht als ob die Wanderungen in anderen Berufen fremd wären, aber in den Saisonberufen sind sie eine natürliche, normale, stets wiederkehrende Erscheinung. Der Saisoncharakter verursacht die Wanderungen auf dem Arbeitsmarkt und erzwingt eine Regelung von Angebot und Nachfrage über den örtlich begrenzten Bezirk hinaus.

Die Wanderungen dagegen würden besondere Schwierigkeiten bieten, sowohl die Leitung derselben als auch solche ins Leben zu rufen, wenn nicht die Wanderbewegungen seit langer Zeit eingelaufen wären. Es darf daher nicht Aufgabe der Arbeitsämter sein, in diese eingespielten Wanderungen einzugreifen sondern dieselben zu fördern. Die selbständige Umschau spielt bei diesen Wanderungen eine Hauptrolle. Ein zu starker Eingriff des Arbeitsnachweises würde für diese Wanderbewegungen, die zum großen Teil auf persönliche Beziehungen beruhen, die Gefahr des Schemas und der Bürokratisierung mit sich bringen. Der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird hier vor allem obliegen, die schwierigen Spitzen zu vermitteln und den Restbedarf zu decken. Die Vermittlung von ungelernten Arbeitern und Hilfsarbeitern wird in größerem Umfang vorgenommen werden müssen, da für diese Arbeitergruppen die Wanderungen eine wenig bedeutende Rolle spielen. Ein altes Hemmnis für diesen überbezirklichen Arbeitsmarktausgleich bildete die Abgrenzung der Arbeitsnachweisbezirke nach politischen Gesichtspunkten. Wie sich die Neuabgrenzung der Bezirke auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Die Saisonwanderungen zeigen darüber hinaus besondere Eigenarten, denen Rechnung zu tragen dem öffentlichen Arbeitsnachweis nicht sehr leicht fallen wird. Die Saisonwanderer müssen sich mit ihren Arbeitgebern und deren Umgebung verstehen lernen und sich ihrer Art anpassen können. Das ist von Momenten abhängig, die sich nicht theoretisch berechnen, sondern nur praktisch erproben lassen.

Die Kolonnen- und Gruppenwanderung ist in der Saison weit verbreitet. Solche Gruppen wird kaum der Arbeitsnachweis zusammenstellen können, weil sich die Arbeiter, wenn sie sich einander vertrauen und miteinander leben sollen auch schon vorher einander kennen müssen. Die Auswahl solcher Gruppen muß individuell erfolgen und geschieht am besten, wie bisher, durch den Vorarbeiter oder Führer der Kolonne. Die Aufgabe des Arbeitsnachweises wird in Förderung dieser Gruppenwanderung liegen.

Die Vermittlung der Gruppen oder auch der einzelnen Saisonarbeiter ist oft für dieselbe Stelle, wo sie auch in der vorhergehenden Saison beschäftigt waren, erwünscht, weil sie Land und Leute kennen, ihren Arbeitgeber und dessen Eigenart, die Art ihrer Arbeit und die Eigenart des Betriebes, mit dem sie sich näher verbunden fühlen. Trotz des durch die Saison bedingten steten Wechsel des

Arbeitsplatzes, besteht doch das Bestreben, nach Möglichkeit auch in der neuen Saison die alte Arbeitsstelle wieder zu erhalten. Auch sieht der Arbeitgeber seine Arbeiter, wenn er mit ihnen zufrieden war, gern auch im folgenden Jahre wieder. Auf all diese persönlichen Wünsche kann naturgemäß der öffentliche Arbeitsnachweis schwerlich oder nur wenig Rücksicht nehmen.

Stark ins Gewicht fallend ist auch die Unbestimmbarkeit des Arbeitsbeginns zu Anfang der Saison. Ist eine Anzahl Arbeitnehmer für den Anfang der Saison beim Arbeitsnachweis für einen bestimmten Zeitpunkt angefordert, wird in der Regel auch auf die Abnahme zur bestimmten Zeit bestanden werden müssen, da sonst leicht größere Schwierigkeiten entstehen. Dies ist bei der direkten Arbeitsbeschaffung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern oder dem Vorarbeiter und Gruppenführer nicht so dringend erforderlich, wo der Termin bei schlechter Witterung sich immer noch hinausschieben läßt. Es ist leicht erklärlich, daß bei etwaigen Schwierigkeiten bei der Abnahme, die sich aus den ungünstigen Witterungsverhältnissen oder noch nicht gelösten Finanzierungsfragen und schlechten Auftragseingängen ergeben können, beide Teile leichter geneigt sind, auf die Annahme oder Ablehnung zu bestehen, sobald die Vermittlung durch eine Behörde vorgenommen ist. Bei direkter Verhandlung der Parteien wird im Bewußtsein der eigenen Verantwortung eine Beseitigung der Schwierigkeiten im gegenseitigen Entgegenkommen eher möglich sein.

Aus all diesen besonderen Gründen hat der Verband der rheinisch—westfälischen Ziegeleien die Bildung eines Fachausschusses für Ziegler in Detmold abgelehnt mit dem Hinweis auf die durch den Saisoncharakter gesondert gelagerten Verhältnisse. [1]) Für die Vermittlung von Zieglern sind die Arbeitsnachweise eben nicht geeignet und werden dafür kaum in Anspruch genommen. [2])

Ähnlich liegen auch die Verhältnisse im Baugewerbe und in der Landwirtschaft, wenn sie auch dort nicht so stark in den Vordergrund treten, weil hier die Vermittlung inländischer Wanderarbeiter verhältnismäßig nicht so schwer ins Gewicht fällt. Das Verhältnis zwischen Eichsfelder Bauarbeitern und dem Bauunternehmer im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist meist viel enger und persönlicher, als allgemein angenommen wird. Die Arbeiterbeschaffung geht zwischen beiden brieflich oder per Karte einfach ohne Arbeiternachweis, schnell und zweckmäßig vor sich. Die öffentliche Arbeitsmarktorganisation hat hier wenig leisten können. Natürlich kann sich die

---

[1]) Schreiben des Verbandes rhein.-westf. Ziegeleien an das L. A. A. Münster vom 21. 1. 1926.

[2]) Niederschrift des Fachausschusses der Industrie der Steine und Erden des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz vom 11. 11. 1925.

öffentliche Arbeitsmarktorganisation nicht lediglich auf die Eigenarten und Bedürfnisse der Saisonbetriebe Rücksicht nehmen, aber auf die Fehler und Schwächen muß hier hingewiesen werden, um sie zu vermeiden oder Verbesserungen durchzuführen.

Vermittlung von ausländischen Arbeitern.

Die Ausländer-Vermittlung liegt fast vollständig in Händen der deutschen Arbeiterzentrale. Durch den enormen Rückgang der Beschäftigung ausländischer Arbeiter infolge behördlicher Maßnahmen ist auch ihr Bestehen in Gefahr gekommen. Ihr Verschwinden würde einen großen Verlust bedeuten, da bei normalen Verhältnissen und steigender Konjunktur mit einer erheblich stärkeren Nachfrage nach ausländischen Arbeitern zu rechnen ist, erst recht, wenn sich der Geburtenausfall der Kriegsjahre bemerkbar machen wird. In der Saison des Jahres 1927 wurde die Forderung nach ausländischen Arbeitern in der Landwirtschaft, wie auch im Baugewerbe immer wieder erhoben, um den Spitzenbedarf der Saison decken zu können. [1])

b. bei Arbeitslosigkeit.

Das tatsächliche Bild.

Auf eine arbeitsreiche Saison folgt stets der arbeitsleere Winter mit Naturnotwendigkeit. Die Saisonarbeitslosigkeit ist die üble Begleiterscheinung einer jeden Saisonarbeit. Sie tritt Jahr für Jahr verschieden stark auf und ist in ihren Schwankungen von der jeweiligen Konjunkturlage und der herrschenden Witterung abhängig.

Ein Bild über den Verlauf der Arbeitslosigkeit und ihrer Intensität vermitteln am besten die Arbeitslosenzahlen der Arbeiterfachverbände, die in Prozentzahlen zu den erfaßten Mitgliedern bekanntgegeben werden. In der amtlichen Arbeitsmarktstatistik wurde bislang eine berufliche Gliederung der Arbeitslosen nicht durchgeführt.

Aus den Kurven der Arbeitslosenziffern der Bauarbeitergewerkschaften für die Jahre 1920/21/22 und 1924/25/26 zeigt sich ebenso deutlich wie bei den Andrangsziffern der Einfluß der Saison und der Konjunktur, [2]) im Winter ein enormes Steigen der Arbeitslosigkeit, besonders in den Jahren schlechter Konjunktur, dagegen eine geringere Arbeitslosigkeit in Zeiten guter Konjunktur. In allen Jahren ist aber stets der herrschende Einfluß der Saison festzustellen, der den Kurven ihren besonderen Charakter verleiht. Die Kurven der Bauarbeiterverbände zeigen, wenn sie auch untereinander kleine Abweichungen aufweisen, ein einheitliches Bild.

---

[1]) Zahlen siehe Seite 44.
[2]) Vergl. Tabelle 12.

Um auch hier die Konjunktureinflüsse und die zeitweise unregelmäßig auftretenden Witterungseinwirkungen auszuschalten, wird dasselbe Verfahren angewandt wie oben bei den Andrangsziffern. Es entsteht so eine reine Saisonarbeitslosenkurve für das Baugewerbe, aus der sich auch eine stete Mindestarbeitslosigkeit von etwa 5—6 % ergibt.[1]) Wird diese Zahl unterschritten, dürfte sich bald ein Arbeitermangel bemerkbar machen. Die etwas hoch erscheinende Zahl wird wohl in der an sich starken Fluktuation der Arbeiterschaft ihre Erklärung finden können.

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerverbände veröffentlichen keine Arbeitslosenziffern ihrer Mitglieder. Die Saisonkurve läßt sich aber nach einer amtl. Stichtagerhebung aus dem Jahre 1922 zeichnen. Es ist hier der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeiter in % der unterstützten Erwerbslosen angegeben.[2]) Vergleichsweise ist das Baugewerbe mit aufgeführt. Das Jahr 1922 war auch für die Industrie ein Jahr guter Beschäftigung. Der Jahresdurchschnitt der Gesamtunterstützten betrug 76 700. Die Zahlen der unterstützten landwirtschaftl. Arbeiter sind als ziemlich hoch zu bezeichnen und beweisen, daß die Arbeitslosigkeit auch die Landwirtschaft trifft und auch hier nicht unbekannt ist, wie sehr oft behauptet wird.[3]) Die Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft im Winter ist eine Erscheinung, die sich aus ihrem Saisoncharakter zwangsläufig ergibt. Sie findet aber in den Arbeitsbedingungen, Lohnverhältnissen und Lebensgewohnheiten der Landwirtschaft einen besseren Ausgleich und Rückhalt als dies in der Industrie der Fall ist. Die dritte internationale Arbeiterkonferenz in Genf 1921 hielt es für notwendig, einen Vorschlag betr. Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft auszuarbeiten.[4])

Ebenfalls geben die Zieglergewerkschaften keine Zahlen über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder bekannt. Die Arbeitslosenmeldungen sind in den Zahlen des Fabrikarbeiterverbandes mitenthalten. Seit September 1926 sind die Meldungen des Fabrikarbeiterverbandes mehr ausgegliedert und in einer Rubrik ist die Arbeitslosigkeit der Grobkeramik verzeichnet. Ein Bild über die Arbeitslosigkeit in der Ziegelei läßt sich jedoch aus den Berichten des Landesarbeitsamtes Baden gewinnen, das seit dem Jahre 1925 die Haupterwerbslosenunterstützungsempfänger beruflich gliedert und in Prozentsätzen zur

---

1) Vergl. Tabelle 13.

2) Vergl. Tabelle 14.

3) Sachverständigen-Gutachten d. Sozialpol. Aussch. zu dem Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Reichstagsdrucksache III 1924/27. Nr 2885. 6. Januar 1927, S. 210.

4) Internationale Sozialpolitik. Schriftenreihe der Vereinigung des deutschen Arbeitgeberverbandes Heft 14 Seite 131.

Gesamtzahl der Unterstützten angibt. Dieselben Angaben sind dort auch für die Landwirtschaft gemacht.[1])

In diesen Zahlen zeigt sich auch deutlich die Saisonentwickelung und gewisse Rückschlüsse dürfen sich daraus auch auf das ganze Reich ziehen lassen, wo die Entwicklung eine ähnliche sein muß.

Die allgemeinen Mittel zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen zahlreiche Mittel zur Verfügung, als allgemeine Mittel die Arbeitsvermittlung, Arbeitsverteilung und Kreditgewährung, als besondere Mittel die Erwerbslosenfürsorge, Notstandsarbeiten und Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitsvermittlung verdient an den Anfang gestellt zu werden, weil sie von allen Mitteln das wirtschaftlichste und durchschlagendste zu sein scheint.

Zur Zeit der Saisonpause belasten die ausländischen Arbeiter die deutsche Wirtschaft nicht, ein nicht zu verkennender Vorteil der Ausländerbeschäftigung. Sie ziehen in ihre Heimat zurück, immer jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern durch gesetzliche Bestimmungen und polizeiliche Vorschriften dazu gezwungen. Dort haben sie meist selbst eine kleine landwirtschaftliche Besitzung, die sie nun für kurze Zeit mitbewirtschaften helfen, oder sie gehen einer anderen Beschäftigung nach. Die italienischen Arbeiterkolonnen, die in Deutschland während der Saison gearbeitet haben, trennen sich auch in der Heimat nicht, sondern der Vorarbeiter beschäftigt seine Arbeitsgenossen bei der Zucht von Seidenraupen, bei Arbeiten im Weinberg oder Steinbruch, bis sie wieder zusammen in die Saison ziehen.[2]) Die ausländischen Arbeiter stellen unter diesem arbeitsmarktpolitischen Gesichtswinkel betrachtet ein ideales Arbeitermaterial für die Saisonbetriebe.

Schwieriger gestaltet sich das Problem der Arbeitsvermittlung für inländische Saisonarbeiter. Der Bauarbeiter, der Maurer, erlernte früher noch ein zweites Gewerbe. Er war im Winter Hausschlächter, Eisfischer, arbeitete in der Nahrungsmittelbranche, war in der Hausindustrie oder mit der Einbringung des Eises in die Keller der Gewerbetreibenden beschäftigt. In Bayern war er auch noch Bierbrauer. All diese Quellen zum Gelderwerb in der Zeit der Arbeitsstockung sind mehr oder weniger versiegt. Aber auch heute noch üben die Bauarbeiter allerhand mögliche Nebenbeschäftigung in

---

[1]) Vergl. Tabelle 15.

[2]) Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter in Baden, Julius Ludwig, Karlsruhe 1915, Seite 125.

der arbeitsstillen Zeit aus, als Heizer, Tagelöhner, Kohlen- und Holzträger und als Arbeiter in der eigenen Landwirtschaft. [1])

Die landwirtschaftliche Arbeit an sich ist, da sie selbst Saisonarbeit ist, wenig geeignet zum Ausgleich der Winterarbeitslosigkeit zu dienen; aber die kleine landwirtschaftliche Eigenwirtschaft ist eine starke wirtschaftliche Stütze in der Zeit der Saisonruhe und gibt Beschäftigung und Lebensunterhalt. Die Ergebnisse der Berufszählung 1907 beweisen, daß von 375 611 Baugewerbetreibenden, die überhaupt einen Nebenberuf ausüben, 328 865 insbesondere der Landwirtschaft oblagen.

Auch die Ziegler sind im Winter sehr viel in ihrer kleinen Landwirtschaft beschäftigt. Außerdem suchen sie Arbeit während der Wintermonate in Steinbrüchen, beim Wegebau und in der Forstwirtschaft. [2]) [3]) Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Gewerkverein deutscher Ziegler Tarifkontrahent für die lippischen Staatsforsten ist, weil der größte Teil der Ziegler in der H a u periode das Kontingent der Holzarbeiter stellt. [4]) Einen ungünstigen Einfluß hat die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung auf die Übernahme winterlicher Füllarbeit ausgeübt. Sobald die Unterstützung dem für die Füllarbeit gezahlten Lohn in atwa erreicht oder sogar übersteigt, was in vielen Fällen eintreffen dürfte, wenn es sich um Facharbeiter handelt, sind die Arbeiter leicht geneigt, die Übernahme von Füllarbeit abzulehnen und lieber Unterstützung zu beziehen. Jedenfalls wird sich der Arbeiter nicht sehr um Füllarbeit bemühen.

In großen Massen wandern auch die Ziegler am Schlusse der Saison in die Rohzuckerfabriken, die in dieser Zeit beginnen und um Weihnachten ihre stärkste Beschäftigungszeit zur Verarbeitung der Rüben aufweisen. Die Zuckerkampagne ist bei den Zieglern so beliebt, daß sie stellenweise schon vor Schluß der Ziegelsaison ihre Arbeit verlassen, um in die Zuckerfabriken zu wandern. [5])

---

[1]) Organisation und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. O. Liebich, Berlin 1922 Seite 125.
„Eine ganze Reihe von Bauarbeitern sucht sich in der stillen Zeit, da sie nur über geringe oder gar keine Ersparnisse verfügen, einen Nebenerwerb. So finden sie vielfach ein Unterkommen als Heizer, Hausdiener, Markthelfer, Kohlen- und Holzträger. Andere arbeiten in der Zuckerindustrie, in der Forstwirtschaft und beim Wegebau. Am häufigsten sind sie als Tagelöhner oder auch in einer kleinen eigenen Wirtschaft in der Landwirtschaft tätig.

[2]) Die Ziegelindustrie in Westfalen. Wilhelm Mette, Münster 1922, S. 47.

[3]) Die ländliche Arbeiterfrage in Westfalen. Peter Schlotter, Leipzig 1907, Seite 49.

[4]) „Gut Brand“ Nr. 12, 1926. „Um den Forsttarif in Lippe“.

[5]) „Gut Brand“ Nr. 15, 1925. „. . . In den letzten Jahren hat sich das Beschäftigungsbild auf den Zuckerfabriken verschoben, weil sie unter dem Einfluß der örtlichen Arbeitsnachweise die Eichsfeldischen Wanderarbeiter abbestellen und dafür Arbeitslose einstellen mußten.“

Die Winterbeschäftigung darf jedoch nicht überschätzt werden. Aus dem Bericht des lippischen Gewerbeaufsichtsamtes geht hervor, daß 28,7 % der Wanderarbeiter in Lippe eine eigene Besitzung hatten, 18 % übernahmen nur eine regelmäßige Winterbeschäftigung. [1])

In der Landwirtschaft ist die Vermittlung einer Nebenbeschäftigung nicht so vielgestaltig. Hier ist es in der Hauptsache nur die Forstwirtschaft und Viehzucht, die gegen die landwirtschaftliche Winterarbeitslosigkeit ausgleichend wirken kann.

Die Arbeiten in den Forsten sind an bestimmte Jahreszeiten nicht gebunden und von den Witterungsverhältnissen fast völlig unabhängig. Es besteht die Möglichkeit, den größten Teil der Arbeiten zu jeder Zeit auszuführen und sich der allgemeinen Arbeitslage anzupassen. Die Anpassung kann am einfachsten in den Betrieben durchgeführt werden, wo neben der Landwirtschaft auch Forstwirtschaft betrieben wird. Hier trägt der Betriebsleiter schon im eigenen Interesse der landwirtschaftlichen Saison Rechnung. Die reine Forstwirtschaft muß auf die allgemeine Arbeitsmarktlage besonders der Landwirtschaft Rücksicht nehmen und sich hier den Saisonschwankungen anpassen. Diese Rücksichtnahme der Forstwirtschaft wird schon automatisch durch Angebot und Nachfrage bedingt. Es ist jedoch zu beachten, daß gerade in den Gegenden mit großen Landarbeitermassen, im Osten Deutschlands, Waldungen und Forstungen weniger vorhanden sind als im Süden und Westen Deutschlands. Durch diese Tatsache verliert ein Ausgleich durch forstwirtschaftliche Arbeit an Bedeutung.

Im gesamten ist festzustellen, daß die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung für den Saisonarbeiter eine recht vielgestaltige ist, daß es sich aber durchweg um Arbeitsstellen für ungelernte Arbeiter handelt, die zur Zeit starker Arbeitslosigkeit schon vorher von Erwerbslosen in Besitz genommen werden und den Saisonarbeitern verloren gehen. Eine intensive Arbeitsvermittlung muß daher auch versuchen, die Saisonarbeiter in gelernte Berufe hineinzubringen. Dies erfordert, daß die Saisonarbeiter auch ein zweites Gewerbe erlernt haben oder erlernen. Diese Forderung der Zweitschulung ist schon oft aufgestellt worden und verdient volle Beachtung und Unterstützung, weil dieser Weg wirklich aussichtsreich und für die Dauer erfolgverspre-

---

[1]) Aus dem Bericht des lipp. Gewerbeaufsichtsamtes für 1923. „Nach den angestellten Ermittlungen hatten 2 658 Wanderarbeiter (also 28,7 % der Gesamtzahl) eigene Besitzung. (Haus und Land). Nur wenige Wanderarbeiter übernahmen im Winter eine regelmäßige Beschäftigung. Es wurden 1 745 (18 %) mit regelmäßiger Winterbeschäftigung gezählt. Von diesen beschäftigten sich die meisten (45 %) mit Nadelarbeit, einige (12 %) mit Wegebau, als Hausschlachter 14 % und etwa 29 % mit sonstigen Arbeiten. Die letzteren bestehen meist in landwirtschaftlicher Tätigkeit“

chend erscheint. Die Schwierigkeiten sind aber nicht zu unterschätzen, um die Saisonarbeiter zur Zweitschulung zu bringen. Auch hinsichtlich des Erfolges dürfen nach den Erfahrungen der Umschulung berechtigte Zweifel erhoben werden. Es muß daher mit Umsicht und Vorsicht vorgegangen werden und nicht schematisch, sondern individuell die Zweitschulung in Angriff genommen werden. Jugendliche Arbeiter sind dafür geeigneter als Ältere. Der Gedanke, schon die Lehrlinge für einen zweiten Beruf zu schulen, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. Der Plan, den Saisonarbeiter für einen zweiten Beruf auszubilden, findet auch in dem Arbeitslosenversicherungsgesetz seinen Niederschlag.[1])

Eine große Gefahr darf bei jeder Vermittlung von Saisonarbeitern nicht aus dem Auge gelassen werden, die Gefahr, daß der Saisonarbeiter zu Beginn der Saison nicht aus seiner neuen Stelle herauszubringen ist. Er geht damit seinem eigentlichen Beruf, der jeden Arbeiter in der Saison dringend nötig hat, verloren. Dies kann besonders beim Facharbeiter zu einem empfindlichen Mangel führen, wie es die ersten Nachkriegsjahre gezeigt haben. Die beständige Arbeit des kontinuierlichen Betriebes hält leicht den Saisonarbeiter fest. Es muß daher bei der Vermittlung stets im Auge gehalten werden, daß die Vermittlung nur vorübergehend für eine bestimmte Zeit erfolgen soll, und der Arbeiter für die Saison seinem Gewerbe wieder zur Verfügung stehen muß. Dementsprechend sind die Stellen zu wählen und unter diesem Gesichtspunkte die Vermittlung vorzunehmen.

Komplementäre Wanderungen.

Eine zweite Art der Arbeitsvermittlungen sind die komplementären Wanderungen. Ein Plan, der gewaltige Perspektiven eröffnet und eben wegen seiner gigantischen Ausmaße scheint der Gedanke an die Grenzen des Irrationalen zu stoßen, und doch liegt er durchaus im Reich der Tatsachen und der realen Möglichkeit.

„Es gibt Stimmen, die den Nachteil der Saisonauswanderung noch abschwächen möchten, indem sie in solche überseeischen Agrikulturstaaten geleitet wird, wo die Jahreszeiten nicht mit den unsrigen zusammenfallen. Eine solche Saisonauswanderung findet in großem Maßstab von Italien und nun auch von der Bukowina nach Ar-

[1]) Das Problem der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Heft 7. Schriften der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1925. S. 77.

„.... Der neueste Entwurf schneidet jedenfalls dem Saisonarbeiter von vornherein den Einwand ab, daß ihm eine Umschulung nach Vorbildung und früherer Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, genau so wie sie ihn bei der Arbeitsaufnahme mit diesen Einwenden nicht hört."

gentinien statt. Diese Auswanderung hat aber für den Arbeiter den Nachteil der langen Seereise, und der trotz des verbesserten staatlichen Arbeiterschutzes bestehenden rechtlichen und auch wirtschaftlichen Unsicherheit. Ein schlechtes Erntejahr in Argentinien kann selbst die Existenz der Saisonarbeiter in Frage stellen und hat unter ihnen schon zu wahren Hungerrevolten geführt. Sonst aber bietet diese Auswanderung den Arbeitern zu bedeutenden Ersparnissen Gelegenheit, die umso höher anzuschlagen ist, da sie mit der Arbeit in den überseeischen Ländern eigentlich nur die winterliche Saisonarbeitslosigkeit der Heimat ausfüllt. Die im April/Mai heimkehrenden Landarbeiter können bis Oktober/November wieder in der heimischen Landwirtschaft tätig sein. Hier hätten wir es also mit dem denkbar besten Kompensationsverfahren zweier Weltteile zur Abwehr der Saisonarbeitslosigkeit zu tun. Nur ist eben heute die Schiffahrt noch immer nicht genug entwickelt, daß dieses Verfahren ohne die zeitweilige Benachteiligung der Landwirtschaft hier und dort wirken könnte.[1] Doch in unserem Zeitalter der stets vorschreitenden Verkehrstechnik wird auch diese Schwierigkeit eines Tages als überwunden gelten.

Heimarbeit.

Die Heimarbeit stellt ein weiteres Mittel dar zum Ausgleich der Winterarbeitslosigkeit. In der Stadt ist es für den Saisonarbeiter am schwierigsten, wenn nicht ganz unmöglich, einen selbständigen Nebenberuf auszuüben, der nur auf eine bestimmte Zeit des Jahres beschränkt ist. Im städtischen Wirtschaftsleben ist die Rationalisierung und Spezialisierung erheblich weiter vorgeschritten als dies auf dem Lande mit dem konservativen Sinn seiner Bevölkerung der Fall ist.

Ferner sind die Umstände und Verhältnisse, unter denen die Heimarbeit in der Stadt betrieben wird, derart, daß die städt. Heimarbeit von vornherein abgelehnt werden muß. In hygienischer Beziehung fehlt die frische Luft in den dumpfen Räumen. Die engen Straßen, das verwohnte Heim wirken gesundheitsschädigend. Die Not zwingt letzten Endes jede Arbeit unter jeder Bedingung anzunehmen. Der städtische Heimarbeiter sieht die Not der Nachbarn, fühlt seine eigene, während andere in Luxus leben. Unter diesen Umständen muß die Vermittlung von Heimarbeit für städtische Saisonarbeiter abgelehnt werden.

Ganz anders liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Hier ist die Heimarbeit als Ergänzung zur Saisonarbeit seit altersher bekannt und betrieben worden. Die Berufszählung 1907 ergab, daß

---

[1]) Arbeitslosigkeit und internationale Wanderungen. Emr. Ferenczi, Jena 1913. S. 39.

von den Hausgewerbetreibenden 15,4% im Hauptberuf und 16,5% im Nebenberuf Landwirte waren. Der kleine Landwirt ist eben auf diese Nebenbeschäftigung angewiesen, ohne die er nicht leben kann. Die Heimarbeit muß allerdings so beschaffen sein, daß sie möglichst die der Landwirtschaft gewidmete Zeit frei läßt und sich den Saisonschwankungen weitgehend anpaßt.

Die Hausweberei wird heute noch vielfach als landw. Heimarbeit betrieben, Maurer wie Bauern suchen im Winter einen Nebenverdienst als Korbflechter und Besenbinder. Die Spielzeugherstellung stellte zum größten Teil eine Ergänzung zur Saisonarbeit dar. [1]) Es ist festzustellen, daß die Hausindustrie und die Heimarbeit durch die Abnahme des Flachsanbaues, wie auch überhaupt stark zurückgegangen ist. [2])

Neue Wege und Möglichkeiten sind aber stets erschlossen worden. Eine Untersuchung hat ergeben, daß neben der Handspinnerei und Weberei, Kunststickerei, Flechtarbeit, Drahtarbeit, Holzschnitzerei, der Anfertigung von Hausgeräten auch die Herstellung von Besen, hölzernen Löffeln, Schaufeln, Mollen, Pantoffeln, Leitern, Gartenmöbel, Flechtwerk aus Weiden und Stroh, Geweben aller Art, Arbeiten aus Metalldraht, Metallblech, die Herstellung von Fischereigeräten, Netzen und Reusen betrieben werden kann. [3])

Eine Möglichkeit von ungeahnter Bedeutung bietet auch die Verwendung elektromotorischer Kraft in der Landwirtschaft. Für den landw. Saisonarbeiter besteht im Winter die Beschäftigungsmöglich-

---

[1]) Westerwälder Hausierer und Landgänger. Leipzig 1898. Joh. Plenge. S. 35.

[2]) Die ländl. Arbeiterfrage in Westfalen. Peter Schlotter. Leipzig 1907 S. 75.

[3]) Der Mensch in der Landwirtschaft. Georg Stieger, Berlin 1922, S. 249. Heimarbeit auf dem Lande. „Es ist ein Verdienst des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande und seines Begründers Heinr. Sohnrey, zahlreiche Beobachtungen gesammelt zu haben über heute tatsächlich ausgeübte gewerbliche Nebenbeschäftigung von Landarbeitern. Es hat sich dabei bestätigt, daß außer der Handspinnerei u. Weberei in einzelnen Gegenden Kunststickerei, Flechtarbeit, Drahtarbeit, Holzschnitzerei, Anfertigung von Hausgeräten usw. betrieben wird. Allerdings sind die auf diese Weise bekannt gewordenen Erscheinungen meist zerstreut gelegen und mehr gelegentlicher Natur, auch nicht geschäftsmäßig organisiert, bestätigen aber die Möglichkeit solcher Vereinigung."

S. 250. „Als Industriezweige, die auf ihre Brauchbarkeit hierzu geprüft werden sollen, sind z. B. zu nennen: Herstellung von Besen aller Art, Gegenstände aus Holz, wie hölzerne Löffel, Schaufeln, Mollen, Pantoffeln, Leitern, Gartenmöbel, Flechtwerk aus Weiden und Stroh, Handsieben, in anderen Gegenden Gewebe, Arbeiten aus Metalldraht, Metallblech, Herstellung von Fischereigeräten, Netzen, Reusen".

keit durch industrielle Arbeiten mit der Herstellung von Normenteilen der Industrie für Maschinen usw.

Vom gesundheitlichen Standpunkt sind Bedenken an und für sich gegen die Heimarbeit zur Ausfüllung der Winterarbeitslosigkeit auf dem Lande nicht vorzubringen, da es sich nur um eine zeitweise hausgewerbliche Tätigkeit handelt. Im Sommer ist der Arbeiter wieder in der freien Luft tätig. Wird aber die Heimarbeit das ganze Jahr hindurch betrieben, sind Bedenken nicht von der Hand zu weisen. Es besteht hier für den Saisonarbeiter die Gefahr der Überarbeit, daß er am Tage die Feldarbeiten verrichtet, abends bis tief in die Nacht noch bei seiner Heimarbeit sitzt.[1])

Wirtschaftlich bedeutet die Heimarbeit einen Ersatz für den Lohnausfall im Winter, der von Bedeutung für den Haushalt des kleinen Mannes ist und ein Sinken unter das Durchschnittsniveau der Bevölkerung verhütet. Zu beachten ist zwar, daß die Heimarbeit auf dem Lande eine schwere Konkurrenz für den städtischen Arbeiter darstellt und einen Lohndruck zur Folge haben kann. Demgegenüber muß aber auf die wohltuende Wirkung der teilweisen Dezentralisation der Industrie hingewiesen werden, daß dadurch die Arbeiter einem vorzeitigen Kräfteverbrauch entzogen sind, der Landwirtschaft dienlich sind und vor der Proletarisierung bewahrt bleiben.[2])

Die Arbeitsverteilung.

Zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit ist die Arbeitsverteilung stets viel besprochen und mit großen Hoffnungen verbunden worden, ohne jedoch das zu halten, was man sich davon versprochen hatte.

Zuerst ist zu untersuchen, inwieweit im Rahmen der gegenwärtigen Produktionstechnik eine Arbeitsverteilung möglich ist. Im Baugewerbe sind die Innenreparaturen den Witterungseinflüssen zum großen Teil nicht ausgesetzt, ebenso die Innenraumarbeiten eines schon fertiggestellten Gebäudes. Innenreparaturen werden zum nicht geringen Teil im Winter vorgenommen, trotzdem sie für den Auftraggeber in der kalten Jahreszeit allerlei Beschwerden und Unannehmlichkeiten mit sich bringen und aus diesem Grunde meist in die günstige Jahreszeit verschoben werden. Um einen größeren Anreiz zu geben, Reparaturen im Winter ausführen zu lassen, sind aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge Kredite für die Instandsetzung im Winter zur Verfügung gestellt worden. Hierdurch sind sehr

[1]) Heimarbeit in der Landwirtschaft. Soziale Praxis 1925. Nr. 17, S. 374.

[2]) Der Mensch in der Landwirtschaft. Georg Stieger, Berlin 2922. S. 255.

befriedigende Erfolge in Berlin, Breslau und auch in anderen Städten erzielt worden.[1]) Auch das Landesarbeitsamt Münster hatte mit der Finanzierung der Häuserinstandsetzungsarbeiten für die Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit gute Erfolge zu verzeichnen.

Auf der Ziegelei gibt es viele Arbeiten, die im Winter ausgeführt werden können. Die Maschinen sind einer eingehenden Prüfung und Reparatur zu unterziehen, schon aus betriebstechnischen Gründen, weil einerseits in der Saison keine Zeit dafür vorhanden ist, andererseits gerade in der Ziegeleiindustrie die Maschinen einer starken Abnutzung unterworfen sind. Das Graben des Tones wird auf den Ziegeleien vorteilhaft im Winter nach Schluß der Saison vorgenommen, weil ein Durchwintern für die Qualität nur fördernd sein kann. Ferner müssen die schlechten und fehlenden Rähmchen im Betriebe ersetzt und ergänzt werden. Selbst die Ziegeleien mit künstlichen Trockenanlagen lassen im Winter eine längere Arbeitspause eintreten, um die im Betriebe notwendigen Reparaturen und Wiederinstandsetzungsarbeiten vorzunehmen.[2])

Auf den großen Gütern des Ostens fehlt für den Winter eine Beschäftigungsmöglichkeit, wie sie früher vorhanden war. Die Dreschmaschine erledigt den ganzen Drusch in einer kurzen Zeit. Wie sich der Getreidedrusch, der in den früheren Jahren ausschließlich im Winter mit dem Flegel vor sich ging, heute über das Jahr verteilt, zeigt folgende Tabelle.

	Prov. Sachsen	Meckl. Schwerin	Pommern	Brandenburg	Westpr. Posen	Schlesien	insges. im Mittel
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1. 7.—22. 9.	50,9	41,1	25,4	41,8	27,1	27,5	34,4
23. 9.—15. 12.	16,1	23,7	29,7	15,8	22,3	33,6	23,6
16. 12.— 9. 3.	30,1	26,7	32,9	25,6	34,8	31,6	31,1
10. 3.—30. 5.	2,9	8,5	12,0	16,8	15,8	7,3	10,9[3])

[1]) Niederschrift über die Sitzung d. Fachausschusses f. d. Baugewerbe d. L. A. A. Westfalen und Lippe. 19. Sept. 1921 Münster.

„Im Jahre 1920 hat das Reichsamt für Arbeitsvermittlung dem Landesarbeitsamt Groß-Berlin aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 10 000 000 Mark zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, die beschäftigungslosen Bauarbeiter während des Winters mit der Ausführung von Hausreparaturarbeiten zu beschäftigen. Von Groß-Berlin sei diese Maßnahme von anderen Städten übernommen worden, besonders nach Breslau.

[2]) Deutsche Ton- und Ziegelzeitung. Nr. 46. 1926. S. 569.

[3]) Der Mensch in der Landwirtschaft. Georg Stieger, Berlin 1922 S. 244.

Die relativ beste Verteilung weist Schlesien auf. Es ist klar, daß die Einführung der Dreschmaschine und eine solche Verschiebung der Druschverteilung auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt erhebliche nachteilige Folgen zeitigen mußte.

Die vorher besprochenen Mittel sind im Betrieb selbst gegeben und führen zu keiner eigentlichen Verlängerung der Saison, sondern nur zu einer Arbeitsverteilung oder besser Verschiebung, indem ein Teil der Arbeit, der von der Witterung mehr unabhängig ist, in den Winter verlegt wird.

Zu behandeln sind nun die Mittel, die zu einer Verlängerung der Saison führen durch eine bessere Verteilung der Arbeit über das Jahr. Zuerst ist hier der Frostwarnungs- oder Wetterdienst zu nennen. Durch die Wettermeldungen können die Gefahrenperioden ohne großes Risiko der Saison angefügt werden. Dadurch wird die Arbeitsmöglichkeit verlängert. Die Landwirtschaft kann ihre Arbeitsdispositionen nach den Wetterberichten treffen und so eine allzu hohe Spitzenbelastung vermeiden, wenn auch hier der Wetterdienst nicht direkt arbeitsverlängernd wirkt. Die Zigelei hat sich mit großem Nutzen des Frostmeldedienstes bedient. Der Eintritt der Nachtfröste wird mit einiger Sicherheit vorausgesagt und rechtzeitig Vorkehrungen gegen den Frost getroffen. Auch im Baugewerbe ist der Frostwarnungsdienst von Bedeutung und in der Praxis viel in Anspruch genommen, um stets, wenn eben möglich, ohne allzu großes Risiko jede mögliche Zeit zum Bauen ausnutzen zu können. So trägt der Wetterdienst nicht unwesentlich zur Verlängerung der Saison und einer besseren Arbeitsverteilung bei.

Das wichtigste und durchschlagendste Mittel zur Verlängerung der Saison ist die Überwindung der Natureinflüsse auf die Produktion, ein Weg, der letzten Endes zur Beseitigung des Saisoncharakters führen muß. In der Theorie ist die Beseitigung der Saisoneinflüsse gelöst, aber praktisch ist das Problem heute noch heiß umstritten, weil mit der technischen Möglichkeit auch die wirtschaftliche Rentabilität verbunden sein muß als wesentlichste Voraussetzung für den Erfolg.

In der Landwirtschaft ist das Ziel noch am schwersten zu erreichen. Landwirtschaft in riesigen Treibhäusern zu betreiben ist heute noch eine Utopie.

In der Ziegelei ist die Ausschaltung der Witterungsbedingungen schon weiter vorgeschritten. Es gibt große Betriebe mit künstlichen Trockenanlagen, die das ganze Jahr hindurch arbeiten können und eine bessere Verzinsung des Kapitals, wie auch die dauernde Haltung eines Arbeiterstammes ermöglichen. Der Jahresbetrieb verlangt aber stark erhöhte Kosten, die auf 20 % angegeben werden.

Hinzu kommt, daß im Winter die Bautätigkeit ruht, die Nachfrage nach Ziegelsteinen gering ist und der Preis um 10 % niedriger steht als im Sommer.[1]) Man ist also gezwungen auf Lager zu arbeiten und dies verschlingt Zinsen und Löhne. Daher ist die Zahl der Jahresbetriebe noch sehr gering, im rhein. westf. Industriegebiet etwa 5—10 %. Es handelt sich hier meist um Ziegeleien der Zechen, die die Zechensteine herstellen, die infolge ihres geringen Feuchtigkeitsgehaltes leichter zu trocknen sind. Selbst in den Ziegeleien mit Dauerbetrieb wird im Winter der Betrieb aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die oben ausgeführt sind, unterbrochen, oft für zwei Monate. Aus Amerika wird gemeldet, daß in Chikago, dem Zentrum der amerikanischen Ziegelindustrie, trotzdem fast alle Betriebe bis auf zwei Dauerbetriebe sind, die Ziegeleien im Winter 4-6 Wochen geschlossen werden.[2])

Die Beseitigung des Saisoncharakters des Baugewerbes ist besonders in den letzten Jahren heiß umstritten worden. Es ist nicht zu leugnen und eine feststehende Tatsache, daß es der modernen Technik in hervorragendem Maße gelungen ist, die Saison weiter auszudehnen und die Pausen zu verkürzen. Aber von einer Überwindung des Saisoncharakters kann in der Praxis durchaus noch nicht gesprochen werden.

Auf technische Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Sie zu behandeln ist nicht Aufgabe dieser Arbeit und dazu würden auch die fachtechnischen Kenntnisse dem Verfasser fehlen. Aber selbst in Amerika wo immerhin die Überwindung des Saisoncharakters am weitesten fortgeschritten ist, ist trotzdem ein Arbeitsausfall nicht zu vermeiden. Es geht deutlich aus dem Hoover report hervor, daß trotz aller Maßnahmen Ausfalltage im Baugewerbe unvermeidlich sind, trotz aller technischen Mittel, die einen Netto-Mehrkostenaufwand bis zu 5 % mit sich bringen.[3])

Theoretisch ist der Witterungseinfluß vollkommen abzuschneiden durch Umwandlung der Freiluftarbeit in Innenraumarbeit, indem das Bauwerk mit einem Wintermantel umgeben wird.[4]) Auch die Trock-

---

[1]) Ziegelwelt Nr. 44, 1924, Seite 377-78.

[2]) Tonindustriezeitung Nr. 48, 1925, Seite 655.
„. . . . In allen Chikagoer Betrieben, mit Ausnahme von zwei Ziegeleien, die nur Sommerbetrieb haben, wird das ganze Jahr hindurch gearbeitet, nur während vier bis sechs Wochen wird geschlossen, ist das Geschäft gut, so wird der Betrieb nur auf ein bis zwei Tage für Reparaturzwecke eingestellt".

[3]) Seasonal operation in the construktion industries. 1924. S. 103. Mc. Graw Hill Co. New York.

[4]) Der Produktionsfaktor Arbeit. Theo Brauer Jena 1925, S. 59.

nung solcher Bauwerke durch große Heißlufttrockenapparate ist theoretisch gelöst. Aber sie fallen heute noch nicht in die Grenzen wirtschaftlicher Rentablität und dies bildet die wichtigste Voraussetzung für die Beseitigung des Saisoncharakters.

Andere Mittel vermögen wohl weniger starke Witterungseinflüsse zu unterbinden, indem ungelöschter Kalk dem Mörtel beigemischt wird, um ihm selbst bei geringer Temperatur unter Null die Bindefähigkeit zu erhalten. Ebenso setzt man dem Beton Salzwasser zu, um ein Gefrieren bei leichtem Frost zu verhüten.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, das Baugewerbe zu einem Montage- und Werkstattbetrieb zu machen, und es so von seiner Witterungsabhängigkeit zu befreien. Es sollen die Wände und die einzelnen Teile des Bauwerks in Werkstätten hergestellt werden, möglichst im Winter, um sie dann im Sommer an die Baustelle zu fahren und dort zum Gebäude aufzurichten. Wirklich Ernst ist mit diesem Gedanken aber noch nicht gemacht worden. [1])

Das ist auch leicht erklärlich. Der Plan ist nur zu verwirklichen, wenn eine weitgehende Normalisierung und Typisierung im Baugewerbe durchgeführt ist. Ob diese im erforderlichen Maße durchführbar ist, ist für europäische Verhältnisse zu verneinen. Amerikanische Erfahrungen und Versuche können nicht auf die Zustände Europas übertragen werden. Die Typisierung und Normalisierung scheitert erstens an der Vielgestaltigkeit der Bodenverhältnisse und der Zweckbestimmung der Bauten, zweitens kommt sie einer Kommunalisierung des Geschmacks gleich. Der europäische Bauauftraggeber will kein Standardhaus, sondern ein seinem individuellen Geschmack angepaßtes Heim.

Auch von der Nachfrageseite her wird die Arbeitsverteilung im Baugewerbe während der Saison stark beeinflußt. In diesem Falle handelt es sich jedoch nicht um Saisoneinflüsse, sondern um Konjunktureinwirkungen. Die Witterungseinflüsse spielen insofern eine Rolle, als die Bauauftraggeberschaft ihre Aufträge für die Saisonzeit gibt und die Bauausführung in der günstigsten Zeit verlangt, weil sie genau weiß, daß der Einfluß guter Witterung die Qualität des Bauwerks erhöht. Das hier oft nicht vorurteilsfrei verfahren wird, ist leicht einleuchtend und es ist ein Verdienst der amerikanischen Untersuchung, hierauf besonders hingewiesen und die Vorurteile in die richtigen Grenzen zurückgewiesen zu haben. Ja, sie versucht zu beweisen, daß es auch vom privat- wie volkswirtschaftlichen und sozial-

---

[1]) Deutsche Bergwerkszeitung vom 2. Februar 1927, Nr. 27. Versammlung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.

politischen Standpunkt vorteihaft ist, Bauten in ungünstiger Zeit und nicht in der Saison ausführen zu lassen.

Um zum Zwecke einer Entlastung des Arbeitsmarktes eine bessere Verteilung der Bauarbeiten durchzuführen, hat das Reichsarbeitsministerium die Reichsministerien und die Landesbehörden auf die Notwendigkeit hingewiesen, öffentliche Arbeiten nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes über das ganze Jahr hin zu verteilen. Zu diesem Zwecke sollen die öffentlichen Körperschaften vor Beginn des Haushaltsjahres über die Verteilung der Aufträge miteinander Fühlung nehmen.

Die Ausführung eines derartigen Verteilungsplanes ist in der Praxis nicht so einfach wie in der Theorie. Daß sich die Wirtschaft mehr von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten bei der Auftragserteilung leiten läßt, ist durchaus verständlich. Daran scheitert der ganze Plan. Wie kann es auch der privaten Wirtschaft übelgenommen und ihr ein Vorwurf aus ihrem Handeln gemacht werden, wenn selbst die öffentliche Wirtschaft erklärt, daß eine Verteilung der Bauaufträge erstrebt werde, aber nur in beschränktem Maße aus etatpolitischen Gründen durchführbar sei. [1])

Werden die Saisonschwankungen durch das zeitweise Anschwellen der Nachfrage, die auf der nicht immer vorurteilsfreien Anschauung beruht, daß der Auftrag in der Saison aufgegeben und vollendet werden müßte, noch gesteigert, so tritt noch ein weiterer Umstand erschwerend hinzu. Die Fertigstellung wie auch die Reparaturen im Innern sind sehr stark an die Umzugstermine, am 1. April und 1. Oktober, gebunden. Gerade die Innenreparaturen entziehen einmal dem Winter den Auftragsbestand und steigern noch die Spannung in der Saison. [2]) Diese Mißstände können nur durch eine eingehende

---

[1]) Das Baugewerbe, Nr. 37, S. 367, 1925. Auf eine kleine Anfrage, die Aufträge für Bauten auf das ganze Jahr zu verteilen, erteilt der Preuß. Finanzminister folgende Antwort: „Die Verteilung der zu vergebenden Bauaufträge auf das ganze Jahr wird von den vergebenden Behörden aus wirtschaftlichen Gründen erstrebt und durchgeführt, soweit es die Geschäftslage gestattet. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Vergebung vielfach vom Zeitpunkt der Bewilligung der im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mittel abhängig sind, und daß insbesondere für eine störungsfreie Vornahme baulicher Instandsetzungen im Innern der Gebäude die Gerichts- und Schulferien, sowie die Sommerurlaubszeit aus naheliegenden Gründen besonders geeignet erscheinen müssen."

[2]) Der Grundstein Nr. 2, 1925. Der Leerlauf im Baugewerbe. Dr. ing. Martin Wagner. „Die Wetterlage an sich bedingt schon Konjunkturschwankungen in der Jahresbeschäftigung. Diese Konjunkturschwankungen werden aber dadurch noch verstärkt, daß die Auftraggeber der landläufigen Auffassung huldigen, sie müßten die Bauaufträge erst zum Frühjahr herausbringen, um sie zum Winter unter Dach zu haben. Zu diesem aus den ge-
[Fortsetzung der Fußnote [2]) auf S. 89.]

Aufklärung der Auftraggeberschaft beseitigt werden. Doch auch immer nur zum Teil, da eine völlige Loslösung von den festen Umzugsterminen nicht zu erreichen sein wird.

Ein Mittel zur Sicherung gleichmäßiger Arbeitsverteilung, das in allen Gewerben mit Erfolg angewandt werden kann, ist für die Saisonberufe nicht zu verwenden. Alle anderen Industrien könne zu Zeiten schlechter Beschäftigungslage auf Vorrat arbeiten, um die gleiche Belegschaft halten zu können. Da es sich hier lediglich um Konjunktureinflüsse handelt, ist eine ständige Beschäftigung möglich. Ein „auf Lager Arbeiten" kann für die Saisongewerbe nicht in Frage kommen, da ein Arbeiten außerhalb der Saison technisch überhaupt unmöglich ist. Daher ist auch die Kurzarbeit in den Saisonberufen bis auf geringe Ausnahmen völlig unbekannt und die Meldungen der Baugewerkschaften über ihre kurzarbeitenden Mitglieder nennen so geringe Prozentsätze, daß sie ohne Bedeutung sind.

3. Die besonderen Mittel.

Die Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbslosenfürsorge ist in ihrer heutigen Form aus einer Nachkriegseinrichtung zur Linderung und Überwindung der Kriegsfolgen hervorgegangen. Deshalb war lt. § 3 der Reichs- V. O. über die Erwerbslosenfürsorge in der Neufassung vom 16. 2. 24 Unterstützung nur arbeitswilligen und arbeitsfähigen Personen zu gewähren, die infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit sich in einer bedürftigen Lage befanden (R. Ges. Bl. 1924 I Nr. 14). Je weiter der Krieg zurücklag, umso weiter mußte auch der Begriff der Kriegsfolge gefaßt werden. Aber es ist klar, daß mit äußerster Gewalt, Arbeitslosigkeit infolge des Saisoncharakters der Arbeit nicht unter den Begriff der Kriegsfolge gezwängt werden konnte. Witterungseinflüsse können nicht als Kriegsfolge betrachtet werden. Diese Tatsache gab zu Beschwerden der Saisonarbeiter Anlaß, besonders der Bauarbeitergewerkschaften. Da auch sie zur Aufbringung der Unterstützungskosten herangezogen wurden,

---

Fortsetzung der Fußnote 2) von Seite 88.
wohnheitsmäßigen Anschauungen herauswachsenden Schaden gehört auch die feste Bindung bestimmter Bauarbeiten an bestimmte Termine. So pflegen z. B. die öffentlichen Organe ihre Bauarbeiten erst nach Bewilligung ihres Etats, meistens am 1. April eines jeden Jahres, herauszubringen. Ebenso sind die Reparaturen im Innern der Gebäude sehr stark an die beiden Umzugstermine, nämlich an den 1. April und 1. Oktober gebunden. Nun treiben aber gerade diese Arbeiten, die überwiegend Innenraumarbeiten sind, die ungesunde Hochkonjunktur noch besonders herauf und entziehen der Tiefkonjunktur den Auftragsbestand."

verlangten sie die Einbeziehung in die Erwerbslosenunterstützung. Der Reichsarbeitsminister trug diesen Wünschen in einem Rundschreiben Rechnung. [1]) Den Argumentationen des Reichsarbeitsministers schließt sich der preuß. Wohlfahrtsminister an. [2]) Auf Grund dieses Erlasses war auch den Saisonarbeitern Erwerbslosenunterstützung grundsätzlich zu gewähren. Damit war für die Saisonarbeiter für den Fall der Erwerbslosigkeit die Unterstützung gesichert und auch erreicht, sie ihrem Beruf zu erhalten, ein Ziel, das auch der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben betonte. [3])

War auch die Einbeziehung der Saisonarbeiter in die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich auf Grund des § 3 der oben angezogenen V. O. auf den ersten Blick unmöglich, beweist doch eine nähere Untersuchung, daß nicht jede Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen lediglich eine Folge von Witterungseinflüssen ist. Die Saisongewerbe sind auch in den Konjunkturrahmen der Wirtschaft eingespannt und mit der allgemeinen Wirtschaftslage aufs engste verknüpft. Wäre das nicht der Fall, gäbe es keine Arbeitslosigkeit während der Saison. Die

---

[1]) Rundschr. d. Reichsarbeitsministers vom 28. Nov. 1919. RABl. I. T. 1921, S. 6.

[2]) Deutsche Tiefbauzeitung 1926, Nr. 5. Erlaß vom 19. Jan. 1926. Wohlfahrtsminister Hirtsiefer. „Nach den vom Reichsarbeitsminister festgelegten Grundsätzen ist bei Beantwortung der Frage, ob Saisonarbeiter Erwerbslosenunterstützung erhalten können oder nicht, davon auszugehen, daß eine Einstellung der Arbeit, die durch Witterungseinflüsse hervorgerufen wird, nicht als Kriegsfolge anzusehen ist. Die Erwerbslosenunterstützung darf aber dann gewährt werden, wenn der arbeitslose Saisonarbeiter unter normalen Umständen anderweitige Ersatzarbeit angenommen hätte, eine solche aber bei der besonderen Lage des Arbeitsmarktes, wie sie sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Kriege entwickelt hat, nicht finden kann. . . . Es muß zwar an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Saisonarbeiter einen höheren Lohn eben deshalb erhalten, weil ihre Hauptarbeitszeit zeitlich beschränkt ist.

Wenn ich auch mit dem Reichsarbeitsminister daran festhalten muß, daß die Bauarbeiter als Saisonarbeiter anzusehen sind, so ist zweifellos als feststehend anzusehen, daß die Bauarbeiter in diesem Jahre unter besonders ungünstigen Verhältnissen ihres Gewerbes leiden und daher in weitem Umfange erwerbslos sein würden, auch wenn zur Zeit nicht infolge des Winters die Bauarbeit eingestellt worden wäre. . . . Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise wird daher im allgemeinen von der Tatsache ausgegangen werden können, daß angesichts der augenblicklichen schlechten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Bauarbeiter anderweitige Beschäftigung nicht finden und daher Erwerbslosenunterstützung erhalten können, sofern die übrigen Voraussetzungen zu deren Bezug gegeben sind.“

[3]) „Das Baugewerbe“ Nr. 3, S. 25. 1922.
Rundschreiben des Reichsarbeitsministers III C 13 967/21. „. . . Auch bei der Prüfung von Anträgen arbeitsloser Bauarbeiter auf Gewährung von Erwerbslosenunterstützung wird der Gesichtspunkt, die Bauarbeiter ihrem Berufe zu erhalten, nicht aus den Augen zu lassen sein.“

Erfahrung lehrt das Gegenteil und beweist, daß es notwendig ist, auch die Konjunkturabhängigkeit und die Einwirkung der Kriegsfolgen auf die Saisonberufe anzuerkennen. Eine genaue Scheidung zwischen saisonbedingter und konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit ist im Einzelfall unmöglich. Die Einführung einer Karenzzeit ist ein schlechtes Hilfsmittel.

Dem Saisoncharakter sollte bei der Gewährung der Erwerbslosenunterstützung dadurch Rechnung getragen werden, daß eine längere Karenzzeit für die Saisonarbeit festgesetzt wurde, die sich nach der normalen durchschnittlichen Saisonarbeitslosigkeit richtete. Die Festsetzung blieb den Arbeitsnachweisen überlassen. Das Gesetz bestimmte lediglich eine Mindestwartezeit für alle Unterstützungsberechtigte für eine Woche. Die Festsetzung der Karenzzeit war damit nach unten begrenzt, sie nach oben auszudehnen, lag in den Händen der Arbeitsnachweisbehörden. Eine einheitliche Handhabung war den Saisonarbeitern gegenüber nicht gewährt.

Überhaupt stellt eine längere Karenzzeit ein Hilfsmittel dar, das zu schematisch und ungerecht und nur als Behelfsmittel dienen kann. Weitere Ausführungen über die Wirkungen einer Karenzzeit folgen zweckmäßigerweise unten bei der Arbeitslosenversicherung.

Dem Standpunkte der Gewerkschaften schlossen sich auch die Arbeitgeberverbände an und forderten für die Saisonarbeiter gleichfalls die Erwerbslosenunterstützung; lehnten jedoch eine völlige Gleichstellung wegen des höheren Saisonlohnes ab, glaubten aber, daß die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung sich günstig für die Lohnpolitik in einer entsprechenden Reduzierung auswirkte. [1])

Als im Frühjahr 1926 mit der Fortdauer einer höheren Erwerbslosigkeit zu rechnen war, verlängerte der Reichsarbeitsminister in einem Runderlaß vom 30. 3. 1926 die Unterstützungsdauer um 13 Wochen. Ausgenommen waren aber besonders die Saisonberufe. [2])

Die Gewerkschaften wandten sich gegen den Erlaß und verlangten Zurücknahme der Ausnahmebestimmungen gegenüber den Saisonarbeitern. Der Reichsarbeitsminister lehnte diesen Antrag ab mit der Begründung, daß anzunehmen sei, daß sich die Arbeitsmarktlage

---

[1]) Geschäftsbericht des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, 1924—26. Berlin 1926. S. 97.

[2]) „Das Baugewerbe" Nr. 18 S. 231. 1926. Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. März 1926. „. . . . Die Verlängerung gilt jedoch nicht für diejenigen Berufe, für welche insbesondere die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet. Hierzu gehören: Die Land- und Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die Gärtnerei, das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Baustofferzeugung, sowie die hauswirtschaftl. Berufe."

in diesem Berufszweige mit dem Frühjahr wesentlich bessern werde. [1])

Diese Erwartung erfüllte sich nicht, sondern selbst in der günstigsten Jahreszeit 1926 waren die Prozentzahlen der arbeitslosen Bauarbeiter unverhältnismäßig hoch, ein Beweis, daß die Saison nicht allein bestimmend ist für die Arbeitsmarktlage der Saisonberufe, daß sie zwar eine günstige Wirkung ausübte, die aber von der allgemeinen Konjunkturlage wieder erdrückt wurde.

Die unproduktive Erwerbslosenfürsorge in eine produktive umzuwandeln, ist das Ziel und Streben aller maßgebenden Stellen gewesen. Notstandsarbeiten wurden im größten Maße in Angriff genommen. Von den 80 Mill. in den letzten Jahren in Preußen geförderten Erwerbslosentagwerken entfielen 23 Millionen auf Erd- und Straßenbauten, 20 Mill. auf die sonstigen Tiefbauten, Kanäle, Häfen, Brücken, Eisenbahnen und auf Meliorationen 13 Mill., auf Sport- und Spielplätze 3,4 Mill. [2]) Der Tiefbau hat bei weitem den größten Anteil an den geförderten Notstandsarbeiten. Die besondere Eignung hierfür liegt einmal darin begründet, daß im Tiefbau Arbeitslose aller Art ohne weiteres beschäftigt und sofort erhebliche Arbeitermassen angesetzt werden können. Ferner sind die Aufwendungen für Material bei Tiefbauarbeiten sehr gering; den Hauptanteil an den erforderlichen Mitteln bildet der Lohn.

Mögen bei all diesen Erwägungen die Tiefbauarbeiten noch so geeignet erscheinen und als hauptsächlichste Notstandsarbeit gefördert werden, so sind dieselben doch mit einem großen Fehler behaftet, daß sie Saisonarbeiten sind und selbst mit der Saisonarbeitslosigkeit belastet sind. Die Arbeitslosigkeit wird hier bekämpft mit Notstandsarbeiten, die selbst naturnotwendig eine Zeit der Arbeitslosigkeit wieder mit sich bringen. Die Berichte der einzelnen Arbeitsnachweisämter stimmen fast in den Wintermonaten bei einsetzendem Frost und Regenperioden mit ihren Meldungen überein, daß die Notstandsarbeiten wegen Witterungseinflüsse gänzlich oder zum großen Teil eingestellt werden mußten. Eine Bestätigung dieser notwendigen Entwicklung geben die Zahlen der Notstandsarbeiter in Prozentzahlen zu den Hauptunterstützungsempfängern.

1925			1926				[3])
15. Okt.	15. Nov.	15. Dez.	15. Jan.	15. Febr.	15. März	15. Apr.	15. Mai
9,3	6,4	2,5	2,3	4,1	6,2	8,0	8,9

[1]) „Das Baugewerbe" Nr. 21 S. 278. 1926. „. . . . Von der allgemeinen Verlängerung habe ich das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Baustofferzeugung ausgenommen in der Annahme, daß sich die Arbeitsmarktlage in diesem Berufszweige mit dem Frühjahr wesentlich bessern werde."

[2]) Deutsche Tiefbauzeitung Nr. 25. S. 342 ff. 1926.

[3]) ebenda S. 358.

Diese Tatsache bringt nichts Überraschendes, sondern stellt eine natürliche Entwicklung dar und ist an und für sich kein Fehlschlag der Arbeitsbeschaffung, wie es anläßlich einer Sitzung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages hingestellt wurde. Ein Abgeordneter wies darauf hin, daß die Zahl der Notstandsarbeiter erheblich zurückgegangen sei. [1])

Aus den Zahlen geht klar hervor, daß sich die Notstandsarbeiten in ihrer heutigen Form nicht zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit eignen. Notwendig ist, an Stelle der Tiefbauarbeiten andere Notstandsarbeiten zu setzen, die nicht den Keim der Arbeitslosigkeit schon in sich tragen. Solche Arbeiten zu finden, die auch gleichzeitig die oben angeführten Vorzüge der Massenbeschäftigung, der Billigkeit usw. in sich vereinigen, scheint unmöglich zu sein.

c) Die Arbeitslosenversicherung.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung und seine Lösung wird noch durch den Saisoncharakter einzelner Berufe erschwert. Der berufliche Gefahrenausgleich ist bereits beim Auftauchen des Problems in seiner schwierigen Lösung erkannt worden. Schon Schanz schrieb 1895 zum beruflichen Gefahrenausgleich in der Arbeitslosenversicherung und wies auf die Notwendigkeit eines Gefahrenausgleichs hin. [2]) Dieser Gedanke ist auch durchaus berechtigt, daß einer Berufsgruppe nicht zugemutet werden kann, die Lasten und das Risiko der anderen Gruppe zu tragen.

---

[1]) Berliner Börsenkurier Nr. 64. 8. Febr. 1927. „Während am 15. Mai 1926 noch 170 000 Notstandsarbeiter beschäftigt werden konnten, d. h. 9,6 % der Erwerbslosen überhaupt, seien gegenwärtig rund 90 000 Notstandsarbeiter beschäftigt, also 5,2 % der Erwerbslosen überhaupt. Ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erkannte diese Zahlen als richtig an, wies aber darauf hin, daß zunächst bis zum Dezember noch die Prozentziffer der beschäftigten Notstandsarbeiter hätte gesteigert werden können. Im Dezember seien noch 8.8 % der Erwerbslosen als Notstandsarbeiter beschäftigt worden.“

[2]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Georg Schanz, Bamberg 1895, S. 162/3. Die einzelnen Berufe haben in Bezug auf Arbeitslosigkeit sehr verschiedene Gefahrengrade, Ich erinnere nur an die Saison-, sowie an die hauptsächlich für den Export arbeitenden Industrien. Es wäre wohl eine große Unbilligkeit, wenn man darauf keine Rücksicht nehmen wollte. Die Löhne eines Bauhandwerkers sind infolge der Saison ganz andere als die eines dauernd beschäftigten Gewerbegehilfen. Es wäre unrecht, wenn man den ersten nicht mehr als den andern zahlen lassen wollte. Es würde nichts anderes bedeuten, als daß der schlechter Gelohnte für den besser Gelohnten die Last mitzutragen hätte. Auch müßte, wenn dies Moment nicht berücksichtigt wird, das Zuströmen zu den Saisonindustrien mit großen Arbeitspausen und der ohnehin ungestüme Zudrang zu den einzelnen angeseheneren und bequemeren Berufen (Buchdruckern) maßlos gesteigert werden.“

Da die Saisonarbeiter eben in Hinsicht auf ihre berufsübliche Arbeitslosigkeit eine höhere Entlohnung erhalten, um in der arbeitsstillen Zeit leben zu können, scheint die einfachste Lösung zu sein, die Saisonarbeiter aus der Versicherung herauszulassen, weil sie ja schon für die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung in Form eines höheren Lohnes erhalten haben.[1]) Ob tatsächlich dieser Lohnzuschlag für die Zeit der Arbeitslosigkeit gespart wird, ist eine andere Frage, die allgemein wohl leider verneint werden muß. Bei einer solchen Behandlung der Saisonarbeiter wird aber übersehen, daß die Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen nicht nur eine berufsübliche ist, sondern, wie schon oben gezeigt wurde, ebenso stark von der Konjunktur und dem allgemeinen Stand der Wirtschaft abhängig ist wie jede andere Berufsgruppe. Diese Tatsache verlangt die Hineinnahme der Saisonberufe in die Arbeitslosenversicherung, da von den Saisonarbeitern billigerweise nicht verlangt werden kann, daß sie das Konjunkturrisiko allein tragen, während anderen Berufsgruppen ein Ausgleich durch das Gesetz ermöglicht würde.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz hat deshalb wie auch die Erwerbslosenfürsorge die Saisonarbeiter mit in die Versicherung hineingenommen. Nun taucht die Frage auf, wie innerhalb der Versicherung ein beruflicher Gefahrenausgleich erstrebt und erreicht werden kann. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es:

„Es ist ferner zwar zuzugeben, daß es dem Gedanken einer reinen Versicherung mehr entspricht, wenn jede Berufsgruppe die ihr eigentümliche Gefahr der Arbeitslosigkeit trägt. Aber es ist von einer Versicherung mit ausgesprochenem sozialen Charakter durchaus als gerecht zu vertreten, daß von der Arbeitslosigkeit weniger gefährdete Berufsgruppen einen Teil der Gefahr der stärker gefährdeten übernehmen. Hinzu kommt, daß der Grad der Beschäftigung in den einzelnen Berufsgruppen keineswegs in einem bestimmten oder beständigen Verhältnis zu dem der anderen steht. Berufe, die eben noch als ungewöhnlich beständig galten — man denke beispielsweise an den rhein.-westf. Bergbau — waren kurze Zeit darauf mit am schwersten bedroht. Endlich hat die Berufszugehörigkeit bei der weitgehenden Arbeitsteilung, wie sie die moderne Betriebsführung mit sich bringt, für einen großen Teil der Arbeiterschaft an Bedeutung verloren. Der Entwurf selbst muß die Übernahme berufsfremder Arbeit verlangen und fördern. Weitere Möglichkeiten (als in § 61) für eine unterschiedliche Behandlung in den Leistungen sind für eine berufsübliche Arbeitslosigkeit vorgesehen. Diese sind allerdings ge-

---

[1]) Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. K. Kumpmann, Tübingen 1920, S. 164.

genwärtig nur ein geringer Bruchteil der allgemeinen Arbeitslosigkeit (Saison und Konjunktur), sodaß zurzeit eine besondere Behandlung nur in beschränktem Umfange zweckmäßig ist. Es ist deshalb lediglich bestimmt, daß der unterstützte Arbeitslose während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit sofort berufsfremde Arbeit annehmen muß. (53 Abs. 3). Für die Zukunft ist jedoch dem Ausschuß der Reichsausgleichskasse das Recht gegeben, bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit die Wartezeit zu verlängern (§ 71 Abs. 3 Nr. 2). Der Entwurf folgt also in der Frage des berufsüblichen Gefahrenausgleichs dem Grundsatz, daß begünstigte Berufsgruppen für solche einzutreten haben, die von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind." [1])

Der berufsüblichen Arbeitslosigkeit ist im Gesetz durch die Möglichkeit einer Verlängerung der Wartezeit Rechnung getragen worden. Die Verlängerung ist nur in den Fällen der berufsüblichen Arbeitslosigkeit statthaft und nur für die Höchstdauer von 3 Wochen. In diesen Fällen soll die längere Wartezeit gerechtfertigt sein, weil, wie z. B. üblicher Weise im Baugewerbe, für die Zeit der berufsüblichen Arbeitslosigkeit eine Entschädigung bereits in der Vereinbarung des höheren Arbeitsentgeltes liegt. [2])

Dieser Rechtfertigung einer längeren Karenzzeit für Saisonarbeiter kann nicht zugestimmt werden. Die Auswirkung in der Praxis wird zu unbilligen Härten führen müssen. Gesetzt den Fall, die Konjunktur in der Saison ist schlecht, ein Arbeiter wird schon nach viermonatlicher Beschäftigung arbeitslos. In dieser Zeit hat er nicht soviel an Saisonzuschlag verdient, um die drei Wochen durchhalten zu können. Oder die Saison ist gut, ein Fabrikarbeiter wandert in der Zeit der Hochkunjunktur in einen Saisonberuf ab, wird z. B. Bauarbeiter. Die Hochsaison dauert aber nur kurze Zeit, er wird schon nach 2 Monaten arbeitslos. Um in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu kommen, muß er vielleicht drei Wochen warten, ohne daß sein Sonderverdienst in der Saison für diese Zeit ausreichte.

Weiter: ein Bauarbeiter wird am Schluß der Saison arbeitslos infolge der Witterung, was berufsüblich ist, erhält aber als Arbeiter in einer Gasanstalt vorläufig Beschäftigung. Nachher wird er auch dort entlassen und bezieht ohne längere Wartezeit Arbeitslosenunterstützung. Sein Kollege, der zugleich mit ihm vom Bauunternehmer entlassen wurde, muß eine Wartezeit von 3 Wochen durchmachen, bevor er Unterstützung erhalten kann.

---

[1]) Ges.-Entwurf über Arbeitslosenversicherung. Reichstag 3, 1924/27 Drks. Nr. 2885 S. 49.

[2]) Entwurf der Arbeitslosenversicherung, 2. Teil S. 179.

Die Fälle ließen sich noch krasser darstellen. Es ist klar, daß von einem Arbeiter, der nur kurze Zeit in der Saison beschäftigt war, gerechterweise keine lange Karenzzeit verlangt werden kann. Der Saisonarbeitslosigkeit geht eben nicht immer eine normal durchgearbeitete Saison voraus. Es müßte deshalb je nach der Beschäftigungsdauer die Wartezeit abgekürzt und abgestuft werden. Eine solche Abstufung der Wartezeit ist aber tatsächlich schwer durchführbar, weil die Beschäftigungszeit in der Saison schwer festzustellen ist und diese Prüfung zu einer starken Belastung der Arbeitsnachweise führen müßte.

Auf Grund des § 110 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit einer Verordnung vom 2. Dezember 1927 versucht, die Wartezeit der Saisonarbeiter der Eigenart ihrer Beschäftigung anzupassen. In der Verordnung [1]) bestimmt Artikel 2:

1. „War ein Arbeitsloser in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 6 Monate hindurch in einem Betriebe tätig, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt wird, so beträgt die Wartezeit für ihn 2 Wochen. Hat die Beschäftigung insgesamt mindestens 8 Monate gedauert, so beträgt die Wartezeit 3 Wochen.

2. Für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückgangs oder -stillstands anderweit Ersatzarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können, kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Wartezeit bis auf 1 Woche verkürzen. Die Verkürzung darf nicht allgemein, sondern nur für einzelne Teile des Landesarbeitsamtsbezirks und für einzelne Berufszweige ausgesprochen werden."

In der Praxis wird auch diese Abstufung der Wartezeit nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, da größtenteils durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Wartezeit, wenigstens soweit das Baugewerbe in Frage kommt, auf das Mindestmaß von einer Woche herabgesetzt ist. Nur in vorwiegend reinlandwirtschaftlichen Gegenden ist an einer längeren Wartezeit festgehalten worden.

Da sich die Wartezeit als unzweckmäßig erweist für den beruflichen Gefahrenausgleich, muß ein anderes Mittel gesucht werden, das zweckentsprechender anwendbar ist. Als solches Mittel ist die verschieden hohe Beitragsbelastung erwogen worden. Dieser Plan hat jedoch schon im Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keine

---

[1]) RGBl. 1927 I, S. 187.

Anerkennung gefunden.[1]) Dagegen schlägt Kumpmann unter Hinweis auf die Gefahrenklassen-Einteilung, Risiko- und Prämienverteilung bei der Lebens-, Feuer-, Kranken- und Unfallversicherung — eine ähnliche Lösung für die Arbeitslosenversicherung vor.[2])

Durch eine Differenzierung der Prämien oder Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung würde ein Gefahrenausgleich besser erreicht als durch die Einführung einer Wartezeit. Dann würde jeder Arbeiter je nach seiner Beschäftigungsdauer in der Saison stärker belastet und unbillige Härten würden vermieden. Die Verschiedenheit der Beitragsleistung ist aber vom Gesetz nicht übernommen worden, weil es sich um eine Versicherung mit ausgesprochen sozialem Charakter handelt. Sieht das Gesetz aus diesen Gesichtspunkten von einem Gefahrenausgleich für alle Berufe ab, so ist die besondere Belastung durch eine längere Wartezeit, die zu unbillligen Härten führt, nicht gerechtfertigt.

Auch in anderen Berufen, außer den Saisonberufen, ist eine berufsübliche Arbeitslosigkeit bekannt, wie im einleitenden Teil nachgewiesen worden ist, z. B. im Bergbau, in der Bekleidungsindustrie usw. Eine Sonderbelastung lediglich der Saisonberufe durch höhere Beitragsleistung ist aus diesem Grunde nicht zu vertreten.

Die Saisonarbeiter leisten an sich schon höhere Beiträge, da sie auch die Beitragslasten von dem Saisonzuschlag zahlen, also von dem Lohnanteil, der dazu bestimmt ist, in der Saisonarbeitslosigkeit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieser Anteil wird um die Versicherungssätze gekürzt. Auch die Mittel die durch den Kopfzoll von den ausländischen Wanderarbeitern aufgebracht würden, könnten zum Ausgleich für die erhöhten und steten Kosten einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit verwandt werden, sodaß eine besondere Beitragsbelastung der Saisonarbeiter nicht notwendig erscheint.

Der Einwand, daß die Saisonarbeiter doch mit Hinsicht auf die berufsübliche Arbeitslosigkeit einen höheren Lohn erhalten, ist insofern für die Dauer nicht stichhaltig, als die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei der Lohnfestsetzung theoretisch wenigstens einen Einfluß auf entsprechende Herabsetzung der Saisonlöhne geltend machen wird.

---

[1]) Entwurf der Arbeitslosenversicherung 2. Teil. Berlin 1926 S. 94—95. „Der Entwurf einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung hatte vorgesehen, daß die Beiträge für die Angehörigen der Berufsgruppen, die die Arbeitslosenversicherung regelmäßig über den Durchschnitt in Anspruch nehmen, entsprechend erhöht; für Berufsgruppen mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit entsprechend vermindert würden. Der gegenwärtige Entwurf hat diese unterschiedliche Behandlung nicht übernommen.

[2]) Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. K. Kumpmann, Tübingen 1920, S. 166.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthält noch eine Reihe von Sonderbestimmungen für die Saisonarbeiter. § 90 Abs. 3 nimmt dem Saisonarbeiter bei der berufsüblichen Arbeitslosigkeit das Recht, berufsfremde Arbeit abzulehnen. Die Meldung arbeitsloser Saisonfacharbeiter darf nicht lediglich auf den betreffenden Facharbeitsnachweis beschränkt bleiben. (§ 173.) Wer sich weigert, sich einer Berufsumschulung zu unterziehen, ohne daß ihm Kosten entstehen, dem kann die Unterstützung auf vier Wochen entzogen werden. (§ 92)

Wichtig für die Saisonarbeiter, die am Schluß der Saison einen selbständigen Nebenberuf ergreifen, ist die Bestimmung des § 95, wonach die Anwartschaft auf die einmal erworbene Erwerbslosenunterstützung nicht verloren geht, wenn der Arbeitslose eine selbständige Arbeit übernimmt. Diese Zeit wird aber in die Zeit der Anwartschaft von 12 Monaten nicht mit eingerechnet.

Für den Unterstützungswohnsitz bestimmt § 168 Abs. 2: „Wer sich an einem Ort aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort“. Eine bestimmte Grenzfestsetzung wie in der alten VO. von 9 Monaten ist nicht erfolgt, kann aber durch Ausführungsbestimmungen erfolgen. Diese Bestimmung über den Unterstützungswohnsitz wollte eine zu starke Belastung der Gemeinden vermeiden, die in der Saison viele Wanderarbeiter beschäftigten.

Von der Arbeitslosenversicherung ist im großen und ganzen die Land- und Forstwirtschaft befreit. Diese Ausnahme ist stark umstritten worden. Befreit sind heute von der Versicherung in der Landwirtschaft Eigentümer und Pächter und ihre Familienangehörigen, wenn sie in der Hauptsache von dem Ertrage ihrer Wirtschaft leben können, (§ 70) ferner die Arbeiter mit langfristigen Dienstverträgen (§ 71) und das Gesinde (§ 72).

Daß auch die Landwirtschaft eine Arbeitslosigkeit kennt, ist nicht zu leugnen und läßt sich mit statistischen Zahlen beweisen. Es ist nicht zu verkennen, daß für die selbständigen und ständigen Landarbeiter die Gefahr der Arbeitslosigkeit durchaus nicht brennend ist und daß für das Gesinde und die Arbeiter mit langlaufenden Verträgen und Kündigungsfristen eine akute Gefahr nicht besteht.[1])

---

[1]) Entwurf der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1926, S. 175, II. Teil. „Die langfristigen oder nur unter Einhaltung einer längeren Kündigungsfrist lösbaren Arbeitsverträge, die in der Land- und Forstwirtschaft vielfach üblich sind, bedeuten die eigene Vorsorge der Beteiligten für die arbeitsarme und arbeitslose Zeit des Jahres. Wenn diese Kreise trotzdem [Fortsetzung der Fußnote [1]) auf S. 99].

Die Befreiung auch auf die Freiarbeiter auszudehnen und somit die gesamte Landwirtschaft von der Versicherung auszunehmen, kann nicht verantwortet werden. Gerade die landwirtschaftlichen Freiarbeiter bedürfen eines Arbeitslosenschutzes, weil auch für sie in jedem Jahr zu gewissen Zeiten die Beschäftigung fehlt und sie der Gefahr der Arbeitlosigkeit ausgesetzt sind. Es ist allerdings nicht die Tatsache zu verkennen, daß die Landwirtschaft schon einen großen Anteil an der Entlastung des Arbeitsmarktes hat, da sie auf Grund ihrer Lebensgewohnheiten und ihres sozialen Verantwortungsbewußtseins auch in der arbeitsstillen Zeit einen über das wirtschaftlich notwendige Maß hinausgehenden Arbeiterstand Beschäftigung gewährt. Eine zu starke Belastung mit Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge müßte hier ungünstige Wirkungen zeigen und die Landwirtschaft zwingen, rationeller mit ihren Arbeitskräften zu wirtschaften.

Diese Erwägungen haben zu der Forderung geführt, eine Sonderversicherung für die Landwirtschaft zu errichten. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Trennung zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Arbeitsmarkt durchaus unmöglich ist und zwischen beiden rege Wechselwirkungen bestehen. Die Arbeitsnachweise der Städte klagen immer mehr über den starken und plötzlichen Zustrom entlassener Landarbeiter zu Beginn des Winters. [2]) Die gegenwärtige Erwerbslosigkeit liegt hauptsächlich in allgemeinwirtschaftlichen Ursachen begründet, für die die gesamte deutsche Wirtschaft eintreten muß.

Fortsetzung der Fußnote [1]) von S. 98.

mit den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung belastet würden, so wäre zu befürchten, daß die Arbeitgeber die Versorgung ihrer Arbeitnehmer in der arbeilsstillen Zeit, mit der sie regelmäßig alljährlich rechnen müssen, aufgeben und aus allgemeinen Mitteln bestreiten lassen. Das würde nicht nur die Gefahr der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft vergrößern, sondern es wäre auch eine Lockerung des für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichwertvollen gesicherten Arbeitsverhältnisses."

[2]) Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung. Reichstag. III. 1924/27. Drks. 2885. Ausg. 6. Jan. 1927, S. 38. „Für den Aufbau und die Tragkraft einer Sonderversicherung für die Landwirtschaft fehlen noch die Unterlagen. Ferner ist der Arbeitsmarkt von Landwirtschaft und Industrie nicht abzuschließen. Es kommt im Gegenteil immer häufiger vor, daß Arbeitnehmer von der Landwirtschaft zur Industrie übergehen und umgekehrt. Je mehr es gelungen ist, die Beschäftigung ausländischer Arbeiter zurückzudrängen, desto häufiger wird der deutsche Saisonarbeiter, der nach Beendigung der Ernte arbeitsuchend in die Stadt zurückkehrt. Die städtischen Arbeitsnachweise klagen immer mehr über den starken und plötzlichen Zustrom entlassener Landarbeiter zu Beginn des Winters, Bisher hat sich noch nicht die Möglichkeit ergeben, diese Schwierigkeiten auszuräumen. Der Entwurf hält deshalb und aus den vorher dargelegten Gründen an der grundsätzlichen Einbeziehung der Landwirtschaft und an den Befreiungen fest."

Den Wünschen der Landwirtschaft kann insofern Rechnung getragen werden, als in erster Linie die Mittel, die die Landwirtschaft für die Erwerbslosenunterstützung aufbringt, auch derselben wieder zugutekommen durch die Inangriffnahme von Bodenverbesserungsarbeiten, Straßen- und Kanalbauten, sowie von Siedlungsbauten.

In der Arbeitslosenversicherung haben nur wenige ausländische Staaten die Saisonarbeiter von der Unterstützung ausgenommen. In Bulgarien hat der Saisonarbeiter während der arbeitsstillen Zeit keinen Anspruch auf Unterstützung. Italien gewährt den Saisonarbeitern während der toten Jahreszeit keine Unterstützung. [1])

In der Tschechoslowakei, wo es die gesetzliche Regelung der freiwilligen Versicherung (Zuschußsystem) gibt, ist der Anspruch auf den Staatsbeitrag ausgeschlossen oder geht verloren für alle Saisonarbeiter. Es ist jedoch die Zulassung einzelner Gruppen im Verordnungswege möglich. [1]) Alle übrigen Staaten mit einer Arbeitslosenversicherung haben keine Ausnahmebestimmungen für Saisonarbeiter getroffen.

---

[1]) Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes II. Teil S. 238.

Zweites Kapitel:
Die sozialpolitischen Probleme des Arbeitsvertrages.

Im vorhergehenden Abschnitt sind die Probleme des Arbeitsmarktes behandelt worden, die sich bei dem Mengenausgleich ergeben, rein quantitative Fragen. Im zweiten Abschnitt sollen diejenigen Probleme ihre Behandlung finden, die auf Grund der quatitativen Spannungen sich entwickeln. Es handelt sich hier um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die im Arbeitsvertrag ihren Niederschlag finden.

§ 7. Die Arbeitsbedingungen.

a) Arbeitszeit.

Im Rahmen der Arbeitsbedingungen nimmt die Arbeitszeit eine überragende Stellung ein. Stets ist um die Arbeitszeit ein erbitterter Kampf geführt worden und heute noch wird dieser mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt. Der Saisoncharakter drückt der Arbeitszeitregelung ihren besonderen Stempel auf. Die Natureinflüsse verursachen einen Arbeitszeitausfall, den in der Saison einzuholen eine Selbstverständlichkeit und eine logische Forderung ist.

Der Ausfall.

In der Landwirtschaft kann im Winter, fast vom November bis Februar sehr wenig gearbeitet werden. Beinahe 3—5 Monate ruht jede landwirtschaftliche Beschäftigung. Genaue Zahlen lassen sich für Deutschland nicht feststellen. Sie würden auch nach der Gegend und nach der klimatischen Lage verschieden sein. Interessant sind die Angaben des ungarischen Ackerbauministeriums über die Beschäftigung landwirtschaftlicher Arbeiter. Ein Vergleich mit Deutschland dürfte wegen der nicht großen klimatischen Verschiedenheit nicht allzu gewagt sein. Die folgende Tabelle weist nach, wieviel Tage die Tagelöhner jährlich beschäftigt waren:

Jahr	Männer	Frauen	Kinder
1906	215	164	120
1907	216	161	125
1908	225	177	153
1909	223	186	154
1910	222	188	152 [1]

[1] Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Wanderungen. Emr. Ferenczi, Jena 1913, S. 33.

Nach der Statistik beträgt der Arbeitszeitausfall in Ungarn fast drei Monate.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Ziegelindustrie. Die Saison hört auf am 30. September und beginnt wieder mit dem 1. April. Die Ziegelei weist damit einen beträchtlichen Ausfall von fast 6 Monaten auf, sodaß hier ein enormer Verlust an Arbeitszeit überhaupt nicht von der Hand zu weisen ist.

Heftig umstritten ist der Arbeitszeitausfall im Baugewerbe. Eine genaue statistische Erhebung über die Größe des Verlustes liegt nicht vor. Aber die vorliegenden Angaben stimmen im Durchschnitt überein, daß zum mindesten ein Ausfall von 30 Tagen eintritt, der lediglich durch Natureinflüsse bedingt ist und nicht durch die Konjunkturschwankungen hervorgerufen oder beeinflußt wird.

Der Arbeitszeitausfall wird bedingt einmal durch die Witterungseinflüsse, Regen und Frost, ferner durch die Abnahme des Tageslichtes. Noak als Sachverständiger im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates gibt die Arbeitszeit für das Baugewerbe und Baunebengewerbe auf höchstens 2 100 Stunden pro Jahr an.[1]) Der Kommentar von Stier-Somlo zur Reichsversicherungsordnung stellt auf Grund von Erhebungen bayrischer Fabrikinspektoren die effektiven Arbeitstage mit 240—270, für einige Arbeiter-

[1]) 28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1923. Gutachten und Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates über das Arbeitszeitgesetz. Sachverständiger Noak, S. 38: „Wenn ich nun auf einzelne Handwerke eingehe, beginne ich mit dem, das mir am nächsten liegt, mit dem Baugewerbe. Ich verstehe aber darunter nicht nur das Baugewerbe im engeren Sinne: das Maurer- und Zimmerergewerbe, sondern fasse hierunter auch die sämtlichen Baunebengewerbe, Klempnerei, Schlosserei, Glaserei, Tischlerei usw. Im Baugewerbe besteht tatsächlich nicht die achtstündige Arbeitszeit, sondern die siebenstündige. Das wird von den Gewerkschaftsführern auch allseitig anerkannt. Bei den Lohnberechnungen wird immer eine Jahresstundenzahl von 2100 als höchste Zahl zugrunde gelegt. Diese Verkürzung entsteht einesteils dadurch, daß freie Nachmittage gewährt werden — der Sonnabendnachmittag — insbesondere aber daß eine ganze Anzahl von Tagen im Jahre durch Witterungsverhältnisse ausfallen, durch Regen, Frost, oder durch die beschränkte Beleuchtung im Winter, und daß dadurch eine beträchtliche Verkürzung der Arbeitszeit eintritt. Anfang November beginnt die siebeneinhalbstündige Arbeitszeit und diese dauert bis Ende Februar; die siebenstündige Arbeitszeit dauert von Dezember bis Januar. Das kommt auf eine kolossale Verkürzung hinaus. Wenn also der Achtstundentag aufrecht erhalten werden sollte, müßte auf diese Verhältnisse im Baugewerbe — und das gilt nicht nur von Maurer- und die Zimmerergewerbe, sondern das überträgt sich auch auf die anderen Gewerbe, die am Bau zu tun haben — Rücksicht genommen werden und unbedingt die Saisonarbeit, die vorliegt, in Betracht gezogen werden; es müßte unter allen Umständen in den Sommermonaten, während eines halben Jahres, eine Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden möglich sein."

gruppen sogar mit 220—240 als Jahresdurchschnitt fest.[1]) Nach Angaben von Otto Lieblich kann nur mit einer Arbeitsdauer von 220—250 Tagen gerechnet werden.[2]) Genauere Berechnung hat der Architekt Ludw. Popp in Nürnberg vorgenommen und stellt die geleistete Vorkriegsarbeitszeit der der Nachkriegszeit gegenüber. Die Berrechnung führt zu einer Gesamtstundenleistung von 2170 Stunden, aus der sich eine wöchentliche Leistung von durchschnittlich 42 Stunden ergibt. Unter Berücksichtigung der verkürzten Arbeitszeit im Winter und der ausfallenden Arbeitsstunden durch Witterungseinflüsse ergibt sich folgende Arbeitszeit:

Vom 1. April bis 15. Okt. = 6½ Monate à 25 Arbeitstage = 162½ Arbeitstag, abzügl. 4½ Regentage gibt 158 Arbeitstage à 9½ Stunden = 1501 Arb.-St.

Vom 15. Okt. bis 31. Dez. 2½ Monate à 25 Arbeitstage = 62½ Arbeits Tage abzügl. 5½ Regen- und Frosttage = 57 Tage à 8 Stunden = 456 Arb.-St.

Jan. Febr. März = 3 Mon. 25 Arb.-Tage = 75 Arb.-Tage abzügl. 15 Frosttage bleiben 60 Arb.-Tagen à 7½ Std. = 450 Arb.-St.

Insgesamt 2407 Arb.-St.

Dies ergibt eine durchschnittliche wöchentl. Arbeitszeit von 46⅓ Stunden.

Mit Einführung des schematischen Achtstundentages nach dem Kriege ergibt sich folgende Arbeitszeit:

Vom 1. April bis 14. Okt. = 6½ Monaten à 25 Tage = 162½ Arbeitstage, abzügl. 4½ Regentage = 158 Arbeitstage 8 Stunden = 1264 Arb.-St.

vom 15. Okt. bis 31. Dez. wie oben = 456 Arb.-St.

Januar, Febr. März wie oben = 450 Arb.-St.

Insgesamt 2170 Arb.-St.

---

[1]) Kommentar zur R. V. O. Stier-Somlo 1913, S. 181. „Die Länge der jährlichen Arbeitszeit wird im Baugewerbe durch die Abhängigkeit der Arbeiter von den Witterungsverhältnissen wesentlich beeinflußt. Während Berichte der bayrischen Fabrikinspektoren die jährliche Zahl der Arbeitstage für die Industrie auf 285—300 angeben, beträgt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit der auf der Baustelle nach Arbeitgeberangaben 260—270, nach Arbeitnehmerangaben 240—270 Tage. Für einzelne Arbeitergruppen, wie Tiefbauarbeiter, Dachdeckerhilfsarbeiter, Ofensetzer, Anstreichergehilfen, Pflasterertagelöhner, Steinmetze, Baustuckateure geben Arbeiter sogar nur 240—220 Tage als Jahresdurchschnitt an. (Reichsarbeitsblatt 1909 Nr. 6).

[2]) Organisation und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. Berlin 1922. Otto Liebich S. 71. „Das Baugew. ist Saisongewerbe, d. h. es kann nur während

[Fortsetzung der Fußnote [2]) auf S. 104.]

Dies ergibt eine wöchentl. Arbeitszeit von 42 Arbeitsstunden. [1]) Diese Angaben werden auch in der Praxis von dem Unternehmer vollauf bestätigt und sind eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Nach verschiedenen Angaben von Firmen im rhein. westf. Industriegebiet liegt der dichteste Wert zwischen 250—260 Tagen pro Jahr.

Im amerikanischen Baugewerbe sind genauere Ermittlungen angestellt worden. Das Ergebnis war, daß nach zehnjährigem Durchschnitt für New-York im Baugewerbe 236,2 Tage gearbeitet werden konnte, während 298 Arbeitstage zur Verfügung standen. Ein Ausfall von 67 Tagen trat also im Durchschnitt ein. [2])

In Deutschland ist von der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe, dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes eine Erhebung in Angriff genommen worden über die Aussetztage im Baugewerbe vom 1. März 1927 bis zum 30. April 1928. So sehr auch diese Maßnahme zu begrüßen ist, ist doch das Ergebnis durch das Herausgreifen eines Jahres stets stark dem Zufall unterworfen, da die Witterungseinflüsse von Jahr zu Jahr sehr verschieden in ihrer Heftigkeit und Ausdehnung sind. Daher muß eine solche Erhebung mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen.

Daß Frost- und Regenperioden Jahr für Jahr nach Intensität und Dauer verschieden stark sind, ist eine bekannte Tatsache. Wäh-

[Fortsetzung der Fußnote [2]) von Seite 103].
eines bestimmten Abschnittes des Jahres betrieben werden. Tritt Frost ein, so muß die Bauarbeit ruhen, weil die Bauten nicht austrocknen und der Mörtel nicht abbindet. Außerdem unterbrechen im Winter die häufigen Niederschläge zu oft die Arbeit, sodaß deren Fortsetzung dadurch unmöglich wird. Deshalb herrscht auf dem platten Lande die alte Gewohnheit, bei beginnendem Spätherbst die Bauarbeit völlig einzustellen, ganz gleich ob das Wetter ihre Fortführung gestattet oder nicht. Man richtet sich dafür zu Beginn der Bauperiode so ein, daß der Bau im Herbst vollendet ist. In den Groß- und Mittelstädten dehnt sich die Bauzeit immer mehr aus, zumal sich das Frostwetter in ihnen nicht so fühlbar macht als auf dem platten Lande.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann man im Baugewerbe nur mit einer Betriebsdauer von 220—250 Tagen rechnen im Jahr. Die eigentliche Bauzeit beträgt 7 Monate, nämlich von April bis einschl. Okt., die stille Zeit fällt in die Monate Januar und Februar, während März, November und Dezember den Übergang zur Bausaison bezw. zur stillen Zeit bilden. Weitere Enschränkungen erfährt die Bautätigkeit zur Herbst- und Winterzeit durch die Abnahme des Tageslichtes. Ferner wird sie stark beeinflußt durch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung."

[1]) „Das Baugewerbe" Nr. 16 S. 137. 1924. Architekt Ludw. Popp, Nürnberg.

[2]) Seasonal operation in the constructionsindustry, Herb. Hoover, New-York 1924, S. 15—16.

rend der Fränkische Kurier im Durchschnitt eine Arbeitswoche im Baugewerbe mit 42 Stunden berechnet, berichtet er, daß 1923/24 durch den langanhaltenden Frost nur eine durchschnittliche Arbeitszeit von 33 Stunden pro Woche erreicht wurde.[1])

Auch die Lage spielt bei den klimatischen Einflüssen eine bedeutende Rolle; die sowohl in den Frosttagen wie auch in den Regenmengen zum Ausdruck kommt. Die beigefügte Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Frosttage und die Regenmenge in den letzten Jahren in Deutschland.[2]) Die hohen Zahlen der Eis- und Frosttage beweisen, daß die Angaben über die Ausfalltage nicht überschätzt sein können, sondern viel eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben müssen.

Aus den meteorologischen Angaben über Frost- und Regentage läßt sich nicht eindeutig der Ausfall bestimmen, weil nie festzustellen ist, wann die Temperatur unter Null stand und für welche Zeit. Ferner steht nicht fest, wann der Regen fiel und in welcher Stärke. Die meteorologische Statistik läßt sich deshalb nur zur Unterstützung heranziehen und beweist die Intensität und die regionale Verschiedenheit der Witterungseinflüsse, die im Osten und Süden stärker hervortreten als im Westen.

Aufholung des Arbeitszeitausfalles.

Wenn zu gewissen Zeiten eindeutig ein Arbeitszeitausfall eintritt, was kann dann näher liegen, als diesen Verlust zu einer anderen Zeit wieder wettzumachen. Das ist eine so einfache Lösung, daß sie keine Schwierigkeiten machen sollte, und ihre Brauchbarkeit und Notwendigkeit erscheint so einleuchtend, daß Widerstände unmöglich sein müßten.

Diese logische Erkenntnis hat sich zur Zeit, wo es noch kein Arbeitszeitrecht für die Arbeiter gab, stets durchgesetzt und mit vollem Erfolg behauptet. Vor dem Kriege wurde in der Landwirtschaft vom frühen Morgen bis zum späten Abend gearbeitet und die Saison nach besten Kräften ausgenutzt.[3]) In der Ziegelei lagen die

---

[1]) Fränkischer Kurier, Nürnberg. 2. April 1924. S. 15 Nr. 93. Nürnberger Nachrichten.
„ . . . . . Im vergangenen Jahr, also 1923/24 wurden durch den langanhaltenden Frost diese Verhältnisse noch viel ungünstiger, sodaß wir nur eine durchschnittliche Arbeitszeit von 33 Stunden erreichten“.

[2]) Vergl. Tabelle 16.

[3]) Die Landarbeiterfrage in Deutschland. Wygodzinski Tübingen 1907, S. 38. Die Arbeit geht vom frühen Morgen bis zum späten Abend; abgrenzende Arbeitszeiten, wie sie in der Industrie vertragsmäßig festgelegt werden können, verbieten sich wenigstens für einen großen Teil der Landarbeiter aus der Natur der Sache heraus“.

Verhältnisse ähnlich, von Anbruch des Tages bis zum späten Abend dauerte während der Saison die Arbeit, die nur durch kurze Pausen unterbrochen wurde. Bis 1907 war der 14—16stündige Arbeitstag vorherrschend, nach 1907 bis 1914 galt allgemeind er 12Stundentag. [1]) Landwirtschaft und Zigelei arbeiteten vor dem Kriege ohne vertragliche Regelung der Arbeitszeit. Der Arbeitszeitverlust durch die Saisonpause wurde durch die längere Sommerarbeitszeit wettgemacht.

Im Baugewerbe wurde schon vor dem Kriege die Arbeitszeit durch Tarifverträge geregelt. Die regelmäßige durchschnittliche Sommerarbeitszeit schwankte zwischen 9—10 Stunden pro Tag. [2])

Im Winter galt eine kürzere Arbeitszeit. Die Abstufung für die verschiedenen Jahreszeiten erfolgte in den einzelnen Tarifverträgen. So bestimmte der Tarifvertrag für Westdeutschland:

Die normale Arbeitszeit bei Lohn- und Akkordarbeit beträgt 10 Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt:

Vom 16. März—30. Sept.	10	Stunden
„ 1. Okt. —15. Okt.	9,5	„
„ 16. Okt. —31. Okt.	9	„
„ 1. Nov. —15. Nov.	8,5	„
„ 16. Nov. —15. Dez.	8	„
„ 16. Dez. —15. Jan.	7,5	„
„ 16. Jan. —15. Febr.	8	„
„ 16. Febr.—28. Febr.	8,5	„
„ 1. März—15. März	9,5	„

[1]) Die Ziegelindustrie in Westfalen. Wilh. Mette, Münster 1922 Diss. S. 36-37. „Nirgends ist eine so übermäßig lange Arbeitszeit festzustellen, als in der Ziegelindustrie. Von morgens früh bis abends spät bei kurzer Pause wurde ununterbrochen gearbeitet . . . Dabei ist die Arbeit der Ziegler sehr anstrengend und angreifend. 16 Stunden Arbeitszeit, das spricht allein für sich. Eine gewaltige Verschleuderung und übermäßige Inanspruchnahme menschlicher Arbeitskräfte wurde hier zur Wirklichkeit. . . . In Westfalen herrscht bis 1907 durchschnittlich die 14-16stündige Arbeitszeit, im Jahre 1907 wurde sie auf 12 Stunden herabgesetzt und so blieb es bis zum Ausbruch des Krieges. . . . Die Gründer der langen Arbeitszeit sind zu suchen bei den Wanderarbeitern. Deren Streben geht aber vor allem dahin, eine möglichst hohe Summe mit nach ihrer Heimat zu nehmen, auch für den Preis einer übermäßigen Arbeitszeit. Der zweite Grund liegt in der großen Zahl der unorganisierten Ziegler, die Bestrebungen der Zieglerorganisationen nach einer Verkürzung der Arbeitszeit schon öfters zum Mißlingen gebracht haben."

[2]) Organisation und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. O. Liebich, Berlin 1922. S. 104.

Die reguläre Sommerarbeitszeit betrug

im Jahre	in 8 T. V.	in 16 T. V.	in 72 T. V.	in 117 T. V.	in 664	in 2 T. V.
1913/14	8 Std.	üb. 8-9 St.	9 St.	üb. 9-10 St.	10	üb. 10-11 St.

bei insgesamt 883 Tarifverträgen.

Eine ähnliche Arbeitszeitregelung galt auch im Baunebengewerbe. Der R. T. V. für das deutsche Malergewerbe 1910—1913 bestimmte:

1. Die Sommerarbeitszeit dauert vom 1. März bis 15. Oktober täglich 9 Stunden und zwar von morgens 7 Uhr bis abends 5½ Uhr.

2. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt:

Vom 16. Oktober bis 15. November täglich 8 Stunden von morgens 7½ bis abends 5 Uhr. Vom 16. November bis 31. Januar täglich 7 Stunden von morgens 8 bis abends 4 Uhr, vom 1. Februar bis 28. Februar täglich 8 Stunden von morgens 7½ bis abends 5 Uhr.

So war vor dem Kriege in den Saisonberufen eine Arbeitszeitregelung getroffen, die dem Saisoncharakter und seinen Erfordernissen entsprach. Eine längere Arbeitszeit im Sommer holte den Verlust des Winters wieder nach. Daß die Möglichkeit gegeben war, hier ohne gesetzliche Schranken die Arbeitszeit übermäßig auszudehnen, ist nicht zu bestreiten, diese Möglichkeit war aber auch in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften in allen Gewerben möglich. Sollte eine gesetzliche Regelung eine allzu lange Arbeitszeit verhindern, so mußte sie, wenn sie nicht schwere wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen sollte, den Erfordernissen des Saisoncharakters Rechnung tragen und der vertraglichen Vereinbarung die Möglichkeit lassen, den Arbeitszeitausfall während der Saison nachzuholen.

Die Berücksichtigung des Saisoncharakters in der Arbeitszeitgesetzgebung.

Von den Saisonberufen hat nur die Landwirtschaft eine eigene gesetzliche Arbeitszeitregelung, die ihren Saisoncharakter berücksichtigt. Die vorläufige Landarbeitsordnung bestimmt im § 3: „Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich 10, in weiteren vier Monaten 11 Stunden. Darüber geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten." § 4. „In der Arbeitszeit sind der Weg vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hof mit einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen."

§ 5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens 2 Stunden Ruhepause zu gewähren."

Die Landarbeiter waren allerdings bestrebt, ähnlich feste Arbeitszeiten wie in der Industrie zu erhalten. Sie verschlossen sich jedoch nicht der Tatsache, daß eine starre Arbeitszeitregelung in der Landwirtschaft undurchführbar ist. Durch Tarifverträge ist die Mög-

lichkeit gegeben, die gesetzlich zulässige Arbeitszeit weiter zu verkürzen, unter erhöhter Zulassung von Überstunden. Dies ist auch in den Tarifverträgen geschehen und die Erfahrungen haben gezeigt, daß die landwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen der tariflichen Regelung geleistet werden können. Die Gewerkschaften haben hierbei für die Betriebsnotwendigkeiten und die Erfordernisse der Saison das notwendige Verständnis gezeigt.

Die Tarifverträge haben das Jahrespensum verschieden festgesetzt, im Durchschnitt bewegt es sich zwischen 2 700—2 800 Stunden im Jahr. Die Höchstarbeitszeit zur Zeit der Ernte beträgt im Durchschnitt 10—11 Stunden. Über die Verteilung des Pensums läßt der Tarifvertrag die gesetzliche Betriebsvertretung entscheiden oder bestimmt auch selbst die zeitliche Verteilung.

Den Bedürfnissen der gewerblichen Saisonberufe ist im geltenden Arbeitszeitrecht wenig Rechnung getragen. Mit der allgemeinen Einführung des Achtstundentages 1918 ist die Möglichkeit, den durch Saisoneinflüsse bedingten Arbeitszeitausfall aufzuholen, gesetzlich fast vollkommen beseitigt worden. Das geltende Arbeitszeitnotgesetz hält grundsätzlich im § 1 an dem Achtstundentag bezw. an der 48 Stundenwoche fest. Eine Aufholungsmöglichkeit von Ausfalltagen ist nur im Laufe derselben oder folgenden Woche gegeben. (§ 1) Dieser Rahmen ist entschieden zu eng, um den erheblichen Ausfall, der in den Wintermonaten eintritt, nachzuholen, wo an sich die Aufholungsmöglichkeit gering und betriebstechnisch unmöglich ist. Die Bestimmung ermöglicht lediglich einige Regentage im Sommer wettzumachen. § 3 gibt dem Arbeitgeber das Recht, nach seiner Wahl an 30 Tagen bis zu 2 Überstunden nach Anhörung der Betriebsvertretung zu verlangen. Das sind zusammen im Jahre ganze 90 Stunden, also nur der 5. Teil der duchschnittlich regelmäßig im Baugewerbe ausfallenden Arbeitsstunden. Diese Mehrarbeit ist zu gering, um den Ausfall wettzumachen. Mit behördlicher Genehmigung der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist ferner aus besonderen Gründen für eine beschränkte Zeit und eine bestimmte Arbeit eine längere Arbeitszeit möglich, wenn allgemeinwirtschaftliche Interessen obwalten. Die Mehrarbeit ist hier von dem Ermessen des Gewerberates abhängig und an Voraussetzungen gebunden, die bei enger Auslegung nicht zur Aufholung der Ausfalltage eine Grundlage bieten. Da die Genehmigung nur für die einzelne Baustelle erteilt wird, tritt die Folge ein, daß die Bauarbeiter zu einer solchen Baustelle mit längerer Arbeitszeit hinziehen, selbst dann, wenn für die 9 bezw. 10 Stunden nur der reine Stundenlohn ohne Mehrarbeitszuschlag gezahlt wird. Die Unternehmer, die den Achtstundentag einhalten müssen, leiden dann empfindlich unter Arbeitermangel.

Eine andere große Verteilungsmöglichkeit liegt in den Händen des Reichsarbeitsministers, der für Saisonberufe eine längere Sommerarbeitszeit bei einer vorliegenden entsprechenden kürzeren Winterarbeitszeit zulassen kann. Von diesem Recht hat der Reichsarbeitsminister keinen Gebrauch gemacht trotz dringender Vorstellungen der Arbeitgeberorganisationen. Scheinbar wagt er es nicht, dem Arbeiterschutzgesetz vorzugreifen und seine Stellungnahme zu präjudizieren, mag auch die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes und das Überangebot an Bauarbeitern für die Ablehnung mitbestimmend sein.

Die freiwillige Mehrarbeit des einzelnen Arbeitnehmers, die nach der Arbeitszeitverordnung von 1923 nicht strafbar war, ist im Arbeitszeitnotgesetz nicht wieder zugelassen worden. Sie wurde in den Nachinflationsjahren weitgehend, trotz aller Gegenmaßnahmen der Gewerkschaften, in Anspruch genommen, da die einzelnen Arbeiter sich gern bereit erklärten, freiwillig in der Saison länger als 8 Stunden zu arbeiten.

Eine Möglichkeit längerer Arbeitszeit ist zuletzt durch tarifliche Vereinbarung möglich. Hier bestehen keine Schranken, die Ausfalltage durch eine längere Arbeitszeit in der Saison nachzuholen, nur darf die Arbeitszeit 10 Stunden täglich nicht überschreiten, eine Grenze, die bei weitem ausreicht, um eine Aufholung zu ermöglichen.

In der Ziegelei wurde schon vor dem Kriege 1913 auf der 17. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Toninduftrieller der Beschluß gefaßt, entschieden Stellung zu nehmen gegen jede weitere Verschärfung einer schematischen staatlichen Regelung der Arbeitszeit, da sie für die Ziegelei als Saisongewerbe untragbar sei.

Die Arbeitnehmerverbände der Ziegler haben sich dieser Notwendigkeit nicht verschlossen und es wurde stets eine Möglichkeit zur Aufholung des Arbeitszeitverlustes durch tarifliche Zulassung von Überstunden gegeben.[1] [2] [3]

Im Baugewerbe hat die Regelung der Arbeitszeit zu schweren Kämpfen geführt. In den Jahren 1924-27 sind die Reichstarifverhandlungen vorwiegend an der Arbeitszeitfrage gescheitert und der Reichstarifvertrag vom 31. März 1927 ist nur dadurch zustande gekommen, daß die Arbeitszeitregelung aus dem Tarifvertrag herausgelassen wurde.

---

[1] Rahmenvertrag vom April 1926 für Rheinland und Westfalen.

[2] T. V. für die Ziegelei in Württemberg. 30. Juli 1926. § 2. Es gilt regelmäßig die 48Stundenwoche. Doch kann in der Zeit von Mai bis Oktober nach Anhörung der Arbeitervertretung die Arbeitszeit auf 54 Stunden wöchentlich verlängert werden."

[3] Abänderungen zum Mantel-Tarifvertrag f. d. Mind. Rav. Lipp. Ziegeleibetriebe. 23. 5. 1926.

Die Arbeitgeber verlangten die Einbringungsmöglichkeit der Ausfalltage durch eine längere Saisonarbeitszeit. Die Gewerkschaften lehnten eine längere Arbeitszeit über den Achtstundentag hinaus ab. Verhandlungen wurden geführt und scheiterten, Einigungsvorschläge gemacht und abgelehnt. Ein Schiedsspruch Dr. Königsberger sah folgende Verteilung vor: Die Arbeitszeiten betragen in den einzelnen Monaten:

Vom	1. Dez.	bis	28. Febr.	je 42	Std. in der Woche
„	1. März	„	15. April	„ 48	„ „ „ „
„	16. April	„	15. Okt.	„ 52	„ „ „ „
„	16. Okt.	„	30. Nov.	„ 48	„ „ „ „

Eine solche Lösung hätte wenigstens in etwa dem Saisoncharakter Rechnung getragen, wurde aber von den Arbeitnehmerorganisationen abgelehnt. Die Arbeitszeitfrage wurde zum Handelsobjekt in den Tarifverhandlungen, eine lebenswichtige Frage, wichtig und bedeutungsvoll sowohl für die wirtschaftliche Lage des Baugewerbes und seine Entwicklung, als auch für den Gesamtwirtschaftsablauf. Die Verhandlungen über den Reichstarifvertrag am 18. Dez. 25. beleuchteten die Behandlung der Arbeitszeitregelung von Seiten der Gewerkschaften.[1])

---

[1]) Stenographische Aufnahme der Tarifverhandlungen im deutschen Baugewerbe verhandelt am 18. Dezember 1925, Berlin.

Gewerkschafts-Sekretär: „Darauf kann ich nicht eingehen, solange nicht zunächst eine Klarstellung in der Frage erfolgt ist: Soll der Satz, der in dem alten Vertrage steht, wieder aufgenommen werden? (Ob Lehrlinge unter den Tarifvertrag fallen?) Sollen die Ferien grundsätzlich in den Tarifvertrag aufgenommen werden? Soll grundsätzlich anerkannt werden, daß die hier erschienenen Verhandlungsparteien der Arbeiterorganisationen das Recht zugestanden wird, mit Ihnen einen Tarifvertrag über die Werkmeister usw. abzuschließen? Diese drei Fragen müssen Sie uns zunächst im bejahenden Sinne beantworten. Sie haben das bis jetzt verneinend getan. Dann erst werden wir imstande sein, wieder auf die Arbeitszeit zurückzukommen und darüber reden können, ob es uns möglich ist, Ihnen irgend etwas über den, wir wollen einmal sagen, ganz schematischen, Achtstundentag hinaus zu bewilligen. Vorher nicht. Es hat keinen Wert, wenn wir uns über die Arbeitszeit einigen würden, indem wir Ihnen Zugeständnisse machten und Sie nachher sagen: Das andere können und wollen wir nicht. Wir wollen Zug um Zug vorgehen. Zunächst die Garantien für die anderen Punkte, dann können wir neu in die Frage der Arbeitszeit eintreten."

Vors.: In den letzten Worten sind Sie ja etwas deutlicher geworden. Also Sie verlangen von uns jetzt Zugeständnisse und Sie behalten sich das Recht vor, zu der einen oder anderen Frage ja oder nein zu sagen. So ist eine Verhandlung nicht durchzuführen. Wir sind gern bereit zu verhandeln, aber wir müssen zunächst einmal unter uns über diese Punkte sprechen. [Fortsetzung der Fußnote [1]) auf Seite 111]

Die einzelnen Arbeitnehmer denken jedoch in der Arbeitszeitfrage nicht so dogmatisch wie die Gewerkschaften und fordern sogar eine längere Arbeitszeit im Sommer. Besonders die Wanderarbeiter, die für die Saison aus dem Eichsfeld oder sonst aus der Ferne kommen, machen oft die Arbeitsaufnahme von der Bedingung abhängig, daß ihnen eine längere als achtstündige Arbeitszeit zugesagt wird. In der Zeit 1923—27, wo die freiwillige Mehrarbeit der einzelnen Arbeitnehmer nach dem Gesetz wenigstens nicht strafbar war, zeigt sich deutlich, daß die Bauarbeiterschaft bereit war, die saisonbedingten Ausfalltage wieder einzubringen. Da nach dem Arbeitszeitnotgesetz die freiwillige Mehrarbeit strafbar wurde, wachten die Gewerkschaften über die Einhaltung des Achtstundentages und die Arbeitnehmer weigerten sich lediglich aus Furcht vor der Gewerkschaft länger zu arbeiten.

Auch im Baunebengewerbe gilt der schematische Achtstundentag, d. h. nicht der Achtstundentag, sondern eine kürzere Arbeitszeit. Die Arbeitszeit im Winter darf im Winter verkürzt werden wegen Witterungseinflüssen und Lichtverhältnissen. [1])

Da solche Arbeitszeitkämpfe für ein Gewerbe unerträglich sind, dessen wirtschaftliche Grundlage bedrohen und damit die Entwicklung der Gesamtwirtschaft gefährden, ist ein Eingreifen des Gesetzgebers unerläßlich, besonders wo diese Gefahr durch dogmatische Grundsätze heraufbeschworen wird. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, und nicht unterbinden, naturnotwendigen Erfordernissen der Saisonberufe Rechnung zu tragen. Mit diesen Forderungen ist die Bauarbeitgeberschaft stets hervorgetreten und hat bei der Vorlage des Arbeitszeitnotgesetzes dieselben geltend gemacht. [2])

Die Begründung trennt scharf zwischen der konjunkturbedingten Arbeitshäufung und dem saisonbedingten Arbeitsausfall. Diese Trennung muß auch im Gesetz durchgeführt werden,

---

[Fortsetzung der Fußnote von S. 110.]

Gew.-Sekr. (unterbrechend): Ich habe Ihnen gesagt, erst dann werden wir darüber reden können, ob und wieweit wir Ihnen in der Arbeitszeit entgegenkommen können. Damit ist schon angedeutet, daß wir diese Absicht haben, sonst könnte ich doch einfach erklären: nein, unsererseits können wir nicht entgegenkommen."

[1]) Reichstarifvertrag für das Dachdeckergewerbe in Deutschland. 1920/21. Bezirkstarifvertrag für das Dachdeckergewerbe i. d. beiden Mecklenburg. 1920/21.

[2]) Antwort der Arbeitgeberverbände zur Forderung der Gewerkschaften auf Vorlage eines Notgesetzes über die Arbeitszeit. S. 5.

„Die Eigenart des Baugewerbes kennzeichnet sich nicht durch zeitweilige konjunkturmäßige Anschwellungen des Arbeitsbedarfes innerhalb

[Fortsetzung der Fußnote 2) auf S. 112.]

enn beide Arten sind wesensverschieden. Der Ausfall ist fest umgrenzt und feststellbar, seine Aufholung bedeutet nicht Mehr-Arbeit, sondern ist nur eine ungleiche Verteilung des Jahrespensums. Dagegen liegt bei der konjunkturbedingten Arbeitshäufung die Gefahr einer Überarbeit vor, weil die Häufung an sich und das Nachlassen schwer festzustellen ist. Beim Arbeitsausfall ist ein bestimmtes Zeitvolumen zu ermitteln und dies kann ohne Gefahr einer Überarbeit anders verteilt werden.

Ältere Regierungsentwürfe eines Arbeiterschutzgesetzes von 1921 sehen einmal die Möglichkeit vor, an 60 Tagen in Saisongewerben mit behördlicher Erlaubnis länger als 8 Stunden arbeiten zu lassen, ferner kann in Gewerben, die ihrer Art nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, eine andere Verteilung des Jahrespensums erfolgen, jedoch nur durch einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder mit Genehmigung der Landesbehörden. In dem Entwurf nach der Fassung des Reichswirtschaftsrates war eine Sonderbestimmung für das Baugewerbe eingefügt worden, daß die Arbeitszeit vorbehaltlich nötiger Überstunden für 8 Monate des Jahres 9 Stunden und statt 48 Stunden wöchentlich 54 Stunden nicht überschreiten darf. Die Gründe, die für eine längere Saisonarbeitszeit sprechen, können auch von den Gewerkschaften nicht von der Hand gewiesen werden. Es geht nicht an, daß die Gewerkschaften, wenigstens läßt sich dieses aus der Beobachtung der Lohn- und Arbeitszeitverhandlungen feststellen, in der Arbeitszeitfrage den Saisoncharakter des Baugewerbes leugnen, einfach weil die sich daraus ergebenden Folgen für sie unbequem sind, auf der anderen Seite aber den Saisoncharakter in der Lohnpolitik derart in den Vordergrund schieben, um damit hohe Saisonlöhne durchzudrücken. Etwas größere Folgerichtigkeit wäre hier wohl angebracht.

Die Verkürzung der Arbeitszeit hat im Baugewerbe, wie auch sonst in der Industrie, nach Auffassung der Arbeitgeberschaft keine Leistungssteigerung mit sich gebracht, wie vorher stets von den Gewerkschaften betont worden ist. Vielmehr war im Baugewerbe, wie auch im allgemeinen festzustellen, daß eine Minderleistung von 25—35%

[Fortsetzung der Fußnote von S. 111.]
sonst regelmäßiger Betriebsverhältnisse (etwa wie bei der Textilindustrie), sondern durch tatsächlichen Ausfall an Arbeitsmöglichkeiten infolge Frost, Regen, mangelndem Tageslicht und sonstigen Naturereignissen. Dieser reine Saisoncharakter, der die Ausübung des Baugewerbes den gleichen natürlichen Arbeitsbedingungen unterwirft wie die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Binnenschiffahrt, hat zur Folge, daß eine Anwendung des schematischen Achtstundentages im Baugewerbe überhaupt undenkbar ist. Wenn die Bauarbeitgeber für den Sommer Mehrarbeit verlangen, so fordern sie nicht eigentliche Überarbeit, sondern nur Nachholung der im Winter durch ungünstige Lichtverhältnisse und sonst durch schlechte Witterung ausfallenden Arbeitsstunden.“

gegenüber der Vorkriegsleistung zu beobachten ist.[1]) Inwieweit in der letzten Zeit hier eine Änderung eingetreten ist, werden vielleicht die Feststellungen des Enquete-Ausschuß ergeben.

Stichhaltiger gegen eine längere Arbeitszeit im Baugewerbe ist die aus der wandernden Arbeitsstelle sich ergebende Wegezeit. Es kann der Bauarbeiter nicht jedesmal in der Nähe der Baustelle Wohnung nehmen, da die Baustellen dauernd wechseln. Es sind daher größere Lauf- und Fahrzeiten aufzuwenden.[2]) Eine Statistik über die Freizeit der Bauarbeiter aus der Vorkriegszeit ist für einige Städte aufgestellt worden. Es ist interessant und lehrreich, dieselbe einer Freizeitstatistik eines kontinuierlichen Betriebes gegenüberzustellen.[3]) Die Gegenüberstellung zeigt, daß bei einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit der Bauarbeiter schlechter abschneidet. Dies ist nicht zu leugnen. Aber dafür ändert sich auch stets und häufig der Arbeitsplatz; bald liegt er günstig, bald ungünstig, bald sehr nahe, bald weiter entfernt. Hinzu kommt, daß im Winter die Arbeitszeit unter 8 Stunden pro Tag liegt und diese größere Freizeit noch durch die Ausfalltage vermehrt wird. Im Sommer, wenn die Arbeitszeit lang ist, ist es auch infolge der Saison leichter Arbeit in der Nähe zu erhalten, während im Winter bei kurzer Arbeitszeit Beschäftigung auch weiter entfernt gesucht werden muß. Die Freizeit ändert sich daher dauernd für den Bauarbeiter und daß sie im Durchschnitt sich ungünstiger gestaltet als für den Industriearbeiter, ist nicht anzunehmen.

Sozialhygienische Gründe können gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe nicht vorgebracht werden. Die Arbeiter sind nicht gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt und arbeiten stets in freier Luft, wenn auch die Arbeit in Wind und Wetter gesunde Naturen verlangt.

Auch vom Standpunkt der Erwerbslosenfürsorge läßt sich die Anwendung des schematischen Achtstundentages auf die Saisonge-

---

[1]) Die Bauwelt. Nr. 37 S. 891 1924. Allgemein ist zunächst festzustellen, daß der über den Achtstundentag hinausgehende Ausfall an Arbeitszeit eine Verminderung der Gesamtarbeitsleistung herbeigeführt hat. Dieser Ausfall beträgt je nach der Art des Bauwerkes und der in derselben Gegend üblich gewesenen Vorkriegszeit (einschl. der Minderleistung in der Stunde) 25—35 Prozent. Dies ist ein treffender Beweis, daß die Behauptung der Arbeiterorganisationen, eine kürzere tägliche Arbeitszeit hebe die Gesamtleistung des einzelnen Arbeiters, in der Praxis wenigstens unzutreffend ist“.

[2]) Die Baugewerkschaft, 1922. Nr. 11, S. 37. „. . . Das Besondere des Bauarbeiterberufes ergibt sich vielmehr aus den folgenden Umständen. Die Eigenart des Baugewerbes bedingt es, daß die Arbeitsstellen sich ständig wechseln. Dem Bauarbeiter ist infolgedessen (im Gegensatz zum Industriearbeiter, der seinen festen Arbeitsplatz hat) die Möglichkeit genommen, seine Wohnung in die Nähe der Arbeitsstelle zu verlegen. Die natürliche Wirkung dieses Zustandes ist, daß die Bauarbeiter in der Regel erhebliche Lauf- und Fahrzeiten aufwenden müssen, um an die Arbeitsstelle, bezw. zu ihrer Wohnung zu gelangen.“

[3]) Vgl. Tabelle 17.

werbe nicht rechtfertigen. Erhält der Saisonarbeiter für die Zeit seiner beruflichen Arbeitslosigkeit eine Unterstützung, kann auch von ihm mit Recht verlangt werden, daß er seine Arbeitspflicht ebensogut der Wirtschaft gegenüber erfüllt wie jeder andere Arbeiter. Interessant sind die Ausführungen der österreichischen Bauzeitung, die sich gegen diesen Widersinn wenden.[1])

Der vorliegende Entwurf eines Arbeitszeitschutzgesetzes trägt dem Saisoncharakter in etwa mehr Rechnung. So sind die Ausholungsmöglichkeiten von Ausfalltagen nach den Bestimmungen des § 10 Ziff. 6 in weitgehenderer Weise gegeben:

§ 10, Ziff. 6. „Ist infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einem Betriebe oder Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen, so darf sie bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag binnen einem Monat, bei einem Ausfall von mehr als einem Arbeitstag binnen drei Monaten, und bei einer Woche binnen sechs Monaten nach dem Ausfall nachgeholt werden."

Ferner bestimmt § 10, Ziff. 7:

Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahr nicht überschritten wird. Voraussetzung hierfür jedoch ist, daß die Aufstellung eines derartigen Verteilungsplanes durch Tarifvertrag, Arbeitsordnung oder sonstige Betriebsvereinbarungen folgen muß.

Der Schwerpunkt der Entscheidung über eine der Saison angepaßte Verteilung der Arbeitszeit liegt also nach wie vor in den Tarifverhandlungen. Die Arbeitszeitverhandlungen im Baugewerbe haben gezeigt, daß die Arbeitszeitfrage hier mehr oder weniger Geldfrage wird. Das Scheitern der Tarifverhandlungen über eine Arbeitszeitverteilung bringt auf Grund des Gesetzes die gesetzliche Arbeitszeit und den schematischen Achtstundentag. Das Gesetz muß hier entschieden stärker den ausgesprochenen Bedürfnissen der Saisonberufe Rechnung tragen dadurch, daß eine ähnliche Regelung wie in

[1]) Österreichische Bauzeitung Nr. 15. 1926. S. 263. „Wenn das Baugewerbe in der am 28. März 1926 gefaßten Resolution die Beseitigung des schematischen Achtstundentages für den von Wind und Wetter abhängigen Saisonbetrieb gefordert hat, so muß darauf hingewiesen werden, daß das Washingtoner Abkommen den Saisongewerben eine Ausnahme zugestanden hat und wird in einigen Ländern der Ausfall der Arbeit während der Wintermonate während der Saison wenigstens teilweise, ohne Mehrbelastung der Baukosten eingebracht . . . und zählt das „reiche" Österreich zu den wenigen Wirtschaftseinheiten, die sich den Luxus einer Jahresarbeitszeit von höchstens 1900 Stunden im Baugewerbe leisten und den Maurer für 2—5 Monate zum Staatsrentner machen. Zu den Vorkämpfern dieses Gesetzes (des schematischen Achtstundentages), welches die Frage der Arbeitszeit nur durch die Parteibrille betrachtet hat, ohne zu bedenken, daß diese Frage ein Produktionsproblem par excellence ist, zählen unsere Bauarbeiter, der überragend hohe Löhne aus einer Zeit stammen, in der an eine staatliche Versorgung in den Wintermonaten noch nicht gedacht wurde."

der Landwirtschaft eingeführt wird. Das Gesetz müßte die Bestimmung enthalten, daß für die Saisonberufe auch durch eine Verordnung eine andere Verteilung der Arbeitszeit durchgeführt werden kann.

Optimalarbeitszeit.

In einer besonderen Verordnung wäre für jedes Gewerbe ein solcher Verteilungsplan aufzustellen, der den Saisonerfordernissen weitgehend Rechnung trägt. Diese gesetzliche Verteilung würde dann Platz greifen, wenn eine tarifvertragliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt würde. Im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitverteilung könnte die tarifliche Vereinbarung Beschränkungen vornehmen, wie es heute in der Landwirtschaft tatsächlich der Fall ist. Die landwirtschaftlichen Tarifverträge verbrauchen bei weitem nicht das gesetzlich zulässige Jahrespensum. Im Gewerbe müßte eine entsprechende Regelung zu dem gleichen Ergebnis führen, daß tariflich das Jahrespensum nicht voll beansprucht würde. Im Baugewerbe wäre ein Schema in dieser Form vorzuschlagen:

Die Arbeitszeit darf vorbehaltlich notwendiger Überstunden betragen

in 5 Monaten (Mai—Sept.)	a)	25 Tage	9,0 Std. =	1 125 Std.
in 4 Monaten (Okt. Nov. März Apr.)	a)	25 Tage	8,5 Std. =	850 Std.
in 3 Monaten (Dez. Jan. Febr.)	a)	25 Tage	8 Std. =	600 Std.
			insgesamt	2 575 Std.
			minus 175 Ausfallstunden	175 Std.
			durchschnittlich normale Jahresarbeitszeit	2 400 Std.

Der Verfasser stützt sich hier auf die tariflichen Vereinbarungen der Vorkriegszeit und auf gefällte Schiedssprüche und Einigungsvorschläge (Seite 109/10). Die Aufstellung gibt lediglich den Rahmen, innerhalb der einer tarifl. Vereinbarung keine Schranken gesetzt ist. Bei mangelnder tarifl. Vereinbarung würden die vorgesehenen Zeiten subsidiär Platz greifen. Der Rahmen von 9 Stunden in der Hochsaison kann nicht als zu hoch angesehen werden, da auch das Arbeitszeitnotgesetz der täglichen Arbeitszeit eine Grenze mit 10 Stunden zieht. Es ist nicht erforderlich, daß innerhalb des Rahmen der Ausfall in seiner vollen Höhe von etwa 250—300 Stunden verrechnet wird, da auch während der Saison zum Teil die Möglichkeit zur Aufholung von ausgefallenen Stunden innerhalb einer Doppelwoche besteht. Ein solches Schema dürfte den Saisonbedürfnissen entgegenkommen und Rechnung tragen.

Ein Überstundenzuschlag kommt grundsätzlich für die täglich über 8 Stunden im Rahmen des Verteilungsplanes geleisteten Stunden gesetzlich nicht in Frage, da es sich um die normale Arbeitszeit in einer ungleichmäßigen Verteilung handelt. Tariflich wäre eine andere Vereinbarung zulässig.

Eine solche Regelung steht durchaus in Einklang mit dem Washingtoner Abkommen und den Entwurf des Schutzgesetzes. Sie trägt ferner den Forderungen der Saisongewerbe voll Rechnung und kann für die Beseitigung von Arbeitszeitkämpfen nur von Vorteil sein.

Die Arbeitszeit der Angestellten kann an der Arbeitsstelle nicht von der der Arbeiter getrennt behandelt werden, sondern ihre Arbeitszeit fällt hier mit der Arbeitszeit der Arbeitnehmer zusammen. Eine solche Bestimmung enthält auch der R. T. V. für Poliere und Hilfspoliere, sowie Schacht- und Unterschachtmeister.

Für Büroangestellte, technische und kaufmännische Angestellte, ist wegen ihrer kontinuierlichen Beschäftigung eine Saisonarbeitszeit nicht erforderlich. Bei starker Arbeitshäufung ist die Leistung von Mehrarbeit vorgesehen. Auf der Baustelle ist es aber nicht möglich, für sie eine andere Arbeitszeitregelung wie für die Bauarbeiter durchzuführen. Daher trägt der Tarifvertrag dieser Forderung nach einer elastischen Regelung durch die Bestimmung Rechnung, daß die Arbeitszeit der technischen Angestellten auf der Baustelle mit denen der Poliere zusammenfällt.

In der Ziegelei gibt es keine Angestellte, wie im Baugewerbe es die Poliere und Schachtmeister sind. Entsprechende Aufgaben erfüllt der Ziegelmeister. Für ihn gelten dieselben Arbeitszeitbestimmungen wie für den Ziegelarbeiter.

Die landwirtschaftlichen Angestellten oder Gutsbeamte haben keine gesetzliche Arbeitszeitregelung. Die Tarifverträge enthalten über die Arbeitszeit nichts oder sehr wenig, meist die Formel, die Arbeitszeit bleibt wie bisher, d. h. es wird je nach Bedarf lange gearbeitet.

Die Ferienfrage.

Eng verknüpft mit der Arbeitszeitfrage ist die Gewährung von Ferien für Saisonarbeiter. Bei den Verhandlungen des Reichstarifvertrages im Baugewerbe hat die Ferienfrage neben der Arbeitszeit einen der Hauptstreitpunkte gebildet. Die Arbeitgeber haben stets die Auffassung vertreten, daß es widersinnig ist, Ferien in Saisonberufen zu gewähren. Es ist in unsäglichen Verhandlungen zum Ausdruck gebracht worden, daß Ferien in einem Saisongewerbe, in welchem durch Witterungsverhältnisse zahlreiche Arbeitsunterbrechungen verursacht werden, ein Unding sind.

Die Arbeitgeber des Baugewerbes haben bei der Verhandlung über den Reichstarifvertrag immer darauf hingewiesen, daß in einem Saisongewerbe wie das Baugewerbe Ferien nicht gewährt werden könnten. Die Arbeitnehmer ließen ihre Forderung auf Ferien mit dem Hinweis auf alle übrigen Gewerbe und Industriezweige nicht fallen und haben ihre Einführung erzwungen.

Für Saisonarbeiter liegt die Sache ohne weiteres klar. Der Saisonarbeiter hat im Jahre mehr Feiertage als er möchte und ist gern bereit, an den anderen Tagen auch zu arbeiten, wenn es nur möglich wäre. Er ist also sowieso schon gezwungen, Ferien zu machen und diese an sich naturgegebenen Feiertage, die nur wegen ihrer Unabwendbarkeit eingehalten werden, durch tarifliche Urlaubsbestimmungen zu vermehren, widerspricht jeder vernünftigen Erwägung. Für den Arbeiter im kontinuierlichen Betriebe ist es notwendig, in den einförmigen Gang des Arbeitsjahres eine Ausspannung und eine Zeit der Erholung hineinzubringen. Für die Saisonarbeiter hat die Natur selbst vorgesorgt und ihnen eine gewisse Anzahl von Tagen im Jahr auferlegt, um auszuspannen und sich zu erholen.

Der Saisonarbeiter erhält damit seinen Urlaub zwangsläufig unabhängig von seinem Willen und dem der Organisation. Gewährt der Tarifvertrag ihm außerhalb dieser Zeit noch einen Urlaubsanspruch, so erhält er zweimal im Jahre Ferien. Dieser Auffassung, welche der Verfasser glaubt vertreten zu können, könnte entgegengehalten werden, daß der Saisonlohn für die Ruhezeit nicht ausreichend sei. Die Berechtigung dieses Einwurfes ist ebenfalls Auffassungssache über die Auskömmlichkeit des Saisonlohnes, die auf einem ganz anderen Gebiete liegt, worauf unten näher eingegangen wird. Der Urlaub wird nun durch den Vertrag nicht in die stille Jahreszeit verlegt, wo er eigentlich am gegebensten wäre, sondern in die schöne Zeit der Saison. Werden die Ferien in den arbeitsstillen Winter gelegt, kann leicht der Fall eintreten, daß Ferien mit Feiertagen wegen Witterungsstörungen zusammenfallen. An diesem Tage würden dem Arbeiter zwei Einnahmequellen offenstehen. Erstens hat er für die Ausfalltage während der Saison den höheren Lohn bezogen, von dessen Überschuß er jetzt lebt oder leben soll, zweitens bekommt er seinen Lohn weitergezahlt für seine Urlaubstage.

Hier ist zwar der Arbeitnehmer nicht ungerechtfertigt bereichert, aber die Tatsache wirkt insofern eigenartig, als es nicht Zweck und Aufgabe des Urlaubsanspruches ist, dem Arbeiter größere vermögensrechtliche Vorteile zu verschaffen.

Die Bauarbeitergewerkschaften forderten in ihrem Vorschlage zum R. T. V., daß die Ferien in die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres fallen sollten. Die Folge wird sein, daß die

Belegschaft vermehrt werden muß, um dieselben Arbeiten fertigzustellen. Bei der Annahme eines Urlaubsanspruches von drei Tagen muß bei gleichmäßiger Verteilung über ein Jahr hin die Belegschaft um 1/52 : 2 = 1/104 vermehrt werden. Beschränkt sich der Urlaubsanspruch auf 6 Monate, so ist eine Vermehrung um 1/52 notwendig, also fast um 2 Prozent. Daß eine Zusammendrängung der Urlaubstage tatsächlich auf wenige Sommermonate erfolgt, beweist die Statistik eines Unternehmens der Berliner Metallindustrie.[1]) Eine Zusammendrängung auf 2—3 Monate müßte dann zur Folge haben, daß die Belegschaft um etwa 4 Prozent verstärkt werden müßte.

Eine derartig notwendige Verstärkung würde sich in den Saisongewerben besonders stark auswirken und scharf bemerkbar machen, weil in der Saison fast regelmäßig ein Mangel an Facharbeitern herrscht, wie schon oben unter dem Arbeitsmarktproblem ausgeführt ist. Die notwendig verstärkte Einstellung ist angesichts des Arbeitermangels überhaupt nicht möglich, oder wird ihre Wirkung in den schärfsten Formen zeigen. Dieselben Arbeiter aber, die im Laufe der Saison durch die erhöhte Einstellung in den Saisonberuf gekommen sind, belasten am Schluß der Saison in höherem Maße wieder den Arbeitsmarkt, als sonst der Fall gewesen wäre. Diese Ausführungen zeigen die Zweischneidigkeit der Feriengewährung an Saisonarbeiter, der Arbeitermangel im Sommer und die Arbeitslosigkeit im Winter.

Da aber die arbeitsmarktpolitische Lage und die betriebstechnische Notwendigkeit den Arbeitgeber zwingt, den Urlaub möglichst in die Wintermonate zu verschieben und der Arbeitnehmer an sich ein großes Interesse daran hat, die Saison durchzuarbeiten und den Urlaub im Anschluß an die Saison zu nehmen, ist in zahlreichen Tarifverträgen der Ziegelindustrie ausdrücklich die Vereinbarung getroffen, daß der nicht in Anspruch genommene Urlaub am Ende der Saison vergütet wird. Die Umwandlung des Urlaubsanspruches in einen vermögensrechtlichen Anspruch ist an sich rechtlich nicht zulässig, da der Urlaub dem Arbeiter keine vermögensrechtlichen Vorteile verschaffen, sondern der Wiederherstellung der Arbeitskraft und seiner Erholung dienen soll.[2])

---

[1]) „Der Arbeitgeber" 1926. Nr. 18. S. 388. Beurlaubungen und Fehlstunden nach statistischen Aufzeichnungen. Walter Bolz. „. . . . Die Betriebe müssen froh sein, wenn sie die Beurlaubungen in den Sommermonaten Mai bis Sept. einigermaßen auseinanderziehen können. Trotzdem eine solche Verteilung auf etwa 5 Monate möglich wird, sind die Spitzen, die sich in den Hauptmonaten Juni und Juli zusammendrängen, außerordentlich hoch. Statt der 120 Arbeiter des Jahresdurchschnitts sind in diesen Monaten 400—500 Arbeiter, also fast 1/20 der Belegschaft täglich in Urlaub".

[2]) Urteil des Gewerbegerichtes Dortmund. 6. März 1923.

Führt die Eigenart des Saisonberufes zu der Notwendigkeit, den Urlaub am Schluß der Saison zu vergüten und damit den Urlaubanspruch in eine Geldforderung umzuwandeln, dann bedeutet die Gewährung von Ferien, oder klarer gesagt ihre Bezahlung, nichts anderes als eine indirekte Lohnerhöhung. Der eigentliche Zweck der Ferien wird dadurch nicht erreicht, sondern verhindert. Kann die Gewährung von Ferien in Saisonberufen ihren Zweck nicht erfüllen, ist auch ihre Einrichtung widersinnig und aus diesem Grunde schon abzulehnen.

Würde es möglich sein, die ganzen grundsätzlichen Einwände beiseite zu schieben, so stehen von technischer Seite der Durchführbarkeit von Ferien in Saisonberufen große Schwierigkeiten entgegen.

In kontinuierlichen Betrieben ist durchschnittlich immer die gleiche Anzahl Arbeiter das Jahr hindurch beschäftigt und so erfolgt eine gleichmäßige Belastung aller Betriebe. Das ist in den Saisonberufen nicht der Fall. Während die kleineren Betriebe ihre Arbeiter bis auf eine kurze Zeit fast das ganze Jahr hindurch beschäftigen, arbeiten die großen Betriebe mit der Hauptmasse ihrer Belegschaft nur in der Saison. Daraus folgt, daß die Belastung für den einen Teil der Betriebe mit Lohnzahlungen für den Urlaub höher ist, was sich in der Konkurrenzfähigkeit auswirken muß. Da die Gewährung von Ferien an die Voraussetzung einer bestimmten Beschäftigungszeit gebunden ist, sind bei der Vorschrift einer langen Wartezeit oder Beschäftigungsdauer die kleineren Unternehmen verhältnismäßig am stärksten belastet und geraten den größeren gegenüber in eine schlechtere Stellung. Im Falle einer kurzen Wartezeit oder im Idealfall, den die Gewerkschaften zu verwirklichen streben, wo die Ferien unabhängig von der Beschäftigungsdauer jeweils gewährt werden, sind die großen Betriebe am stärksten belastet uud benachteiligt. Die besonderen Verhältnisse der Saisonbetriebe, die eine verschieden starke Belastung durch bie Ferienbezahlung herbeiführen, gestatten nicht, infolge der Konkurrenz der Unternehmer, den unproduktiven Lohnanteil auf den Abnehmer und Konsumenten abzuwälzen, wie es den kontinuierlichen Industriebetrieben bei ihrer relativ gleichen Belastung ohne Furcht vor der Konkurrenz möglich ist.

Bei dieser Lagerung der Umstände ist eine Ausgleichsmöglichkeit zwischen den einzelnen Unternehmungen zu schaffen erwogen worden. Die Lösung ist in der Form von Ferienausgleichskassen gegeben. Hierfür sind verschiedene Vorschläge gemacht worden: einmal, die Gewerkschaften mit der Führung der Ausgleichskassen zu betrauen, zweitens nach österreichischem Vorbild den Arbeitgeberverbänden die Verwaltung der Kassen zu übertragen. Von den Kassen werden in

Prozenten der Lohnsumme die Beiträge erhoben und die Auszahlungen an die Arbeiter vorgenommen.

Wenn auch die Übertragung der Verwaltung der Kassen auf die Gewerkschaften diesen ein gewisses Verantwortungsbewußtsein auferlegen würde, was bei ihren Forderungen auf Ferien sich günstig auswirken müßte, so ist doch zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Arbeiter auch heute noch nicht organisiert ist. Die Verwaltung der Kassen übernähmen daher am besten die Arbeitgeberverbände durch Einführung eines Klebemarkensystems nach österreichischem Vorbild. [1])

Zu beachten ist aber stets, daß die Durchführung von Ferien in Saisonberufen technisch gesehen sehr schwierig ist, und einen Verwaltungsapparat erfordert, der gewaltige Kosten verschlingen würde. Ob unter diesen Umständen und im Hinblick auf die grundsätzlichen Einwände eine Feriengewährung in Saisonbetrieben überhaupt noch zu rechtfertigen und zu befürworten ist, muß entschieden verneint werden.

Für die Auffassung des Verfassers spricht, daß selbst unter den Gewerkschaften in dieser Richtung keine Übereinstimmung besteht. Wenigstens sind die christl. Gewerkschaften Luxemburgs anderer Ansicht als die deutschen Arbeitnehmerorganisationen. [2])

Daß die Gewerkschaften in Deutschland den obigen Ausführungen nicht folgen und von solchen Gedankengängen sich nicht leiten lassen, zeigen die Ferienbestimmungen in den verschiedenen Tarifverträgen, die die Organisationen der Arbeitnehmer gegen den Willen der Arbeitgeber durchzusetzen vermochten.

Nach dem R. T. V. für das Baugewerbe von 1927 (§ 10) erhält jeder Arbeiter, wenn er eine Wartezeit von 40 Wochen zurückgelegt hat, einen Anspruch auf Urlaub von 3 Werktagen im Jahre 1927, von 4 Werktagen im Jahre 1928, gleichgültig zu welcher Zeit. Die Forderungen der Gewerkschaften bei den Verhandlungen gingen weit darüber hinaus. [3])

---

[1]) Bauarbeiter-Kollektivvertrag für Wien. 1926/27.

[2]) „Sozialer Fortschritt". Organ d. Allg. Luxemburger christl. Arbeiterbundes 1926, Nr. 10, S. 2. „.... Und wie will man auf Saisonarbeiter die Bestimmung anwenden, die wir vorgeschlagen haben, daß der Urlaub ganz oder teilweise in die schöne Jahreszeit fallen muß? Daß etwa Bauarbeiter, Dachdecker, Maurer feiern sollen bei dem Wetter, das sie für ihre Arbeit gebrauchen und mit Ungeduld herbeigesehnt haben? — Kurz, die Verhältnisse sind für die Saisonarbeiter derart verschieden von denen der, die für die übrige Arbeiterschaft maßgebend sind, daß es eine Torheit wäre, sie einzubegreifen in ein Allgemeines Gesetz über Arbeiterurlaub."

[3]) Arbeitnehmervorschlag zum Reichstarifvertrag.

2) „Alle mindestens 20 Wochen im Baugewerbe beschäftigten Ar-
Fortsetzung der Fußnote [3]) auf S. 121.]

Auch im Baunebengewerbe waren vor dem Kriege Ferien nicht bekannt, heute bestimmt der R. T. V. für das deutsche Malergewerbe (§ 8) „Nach vollendeter einjähriger Beschäftigung in einem Betriebe hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich 3 Werktagen. Der Urlaub ist in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu gewähren.“ Im R. T. V. für das deutsche Dachdeckerhandwerk 1926/27 bestimmt § 11: „Jeder Arbeitnehmer erwirbt sich während der Gültigkeitsdauer dieses Tarifes in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber mit jeder Ableistung von neunzig hintereinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf einen Tag Urlaub.“

In der Zigelei gibt es keinen Reichstarifvertrag. Es sind daher die Ferien in den einzelnen Bezirkstarifverträgen verschieden geregelt. Die Ziegelei hat der Saisoneigenart ihres Berufes etwas besser Rechnung getragen, als sie den Unterschied zwischen Kampagnearbeiter und dauernd beschäftigten Arbeiter macht. Diese Unterscheidung wäre noch mehr berechtigt, wenn auch bei den Löhnen diese Unterscheidung gemacht würde, sodaß Jahresarbeiter nicht den hohen Saisonlohn mit dem Zuschlag für die Ausfalltage erhalten würden. Die Länge der Ferien und ihre Abstufung ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden.[1])

Die Arbeitgeber in der Ziegelei versuchen ebenfalls die Ferien als mit einem Saisongewerbe unvereinbar zu beseitigen. Die Verhandlungen über die Urlaubsgewährung im Rheinisch-Westfälischen Ziegeleitarif gestalteten sich besonders schwierig, da die Arbeitnehmervertreter sich mit aller Entschiedenheit gegen die Beseitigung des Urlaubs für Kampagnearbeiter wandten. Trotzdem wurde in der Urlaubsfrage ein Abbau erreicht.

Die Landwirtschaft gewährt nur ihren ständig beschäftigten Arbeitern, die ein ganzes Jahr im Dienst tätig sind, einen Urlaub. Doch auch in der Entlohnung werden die ständigen Arbeiter anders behandelt als die reinen Saisonarbeiter. Der Urlaub für die landwirtschaftlichen Arbeiter wird in den bezirklichen Tarifen geregelt. Die Länge und die Abstufung ist auch hier sehr verschiedenartig.[2]) Mit ihrer Ferienregelung hat die Landwirtschaft sich ihrem Saisoncharakter besser angepaßt.

Fortsetzung der Fußnote von S. 120.
beiter haben Anspruch auf 6 Tage Ferien. Bei 30wöchiger Arbeitsdauer in demselben Unternehmen erhöht sich der Ferienanspruch auf 8, bei 35wöchiger Arbeitsdauer ebenfalls in demselben Unternehmen auf 9 aufeinanderfolgende Arbeitstage.“

[1]) Eine Zusammenstellung der Urlaubsbestimmungen enthält Tabelle 18.

[2]) Eine Zusammenstellung der Urlaubsbestimmungen enthält Tabelle 19.

Die Angestellten sind nicht als Saisonarbeiter zu betrachten. Folglich kann einer Gewährung von Ferien an dieselben kein Einwand aus dem Saisoncharakter der Arbeit entgegengestellt werden. In den Tarifverhandlungen der Angestellten hat daher das Ferienproblem nicht die grundsätzliche Bedeutung gespielt wie bei den Arbeitertarifen. Der Urlaub bestimmt sich bei den kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe nach der Betriebszugehörigkeit und dem Alter [1])

Im Baugewerbe sind auch die Poliere und Schachtmeister als Angestellte zu betrachten. Auf Grund ihrer Angestellteneigenschaft allein ihnen Ferien zu gewähren, ließe sich nicht rechtfertigen, weil sie doch in ihrer Beschäftigung in der Saison und der Witterung genau so abhängig sind wie die Bauarbeiter. Zu berücksichtigen ist aber ihre besondere Stellung im Betriebe, das Vertrauensverhältnis dem Unternehmer gegenüber, auf Grund dessen sie als dauernd Beschäftigte angesehen werden können. Der Polier und Schachtmeister wechselt bei weitem nicht so oft seinen Arbeitgeber, sondern sucht in dem Unternehmen sich eine Lebensstellung zu sichern. Der Unternehmer versucht nach Möglichkeit seine Poliere und Schachtmeister auch im Winter zu beschäftigen und durchzuschleppen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet läßt sich eine Gewährung von Ferien an Poliere und Schachtmeister rechtfertigen und in diesem Sinne ist ja auch die Bemessung des Urlaubs aufgebaut, der sich mit jedem vollen Beschäftigungsjahr bei dem Unternehmer vermehrt. [2])

Eine dem Polier entsprechende Stellung nimmt der Ziegelmeister ein. Soweit er ebenfalls dauernd in demselben Betriebe beschäftigt ist, erhält er auch seinen entsprechenden Urlaub. [3])

Die Anstellungszeit eines Gutsbeamten oder landwirtschaftlichen Angestellten umfaßt gewöhnlich mehr als ein Jahr und dauert oft jahrelang. Daher können ihnen mit Recht Ferien gewährt werden, wie es auch geschieht. Die Ferienregelung ist auch hier nicht einheitlich, sondern in den verschiedenen Landesteilen anders gestaltet. [4])

Die Arbeitszeit in ausländischen Saisongewerben.

Es ist an sich zwecklos, einen Vergleich über die Arbeitszeit mit anderen Volkswirtschaften anzustellen, weil die Arbeitszeitleistung in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist. Selbst in der deut-

---

[1]) Bezirkstarifvertrag f. d. Rhein. Westf. Industriebezirk v. 7. 4. 14.

[2]) R. T. V. für Schachtmeister und Unterschachtmeister im Baugewerbe 1923-25.

[3]) Tarifvertrag der Ziegelmeister 1922 (Rheinland-Westfalen).

[4]) Tarifvertrag f. landwirtschaftl. Angestellte, Bayern vom 17. März 1922, Schlesien vom 1. Mai 1925, Freistaat Sachsen vom 18. Dez. 1919.

schen Volkswirtschaft ist ein Unterschied in der Leistungsfähigkeit der Arbeiter in den verschiedenen Gegenden festzustellen, wie Lujo Brentano auf dem Internationalen Kongreß für Sozialpolitik in Prag ausführte. [1])

Eine schematische gleiche Arbeitszeit ist aus diesem Grunde der Verschiedenheit der Arbeitsproduktivität eine unberechtigte Forderung und ebenso ist es unzulässig, die Arbeitszeit in ausländischen Saisonberufen vergleichsweise heranzuziehen und die gleiche Arbeitszeit für das Inland zu fordern. Es ist unberechtigt, sich auf die Arbeitszeit des englischen Bauarbeiters zu beziehen, der in den Wochen der Saison nicht mehr als 46,5 im Winter nur 44 Stunden wöchentlich arbeitet. [2]) Die Ausnutzung der Arbeitszeit im englischen Baugewerbe ist eben eine intensivere. [3])

Es ist daher fruchtlos, die Dauer der Arbeitszeit der Saisonindustrien in den einzelnen Ländern miteinander zu vergleichen, viel wissenswerter und bedeutsamer ist, wie das Ausland bei der gesetzlichen Regelung der Eigenart der Saisonberufe Rechnung getragen hat.

In Rußland ist auf ausdrückliche Anordnung der Sowjetbehörden für die Bauarbeiter ein zehnstündiger Arbeitstag festgesetzt worden ohne eine besondere Vergütung der Überstunden, die sonst das Gesetz vorschreibt. [3]) Die längere Arbeitszeit begründen die russischen Gewerkschaften selbst mit dem starken Saisoncharakter des Baugewerbes. [4])

---

[1]) Gesch. Bericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1923/24, Berlin 1925. S. 284.

[2]) National Joint Concil for the building industriy 1926. National working rules S. 22.

[3]) „Vorwärts“ 1926. 26. Februar Nr. 96. „. . . . daß in Leningrad von den Sowjetbehörden der Befehl herausgegeben worden ist, einen zehnstündigen Arbeitstag für die Bauarbeiter festzusetzen, wobei die Überstunden nicht in der anderthalbfachen Höhe — wie das Gesetz es erfordert — sondern nach dem gewöhnlichen Tarif bezahlt werden.“ (Zitiert nach dem Trud, dem offiziellen Organ der russischen Gewerkschaften).

[4]) „Die Bauwelt“ Nr. 39. 1925. S. 946, „Das Mitglied der Rußland-Delegation, Tonn, berichtet in der kommunistischen Hamburger Volkszeitung: . . . . Nach unserer Rückkehr nach Moskau hatten wir eine Besprechung mit den Gewerkschaften. Wir stellten neben verschiedenen Fragen besonders drei: „3. Warum arbeiten die Bauarbeiter im Ural von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang? — — „Die Bauarbeiten im Ural sind Saisonarbeiten. Die Bauzeit dauert 3—4 Monate. Die Wohnverhältnisse sind noch sehr schlecht. Die Bauarbeiter sind im übrigen noch Bauern. Um nun diese schlechten Wohnverhältnisse schnell zu beseitigen, müssen also diese Bauarbeiter in der kurzen Bausaison natürlich länger arbeiten.“

Das Schwedische Arbeitszeitgesetz vom 22. Juni 1923 ermöglicht eine Verteilung der regelmäßigen 8stündigen Arbeitszeit für solche Arbeiten, die in ihrer Ausführung von der Jahreszeit und vom Wetter abhängig sind, sofern die durchschnittliche auf einen bestimmten von der Behörde festzusetzenden Zeitraum berechnete wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht übersteigt. Die Genehmigung erteilt der Arbeiterrat, der aus unparteiischen Beamten und aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt ist. Durch ihn wird auch die Abgrenzung des Zeitraumes für die Verteilung festgesetzt.[1])

Das italienische Arbeitszeitgesetz läßt für die Landwirtschaft, das Baugewerbe und die Ziegelei eine derartige Verteilung der Arbeit zu, daß auf den Durchschnitt eines Kalenderjahres umgerechnet, die 48 Stundenwoche und täglich 10 Stunden nicht überschritten werden. Eine solche Vereinbarung bedarf des Sichtvermerks der Behörde, die auch noch über 10 Stunden täglich hinaus Überstunden zulassen kann.[2])

Die Arbeitszeitregelung in Belgien läßt die Zugrundelegung eines längeren Zeitraumes als die Woche für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit zu. Nach Erklärungen des belgischen Arbeitsministers im Senat arbeiten alle Saisonindustrien 9—10 Stunden täglich, gegebenenfalls sogar 11 Stunden.[3])

Das französische Arbeitszeitgesetz ist an sich sehr unübersichtlich. Die allgemeinen Grundsätze sind in einem Rahmengesetz geregelt. Die Arbeitszeiten für die verschiedenen Berufe sind in besonderen Verordnungen gesetzlich festgelegt. So ist auch für das Baugewerbe eine besondere Verordnung ergangen, durch die eine längere Arbeitszeit als 8 Stunden zugelassen wird, um den durch schlechtes Wetter bedingten Ausfall wieder einzubringen.[4])

Der kurze Überblick zeigt schon, daß in diesen Ländern auch dem Saisongewerbe Rechnung getragen ist und eine Ausholungsmöglichkeit der Ausfallstunden gegeben ist.

Im Ausland sind die Ferienbestimmungen für Saisonarbeiter in den Tarifverträgen selten. Die beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Dauer der Ferien und die erforderliche Beschäftigungsdauer.[5]) Für Deutschland fehlte noch das Baugewerbe, das nach 40wöchiger Beschäftigung 3 Tage Ferien gewährt. In den Tarifverträgen des Auslandes hat man in den Urlaubsbestimmungen dem Saisoncharakter besser Rechnung getragen.

---

1) Reichs-Arb.Bl. Sonderheft 37 S. 116 der Arbeitgeber Nr 23. S. 496. 1926.

2) ebenda Nr. 21, S. 449. 1926.

3) ebenda Nr. 19, S. 398. 1926.

4) Reichsarbeitsblatt Sonderheft 37, S. 104.

5) vergl. Tabelle 20.

In den Ländern mit gesetzlicher Ferienregelung bestehen größtenteils für Saisonarbeiter keine besonderen Vorschriften; doch ist die Voraussetzung für den Ferienanspruch an eine so lange Beschäftigungsdauer gebunden, die von dem Saisonarbeiter in der Regel nicht erfüllt wird.[1])

Polen schließt allerdings ausdrücklich den Ferienanspruch für Arbeiter in Saisonunternehmen aus, die weniger als 10 Monate im Jahre arbeiten. In Rußland ist den Saisonarbeitern überhaupt kein Urlaub noch eine entsprechende Kompensation gewährt, der sonst allen Arbeitern zusteht.[2])

Das internationale Arbeitsabkommen.

Auch das internationale Arbeitszeitrecht hat und mußte, wenn es sich nicht mit den wirtschaftlichen Tatsachen in Widerspruch setzen wollte, bei der internationalen Arbeitszeitregelung auf die Saisonarbeit gebührend Rücksicht nehmen und ihrer Eigenart Rechnung tragen. Diese Notwendigkeit ist im erforderlichen Maße berücksichtigt worden. Schon im Versailler Vertrag wird im Teil 8 Abs. 2 Art. 427 anerkannt, daß die Verschiedenheit des Klimas die Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen erschwert.

In derselben Erwägung tragen auch die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens, das im Art. 2 grundsätzlich den 8Stundentag und die 48Stundenwoche proklamiert, im Art. 5 dem Saisoncharakter Rechnung und erlauben: „In Ausnahmefällen, in welchen die in Art. 2 festgesetzte Arbeitszeit als undurchführbar erkannt werden sollte, aber einzig nur in diesen Fällen, kann durch Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter die tägliche Arbeitszeit durch einen für einen längeren Zeitraum aufgestellten Plan geregelt werden, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Regierung, der sie vorzulegen sind, zu Verordnungen erhoben sind. Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden in der Woche übersteigen."

Undurchführbar ist die Festlegung des Achtstundentages in den Saisonberufen. Dies hat einwandfrei die Londoner Konferenz der Arbeitsminister im März 1926 bestätigt. Die Erklärung lautet: „Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bestimmungen des Art. 5 auf das Baugewerbe angewendet werden können."

Wenn für das Baugewerbe die Ausnahmebestimmung des Art. 5 als anwendbar erklärt ist, so kann dies nur mit Rücksicht auf den

---

[1]) vergl. Tabelle 20.

[2]) Mitteilungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Nr. 16 vom 28. August 1926. Auslandsbeilage S. 10.

Saisoncharakter desselben geschehen sein. Dann aber steht nichts im Wege, mit demselben Recht jedes Saisongewerbe den gleichen Ausnahmebestimmungen zu unterstellen, was auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten entspricht. Die Erklärung der Londoner Konferenz hat dem Baugewerbe gleichzeitig die internationale Anerkennung als Saisongewerbe gebracht und eine Regelung der Arbeitszeit im Sinne der obigen Ausführungen einer längeren Saisonarbeitszeit kann ohne Verstoß im Rahmen des geltenden internationalen Arbeitszeitrechtes erfolgen.

b) Kündigung, Entlassung und Stillegung in Saisongewerben.

Bildeten bei den Tarifverhandlungen die Arbeitszeit und Feriengewährung die Hauptstreitpunkte mit, so entsteht ein großer Teil der Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsvertrag über die Einhaltung der Bestimmungen für die Entlassung und Kündigung. Sie geben in vielen Fällen zu gerichtl. Klagen Anlaß. Auch in diesen Streitpunkten verlangen die Saisonberufe eine Sonderbehandlung.

Der Unternehmer war vor dem Kriege unumschränkter Herr in seinem Betriebe. Nach dem Kriege wurde die absolute Betriebsmonarchie, wie man zu sagen pflegt, in eine konstitutionelle umgewandelt. Das zeigt sich in der Einstellung und Entlassung von Arbeitern, wo den Betriebsräten ein Mitwirkungsrecht gegeben ist.

Das aber die Einstellungen und Entlassungen größeren Umfanges in Saisonbetrieben nicht von der Billigung der Betriebsräte abhängig gemacht werden können, ist ebenso einleuchtend wie notwendig. Denn die Erweiterung und Beschränkung der Arbeiterschaft hängt hier weniger von dem Willen des Unternehmers ab, als von naturgegebenen Bedingungen, die die Eigenart des Betriebes bestimmen. Daher hat der Reichsarbeitsminister sich mit Recht dafür ausgesprochen, daß Saisonbetriebe nicht unter dem § 74 B. R. G. fallen, der bestimmt, daß bei Einstellung und Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern infolge von Erweiterung, Einschränkung und Stillegung des Betriebes der Arbeitgeber sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen hat. [1])

---

[1]) Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 2. Mai 1925. R. A. Bl. a. T. S. 54. „Die regelmäßige Erweiterung und Einschränkung der Saisonbetriebe fällt nach meiner Auffassung nicht unter § 74 B. R. G. Dieser will nur für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in denen nicht im regelmäßigen Verlauf der Wirtschaft, sondern auf Grund veränderter Wirtschaftsverhältnisse eine Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebes erfolgt."

Ebenso hatten die Demobilmachungsverordnungen bezüglich der Wiedereinstellung von Arbeitern und Angestellten auf die Eigenart der Saisonbetriebe Rücksicht genommen. Die V. O. über Entlassung und Einstellung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung begründet im § 11 eine Wiedereinstellungspflicht nicht für solche Unternehmen, wo die Durchführung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil nicht möglich ist. Bei Saisongewerben ist eine solche Durchführung aus der Besonderheit der betrieblichen Verhältnisse eine Unmöglichkeit. Selbst die Einstellungspflicht, die auf drei Monate ausgesprochen werden konnte, erstreckte sich nur soweit, als nicht infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes die Durchführung unmöglich war. [1]) (§ 17)

Wie die Einstellung, so konnte auch die Entlassung in Saisonbetrieben nicht in starre Normen gedrängt werden. Die Demobilmachungs-V. O. bestimmte, daß diejenigen Unternehmen, denen es durch die Verhältnisse des Betriebes nicht möglich war, die durch die Bestimmungen der V. O. vorgeschriebene Zahl von Arbeitern zu beschäftigen, die Arbeiterzahl ihrer Betriebe entsprechend einschränken könnten.

Kündigung.

Da die Saisonbetriebe in ihrer Beschäftigung im höchsten Maße von Witterungseinflüssen abhängig sind, ist auch eine Bindung an lange Kündigungsfristen nicht möglich. Die gesetzliche Kündigungsfrist, die bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung 14 Tage vorschreibt, wird bei der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist in Saisonberufen erheblich unterschritten.

Der Reichtarifvertrag für das Baugewerbe sieht überhaupt keine Kündigungsfrist vor. (§ 2 Ziff. 3) Die bezirklichen Tarifverträge bestimmen meist die eintägige Kündigungsfrist. (Bez. T. V. für Westdeutschland § 4). Diese kurze Kündigungsfrist ist allgemein üblich und zum Ortsgebrauch geworden, wie Gewerbegerichtsurteile bestätigen. [2]) [3])

Im Baunebengewerbe, Dachdecker- und Malergewerbe, ist ebenfalls von einer Kündigungsfrist abgesehen worden. [4]) [5])

---

[1]) V. O. über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftl. Demobilmachung. 12. Febr. 1920. R. G. Bl. S. 218.

[2]) „Das Rheinisch-Westfälische Baugewerbe" Nr. 34 S. 279. Urteil des Gewerbegerichtes Zeitz v. 7. 8. 1924.

[3]) ebenda Nr. 36 S. 298. Urteil des Gewerbegerichtes Essen vom 8. 9. 1924.

[4]) Reichstarifvertrag f. d. deutsche Dachdeckergewerbe 1920—21.

[5]) Reichstarifvertrag f. d. deutsche Malergewerbe 1910—13. u.1926/27.

Die Tarifverträge in der Ziegelei bestimmen gleichfalls die tägliche Kündigungsfrist zum Schlusse der Arbeitsschicht des folgenden Tages.[1])

In der Landwirtschaft ist die Kündigung verschieden. Sie richtet sich bei den Freiarbeitern nach dem B. G. B. § 611, d. h. nach der Lohnzahlung, sodaß auch hier die tägliche Kündigungsfrist gegeben ist und sich je nach der Lohnperiode verlängert.

Die Kündigungsfrist des ländlichen Gesindes hat eine stete Herabsetzung erfahren. Dieselbe betrug früher 1/2 Jahr und ist in den letzten Jahren auf 1/4 Jahr, vielfach sogar auf 6 Wochen herabgegangen. Statt der Jahresentlöhnung ist ferner in den Industriebezirken die Monats- und Wochenentlöhnung getreten, weil die Landwirtschaft nicht das ganze Jahr Beschäftigung gewähren kann.[2])

Die Arbeitnehmer sind natürlich bestrebt, längere Kündigungsfristen zu erhalten. Der Abschluß von langfristigen Verträgen wird gefordert und empfohlen. Auf seinem 3. Verbandstag vertritt der Zentralverband der Landarbeiter die Auffassung, daß der Abschluß von Jahresverträgen gefördert werden muß, um dem landwirtschaftlichen Arbeiter sein Arbeitsverhältnis auch für die arbeitsruhigen Zeiten des Jahres zu sichern. Ist das Arbeitsverhältnis nur lose und kann es zu jeder Zeit mit kurzer Frist gekündigt werden, dann besteht heute mehr denn je die Gefahr, daß im Winter die Arbeiter entlassen werden.[3])

Eine rationelle Betriebsführung wird aber den Arbeitsbedarf soweit als möglich einschränken und ihr Lohnkonto, wo es nur geht, entlasten. Je weiter die Rationalisierung vordringt, wird die Anziehung und Abstoßung der Arbeitskräfte den jeweiligen Betriebsbedürfnissen angepaßt und durch eine kurze Kündigungsfrist wird erst eine größere Anpassungsfähigkeit zu erreichen sein.

Auf Grund ihrer besonderen Stellung innerhalb des Betriebes nehmen auch die Angestellten bei der Kündigung eine Bevorzugung für sich in Anspruch. Bei den landwirtschaftlichen Angestellten bildet die Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluß des Kalenderjahres die Regel.

---

[1]) Tarifvertrag f. d. Ziegelei. Rheinland und Westfalen 15. April 1926. § 12.

[2]) Die ländliche Arbeiterfrage in Westfalen. P. Schlotter. Leipzig 1907. S. 114. „Die Kündigungsfrist, die früher 1/2 Jahr betrug, beträgt jetzt in den meisten Fällen nur noch 1/4 Jahr, ja vielfach nur noch 6 Wochen. Statt der Jahreslöhnung ist ferner in den Industriekreisen schon die Wochenlöhnung getreten, weil man nicht mehr imstande war, die Leute ein ganzes Jahr lang auf dem Hofe zu halten.“

[3]) Die Lohn- und Tarifpolitik des Zentralverbandes der Landarbeiter. Max Hofer, Berlin 1926, S. 31.

Im Baugewerbe gelten bei den kaufmännischen und technischen Angestellten für die Kündigung die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen und ist nur zum Vierteljahrsschluß zulässig. Für Poliere und Schachtmeister ist im R. T. V. bestimmt, daß die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß zulässig ist. Für Hilfspoliere und Unterschachtmeister gilt nur eine 14tägige Kündigungsfrist.

Mag auch die längere Kündigungsfrist für Poliere und Schachtmeister durch ihre Vertauensstellung gerechtfertigt sein, so ist doch nicht zu verkennen, daß ihre Tätigkeit mit den betriebstechnischen Verhältnissen aufs engste verbunden ist und Witterungseinflüsse und Saisonschwankungen, die den Betrieb treffen, auch ihre Beschäftigungsmöglichkeit beschränken. Es widerspricht deshalb wirtschaftlichen Erfordernissen und der Saisoneigenart des Gewerbes, daß Poliere und Schachtmeister auf Grund ihrer Angestellteneigenschaft unter das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte fallen.

Durch dieses Schutzgesetz wird über die Grundlage wirtschaftlicher Tragfähigkeit hinaus das Unternehmen an den Angestellten gebunden. Es besteht daher die Gefahr, daß das Gesetz das Gegenteil von dem bewirkt, was es bezwecken soll, anstatt einer langen Kündigungsfrist eine befristete Anstellung; eine Entwicklung, die sich aus der Eigenart des Saisongewerbes notwendig ergeben muß.

Zweckentsprechender und der Saisoneigenart angepaßt sind die Kündigungsvorschriften für Ziegelmeister. Für Ziegelmeister in Dauerbetrieben gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit dem Kampagnemeister soll ein befristetes Arbeitsverhältnis von 8—9 Monaten abgeschlossen werden. Soll das Vertragsverhältnis des Kampagnemeisters nach Ablauf der Kampagne nicht wieder erneuert werden, so ist die Kündigung spätestens einen Monat vor dem Kalenderjahresschluß auszusprechen, auch wenn der Betrieb über den 31. Dezember hinausgeht. [1])

Stillegung.

Wenn auch das Bestreben, alte Arbeitsstellen zu erhalten und neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen und dabei die Hilfe des Gesetzgebers in Anspruch zu nehmen, anzuerkennen ist, so ist doch auf die Saisonarbeit die notwendige Rücksicht zu nehmen. Die Saisonbetriebe sind bei der Schwankung ihrer Beschäftigungskurve von objektiven Faktoren abhängig. Der Umfang der Beschäftigungsmöglichkeit und Arbeitsgelegenheit wird von Naturbedingungen bestimmt, gegen die der menschliche Wille machtlos ist. Es wäre daher verfehlt, Stillegungen, die sich regelmäßig aus der Natur des Betriebes

---

1) Tarifvertrag für Ziegelmeister. 1922. Rheinl.-Westfalen.

ergeben, zu verbieten, oder von einem vorhergehenden Genehmigungsverfahren abhängig zu machen.

Diesem Umstande mußten auch die Stillegungsverordnungen vom 8. Nov. 20. und 15. Okt. 23. Rechnung tragen. Beide Verordnungen bestimmen für gewerbliche Betriebe, daß bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind, eine Anzeigepflicht nicht besteht. In den Ausführungsbestimmungen zu der obigen V. O. ist ausdrücklich erklärt, daß bei Saisonbetrieben die Eigenart der Betriebsführung von der Anzeigepflicht befreit. Zweck der Stillegungs-V. O. ist eben, solche Betriebseinschränkungen und Stillegungen zu verhindern, die sich als offener Mißbrauch des Eigentumsrechtes erweisen. [1])

c) Die Betriebsvertretung und die Sozialversicherung.

Zeigt sich schon stark bei der Einstellung und Entlassung, daß der Unternehmer nicht mehr uneingeschränkter Herr in seinem Betriebe ist, so tritt dies noch deutlicher bei der Betriebsvertretung in die Erscheinung. Auch die Durchführung des Betriebsrätegedankens mußte auf die Saisoneigenarten Rücksicht nehmen und es war zum Teil erforderlich, für die Saisonberufe eine eigene Betriebsvertretung zu schaffen, die sich den Saisonverhältnissen anpassen konnte.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 20. bestimmt im § 1, daß in allen Betrieben, die in der Regel 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten sind. „In der Regel" soll heißen, während des größten Teiles des Jahres. Es genügt nicht, daß regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten die Zahl erreicht wird. Sind weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer in der Regel beschäftigt, ist ein Betriebsobmann zu wählen. (§§ 2 und 1 B. R. G.) Für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe erklärt § 4 die §§ 1 und 2 nur dann für anwendbar, wenn bei der Zahl nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Ein Betriebsobmann ist erst dann zu wählen, wenn mindestens 10 ständige Arbeitnehmer vorhanden sind. Das Gesetz will eine unbillige Berücksichtigung der vorübergehend Beschäftigten gegenüber den ständigen Arbeitern vermeiden. Das Gesetz mußte aber auch für die nichtständigen Arbeiter, was besonders für die Saisonarbeiter zu-

---

[1]) „Das Rheinisch-Westf. Baugewerbe" Nr. 25, S. 205. 1924. Rundschreiben des Reichswirtschaftsministeriums v. 18. 6. 24. „. . . . solche Stillegungen zu verhindern, die sich als offener Mißbrauch des Eigentumsrechtes erweisen. Es liegt dagegen nicht im Sinne der Stillegungs-V. O., die Betriebe zu zwingen, entgegen wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten weiter zu arbeiten."

trifft, eine Betriebsvertretung schaffen und dies ist geschehen im § 18 des B. R. G.

„Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte des regelmäßigen Bestandes, aber mindestens um 15, darunter 3 Wahlberechtigten — Wahlfähigkeit wird nicht gefordert — so wählt nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer in geheimer Wahl einen Vertreter, welcher der bestehenden Betriebsvertretung beitritt. Durch diese Vorschrift, daß nur die Nachwahl eines Vertreters erfolgt soll ein Überstimmen und entscheidender Einfluß der vorübergehend Beschäftigten in der Arbeitervertretung verhindert werden. Übersteigt aber die Zahl der vorübergehend Beschäftigten 100, so kann auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigten Arbeitnehmer ein Betriebsrat neu errichtet werden. (§ 18 Abs. 3).

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gelten erschwertere Bedingungen um eine Vertretung der vorübergehend Beschäftigten schaffen zu können. Hier bestimmt § 18 Abs. 3, daß 2 Vertreter, in geheimer Wahl gewählt, der Betriebsvertretung erst dann beitreten, wenn die Zahl der vorübergehend Beschäftigten 100 übersteigt. Der Grund ist darin zu erblicken, daß hier zeitweise die Saisonarbeiter zwar der Zahl nach überwiegen, jedoch im Interesse der Stetigkeit des Betriebes und der Herstellung gesunder Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft ist das überwiegen der einheimischen und ansässigen Arbeiter im Betriebsrat gegenüber den wenig am Betrieb interessierten, meist ausländischen Wanderarbeitern erforderlich.„ [1])

Daß die gesetzliche Regelung der Betriebsvertretung bei einer strengen Durchführung auf nicht geringe Schwierigkeiten in einigen Gewerben, besonders in Saisongewerben, die eine starke Arbeiterfluktuation aufweisen, stoßen müßte, und unmöglich sei, hat der Gesetzgeber selbst eingesehen. Er läßt deshalb im § 62 B. R. G. Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes, die sonst zwingendes Recht sind, zu. § 62 sagt: „Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, und auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetz dem Betriebsrat übertragenen Befugnisse“. Auf Grund des § 62 ist im Baugewerbe eine Sondervertretung der Belegschaft, das System der Bau- und Platzdelegierten, geschaffen worden.

---

[1]) Dersch, H. „Das Betriebsrätegesetz“, Mannheim 1922, S. 102.

Die Baudelegierten werden von der Belegschaft ernannt — eine Wahlhandlung findet nicht statt — oder von den vertragschließenden Organisationen des Tarifvertrages bestimmt. Bei Verringerung der Arbeiterzahl erlischt nach einer aufgestellten Tabelle das Amt der überzählig werdenden Delegierten. Das Amt der Baudelegierten erlischt von selbst, wenn die Arbeit ihrer Berufsgruppe oder die Arbeit überhaupt auf der Arbeitsstelle, für die sie bestellt sind, beendet oder dem Ende nahe ist, d. h. wenn die Hauptarbeit im wesentlichen vollendet ist und nur noch kleine Nebenarbeiten auszuführen sind, die nur noch kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Diese Sonderregelung im Baugewerbe ist eine Notwendigkeit wegen des steten Wechsels der Arbeiterschaft. Eine Wahl des Betriebsrates sowie die Erfüllung seiner Aufgaben ist hier im Rahmen der gesetzlichen Regelung undurchführbar. Deshalb kam nach Ablauf des R. T. V. am 31. 3. 24. am 9. Oktober eine zentrale Vereinbarung, betr.: „Bestimmung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe zustande, die für allgemeinverbindlich erklärt wurde und bis zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung des neuen R. T. V. am 1. Juli 1927 galt.

Nach dem heutigen R. T.. § 8 können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl bis 19	1—2	
von 20 — 49	3	
„ 50 — 99	5	
„ 100 —199	6	Delegierte.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um einen in Betrieben von 200—999 Arbeitern für je weitere 200, von 1 000 bis 5 999 Arbeitern für je weitere 500, von 6 000 und mehr Arbeitern für je weitere 1 000.

Die Sozialversicherung und die Saisonarbeit.

Die Betriebsvertretung soll der Stellung des Arbeiters im Betriebe einen Schutz gewähren, ihn dem Unternehmen näher bringen und vor Übergriffen und Eigenmächtigkeiten des Arbeitgebers schützen. Wie auch hier der Gesetzgeber die Sonderheiten eines Saisonbetriebes beachten mußte, so müssen auch jene gesetzlichen Bestimmungen, die den Arbeitnehmer bei der Arbeit vor Berufsgefahren und ihren Folgen schützen sollen, auf die Saisoneigenarten Rücksicht nehmen. Die Sozialversicherung hat aus diesen Notwendigkeiten heraus den besonderen Verhältnissen der Saisonberufe zum Teil Rechnung getragen.

In den Unfallverhütungsvorschriften ist besonders bei der Ausführung von Betonarbeiten auf die Witterungsverhältnisse Rücksicht

genommen. Nach den Bestimmungen in Preußen darf bei einer Temperatur unter 0 Grad die Herstellung von Betonbauten nur nach bestimmten Vorschriften, die die Einwirkungen der Kälte ausschalten sollen, vorgenommen werden. Bei niedriger Temperatur sind bestimmte Schalungsfristen festgesetzt und das Ausschalen in gewissen Fällen an die polizeiliche Genehmigung gebunden. Der Wiederbeginn der Betonarbeiten ist nach längeren Frostzeiten der Baupolizeibehörde anzuzeigen. [1])

Nach einem preußischen Ministerialerlaß dürfen Stuckateure, Maler, Putzer und Töpferarbeiter vom 1. Oktober bis 1. April in Neubauten nur dann beschäftgit werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Fenster und Türen verschlossen sind. [2])

Die Berechnung des Jahreseinkommens für die Festsetzung der Unfallentschädigung ist in den Saisongewerben mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Während regelmäßig zur Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Tagelohn mit 300 multipliziert wird, wird dort, wo die übliche Betriebsweise eine höhere bezw. eine niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, mit dieser statt mit 300 vervielfacht. Die oberen Versicherungsbehörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Bestimmung bei einer Beschäftigungsdauer von 250 und weniger Tagen nicht anwendbar sei. Gegen diesen Standpunkt haben sich die Bauberufsgenossenschaften mit vollem Recht gewandt. [3])

In einer Entscheidung vom 5. Januar 1899 Nr. 1761 vertritt das Reichsversicherungsamt die Auffassung, daß die übliche Betriebsweise im Baugewerbe 300 Tage betrage. Inzwischen jedoch scheint das Reichsversicherungsamt seinen Standpunkt geändert zu haben. In der Begründung der grundsätzlichen Entscheidung des großen Senates des Reichsversicherungsamtes Nr. 3069 vom 30. April 1921 heißt es u. a. „in solchen Betrieben (gewerbsmäßigen Baubetrieben) wird erfahrungsgemäß in der Regel nicht an 300 Tagen jährlich gearbeitet, weil ungünstige Witterungseinflüsse, insbesondere Frost, zeitweilig ein Ruhen des Betriebes bedingen. Die Zahl der in ihnen üblichen Arbeitstage ist allerdings nicht einheitlich zu bestimmen. Sie ist in den verschiedenen Gegenden Deutschlands und innerhalb dieser wieder in den Städten und auf dem Lande verschieden hoch.“ Nach dieser Entscheidung ist in jedem Falle festzustellen, an wieviel Tagen in der Regel in den Baubetrieben gearbeitet wird.

---

[1]) Der Bauarbeiterschutz, Berlin 1926, herausgegeben vom Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund, S. 46—51.

[2]) Preuß. Ministerialerlaß vom 4. Juli 1913 und 11. Juni 1920. „. . . . Vom 1. Oktober bis 1. April dürfen Stuckateure, Maler-, Putzer- und Töpfer-Arbeiten nur dann in Neubauten ausgeführt werden, wenn der Raum, in dem gearbeitet wird, durch Türen und Fenster geschlossen ist.“

[3]) Kommentar zur Reichsversicherung. Stier-Somlo. Berlin 1915, S. 181.

Die Beschäftigungsdauer im Baugewerbe ist tatsächlich durch die Naturbedingungen stark beschränkt, und die in ihm beschäftigten Arbeiter vermögen auch zum großen Teil in der Saisonpause keine lohnbringende Arbeit zu finden. Für diesen Ausfall erhalten sie aber einen höheren Saisonlohn, der eben mit Rücksicht auf die kürzere Arbeitsdauer und die saisonbedingte Arbeitslosigkeit gewährt und gefordert wird. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, den hohen Saisonlohn zur Grundlage der Berechnung des Jahresverdienstes zu machen und mit einer Zahl von 300 Arbeitstagen, die fast nie erreicht wird, zu multiplizieren.

Im Gegensatz zur gewerblichen Unfallversicherung wird der Jahresverdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter nach Durchschnittssätzen festgestellt, die nach dem Lohn aufgestellt werden, den landwirtschaftliche Arbeiter zur Zeit des Unfalls durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit am Beschäftigungsort verdienen. (§ 936 R. V. O.) Die Gewerkschaften der Landarbeiter sind aber bestrebt, diese Bestimmungen der R. V. O. zu ändern und durchzusetzen, den gewerblichen Arbeitern in der Berechnung des Jahresverdienstes gleichgestellt zu werden. [1])

Krankenkassen.

In der Krankenversicherumg besteht bei der Errichtung von Betriebskrankenkassen eine besondere Regelung für Saisonbetriebe. § 247 R. V. O schreibt vor, daß bei Betrieben, die ihrer Art nach regelmäßig eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden (Saisonbetriebe) die Mindestzahl (50 Personen § 245 Abs. 1) mindestens für 2 Monate vorhanden sein muß. Stier-Somlo schreibt dazu in seinem Kommentar, daß hier hauptsächlich an landwirtschaftliche Betriebe gedacht sei, die ständig nur 10 und in der Hauptbetriebszeit vielleicht über 50 Personen beschäftigen. [2]) Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Saisonberufe, für das Baugewerbe und die Ziegelei und kann von den Unternehmern mit größerem Vorteil in Anspruch genommen werden. Für das Baugewerbe enthält § 249 R. V. O. noch besondere Ausnahmebestimmungen.

Daß der Arbeiter während der Saisonpause, wo er nicht beschäftigt ist, auch nicht krankenversicherungspflichtig ist, war stets im

---

[1]) Gewerkschaftl. Selbsthilfe der Landarbeiter. S. 20. Bielefeld 1919. Fr. Behrens.

[2]) Kommentar zur R. V. O. Stier-Somlo, Berlin 1915. B. I, S. 546. „(§ 245 Abs. 1). Die Vorschrift, welche die Mindestzahl der Versicherten in Saisonbetrieben zum Gegenstand hat, ist von der Reichstagskommission eingefügt, gedacht ist an die landwirtschaftl. Betriebsunternehmen, die ständig nur 10 Personen und in der Hauptbetriebszeit 50 Personen beschäftigen; sie sind befugt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.“

verneinenden Sinne klar. Ob auch der Lehrling im Winter, wenn er nicht beschäftigt ist, dennoch versicherungspflichtig ist, hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 17. August 1925 ausgesprochen.[1] Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht ist danach nicht die Zahlung eines Entgelts, sondern das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Das Vorliegen eines solchen bestimmt sich nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und ist dann nicht anzunehmen, wenn der Lehrling in der beschäftigungsfreien Zeit der Verfügungsgewalt des Lehrherrn nicht untersteht. Kurze Unterbrechungen können nicht als Erlöschen der Verfügungsmacht betrachtet werden. Liegt dagegen eine längere Winterpause vor, während dessen eine Rückberufung nach Art des Betriebes nicht in Frage kommt, wie es zum großen Teil in der Saisonpause der Fall ist, ist anzunehmen, daß sich der Lehrling für diese Zeit der Verfügungsgewalt nicht unterworfen hat und damit ist auch in diesem Falle die Versicherungsfreiheit gegeben.

§ 8. Das Arbeitsentgelt.

a) Die Bildung des Saisonlohnes und seine Formen.

Noch stärker als die Arbeitsbedingungen spielt naturgemäß das Arbeitsentgelt eine Hauptrolle bei Abschluß des Arbeitsvertrages. Wirtschaft ist Spannungsausgleich, Spannungsausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Gustav Kassel weist dem Preis die sozialökonomische Aufgabe zu, die Nachfrage soweit einzuschränken, daß sie durch das Angebot gedeckt werden kann. Der Preis der Arbeit sind die Arbeitsbedingungen, sowohl die Leistungsbedingungen oder allgemein die Arbeitsbedingungen, wie auch das Arbeitsentgelt, der Lohn, ebenso wie bei der Ware Lieferungsbedingungen und gezahlter Kaufpreis den Preis der Ware ergeben. Da aber die Lieferungs- bezw. Leistungsbedingungen als konstant und allgemein als gleichartig angesehen werden können und auch bei Preisänderungen in der Regel fest stehen bleiben, kommt eine Preisschwankung lediglich im Entgelt, also im Lohn oder Kaufpreis zum Ausdruck. Der Lohn ist also einerseits ein Barometer, um das Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage abzulesen und andererseits der Regulator, um dieses Verhältnis zu beeinflussen.

Der Saisonzuschlag.

Die Arbeitsbedingungen in den Saisonberufen sind aber durch die Einwirkungen der Naturbedingungen anders gestaltet, als in den

[1] „Das Baugewerbe“ Nr. 9, S. 105. 1926.

kontinuierlichen Gewerben und diese Sonderheit äußert sich in der Lohnbildung der Saisonarbeit. Die Saisonarbeit hat, weil sie stärrsten, objektiven Faktoren ausgesetzt ist einen Anspruch auf Sonderbehandlung. Sie ist durch die Naturbedingungen, die auf die Arbeit einwirken und zu gewissen Zeiten die Beschäftigung völlig unterbinden, mit einem Sonderrisiko belastet. Im Winter ist für den Saisonarbeiter keine Beschäftigung vorhanden. Er ist deshalb gezwungen, in der Saison soviel mehr zu verdienen, als er selbst und seine Familie notwendig haben, um in der arbeitsstillen Zeit leben zu können. Diese Tatsache begründet die allgemeine Abgeneigtheit gegen die Saisonarbeit und den Mangel an Angebot von Arbeitskräften für die Saisonarbeit auf dem Arbeitsmarkt.

Um aber die Nachfrage nach Saisonarbeitern decken zu können und das notwendige Angebot für die Saisonarbeit zu gewinnen, ist der Unternehmer gezwungen, für die Saisonarbeit einen höheren Preis, einen höheren Lohn zu bezahlen. Nach dem ökonomischen Gesetz des Preises muß dem Saisonarbeiter für das Sonderrisiko, das er eingeht, ein erhöhter Lohnzuschlag, ein Saisonzuschlag bewilligt und bezahlt werden. Der Saisonzuschlag gründet sich allein auf das Sonderrisiko und ist in seiner Höhe und Berechtigung nur von dem Maße der Gefahrtragung abhängig. Sinkt dies Risiko durch Überwindung des Saisoncharakters, muß auch notwendigerweise der Saisonzuschlag sich senken.[1]) Ein typisches Bild des Saisonlohnes zeigt ein Lohnvergleich der baugewerblichen Löhne mit den Löhnen der Schwerindustrie im rhein.-westf. Industriegebiet.[2]) Die großen Spannungsunterschiede, wie sie in der Kurve am deutlichsten hervortreten, können nur in der Saisoneigenart des Baugewerbes ihre Erklärung und Begründung finden.[3])

Die Höhe der Gefahrtragung wird stets unter den beteiligten Parteien, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, heiß umstritten, und eine Einigung darüber wird bei den Lohnverhältnissen nie erzielt werden können. Ein Saisonrisiko und ein Anspruch auf Saisonzuschlag besteht z. B. nicht für den Zechenmaurer und den Fabrikmaurer in den Großbetrieben, die für die Spezialzwecke des Betriebes das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind. Diese Bauarbeiter sind auch von der Allgemeinverbindlichkeit des R. T. V. für das Baugewerbe ausgenommen. Ferner ist der Anspruch dort nicht begründet, wo der Unternehmer vertraglich durch lange Vertragsbindung mit langen Kündigungsfristen, z. B. Jahresverträgen in der Landwirtschaft, oder ohne vertragliche Bindung gewohnheitsgemäß und aus sozialem Ver-

---

[1]) Th. Brauer. „Der Produktionsfaktor Arbeit", Jena 1925. S. 60/61.
[2]) Vgl. Tabelle 21.
[3]) Vgl. Tabelle 22.

antwortungsbewußsein das Saisonrisiko selbst auf sich genommen hat, wie es heute beispielsweise noch in der Landwirtschaft vielfach der Fall ist.

Die Forderung nach höheren Löhnen während der Saison ist erst berechtigt, wenn tatsächlich erfahrungsgemäß für die Arbeiter eine Ruhezeit eintritt und wenn die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit nicht besteht, in dieser Zeit Arbeit und Beschäftigung anderweitig zu erhalten oder sich zu verschaffen. Daß eine Erwerbsmöglichkeit in der Saisonpause sehr schwer und in vielen Fällen überhaupt nicht zu erhalten ist, davon zeugen die hohen Arbeitslosenziffern der Saisongewerbe in der toten Zeit, die regelmäßig Jahr für Jahr wiederkehren.

Der Saisonzuschlag stellt nur einen ideellen Anteil des Lohnes dar, der absolut nicht erfaßt und berechnet wird. Er steht in einer Relation zum Grundlohn und ist seinen Schwankungen in diesem Verhältnis unterworfen. Das Verhältnis bestimmt sich nach dem Saisonrisiko, der Grundlohn nach dem Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Auf eine Formel gebracht läßt sich der Saisonzuschlag zum Grundlohn folgendermaßen berechnen:

$\mathfrak{G}$ = Grundlohn
$\mathfrak{A}$ = Angebot
$\mathfrak{N}$ = Nachfrage
$\mathfrak{R}$ = Saisonrisiko
$\mathfrak{Z}$ = Saisonzuschlag
$\mathfrak{L}$ = effektiver Lohn

$$\mathfrak{G} = \frac{\mathfrak{A}}{\mathfrak{N}} \qquad \mathfrak{Z} = \frac{\mathfrak{R}}{\mathfrak{G}}$$

$$\mathfrak{Z} = \frac{\mathfrak{R} \times \mathfrak{A}}{\mathfrak{N}}$$

Der effektive Lohn $\mathfrak{L}$ beträgt dann

$$\mathfrak{L} = \mathfrak{G} + \mathfrak{Z}$$

$$\mathfrak{L} = \frac{\mathfrak{A} + \mathfrak{R} \times \mathfrak{A}}{2\,\mathfrak{N}}$$

Die Frage, ob der Saisonzuschlag ausreichend ist für die Lebenshaltung während der Saisonpause ist damit abhängig von der Frage, ob überhaupt der Verdienst des Arbeiters ausreicht, ob der Grundlohn auch bei ständiger Beschäftigung die Lebenshaltungskosten deckt. Die Lösung dreht sich dann um die Festsetzung des Existenzminimums und damit tauchen die gesamten Streitfragen dieser Materie des wirtschaftlichen und kulturellen, des individuellen und sozialen Existenzminimums auf. Eine Lösung erscheint durch die Verschie-

denheit der örtlichen, persönlichen Lebenshaltung, der Vielgestaltigkeit der Lebenshaltungskosten und der Entlohnung unmöglich und fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit hinaus.

In den Nachkriegsjahren war in der Industrie der reine Leistungslohn fast ganz zurückgedrängt. Der Soziallohn war vorherrschend geworden und es schien, daß sich kaum der Soziallohn würde wieder verdrängen lassen. In der Nachinflationszeit, in der Zeit gefestigter wirtschaftlicher Verhältnisse, hat der Familienlohn sehr beträchtlich an Boden verloren und zum größten Teil seine beherrschende Stellung eingebüßt.[1]) Das Baugewerbe ist infolge seiner Eigenart als Saisonbetrieb bis heute und wird auch voraussichtlich in Zukunft ohne Soziallohn auskommen.[2]) Ebenfalls ist der Soziallohn in der Ziegelei und in der Landwirtschaft nie bekannt gewesen und eingeführt worden, eben auf Grund der Eigenart des Saisonbetriebes.

Die Saisonbetriebe weisen alle eine sehr starke Fluktuation der Arbeiterschaft auf und beschäftigen eine große Anzahl von Wanderarbeitern, deren Familien weitab von der Arbeitsstelle des Mannes wohnen und dort unter ganz anderen wirtschaftlichen Existenzbedingungen leben und die Möglichkeit einer anderen Lebenshaltung haben. Hier würde der Soziallohn seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllen.

Durch die Verpflichtung, soziale Zulagen zu gewähren, würde jeder Unternehmer bei der starken Fluktuation der Arbeiterschaft bemüht sein, eben solche Arbeiter zu erhalten, für die kein hoher Soziallohn zu zahlen ist. Die verheirateten Arbeiter würden der Gefahr ausgesetzt sein, vor den Jugendlichen entlassen und brotlos zu werden. Daran würden auch die Bestimmungen der Tarifverträge, die Rechte der Baudelegierten und auch die Arbeitsnachweise nicht viel ändern können.[3]) Daher nahmen die Gewerkschaften gegen die Einführung des Soziallohnes Stellung, zuletzt nicht auch aus dem Grunde, weil sie fürchteten, daß bei den Lohnverhandlungen die Verheirateten gegen die Ledigen ausgespielt würden und eine Lohnfestsetzung auf Kosten der Jugendlichen erfolge, wodurch die Jugendlichen in den Gewerkschaften sich vor den Kopf gestoßen fühlen müßten.

Der Familienlohn würde ferner die Unternehmungen verschieden stark belasten, wodurch sowohl die Konkurrenzfähigkeit, wie auch die Kalkulationssicherheit gefährdet wird. Eine gleichmäßige Belastung und gleiche Gestaltung der Konkurrenzbedingungen ließe sich durch ein Ausgleichskassensystem erreichen. Ein solches System ist aber einmal

---

[1]) Die Soziallöhne und die Frage ihres Abbaues. Reichsarbeitsbl. Nr. 4 vom 24. Januar 1926 n. a. T. S. 57.

[2]) Die Frage des Arbeitslohnes. Bergassessor Huek, Düsseldorf 1912, S. 3—4.

[3]) „Die Baugewerkschaft“ 1921, Nr. 15, S. 59.

mit großen Kosten verbunden, anderseits läßt sich eine ganz genaue Kalkulation trotzdem nicht ausführen, da der Ausgleich erst nachträglich erfolgen kann und dann erst die Gesamtbelastung und die daraus sich ergebende Belastung des einzelnen Betriebes festgestellt werden kann.

Eine amerikanische Untersuchung über die Verlustquellen in der Industrie hat ergeben, daß die Arbeitsleistung der Arbeiter in Saisonbetrieben in der Saison nicht ein Optimum darstellt, sondern mit Absicht zurückgehalten wird. Es heißt dort wörtlich:
„Zum anderen ist diese Furcht vor Arbeitslosigkeit so ausgesprochen, daß Arbeiter in den Saisonbetrieben ihre Leistungen mitunter absichtlich verringern, um ihre Anstellungszeit zu strecken. Andere üben dieses Vorgehen mit dem Bemühen, für ihre stellungslosen Kollegen Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. Wie dem auch sei, das Ergebnis dieser Leistungszurückhaltung wird schließlich immer ein volkswirtschaftlicher Verlust sein.“ [1]) Diese Einstellung ist psychologisch durchaus erklärlich, da besonders zu Zeiten höchster Beschäftigung in der Saison und bei auftretendem Arbeitermangel die Gefahr der Entlassung völlig zurücktritt. Um sich aber durch ein solches Vorgehen der Arbeiter vor Verlusten zu schützen, ist die Einführung der Akkordarbeit ein sicheres Mittel, da sie psychologisch in entgegengesetzter Richtung zur Aneiferung wirken muß.

In der Landwirtschaft ist die Akkordarbeit weitverbreitet und auch in der Ziegelei tariflich zulässig. Die Bauarbeitergewerkschaften haben sich stets gegen den Akkord ausgesprochen, haben aber neuerdings mit Ausnahme des Zentralverbandes der Zimmerer als Ergänzung zum R. T. V. vom 30. März 27. eine Vereinbarung über die Akkordarbeit geschlossen und dieselbe für zulässig erklärt.

Mögen auch sonst noch viele Gründe für oder gegen die Akkordarbeit sprechen, für die Saisonbetriebe wird unter dem obigen Gesichtspunkte ein gesunder Akkord nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein.

b) die Wirkung der hohen Saisonlöhne auf das allg. Lohnniveau.

Bei der Lohnbildung darf nicht die Wirkung der hohen Saisonlöhne auf das allgemeine Lohnniveau außer Acht gelassen werden. Derartige Wirkungen treten deutlich bei den Bauarbeiterlöhnen auf. Sowohl der Facharbeiterlohn als auch besonders der Hilfsarbeiterlohn übten entweder direkt oder auf dem Wege über den Fabrikmaurer indirekt einen erheblichen Einfluß auf die Lohnbildung der

---

[1]) Verlustquellen in der Industrie. M. Witte, München-Berlin 1926. S. 35.

Industrie aus. [1] [2] Auf dem Wege über die Lohnbildung haben die hohen Saisonlöhne auch Einfluß auf das Preisniveau, da durch die Erhöhung beispielsweise der Hauerlöhne in Anlehnung an die Saisonlöhne auch die Kohlenpreise steigen. Diese Erscheinung trat im Jahre 1922 deutlich zutage und führte zu wiederholten Besprechungen im Reichsarbeitsministerium.

Die hohen Löhne ziehen ferner Arbeiter aus den verschiedensten Industriegruppen zum Baugewerbe herüber. Selbst industrielle Facharbeiter wanderten wegen der hohen Bezahlung als Bauhilfsarbeiter ab. [3] Im Sommer 1922 wird im Ruhrgebiet die Zahl der zum Baugewerbe abgewanderten Hauer auf 10000 geschätzt. Es wurde sogar das Eingreifen des Reichsarbeitsministers erforderlich. [4] In diesem Falle wurden die Nachteile der Saisonarbeit und die unständige Beschäftigung, die sonst auf die Arbeiterschaft abschreckend wirkt (vergl. S. 45 ff.) durch den hohen Saisonlohn stark überkompensiert.

Im Jahre 1925 wurden dagegen im amtlichen Schlichtungsverfahren vom Reichsarbeitsministerium die Löhne im Baugewerbe des rheinisch-westfälischen Industriegebietes um einen sehr erheblichen Prozentsatz erhöht. Die Rückwirkung auf die Löhne der übrigen Industrien, die im schweren Wirtschaftskampfe standen, war unvermeidlich. Die Schwerindustrie lehnte sich gegen diese hohe Lohnfestsetzung auf und ging zum offenen Druck auf die Bauunternehmungen über, um jede Lohnerhöhung im Baugewerbe zu verhindern. Die „Hütten- und Bergherren“ fürchteten die Rückwirkung des „bösen Beispiels“ auf ihre Berufsgruppen, bemerkt der „Grundstein“ sarkastisch. [5]

Die Gehälter der Angestellten unterliegen denselben Preisbildungsgesetzen wie der Arbeitslohn. Sie enthalten nur dort, wo auch ein Saisonrisiko vorliegt, einen Saisonzuschlag. Technische und kaufmännische Angestellte tragen kein Saisonrisiko, Poliere und

[1] Geschäftsbericht d. Vereinigung d. deutschen Arbeitgeberverbände 1923—24. Berlin 1925, S. 163. „. . . Hat erfahrungsgemäß der Facharbeiterlohn im Baugewerbe auf dem Wege über den Fabrikmaurer einen erheblichen Einfluß auf die Lohnentwicklung der Industrie, so trifft das bei dem Hilfsarbeiterlohn noch viel mehr zu.“

[2] Lohnpolitik der Arbeitgeberverbände. Schriftenreihe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. H. 7. S. 34. „. . . . Die Sonderzulagen werden dann von der gesamten Bauarbeitergewerkschaft verlangt und dieser folgen dann die Lohnforderungen in der Industrie.

[3] Rundschreiben d. Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverb. vom 28. 7. 1922.

[4] Dr. Lechtape. Die deutschen Arbeitgeberverbände. Leipzig 1926, S. 24.

[5] „Der Grundstein“ 1926, Nr. 1 S. 1.

Schachtmeister in beschränkterem Maße als der Bauarbeiter, da dieselben vom Arbeitgeber nach Möglichkeit den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden. Die Gutsbeamten in der Landwirtschaft tragen keine besondere Gefahr als Saisonarbeiter, die entweder vertraglich oder gewohnheitsmäßig der Arbeitgeber übernommen hat. Damit entfällt auch ein besonderer Zuschlag.

§ 9. Die Beeinflussung der Lohnbildung.

a) durch Tarifpolitik.

Die Lohnkämpfe sind in der Wirtschaft die Interessenkämpfe, die auf beiden Seiten mit dem größten Fanatismus durchgeführt werden. Für den Unternehmer ist der Lohn ein Produktionskostenelement, ein Unkostenfaktor, den er mit aller Macht niedrig zu halten sucht. Für den Arbeitnehmer ist der Lohn die Existenzgrundlage, die er mit aller Energie zu erweitern sucht. Dies erklärt das stetige Ringen um die Lohnhöhe, die scheinbare Antagonie zwischen Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, der Kampf beider um das Primat. Grundlage einer gesunden Sozialpolitik muß und kann nur eine tragfähige Wirtschaft sein. Das begründet das Primat der Wirtschaftspolitik. Doch ist die Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, die Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt zu bilden, und so hat sie der Sozialpolitik zu dienen.

Lohnkämpfe sind in unserm Wirtschaftsorganismus Massenkämpfe, feinsinnig organisiert. Gewaltige Organisationen stehen sich auf beiden Seiten gegenüber. In Saisonberufen diese Organisationen auf Arbeitgeberseite zu schaffen ist in keiner Weise schwieriger wie in anderen Berufen. Sie entstanden aber meist erst unter dem Druck der Gegenseite.

Der Organisation der Saisonarbeiter stehen aber nicht geringe Schwierigkeiten, die aus der Saisoneigenart entspringen, entgegen. Die Saisonarbeiter sind zu einem großen Teil Doppelberufler, sie sind dazu gezwungen, sich eine Nebenbeschäftigung zu suchen. Dies bringt unvermeidlich eine Zersplitterung der Berufsinteressen mit sich, die eine volle Hingabe an die Gewerkschaftsbewegung, ihrem Klassengedanken und ihren Ideen, ausschließt.[1]) Besonders ist dies der Fall,

[1]) Heinr. Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin u. Leipzig 1922 B. I. S. 212—213. „In Saison- und Kampagnegewerben besteht meist die Notwendigkeit, noch einen Nebenberuf auszuüben. Dadurch entsteht eine Zersplitterung der Berufsinteressen, die volle Hingabe an die Gewerkschaft ausschließt. Betreibt der Lohnarbeiter aber gar den Nebenberuf in selbständiger Stellung, wie z. B. viele auf dem Lande wohnende Industriearbeiter die Landwirtschaft, so fühlt er sich zuweilen mehr als Kleinbauer und steht der gewerkschaftlichen Klassenbewegung umso teilnahmsloser gegenüber, als schon der ländl. Wohnsitz die regere Betätigung an der gewerkschaftl. Arbeit sehr erschwert."

wenn der Nebenerwerb in einer landwirtschaftlichen Beschäftigung besteht.

Die wandernden Saisonarbeiter sind schwerer der gewerkschaftlichen Organisation zugänglich, da sie in ihrer stillen verlassenen Heimat mit gewerkschaftlichen Gedanken nicht in Berührung kommen und daher in der Saison dafür wenig Verständnis haben. Die Gewerkschaften klagen stets über das unkollegiale Verhalten dieser Wanderarbeiter. [1]) Trotz dieser entgegenstehenden Schwierigkeiten ist die straffe Organisation der Bauarbeiter anzuerkennen, die auch Th. Brauer hervorhebt. [2])

Auch die Organisation der Landarbeiter haben große Hindernisse, die in der Vielgestaltigkeit der Arbeitsbedingungen durch klimatische Bedingungen, in der Verschiedenheit der Arbeitsverfassung und Betriebsformen und in dem Wandercharakter begründet liegen. [3]) Nichtsdestoweniger hat der gewerkschaftliche Gedanke besonders bei der Landarbeiterschaft des Ostens Eingang gefunden und beachtenswerte Organisationen geschaffen.

Unter dem Druck der Gewerkschaften wurden die Arbeitgeber gezwungen, sich gleichfalls zu organisieren und mit ihrem sozialen Gegenspieler Tarifverträge abzuschließen. Der Abschluß von Tarifverträgen stellt ganz besonders in Saisonberufen eine Festigung des Arbeitsverhältnisses und eine Stabilisierung der Arbeitsbedingungen wenigstens für eine gewisse Zeit dar. Diese Beständigkeit ist gerade für die Saisongewerbe von der größten Bedeutung, sowohl für den Arbeitgeber, wie auch für den Arbeitnehmer. In der Saison drängt sich die Arbeit auf einen kurzen Zeitraum zusammen, die Facharbeiter sind selten und gesucht. Die Unternehmer wären bereit, wenn sie nicht an den Tarif gebunden wären, höhere Löhne als die Kon-

---

[1]) „Der Grundstein" 1924, Nr. 19, S, 61. „Hagen: Kaum ist der Schnee geschmolzen, da kommen auch wieder die Bauarbeiter aus dem Hessischen und Lippeschen in Scharen nach unserer Gegend. Wir geben gern zu, daß diese Kollegen ein Recht auf Existenz haben. Was aber in diesem Jahr so außerordentlich unangenehm auffällt, das ist das kollegiale Verhalten dieser Kollegen. Kolonnenweise kommen sie zugereist, ohne sich vorher mit den Vereinsleitungen ins Benehmen zu setzen und sie arbeiten, ohne daß es verlangt wird, weit über die zulässige Arbeitszeit hinaus, durchweg täglich 10 Stunden. Sie begründen es damit, daß sie so lange Zeit arbeitslos gewesen wären, sie müßten nun den Verlust wieder einholen. Eine dümmere Ausrede gibt es nicht."

[2]) Th. Brauer: Der Produktionsfaktor Arbeit. Jena 1925. S. 60/61.

[3]) Das Koalitionsrecht der Landarbeiter. Bonn 1909. S. 15. „. . . . Aus alledem ergibt sich, daß die Gründung gewerkschaftl. Landarbeiterorganisationen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse garnicht in Frage kommt, selbst der Sozialdemokrat Artur Schulz erkennt an, daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie nach gewerkschaftl. Organisation der Landarbeiter verfehlt sind."

kurrenz und als vorher üblich zu zahlen. Die Arbeitnehmer erkennen auch die Arbeitsmarktlage, sehen aber, da die Organisationen zur Tariftreue verpflichtet sind, davon ab, höhere Lohnforderungen unter Ausnutzung der Saisonspannung durchzusetzen. Derartige tarifwidrige Versuche werden von Außenseitern allerdings zahlreich unternommen, jedoch mit negativen oder geringen Erfolgen.

Das umgekehrte Bild zeigt sich im Winter, wo sich die Arbeiter übermäßig anbieten, Arbeit aber wenig vorhanden ist. Die Arbeiter sind froh, wenn sie eine Beschäftigung erhalten. So würden sie sich gegenseitig den Lohn herunterdrücken, wenn nicht der Tarifvertrag bestände, der zur tariflichen Entlohnung verpflichtet. Diese Erscheinung zeigt sich zwar in den verschiedenen Konjunkturlagen auch bei kontinuierlichen Gewerben, bei der Saisonarbeit ist sie aber in ihrem Wesen durch die normale Wiederkehr der Spannung und Entspannung des Arbeitsmarktes begründet. Diese Eigenart erklärt auch, daß im Baugewerbe der Gedanke einer Tarifpolitik frühzeitig Eingang fand und trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten das Baugewerbe als eines der ersten Gewerbe mit namhafte Tarifverträge zum Abschluß brachte. Mit dem Buchdruckergewerbe hat es bahnbrechend der Idee der Tarifgemeinschaft praktische Gestalt verliehen. [1]) Die Stetigkeit der Arbeitsbedingungen hat wenigstens für die Dauer der Verträge dem Gewerbe Ruhe gebracht und seine Entwicklung gefördert. Der Kampf konzentrierte sich dann jeweils um den Abschluß eines neuen Tarifvertrages.

Trotzdem zeigen sich während der Tarifdauer die wirtschaftlichen Kräfte in manchen Fällen oft stärker als die tariflichen Bestimmungen. In der Hochsaison wird oft der wirtschaftliche Druck zu heftig, als daß alle Unternehmer in der Lage währen ihn auszuhalten. Sie geben, wenn auch gezwungen, nach und setzen sich über die Tarifbestimmungen hinweg und zahlen mittelbar oder unmittelbar höhere Löhne als tariflich zulässig ist. Bei achtstündiger Arbeitszeit werden zehn Stunden gezahlt, Wegegelder oder Richtprämien gewährt und hohe Akkordsätze gewilligt. [2]) Das Gegenteil zeigt die Arbeitsstille Zeit, wo die Arbeiter bereit sind, zu niedrigeren Lohnsätzen als den Tarifsätzen die Arbeit anzunehmen, um dadurch der Entlassung und der

---

[1]) Heinrich Brauns, Lohnpolitik. M.-Gladbach 1921, S. 10. „Eigentlich hat sich die Tarifpolitik in Deutschland erst um die Wende des Jahrhunderts auf der ganzen Linie durchgesetzt. Das erste namhafte Beispiel eines Reichstarifes hat die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe gegeben. Ihr sind nach 1900 die handwerksmäßigen Berufe, vor allem das Baugewerbe, gefolgt, alle nach harten prinzipiellen Kämpfen um die Anerkennung der Gewerkschaften."

[2]) Rundschreiben der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände vom 28. 7. 1922.

Arbeitslosigkeit zu entgehen. In einem solchen Falle ist die untertarifliche Entlohnung, wie einige Gewerbegerichtsurteile bestätigen, kein Verstoß gegen die Tarifverordnung vom Dezember 1918, die eine Abänderung des Tarifvertrages zu Ungunsten des Arbeitnehmers nicht gestattet. Das Gericht kam zu der Erkenntnis, daß eine Abänderung des Vertrages zu Ungunsten des Arbeitnehmers nicht vorliege, wenn er dadurch der Entlassung und der Arbeitslosigkeit entgeht. [1]) [2]) Ob diese Einstellung rechtlich haltbar ist, erscheint sehr zweifelhaft und wird heute vom Reichsarbeitsgericht verneint.

Die Eigenart der Saison, das stete rapide An- und Abschwellen der Beschäftigung, erfordert für die Durchführung des Tarifvertrages eine straffe Organisation auf beiden Seiten, die ihre Mitglieder zu jeder Zeit fest in der Hand hat, die von aufrichtigem Vertragswillen erfüllt ist und auch im gegebenen Falle mit Strafmaßnahmen nicht zurückhält. Die Organisationen in den Saisonberufen erfordern ein weitaus festeres Gefüge als in irgend einem anderen Beruf.

Was den Abschluß des Tarifvertrages selbst angeht, so erfordert der Saisoncharakter den Abschluß eines zentralen Tarifvertrages. Die Saisonarbeit, die im weiten Ausmaß Wanderbewegungen auslöst, verlangt eine Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen für das ganze Reich. [3]) Eine Vielgestaltigkeit der Arbeitsbedingungen muß bei der Arbeitsbeschaffung stets Reibungen und Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn die Arbeiter nicht wissen, zu welchen Bedingungen sie in der einen oder anderen Gegend arbeiten können.

Die Verschiedenartigkeit der Arbeitsbedingungen hat auch zum großen Teil dazu beigetragen, daß die Vermittlung lippischer Ziegler nach Württemberg im Jahre 1925 scheiterte.

Der Notwendigkeit einer zentralen Regelung ist im Baugewerbe durch die Schaffung eines Reichstarifvertrages Rechnung getragen worden. Für die Landwirtschaft ist ein Teil der Arbeitsbedingungen in der vorläufigen Landarbeitsordnung zentral geregelt worden. Für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter gilt der von der Reichsarbeitsverwaltung aufgestellte Normenvertrag. Allein die Ziegelei ist ohne jedes zentrale Abkommen geblieben, wenn man von einem Reichstarifvertrag für die Industrie der Steine und Erden aus der Inflationszeit absehen will. Dies

---

[1]) Urteil des Gewerbegerichts Koblenz vom 26. 5. 1924. Mitteilungen der Deutschen Arbeitgeberverbände Nr. 10, S. 201, 1924.

[2]) Urteil des Gewerbegerichts Herne vom 5. November 1925. Rhein.-Westfälisches Baugewerbe Nr. 9, S. 140, 1926.

[3]) Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1924/26., Berlin 1926, S. 42.

hat wohl seinen Grund in der überwiegend ländlichen Lage der Mehrzahl der Betriebe.

Naturgemäß lassen sich nicht alle Fragen durch eine zentrale Regelung lösen, weil die örtlichen und bezirklichen Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle spielen. Dies gilt insbesondere von der Lohnfestsetzung, weil hier die Konjunkturlage des Bezirks, die Lebenshaltung und Arbeitsbeschaffung als mitbestimmende Faktoren in Rechnung gesetzt werden müssen. Aus diesem Grunde ist auch die Lohnregelung stets bezirklich erfolgt. Das bringt aber die Gefahr mit sich, daß ein Bezirk gegen den anderen ausgespielt wird und so die Löhne hochgetrieben werden, wie es tatsächlich auch geschehen ist.[1]) Diese Gefahr ist im Baugewerbe durch die reichstarifliche Festlegung eines einheitlichen Ablauftermins seit 1927 für sämtliche bezirkliche Lohnabkommen vermieden, ein bedeutender Gewinn der Lohnkämpfe des Jahres 1925, der als Zentralabkommen vom 13. Febr. 1926 für das Jahr 1927 seinen ersten Niederschlag gefunden hat.

b) durch arbeitsmarktpolitische Mittel.

Die Hauptbeeinflussungsmöglichkeit der Lohnbildung ist durch die Arbeitsmarktbeeinflussung gegeben. Da der Lohn ein Spannungsergebnis zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskraft ist, ist das Ziel der Lohnpolitik die Beherrschung dieses Spannungsverhältnisses auf dem Arbeitsmarkt. Die Lohnpolitik wird betrieben von den beiden Marktgängern der Arbeit, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, als auch von den öffentlichen Körperschaften, besonders vom Staat.

Eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik setzt aber bei den Marktgängern eine umfassende, straffe Organisation voraus, die in den Saisonberufen auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Gewerkschaften sind als Lohnkartelle anzusehen mit monopolitischer Tendenz der Arbeitsmarktbeherrschung.

Ihr Ziel ist einmal, das Angebot zu beschränken, andererseits die Nachfrage zu vergrößern. Die direkte Beschränkung des Angebotes, Arbeitersperre, zeigt keine Besonderheit. Dagegen ist eine geschickte Verschiebung von Saisonarbeitern durch die Eigenart des Berufes sehr erleichtert. Der Saisonarbeiter ist nicht so mit seinen Betrieb verwachsen und kommt fast jährlich in ein anderes Unternehmen. Es ist ihm also schließlich gleich, wohin er geschoben wird.

---

[1]) Geschäftsbericht des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe über die Jahre 1924/26. Berlin 1926, S. 41. „Die Vielgestaltigkeit der zahlreichen bezirklichen Lohnabkommen, die durch die verschiedenen Ablauftermine und ihre Kurzfristigkeit im Frühjahr des Jahres 1925 die unerwünschte Quelle der Lohnsteigerungen gewesen sind, ist durch den einheitlichen Ablauftermin aller Lohnabkommen beseitigt."

Der Wandercharakter ermöglicht es sogar, über weite Strecken Massenbewegungen vorzunehmen und die Arbeiterschaft ist darauf eingestellt. Zu Beginn der Saison und oft während der Saison wechselt der Saisonarbeiter seine Arbeitsstelle. Es ist deshalb nicht nötig, ihn aus dem Betrieb herauszuziehen, sondern nur rechtzeitig abzufangen. Erforderlich für eine solche großzügige Verschiebung innerhalb des Inlandes wie auch zum Ausland ist eine gute Verbands- und Arbeitsnachweisorganisation.

Die Bauarbeitergewerkschaften haben dieses Mittel sehr wohl erkannt und auch mit Erfolg angewandt. [1]) Massenverschiebungen von Bauarbeitern im Inland wie auch nach dem Ausland sind festgestellt worden lediglich mit dem Ziel, die Löhne in bestimmten Gebieten hochzutreiben. [2]) [3]) Unten folgen zwei Beispiele, die für die machtpolitischen Tendenzen symptomatisch sein dürften. Im Grundsatz wird dieser Politik als ausgezeichnetes Mittel zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes kein Vorwurf gemacht werden können. Sie ist jedoch

---

[1]) Die deutschen Arbeitgeberverbände. Dr. Lechtape. Leipzig 1926, S. 27/28. Übrigens läßt sich diese oben erwähnte Tendenz der Gewerkschaften, eine Verknappung der Ware Arbeit zur Stärkung ihrer Macht herbeizuführen, vielleicht nirgendwo besser als im Baugewerbe beobachten, wo infolge des Charakters des Baugewerbes als eines Wandergewerbes eine leichte Möglichkeit zur Verschiebung von Arbeitskräften aus dem einen Gebiet in das andere besteht."

[2]) Rundschreiben des schlesischen Provinzialarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Nr. 9, 27. Febr. 1925. „Nachdem eine Lohnerhöhung im oberschlesischen Industriegebiet durch den Schlichter abgelehnt worden ist, hat nunmehr der Baugewerksbund im Namen aller Gewerkschaften durch Zeitungsaufruf die Bauarbeiter aufgefordert, Oberschlesien zu verlassen unter Hinweis auf die weit günstigeren Arbeitsbedingungen anderer Bezirke wie Niederschlesien und Mitteldeutschland. Den Abwandernden wird Reisegeld bezahlt und in Aussicht gestellt, daß die jeweiligen Arbeitsnachweise für nachgewiesene Arbeit Zehrgeld zu zahlen haben."

[3]) Geschäftsbericht der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 1923/24. Berlin 1925, S. 166. „Daß sich die Gewerkschaften der ihnen so gegebenen taktischen Waffe im Lohnkampf bewußt waren, ist aus mehrfachen Äußerungen einwandfrei zu entnehmen. Der Bezirksleiter des Deutschen Baugewerksbundes, Bezirk 14, hat vor dem Landesamt für Arbeitsvermittlung in Stuttgart erklärt, bei Verhandlungen über Zulassung italienischer Facharbeiter im April 1924, es sei ihm wohl bekannt, daß ein Mangel an Facharbeitern bestehe, an dem er selbst schuld sei. Er habe die Facharbeiter aus den Betrieben herausgeholt und in industrielle Betriebe gesteckt, damit er bei den Lohnforderungen, die sich sehr schwierig gestalteten, den Arbeitgebern gegenüber ein größeres Druckmittel in der Hand habe. Er werde auch weiter so verfahren, wenn er wolle, könne er jederzeit die Arbeiter aus den Industriebetrieben wieder herausholen. Das werde er aber nur tun, wenn er es für notwendig erachte. Die Gewerkschaften hätten die Abwanderung der Facharbeiter in der Schweiz wegen der niedrigen Löhne in Deutschland gefördert und würden sie auch weiter fördern!"

in dem Moment verwerflich, wo sie den Zweck verfolgt, den Saisonlohn auf eine unangemessene Höhe zu treiben anstatt auf einen gesunden Ausgleich hinzuwirken.

Um das Angebot an Arbeitskräften künstlich zurückzuhalten, bedienen sich die Gewerkschaften der Erwerbslosenunterstützung aus ihren eigenen Geldmitteln. Durch diese Maßnahme ist der Arbeiter in der Lage, auch ohne Arbeit leben zu können und ist nicht gezwungen, lohndrückend seine Arbeitskraft anzubieten. Die Saisonarbeitslosigkeit hat aber lange Zeit, nachdem schon eine Reihe von Gewerkschaften Unterstützungskassen eingerichtet hatten, stets die Gewerkschaften der Saisonberufe wegen der dadurch entstehenden allzu starken Belastung ihrer Kassen davon abgehalten, eine Erwerbslosenunterstützung einzurichten. Erst 1912 schritt der deutsche Baugewerksbund dazu, eine derartige Einrichtung zu schaffen.

Eine künstliche Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern wird herbeigeführt durch eine Verkürzung der Arbeitszeit, die notwendig zu einer Mehreinstellung zwingt, wenn die gleiche Produktionsleistung erreicht werden soll. Die Wirkung ist eine Verstärkung der Nachfrage und eine Verknappung des Angebotes. Diese Maßnahme gewinnt besondere Bedeutung in den Saisonberufen, wo an sich schon die angespannte Beschäftigung in der Saison eine große Spannung zwischen Angebot und Nachfrage erzeugt. Diese Spannung wird noch künstlich durch eine kurze Arbeitszeit und ihre schematische Anwendung auf die Saisongewerbe vergrößert. Eine elastische Anwendung der Arbeitszeit würde hier stark entlastend wirken.

Weitgehende Beachtung verdient auch der Streik in Saisonberufen. Da die Saison und die Arbeitsmöglichkeit nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, ist ein Streik hier in seiner Wirkung viel einschneidender, als in einem kontinuierlichen Betriebe. Der durch den Streik verursachte Verlust an arbeitsmöglicher Zeit kann nicht wieder eingebracht werden. Der wirtschaftliche Verlust in der Produktionsleistung kann in einem Saisonbetriebe nicht oder doch nur sehr schwer in der nachfolgenden Zeit wieder aufgeholt werden. Ein Streik in der Saison bildet also einen unwiederbringlichen Verlust und Schaden für die gesamte Volkswirtschaft.

Häufig brechen die Streiks nach Scheitern der Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag zu Beginn der Saison aus und dauern vielleicht bis zu ihrem Ende. Die Unternehmer sind verpflichtet, zum vertraglichen Termine ihre Aufträge fertigzustellen. Sie werden daher oft gezwungen, die Forderungen der Arbeiter anzuerkennen, auch wenn sie vollkommen unberechtigt waren, und müssen sie erfüllen, um sich vor größeren Verlusten zu schützen. Diese Zwangslage würde sich beseitigen lassen durch die Hineinnahme der Streikklausel in den Vertrag, durch

einen wirksamen Streikschutz, wie auch durch eine verständnisvolle Haltung der Auftraggeberschaft. Dieses Verständnis der Auftraggeberschaft hat, trotz der damit verbundenen unbestrittenen Vorteile, in großem Maße gefehlt. [1])

Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht leugnen, daß ein Streik in der Saison auch die Arbeitnehmer sehr empfindlich trifft. Die Saison ist für sie die Haupt- oder auch die einzige Beschäftigungszeit und damit Verdienstmöglichkeit. Nach einer durchstreikten Saison kann der Arbeiter im Winter nicht leben, denn daß ihn die Organisation ein ganzes Jahr unterhalten kann, ist kaum anzunehmen. Nach einem langen Streik gerade in der Hochsaison, selbst wenn er günstig ausgelaufen ist, sieht der Arbeiter keiner rosigen Zeit entgegen, denn der beschäftigungslose Winter steht vor der Tür und der Verdienst aus der Saison fehlt. Auch beim Unternehmer wird der Verlust des entgangenen Gewinns sich stark fühlbar machen, aber seine wirtschaftliche Position ist im allgemeinen gefestigter.

In der Landwirtschaft ist stets auf Grund der Saisoneigenart anerkannt worden, daß ein Streik die ungeheuerlichsten wirtschaftlichen Schäden nach sich ziehen kann und aus diesem Grunde der Streik abgelehnt werden müsse. [2]) Die Gewerkschaften der Landarbeiter stehen auf dem gleichen Boden. Sie nehmen das Streik-

---

[1]) Geschäftsbericht des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1924/26. Berlin 1926, S. 46. „. . . . Diese ließ es bei den Arbeitskämpfen häufig an dem nötigen Verständnis für die Notwendigkeit von Abwehrmaßnahmen fehlen und schwächte durch rücksichtsloses Verlangen nach Fertigstellung der Bauten unter Androhung materieller Nachteile die Widerstandskraft der Bauarbeitgeber. Während der Aussperrungen im Laufe des Jahres 1925 haben zahlreiche Beispiele wiederum bewiesen, wie stark die industrielle Bauauftraggeberschaft es an dem notwendigen Verständnis und Unterstützung des Baugewerbes fehlen läßt. Wenn aus den Kreisen der Industrie über die starken Lohnsteigerungen geklagt wird und gegen die Bauarbeiterschaft Vorwürfe erhoben werden, weil die Bauarbeitgeberschaft es an dem nötigen Willen zur Abwehr untragbarer Lohnforderungen der Gewerkschaften habe fehlen lassen, so müssen die Vorwürfe als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden."

[2]) Das Koalitionsrecht der Landarbeiter, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung, Bonn 1909. S. 4—5. „. . . . Die Natur gestattet dem Landwirt nicht, die Arbeit nach seinem Ermessen zu regeln, oder den Betrieb zeitweilig ganz einzustellen, ohne die Wirtschaft und seine Existenz zu ruinieren. Die landwirtschaftlichen Arbeiten müssen in den von der Natur vorgezeichneten Grenzen rechtzeitig erledigt werden. . . . Einer streikdrohenden Landarbeiterschaft steht somit der Landwirt ohnmächtig gegenüber. Durch Verleihung des Streikrechts an die Landarbeiter würden diese somit eine solche Macht erlangen, daß sie auch die unberechtigten Forderungen, die notwendig den Ruin der Landwirtschaft zur Folge haben müßten, durchzusetzen in der Lage wären."

recht auch für sich in Anspruch betonen aber, daß ein Streik in der Landwirtschaft anders zu beurteilen ist als in der Industrie; nicht nur, daß er schwieriger durchzuführen ist, sondern weil er unter Umständen auch die Allgemeinheit schwer schädigen kann. Dieser höheren Verantwortung der Volksgesamtheit gegenüber ist sich die Landarbeiterschaft bewußt.[1]) Dasselbe höhere Verantwortungsbewußtsein muß aber auch die Arbeiterschaft der übrigen Saisongewerbe tragen.

Arbeitgeber.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Arbeitgeber versuchen, in einem für sie günstigen Sinne den Arbeitsmarkt zu beeinflussen. Ihnen stehen hierfür zum Teil dieselben, zum Teil gerade die entgegengesetzten Mittel zur Verfügung, deren sich die Gewerkschaften bedienen.

Eine straffe Organisation ist besonders für die Arbeitgeber gerade in den Saisonberufen erforderlich, sowohl um den Druck der Gewerkschaften aushalten und ihm widerstehen zu können, als auch ihre Mitglieder stets fest in der Hand zu haben. Denn in der Hochsaison besteht die große Gefahr, daß einzelne Arbeitgeber bei der angespannten Lage des Arbeitsmarktes den Forderungen der Arbeiter nachgeben und übertarifliche Zahlungen vornehmen. Dies ist dann für die Gewerkschaften das Signal, allgemein höhere Lohnforderungen zu stellen. Die Hochsaison, die auf dem Arbeitsmarkt gewaltige Spannungen erzeugt, ist für die Arbeitgeberorganisationen eine schwere Zeit und ein Prüfstein ihrer Festigkeit.

Wie die Arbeitnehmer versuchen, das Angebot von Arbeitskraft zurückzuhalten, so sind die Arbeitgeber bestrebt, die Nachfrage einzuschränken oder wenigstens nach Möglichkeit nicht in die Erscheinung treten zu lassen. Tritt eine starke Nachfrage, was ja besonders in der Saison der Fall ist, auffallend an den Tag, muß dies beunruhigend auf den Arbeitsmarkt wirken, da den Arbeitnehmern und Gewerkschaften vor Augen geführt wird, wie sehr die Arbeitskraft gesucht ist. Sie versuchen dann auf Grund der Knappheit höhere Lohnforderungen zu stellen. Daß der Unternehmer seinen Bedarf an Arbeitskraft decken muß, ist selbstverständlich, aber denselben allzu offen an den Tag treten zu lassen, besonders in den Zeitungen, muß vermieden werden. Daher haben sich die Arbeitgeberorganisationen verschiedentlich gegen die Anwerbung von Arbeitskräften durch Zeitungsinserate gewandt.

Der Zurückhaltung der Nachfrage steht gegenüber die Vergrößerung des Angebotes durch Heranholung fremder Arbeiter für die Saison. Diese Arbeiter sind inländische oder ausländische Wander-

---

[1]) Max Hofer, Lohn- und Tarifpolitik, Berlin 1926, S. 9.

arbeiter, die zur Deckung des Bedarfes herangezogen werden. Ihr Erscheinen stellt eine Vermehrung der Nachfrage dar und die lohndrückende Wirkung kann nicht geleugnet werden, wenngleich auch eine Lohnverschlechterung damit nicht verbunden zu sein braucht, so kann dadurch doch eine ungesunde Hochentwicklung verhindert werden.

Eine Vermehrung des Arbeitsangebotes, besonders von Facharbeitern, kann ferner erreicht werden durch Umschulung und verstärkte Lehrlingsheranbildung. Sollen diese beiden Mittel erfolgreich angewandt werden, müssen sie auf längere Sicht angesetzt werden. Sie können nicht einen nur zeitweiligen, in der Hochsaison auftretenden Mangel abhelfen, müssen sich aber bei ihrer Durchführung nach einiger Zeit bemerkbar machen. Die Umschulung ist in den ersten Nachkriegsjahren stark gefördert worden, jedoch ohne nennenswerten Erfolg, und ihr Scheitern dürfte auch für die nächste Zukunft eine Wiedereinführung nicht empfehlen. Daß die verstärkte Lehrlingsausbildung nach einiger Zeit den in den Saisonberufen stets herrschenden Facharbeitermangel beseitigen oder doch wenigstens mildern würde, wird von den Arbeitgebern noch entschieden zu wenig erkannt, während die Gewerkschaften hier eher auf eine Verknappung hindrängen. Der Arbeitgeber sieht größtenteils in den Lehrlingen nur eine Belastung seines Betriebes, besonders weil die Lehrlingsverhältnisse durch tarifliche Bestimmungen geregelt und hohe Entschädigungssätze festgesetzt sind. Daß eine Verknappung der Facharbeiter durch eine nicht ausreichende Lehrlingsheranbildung eintritt und dies erhöhte Lohnforderungen und steigende Löhne zur Folge hat, wird größtenteils verkannt. Die Erkenntnis der tatsächlichen Lage scheint sich aber mit der Bildung der Lehrwerkstätten bahnbrechen zu wollen.

Die Aussperrung, das Gegenstück des Streiks, erzeugt dieselben Wirkungen wie der Streick und ist in der Saison wegen der naturbegrenzten arbeitsmöglichen Zeit einschneidend und verhängnisvoll sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer.

Durch öffentliche Körperschaften.

Eine Beeinflussung der Lohnbildung kann außer durch die Marktgänger der Arbeit auch durch öffentliche Körperschaften, Staat und Kommunen erfolgen. Auch die öffentlichen Körperschaften sind hier auf eine Arbeitsmarktbeeinflussung angewiesen, die sie infolge ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehende Zwangsmittel einseitig vornehmen können.

Durch eine gute öffentliche Arbeitsmarktorganisation, Arbeitsnachweis usw., kann das stellenweise starke Angebot an Arbeitskraft nach Gebieten geleitet werden, in denen zur Zeit Arbeitermangel besteht. Dadurch wird besonders in den Saisonberufen, die einen starken Wandercharakter tragen, ein gegenseitiger Ausgleich in der Lohn-

höhe erzielt, ein Sinken des Lohnes und ein ungesundes Steigen verhindert. Die Schwierigkeiten, mit denen die Arbeitsmarktorganisation die auf diesem Gebiete zu kämpfen hat, sind schon oben dargelegt worden.

In der Facharbeiterheranbildung spielt die öffentl. Berufsberatung eine große Rolle. Sie hat nicht nur auf die Nachteile des Saisonberufes hinzuweisen, sondern auch auf seine Vorteile, gesunde, wenn auch schwere Arbeit und höhere Löhne. Anderseits kann bei zu starkem Andrang durch eine schärfere Berufsauslese und erhöhte Anforderungen in der Ausbildung und durch eine Festsetzung des Nachwuchses, Lehrlingshöchstzahlabstimmungen, der Nachwuchs an Facharbeitern eingeschränkt werden. Durch Umschulung, eigene Veranstaltung von Umschulkursen oder durch Unterstützung der privaten Umschulung kann eine Steigerung des Angebots erreicht werden.[1])

Suchen die Arbeitgeber den Bedarf an Arbeitern durch Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zu decken, ist dem Staat die Möglichkeit gegeben, durch Sperrung der Grenzen, Kontingentierungen und Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeiter, die mit diesem Angebot verbundene lohndrückende Tendenz zu verhindern.

Auch durch Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit gewinnt der Staat Einfluß auf die Lohnbildung, was sich in der Saison bei der gespannten Arbeitsmarktlage besonders stark bemerkbar macht.

Da der Saisonzuschlag einen Risikozuschlag darstellt, muß sich auch der Saisonlohn mit einer Verringerung des Saisonrisikos ändern und sinken. Die Mittel und die Möglichkeit, eine gleichmäßige Arbeitsverteilung in den Saisongewerben herbeizuführen, ist oben unter der Arbeitsmarktpolitik besprochen worden. Eine Verlängerung der Saison oder eine Verkürzung der Saisonpause durch Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung während der arbeitsstillen Zeit vermindert die berufsübliche Arbeitslosigkeit. Durch bessere Auftragserteilung, Kreditgewährungen, Subventionen in der arbeitsstillen Zeit, durch technische Maßnahmen und Wetterdienst wird die Saison weiter ausgedehnt, die Saisonpause zusammengedrängt. Damit verringert sich auch das Saisonrisiko und dementsprechend muß auch der besondere Lohnzuschlag fallen.

Arbeitslosenunterstützung.

Ein sehr wirksames Mittel, die Lohnbildung zu beeinflussen, ist die Arbeitslosenunterstützung. Sie stellt eine außerordentliche Ver-

---

[1]) Der Erfolg hat sich in einem verstärkten Andrang von Lehrlingen zum Baugewerbe gezeigt (vergl. S. 57/58).

stärkung der Monopolstellung der Arbeitskraft dar. Das Angebot an sich wird nicht verringert, aber die Dringlichkeit und die Notwendigkeit, Beschäftigung zu erhalten, wird wesentlich herabgesetzt. Dadurch wird das Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht unwesentlich zu Gunsten des Angebotes verschoben, was sich in einer Lohnsteigerung oder wenigstens in einer Stabilisierung zeigen muß.

Für den Saisonarbeiter muß sich die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung in doppelter Wirkung zeigen. Einerseits erscheint der unterstützte Saisonarbeiter in der Saisonruhe nicht als dringendes Angebot und drückt nicht die Löhne seiner Kollegen und der übrigen Arbeiter. Andererseits schafft die Arbeitslosenunterstützung dem Saisonrisiko gegenüber einen finanziellen Ausgleich und kompensiert den durch den Saisoncharakter der Arbeit bedingten Lohnausfall. Mit der Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung ist lohnpolitisch der Saisoncharakter zum größten Teil eliminiert und der höhere Saisonlohn verliert seine Berechtigung.

Nun ist aber sehr wohl in Rechnung zu stellen, daß die Höhe der Unterstützung natürlich stets unter dem Durchschnittslohnsatz der betreffenden Klasse liegen muß, wenn ein Anreiz zur Arbeit bleiben soll. Es muß so stets eine Differenz bleiben zwischen dem Unterstützungssatz und dem effektiv verdienten Lohn. Diese Zwischenspanne kann der Saisonarbeiter stets als Aufschlag auf den üblichen Grundlohn verlangen. Denn es kann vom Saisonarbeiter nicht verlangt werden, daß er sich bei der Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung schlechter steht als vorher, wo das volle Risiko durch den Saisonzuschlag gedeckt wurde.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Saisonarbeiter an sich keine Ferien erhalten soll. Würde mit der Unterstützung der ganze Saisonzuschlag des Lohnes fallen, ist dem Saisonarbeiter auch die Möglichkeit genommen, von dem Saisonzuschlag, wie er es bisher während der arbeitsstillen Zeit getan hat, die Kosten der Ferientage zu bestreiten. Es ist daher notwendig, daß auch noch für die Ferien dem Grundlohn ein Aufschlag zugeschlagen wird.

Zuletzt darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Saisonarbeiter infolge der naturgemäßen kurzen Kündigungsfrist der großen Gefahr ausgesetzt sind, schnell und oft entlassen zu werden, was stets einen gewissen Leerlauf mit sich bringt. Zum Ausgleich für diese besondere Gefahrtragung muß ebenfalls ein Zuschlag gezahlt werden.

Es geht aus diesen Umständen hervor, daß die Gewährung einer Erwerbslosenunterstützung zum größten Teil das Saisonrisiko aufhebt und einen Saisonzuschlag im bisherigen Umfang nicht mehr rechtfertigt. Es ist aber klar, daß dieses Risiko und der Saisonzu-

schlag durch die Eigenart der Saison nicht ganz durch die Unterstützung eliminiert werden kann, sondern ein gewisser Zuschlag bestehen bleiben muß. Jedenfalls rechtfertigt aber die Auszahlung einer Arbeitslosenunterstützung nicht mehr den hohen Saisonzuschlag, wie er bisher bezahlt und vielleicht gerechtfertigt war. Er muß auch eine dem Saisonrisiko entsprechende Verminderung erfahren.

Ob diese theoretisch richtige Schlußfolgerung sich auch tatsächlich in der Praxis durchsetzen wird, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Die Entscheidung wird abhängen von der jeweiligen Arbeitsmarktlage und von der Stärke der beiden Parteien, ob es den Arbeitnehmern gelingt, die einmal erreichte Lohnhöhe zu halten und dem Gegendruck der Arbeitgeber zu widerstehen. In Österreich, wo Anfang 1924 die Arbeitslosenversicherung allgemein eingeführt wurde, ist es den Arbeitnehmerorganisationen gelungen, die alte Stellung zu halten und die hohen Saisonlöhne trotz ihrer Unberechtigung beizubehalten. [1])

c) Die außerwirtschaftlichen Einwirkungen.

Bei den Lohnverhandlungen werden stets die sozialen Momente mehr in den Vordergrund geschoben, als die wirtschaftlichen Faktoren der Lohnbildung. Es wird auf die soziale Notlage der Arbeiterschaft, auf die schlechten Existenzbedingungen, auf Teuerung und Lebenshaltungskosten und auf das allgemeine Lohnniveau hingewiesen. Das sind alles Momente, die an sich mit dem tatsächlichen Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nichts zu tun haben. Sie stellen einen Appell dar an das soziale Verantwortungsbewußtsein sowohl der Arbeitgeber, wie auch der Arbeitnehmer, da der Spannungsausgleich auf dem Arbeitsmarkt zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeitskraft nicht einen Ausgleich zwischen toten Objekten, sondern zwischen lebendiger menschlicher Kraft ist, die mehr als eine Ware von dem Willen ihres Besitzers abhängig ist. Der Arbeitsmarkt folgt daher, weil er stärker von dem höchstpersönlichen Willen der Marktgänger beeinflußt wird, schwerer und langsamer dem objektiven Preisbildungsgesetz als der Warenmarkt. Unter diesem Gesichts-

---

[1]) Österreichische Bauzeitung. 1925. Nr. 2, S. 17. „Knapp vor Ausbruch des Krieges betrug der Stundenlohn des Wiener Maurers 68 Heller. Dem entsprechen heute 9792 Papierkronen. Tatsächlich aber bezieht der gelernte Maurer in Wien über 13000 Kronen, also nicht den 14000-fachen, sondern den rund 19200fachen Vorkriegslohn. Dazu sind noch 15% für die verschiedenen sozialen Abgaben und rund 2% an Unkostenerhöhung für die damit verbundenen Mehrarbeiten zuzuschlagen, wenn man die effektiven Kosten der Arbeitsstunde errechnen will. Doch ist der angeführte Prozentsatz der sozialen Lasten eigentlich falsch, denn die Allgemeinheit zahlt
[Fortsetzung der Fußnote auf Seite 154]

punkte sind auch die sozialen Momente bei der Lohnbildung zu berücksichtigen. Sie aber als allein bestimmend in den Vordergrund zu schieben, ist unberechtigt uud falsch. Ausschlaggebend für die Lohnbildung und seine Höhe ist und muß nach wirtschaftlichen Gesetzen das Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bleiben.

Die sozialen Momente werden bei den Lohnverhandlungen oft propagandistisch in die Öffentlichkeit getragen, um die öffentliche Meinung, die zum großen Teil rein gefühlsmäßig eingestellt ist, für sich zu gewinnen. Bei den Saisonarbeitern wird dies für mehr denn je mit dem Hinweis auf die lange Saisonarbeitslosigkeit unter besonderer Betonung der Teuerung und des allgemeinen Lohnniveaus versucht. Die öffentliche Meinung ist sehr leicht geneigt, aus reiner Gefühlsregung heraus diese Forderung anzuerkennen.

Amtliche Lohnfestsetzung.

Wenn auch in Saisongewerben Arbeitskämpfe einschneidende und schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine Beseitigung von Lohnkämpfen durch die obligatorische Lohnfestsetzung im amtlichen Schlichtungswege auch in Saisonberufen auf die Dauer nachteilig wirken muß. Es kann nicht das Gute eines amtlichen Schlichtungsverfahrens im einzelnen Fall, wo die Produktion einer Saison gefährdet ist, durch bindende Lohnfestsetzung bestritten werden. Ob es aber zweckmäßig ist, das Schlichtungsverfahren mit dem Institut der Verbindlicherklärung zur Dauererscheinung zu machen, wie es den Anschein hat, ist sehr zweifelhaft und stark bestritten, weil ihm das Sozialversöhnende einer jeden freiwilligen Vereinbarung fehlt, und das Verantwortungsbewußtsein der sozialen Gegenspieler schwindet. Im Wirtschaftsleben müssen entscheidende Fragen durch Kampf entschieden werden.

[Fortsetzung der Fußnote von S. 153].
dem arbeitslosen Bauarbeiter, der noch immer zu den Spitzenverdienern zählt, auch die Arbeitslosenunterstützung. Die Tatsache, daß der Vorkriegsmaurer nur deshalb Spitzenlöhne erhielt, weil ihm Gelegenheit gegeben werden mußte, während der Saison die Mittel für den Lebensunterhalt während der Wintermonate zu erarbeiten, scheint in Vergessenheit geraten zu sein."

Schluß.

Das Organisationsproblem der Saisonberufe.

Es ist dargelegt worden, daß die Saisonarbeit eigenartige Probleme in sich birgt, die sich von den Fragen und Interessen kontinuierlicher Gewerbezweige wesentlich unterscheiden. Aus dieser Sonderstellung müssen daher auch für die Organisation der Saisonberufe die notwendigen Folgerungen gezogen werden. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinaus gehen, auch noch diese Organisationsprobleme eingehend zu behandeln. Dieses muß einer Spezieluntersuchung vorbehalten bleiben.

Die private Organisation (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) vermag sich am besten den verschiedenartigen Belangen anzupassen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß aus dem Saisoncharakter bezüglich einer umfassenden und straffen Berufsorganisation erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, wie bereits oben ausgeführt wurde.

In der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation ist von einem beruflichen Aufbau und einer Trennung nach Berufsinteressen fast vollkommen abgesehen worden. Lediglich die Landwirtschaft hat ihre eigene Berufsvertretung in den Landwirtschaftskammern. Baugewerbe und Ziegelei unterfallen mit allen übrigen Berufen den Handels- und Handwerkskammern. Eine erfolgreiche Vertretung ihrer naturnotwendigen Sonderinteressen ist schon daher schwer erreichbar, da die Saisonberufe durch die große Zahl der übrigen Berufe in den Handwerkskammern und durch die Finanzkraft der Industrie in den Handelskammern zurückgedrängt werden. Aus diesen Gründen wird die Schaffung von Saisonkammern (Landwirtschaft, Baugewerbe und Ziegelei) erwogen.

Auch in der Organisation der Arbeitsgerichte ist von der Errichtung von Fachkammern für einzelne Berufe möglichst Abstand genommen worden, um die Bildung von Zwergbehörden zu verhüten. Im Interesse der Saisonberufe würde die Bildung von Fachkammern zu begrüßen sein, weil sie eine Rechtsspréchung sichert, die mit den Saisonverhältnissen (Betriebsvertretung, Kündigung, Entlassung, Ar-

beitszeit und Lohn) vertraut ist. Die Tarifparteien des Baugewerbes suchen gegenwärtig, diesen Mangel durch die Einrichtung von tariflichen Schiedsstellen zu beheben.

Diese Organisationsfragen sind erst in der Nach-Kriegszeit, als auch die Saisonprobleme akut wurden, aufgetaucht. Vor dem Kriege traten die Saisonprobleme wenig in den Vordergrund. Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Berücksichtigung der Saisoneigenarten blieb größtenteils der privaten Initiative und freien Vereinbarung überlassen. In der Nachkriegszeit griff die Gesetzgebung einschneidend und bestimmend bis in die Einzelheiten in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Abeitsvertrages ein. Sie ging hier selbst sehr oft rein schematisch vor, ohne auf die besondere Lage der Saisonberufe Rücksicht zu nehmen. Zweifellos bedingen aber die Witterungseinflüsse naturnotwendige Eigenarten der Saisonbetriebe. Da zurzeit und auch für die nächste Zukunft die Natureinflüsse nicht zu beseitigen und zu überwinden sind, ist eine weitgehendere Rücksichtnahme und Sonderbehandlung der Saisonarbeit durch die Gesetzgebung erforderlich. Daher ist die Zusammenfassung der Saisonberufe zur Vertretung ihrer besonderen Interessen und zur Wahrung ihrer eigenen Belange mehr denn je notwendig geworden.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Franz Raue, am 16. Januar 1903 zu Leer i. W. als Sohn des Bäckermeisters Anton Raue und bin katholischer Konfession. Ich besitze die Preußische Staatsangehörigkeit.

Das zum Besuch der Universität berechtigende Reifezeugnis erwarb ich am 13. März 1923 auf dem Gymnasium zu Burgsteinfurt, nachdem ich zuerst die Volksschule und dann 6 Jahre das Gymnasium besucht hatte. Zum Zwecke meines Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ließ ich mich auf folgenden Universitäten immatrikulieren:

S. S. 1923—WS. 1923/4 Münster
S. S. 1924 Berlin
W. S. 1924/5 München
S. S. 1925—WS. 1927/28 Münster.

Nach dem 6. Semester meldete ich mich beim Prüfungsamt in Münster zur Volkswirtschaftlichen Diplom-Prüfung, die ich mit dem Gesamtprädikat „gut“ am 30. Juni 1926 bestand. Seitdem habe ich zwei weitere Semester Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studiert, in denen ich mich auf meine Promotion vorbereitete. Mein mündliches Examen bestand ich mit vorliegender Dissertation am 24. Februar 1928 „cum laude“.

Der Verfasser.

Tabelle 1

Berufsstatistik der Landwirtschaft 1907.

(Landwirtschaft, Zucht landw. Nutztiere, Milchwirtschaft, Molkerei, landw. betriebener Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- usw.-Bau. Ausgenommen: Kunst- und Handelsgärtnerei, reine Tierzucht, Jagd, Fischerei auf See und Küsten- und Binnenfischerei.)

Berufsangehörige	Erwerbstätige im Hauptberuf	Von den Erwerbstätigen sind ohne Nebenberuf reine Saisonarbeiter	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) überhaupt	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) insbes. i. d. Landw.	Als Nebenberuf üben die Landwirtschaft aus	Gesamtzahl der berufl. Saisonwanderer	Gesamtzahl der d. Landwirtschaft ausübenden Personen
Eigentümer,-Pächter, Familienangehörige, Tagelöhner und Arbeiter	9 487 820	8 288 729	1 199 091	529 069	5 165 241	6 364 322	14 653 061
Beamte, Aufsichts- und Büropersonal	93 982	80 860	13 122	9 696	328 343	341 465	422 325
Insgesamt	9 581 802	8 369589	1 212 213	938 765	5 493 584	6 705 797	15 075 386

(Errechnet nach der Berufsstatistik 1907 B. 1 S. 20.)

Tabelle 2

Berufsstatistik des Baugewerbes 1907.

Hoch-, Eisenbeton- u. Tiefbau einschl. Baunebengewerbe.

Berufsangehörige	Erwerbstätige im Hauptberuf	Von den Erwerbstätigen sind ohne Nebenberuf, reine Saisonarbeiter	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) überhaupt	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) insb. i. d Landw.	Als Nebenberuf üben das Baugewerbe aus	Gesamtzahl der berufl. Saisonwanderer	Gesamtzahl der d. Baugewerbe ausübenden Personen
Eigentümer, Pächter, Familienangehörige, Gesellen und Arbeiter	1 773 003	1 410 840	362163	318 449	105 626	467 789	1 878 629
Aufsichtspersonal (Werkmeister)	46 341	36 150	10191	8 876	1 588	11 779	47 929
Werktätige Berufsangeh. insges.	1 819 344	1 446 990	372354	327 325	107 214	479 568	1 926 558
Betriebsleiter, Beamte, techn. u. kaufm. Personal	115 339	102 537	12802	10 136	2 170	14 972	117 509
Insgesamt	1 905 987	1 530 376	375611	328 865	108 044	483 655	2 014 031
davon Frauen	18 932	17 000	1 932	1 460	1 442		20 374

(Errechnet nach der Berufsstatistik 1907 B. 1 S. 15/16)

Tabelle 3

Berufsstatistik der Ziegelei, Ton- und Steinröhrenfabrikation 1907.

Berufsangehörige	Erwerbstätige im Hauptberuf	Von den Erwerbstätigen sind ohne Nebenberuf reine Saisonarbeiter	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) überhaupt	Von den Erwerbstätigen haben einen Nebenberuf (Saisonwanderer) insbes. i. d. Landw.	Als Nebenberuf üben die Landwirtschaft aus	Gesamtzahl der berufl. Saisonwanderer	Gesamtzahl der d. Landwirtschaft ausübenden Personen
Eigentümer, Pächter, Familienangehörige, Gesellen und Arbeiter	239 734	200 336	39 398	36 032	14 876	54 274	254 550
Aufsichtspersonal (Meister)	7 296	5 180	2 116	1 781	143	2 259	7 439
Werktätige Berufsangeh. insges.	247 030	205 516	41 514	37 813	15 019	56 533	261 989
Beamte, techn. u. kaufm. Personal	4 860	3 836	1 024	793	437	1 461	5 297
Insgesamt	251 890	209 352	42 538	38 606	15 396	57 934	267 286
davon Frauen	25 844	23 406	2 438	2 283	1 796		27 640

(Errechnet nach der Berufsstatistik 1907 B. 1 S. 31/32)

Tabelle 4

Zahl der Familienangehörigen, die nur vorübergehend mithelfen.

Größenklasse	Sachsen		Württemberg		Mecklenburg-Schwerin		Oldenburg	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
unter 0,5 ha	5637	21044	4980	23382	1461	10044	3132	13315
0,5— 2 ha	5430	12203	10422	17400	1578	5297	1724	5595
2— 5 ha	4886	5607	11253	11692	1194	2339	2247	5273
5— 10 ha	2782	3397	4224	5017	587	1228	1388	3445
10— 20 ha	2178	2929	1399	2250	398	839	604	1791
20— 50 ha	827	1241	404	831	447	1091	313	1213
50—100 ha	55	82	21	45	39	136	44	175
100—200 ha	28	62	12	21	8	30	—	6
200 u. mehr	12	6	—	3	29	94	1	1
Zusammen	21835	46571	32720	60641	5741	21098	9453	30814

(Wirtschaft und Statistik 1927, Heft 2, S. 60.)

Tabelle 5

Andrangsziffern in der Landwirtschaft.

Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1926	207	167	132	124	134	116	94	92	96	120	209	445
1925	148	114	91	73	62	57	57	63	68	80	140	247
1924	294	245	142	98	90	85	87	92	80	89	134	180
1922	91	82	63	60	56	51	52	61	64	69	96	119
1921	111	98	82	82	74	66	65	70	74	81	99	104
1920	73	68	63	72	73	70	71	77	77	90	112	132

Znsammengestellt aus der statistischen Beilage des Reichsarbeitsblattes.

Tabelle 6

Andrangsziffern im Baugewerbe.

Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1926	1641	1167	897	670	698	679	560	548	480	504	663	1280
1925	550	382	280	182	140	136	169	206	175	266	801	1803
1924	1794	1287	433	273	212	255	301	291	226	212	283	521
1922	317	230	114	97	87	86	88	92	113	139	200	326
1921	371	348	258	206	170	149	129	120	101	98	132	222
1920	272	227	197	195	205	244	250	259	217	196	260	390

Zusammengestellt aus der statistischen Beilage des Reichsarbeitsblattes nach den Zahlen für Klempner, Maurer, Zimmerer, Maler, Bauhilfsarbeiter.

Tabelle 7

Andrangsziffern in der Ziegelei.

Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1926	2371	1495	1200	906	1020	1028	918	952	886	949	1164	1930
1925	761	415	290	196	186	168	170	225	265	509	1836	5570
1924	1810	1251	424	346	312	500	618	546	583	550	840	1272
1922	198	175	104	95	86	86	93	94	106	128	191	305
1921	295	245	165	145	156	168	144	144	135	182	161	227
1920	210	144	165	113	113	138	164	185	214	213	246	310

Zusammengestellt aus der statistischen Beilage des Reichsarbeitsblattes.

Tabelle 8

Zahl der auf den westfälischen Zementwerken beschäftigten Arbeiter in Tausend:

Monat	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Januar	2,7	3,6	5,2	6,1	2,4	3,2
Februar	3,5	3,8	5,3	6,0	1,9	3,5
März	3,1	3,9	5,3	5,6	2,3	3,7
April	3,3	3,9	5,3	5,4	2,9	3,8
Mai	4,4	3,9	5,6	5,5	3,2	3,8
Juni	4,2	4,0	5,8	5,3	3,1	3,4
Juli	4,7	4,1	5,9	5,4	3,1	3,4
August	4,1	4,4	6,1	4,8	2,9	3,3
September	3,8	4,9	6,1	4,7	3,1	3,4
Oktober	3,9	5,0	6,3	4,3	3,0	3,2
November	3,7	5,2	6,2	4,0	3,1	3,0
Dezember	3,8	5,3	6,2	3,4	3,0	2,7

Tabelle: 9

VERSAND von FORMEISEN

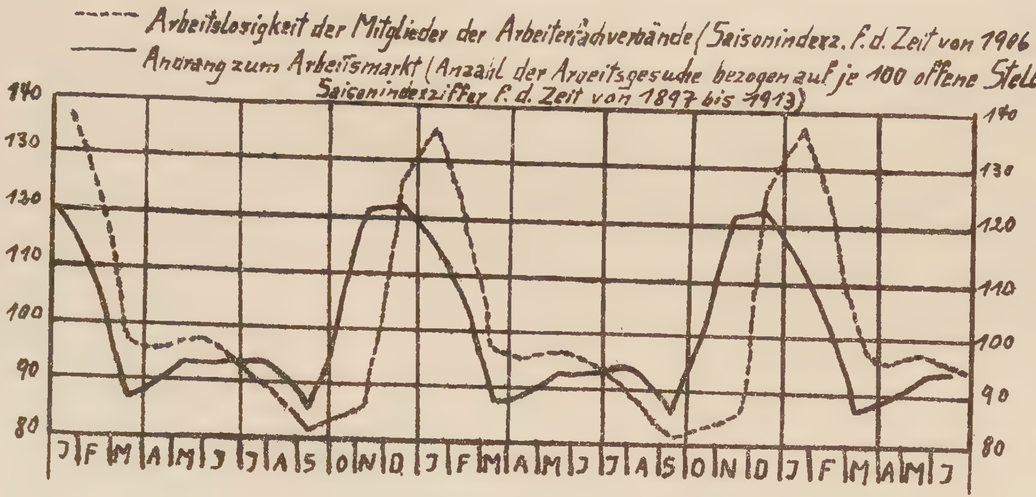
Nach den Jahresberichten des Stahlwerksverbandes (Saisonindexziffern für 1905 bis 1913)



Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung
1. Jhrg. 1926
Nr. 2 S. 109

Tabelle: 10

ARBEITSMARKT



Sonderabdruck

Vierteljahreshefte

zur Konjunkturforschung

1. Jhrg. 1926

Nr. 2 S. 113

Tabelle 12

Arbeitslosenziffern im Baugewerbe.

Von 100 erfaßten Mitgliedern waren arbeitslos

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1926	15,1	41,4	34,5	26,8	22,3	21,2	19,3	17,9	16,7	17,3	21,7	38,2
1925	22,2	21,5	12,9	5,4	3,1	2,9	3,4	4,7	4,8	7,1	26,5	45,6
1924	71,1	71,2	36,9	14,3	8,9	2,0	10,3	10,8	7,8	6,2	9,5	20,4
1922	17,3	13,6	4,2	1,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,9	1,5	2,9	6,8
1921	12,0	11,9	7,7	4,9	3,3	2,7	2,1	2,1	1,2	1,2	4,0	6,4
1920	6,2	4,9	5,4	2,7	2,5	4,0	4,1	4,6	4,0	3,9	5,3	10,1

Zusammengestellt aus der statistischen Beilage des Reichsarbeitsblattes nach den Zahlen des Baugewerksbundes G., Bauarbeiter Ch., Zimmerer G., Maler, Lackierer G., Dachdecker G.

Tabelle 14

Berufliche Gliederung der unterstützten Erwerbslosen nach den Stichtagzählungen im Jahre 1922.

Von 100 Erwerbslosen entfallen auf:

1922		Landwirtschaft männlich	Landwirtschaft weiblich	Baugewerbe
Jan.	4.	4,3	5,5	10,9
	18.	4,4	5,9	15,2
Febr.	4.	4,3	7,3	19,2
	17.	4,0	6,8	20,8
März	3.	4,4	6,8	13,9
	17.	4,7	5,3	7,7
April	4.	2,8	3,8	6,8
	19.	2,1	2,7	4,8
Mai	5.	1,5	1,3	4,0
	19.	0,9	0,7	2,3
Juni	2.	1,5	1,0	2,9
	20.	1,0	0,2	2,7
Juli	5.	1,2	0,3	2,7
	19.	1,2	0,4	2,1
Aug.	4.	1,2	0,3	2,4
	18.	1,2	0,4	2,2
Sept.	5.	0,8	0,7	3,1
	19.	1,1	0,5	4,1
Okt.	4.	1,1	0,9	5,3
	18.	1,0	0,7	6,1
Nov.	3.	0,9	1,4	6,8
	17.	1,0	2,4	8,7
Dez.	5.	1,7	4,3	13,4
	19.	2,1	5,3	16,1

(Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, 34. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, S. 284—85.)

Tabelle 15

Unterstützte Erwerbslose des Landesarbeitsamtes Baden.
(in % der Unterstützten.)

1925	Industrie d. Steine und Erden[1]	Baugewerbe	Landwirtschaft
2. Juni	0,6	0,9	1,0
1. Juli	1,1	0,9	1,2
August	0,9	1,5	1,2
Sept.	1,5	1,2	1,0
Oktober	1,5	1,22	0,8
Nov.	1,9	8,2	0,7
Dez.	2,4	6,7	0,8
1926			
1. Januar	2,8	8,8	1,5
Februar	2,5	8,30	1,11
März	1,8	6,7	0,9
April	1,65	4,8	0,78
Mai	1,44	4,18	0,70
Juni	1,12	3,78	0,67
Juli	1,37	3,33	0,66
August	1,31	3,15	0,64
Sept.	0,95	2,81	0,87
Okt.	0,94	2,70	0,86
Nov.	1,04	2,90	1,09
Dez.	1,33	3,85	1,34
1927			
1. Januar	1,89	7,59	2,10
Februar	1,81	8,93	2,73
März	1,87	9,46	3,05
April	1,47	5,65	2,69
Mai	1,23	3,79	1,86
Juni	0,81	2,04	1,25

(Nach den Meldungen des Landesarbeitsamtes Baden.)

[1] Gruppe Industrie der Steine und Erden enthält auch die Zahlen für Ziegler.

Tabelle 16

Mittlere Zahl der Eis-, Frost- und Sommertage sowie der Regentage in verschiedenen Orten Deutschlands.

Station	E	F	S	a	b
Königsberg	41,2	109,3	25,4	68	188,3
Deutsch-Krone	36,8	111,0	30,1	57	—
Berlin	24,5	77,0	33,9	57	168,7
Stettin	29,3	92,0	22,6	54	164,9
Beuthen	41,1	117,5	37,4	74	182,5
Halle a. d. S.	21,3	82,6	32,3	53	161,3
Kiel	24,3	81,8	4,4	71	200,9
Klausthal	47,6	137,1	7,9	134	202,5
Münster	15,6	83,2	30,3	77	191,5
Kassel	26,4	80,5	29,6	61	174,6
Aachen	12,1	60,9	27,2	82	194,1
Nürnberg	24,7	105,2	32,4	—	187,0
München	38,8	119,1	20,6	93	202,9
Stuttgart	21,0	72,6	37,9	67	167,9
Koburg	28,3	110,9	31,7	69	—
Hamburg	22,6	70,6	11,8	70	195,5

E = Eistage (Temperaturmaximum unter 0 °)
F = Frosttage (Temperaturminimum unter 0 °)
S = Sommertage (Temperaturmaximum mind. 25 °)
a = mittlere jährliche Niederschlagshöhe in cm
b = mittlere jährliche Zahl der Tage mit mind. 0,1 mm Niederschlag

(Klima-Atlas von Deutschland Dr. G. Hellmann, Berlin 1921, S. 18, 34, 38)

Tabelle 17

Freizeit-Statistik der Bauarbeiter.

Wie lange Zeit der Bauarbeiter vor dem Kriege seine Häuslichkeit entbehren mußte, zeigt eine Untersuchung des Bauarbeiter-Verbandes vom Jahre 1913 für 48 Stadtgebiete.

	i. d. Stadtgebieten arbeiteten Bauarbeiter	dav. wohnten in der Umgegend	Von 100 beschäftigten Arbeitern mußten d. Häuslichkeit entbehren 12,5-13	13-14	14-16	16 u. m. Std.
in Großstädten	91 253	25 671	4,15	76,42	17,14	2,29
in Mittelstädten	16 290	8 129	4,11	62,23	32,34	1,32
			Es betrug mithin die Freizeit 11,5-11	11-10	10-8	8 u. w. Std.

Heute beträgt die Arbeitszeit statt 10 nur 8 Stunden. Es vergrößert sich die Freizeit um 2 Stunden, also auf

13,5-13 13-12 12-10 10 u. w. Std.

(Organisations- und Arbeitsverhältnisse im Baugew. O. Liebich Berlin 1922 S. 72.)

Nach einer Untersuchung der sächsischen Gewerbeaufsicht im Jahre 1923/24 hatten die Arbeiter eines Werkes eine Freiheit von

	13	12	11	10	9 Std.
mit günstiger Verkehrsverbindung	58,2	12,7	27,9	1,2	— v. H.
mit ungünstiger Verkehrsverbindung	53,4	1,9	22,6	6,0	16,1 v. H.

(Reichsarbeitsblatt n. a T. Nr. 24, 1925 S. 398—402).

Tabelle 18

Ferien der Ziegeleiarbeiter.

In den Tarifverträgen betragen die Ferien der Ziegelarbeiter:

	A		B	
	Y	X	Y	X
T. V. Hannover 2. Juni 1926	1— 2 Jahre	4 Tg.	3 Mon.	1 Tg.
	3— 4 "	5 "	5 "	2 "
	5— 6 "	6 "	7 "	3 "
	7— 8 "	7 "		
	9—10 "	8 "		
	11 u. m. "	9 "		
T. V. Bayern 20. März 1925	2 Jahre	3 Tg.	6 Mon.	2 Tg.
	3—5 "	4 "		
	6—7 "	5 "		
	8—9 "	6 "		
T. V. Württemberg 30. Juli 1926	1— 2 Jahre	2 Tg.		
	3— 4 "	3 "		
	5— 6 "	5 "		
	7—10 "	6 "		
	11—12 "	7 "		
	12 u. m. "	9 "		
T. V. Königsberg 30. Juli 1924	1 Jahr	3 Tg.		
	3 Jahre	4 "		
	6 "	5 "		
T. V. Rheinland u. Westfalen 15. April 1926	1 Jahr	3 Tg.	5 Mon.	2 Tg.
	2 Jahre	4 "	6 "	3 "
	3 "	5 "	9 "	4 "
	4 "	6 "	12 "	5 "
	5 u. m. "	8 "		

A = Dauerarbeiter bezw. in Dauerbetrieben Beschäftigte
B = Kampagnearbeiter
Y = erforderliche Beschäftigungszeit
X = Zahl der Urlaubstage

Tabelle 19

Ferien der Landarbeiter.

Der Rahmentarifvertrag 1925 für die Provinz Sachsen und Anhalt bestimmt, daß allen ständigen Arbeitnehmern nach einjähriger Beschäftigung im Betrieb unter Zugrundelegung einer Arbeitsleistung von 300 Arbeitstagen in der arbeitsstillen Zeit Urlaub in nachstehendem Umfang unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren ist:

16—20jährigen	3 Tage
21-, 22-, 23jährigen	4 Tage
24- und 25jährigen	5 Tage
26jährigen und älteren	6 Tage

Nach dem Tarifvertrag für Lippe 1922 ist nach einem Jahr ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ein Urlaub von 3 Tagen zu gewähren, nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit von 5 Tagen.

Der Tarifvertrag für die schlesische Landwirtschaft 1925 gibt jedem im festen Lohnverhältnis stehenden Arbeiter Anspruch auf jährlich 3 freie Tage, für die keine Lohnabzüge gemacht werden dürfen.

Tabelle 20

Zusammenfassung der Bestimmungen über den jährlich bezahlten Urlaub in nationalen Kollektivverträgen oder in der Mehrheit der lokalen Bezirksabkommen in den hauptsächlichsten Industrien der verschiedenen Länder mit Ausnahme der U. S. A.

	In der Industrie der Mauersteine, Tone und Steine		Baukonstruktion	
	Y	X	Y	X
Australien		6		
Belgien				
Canada				
Tschechoslowakei				
Dänemark				
Frankreich				
Deutschland	1	3—9		3—4
Groß-Britanien				
Italien			1	6
Mexiko				
Niederlande				
Norwegen	1	8	1	12
Rumänien				
Schweiz			3—6	3—6
Südafrika			1	12
Jugoslavien				

Y = nötige Zahl der Dienstjahre
X = Dauer des Urlaubes in Tagen

(Annual paid vacations for workers in cuntries outside of the United Staates. Preliminary Report. December 31. 1925 New-YOrk 1926 Fosdick & Belknap)

Tabelle 21

Entwicklung der Facharbeiterstundenlöhne im rhein. westf. Industriegebiet seit 1924.

Maurer im Baugewerbe	Pf.	Facharbeiter über Tage im Bergbau einschl. aller Zulagen	Pf.	Facharbeiter der Großeisenindustrie	Pf.
ab 2. 10. 24	76	ab 1. 12. 24	67	ab 11. 10. 24	63
„ 29. 1. 25	79	„ 22. 4. 25	71	„ 1. 3. 25	69
„ 1. 3. 25	84	„ 1. 11. 25	76	„ 1. 7. 25	73
„ 22. 5. 25	110	„ 1. 9. 26	79	„ 1. 10. 26	73
„ 29. 5. 26	105	„ 1. 5. 27	82	„ 1. 3. 27	79
„ 22. 4. 27	112				
„ 7. 9. 27	114				

Gedruckt in der Buch- und Kunstdruckerei H. Franke, Gütersloh i. W.